

fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



MUSIK

250 Jahre Ludwig van Beethoven

VOLKSWIRTSCHAFT

Wege aus der Corona-Krise

VERLAGE

Jenseits von Massengeschmack
und Mengengeschäft:
Erfolg mit Spezialitäten

RECHT

- Arbeitsrecht in Corona-Zeiten
- Kapitalmarktrecht
- Verbraucherrecht

THEOLOGIE

Ökumene im Denken

MEDIZIN | GESUNDHEIT

Vegan! Inbegriff gesunder
Ernährung?

LANDESKUNDE

Saudi-Arabien

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Digital an die Spitze

DATENBANKEN

- Tectum eLibrary
- Stotax First

FRAGEBOGEN

Jürgen Christian Kill,
Verlagsbuchhandlung Liebeskind



Deckt das gesamte Erbrecht ab

Mit der 4. Auflage auf dem neuesten Stand im Erbrecht:

- Behandelt das gesamte Erbrecht aus zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und internationaler Sicht
- Mit aktuellen Praktikertipps und Formulierungshilfen



Jetzt vorbestellen
ca. **139 €**



Frieser, Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht – im Modul Erbrecht auf [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

Profitieren Sie im Abonnement von zahlreichen Handbüchern, Kommentaren und Formularen sowie der Zeitschrift „ZErb“ aus dem zerb Verlag. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

Im Buchhandel erhältlich
Erscheinungstermin: Dezember 2020
ISBN-Nummer: 978-3-472-09657-3

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Der „Feiter“ jetzt in neuer Aufmachung – weiterhin unerlässlich für Ihre Honorarvereinbarung!

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Alles in einem Werk:

- Grundlagen des Gebührenrechts
- Kommentierungen aller Vorschriften der StBVV
- Kommentierungen zum StBerG (§ 9a, § 64, § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3)
- Beispiele und Praxistipps
- Gebührentabellen
- Verordnungstext
- Musterverträge und -anträge (z. B. Steuerberatungsvertrag, Vergütungsvereinbarungen mit Anmerkungen, Antrag auf Kostenfestsetzung u.v.m.)
- Streitwert-ABC der Finanzgerichtsbarkeit



Print

Feiter

Steuerberatervergütungsverordnung Kommentar

3. Auflage 2020, gebunden, ca. 600 Seiten.

Preis € 98,-
ISBN 978-3-08-319402-6



Online

Feiter

Steuerberatervergütungsverordnung Kommentar online

Jahresbezugspreis € 98,-
ISBN 978-3-08-189400-3
(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien

„Wir brauchen verlegerische Vielfalt, um der Komplexität unserer Gegenwart beizukommen. Bietet man den Leuten nur die Bücher an, die sie sowieso lesen wollen, wird die Diskursfähigkeit unserer Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen.“

Die Frankfurter Buchmesse, die größte Buchmesse der Welt, wird nicht stattfinden. Nach monatelangem Hin und Her ist die längst überfällige Entscheidung gefallen, die Frankfurter Messehallen im Oktober geschlossen zu halten. Es wird in der Festhalle und in Frankfurts Innenstadt Live-Veranstaltungen geben und eine Social-Media-Kampagne namens „Signals of Hope“ soll an den Messetagen Hoffnung verbreiten; damit trete ein „stimmiges virtuelles Gesamtkonzept“ an die Stelle der physischen Präsenz, so die Mitteilung der Messe.

Natürlich beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe mit den Auswirkungen der weltweiten Pandemie. Unsere Rezensenten stellen Bücher vor, die – trotz noch brüchiger empirischer Basis – Orientierung geben, welche Wege es für die Volkswirtschaften aus dieser Krise geben kann und sie haben juristische Literatur gesichtet, die praktische Hilfestellung in diesen Zeiten für ungewohntes Homeoffice und drohende Insolvenzen bereithält.

Auch Jubiläumsfeierlichkeiten haben es in diesem Jahr schwer. Zu Beethovens 250. Geburtstag waren viele Konzerte und Veranstaltungen geplant. Die fielen und fallen meist aus. Aber die Verlage haben eine große Anzahl wunderbarer Bücher zu diesem Anlass herausgebracht. Wir stellen eine kleine Auswahl vor. Auch die Feiern zum 30. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung fallen weitgehend der Vorsorge vor einer Ausbreitung der Pandemie zum Opfer. Aber auch da gibt es interessante Buchneuerscheinungen. Die Erinnerungen von Markus Meckel, Jahrgang 1952, „Zu wandeln die Zeiten“, will ich Ihnen besonders empfehlen. Sein Name ist mit der Oppositionsbewegung in der DDR, der Friedlichen Revolution von 1989 und dem Prozess der Deutschen Einheit eng verbunden. Der Pfarrerssohn und Pfarrer führte nach den freien Wahlen 1990 in der DDR zeitweise die Ost-SPD und verhandelte als DDR-Außenminister die deutsche Einheit mit. Das Buch ist – nicht nur aber sicher in besonderer Weise – für Meckels Generation erhellend, denn unweigerlich vergleicht man, was man selbst in den geschilderten Jahren – entweder in der DDR oder wie ich in der Bundesrepublik Deutschland – gedacht und getan hat. Das ist eine Möglichkeit, der Komplexität der eigenen und der deutschen Geschichte differenziert neu auf die Spur zu kommen.

Unseren Fragebogen beantwortet diesmal Jürgen Christian Kill, Verleger des Liebeskind Verlags aus München,

der dieses Jahr zu den drei Verlagshäusern gehört, die den mit 60.000 Euro dotierten Deutschen Verlagspreis erhielten. „Ich habe irgendwann gemerkt, dass ich große Freude habe, Geschichten über die Geschichten anderer Leute zu erzählen und diese Geschichten dann so zu verpacken, dass wieder andere Leute diese Geschichten lesen möchten.“ Deshalb wurde er Verleger. Wunderbar. Ein Idealist! Auf die Frage, wie sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern werde, antwortet er allerdings recht pessimistisch: „Noch fragmentierter. Die großen Verlagskonzerne werden weiter Marktanteile gewinnen, die Independent-Verlage werden weiter in die Nische gedrückt, was dazu führt, dass immer mehr Mainstream-Literatur erscheinen wird. Dabei brauchen wir verlegerische Vielfalt, um der Komplexität unserer Gegenwart beizukommen. Wenn man den Leuten nur die Bücher anbietet, die sie sowieso lesen wollen, wird über kurz oder lang die Diskursfähigkeit unserer Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen. Ich fürchte jedoch, dass die Pluralität auf dem Buchmarkt weiter abnehmen wird.“

Erfreulicherweise gibt es aber auch heute noch recht viele Verlagen, die sich bewusst nicht am Massengeschmack und Mengengeschäft orientieren und mit ihren spezialisierten Programmen trotzdem beachtliche Verbreitung finden. Das gibt Hoffnung – und weckt Neugier. Wir stellen einige davon in dieser Ausgabe vor.

Und noch ein Tipp: Auch wenn es in unserer ganz handfesten und realen Printausgabe zur virtuellen Frankfurter Buchmesse wieder von der ersten bis zur letzten Seite viele Bücher zu einer Vielzahl von Themen zu entdecken gibt, fangen Sie doch einfach mal ganz hinten bei den zwei Seiten zu den Kinder- und Jugendbüchern an. Die illustrierten Gedichtbände begeistern und bieten bereits Kindern einen Blick über den deutschen Tellerrand. Und wenn man als Kind das Glück hatte, dass einem an der Bettkante vorgelesen wurde, dann geht einem das Herz bei der Gedichtsammlung „Jetzt noch ein Gedicht, und dann aus das Licht!“ besonders auf. Das und die anderen Bücher können zu poetischen und lustigen Begleitern werden, nicht nur für Kinder und nicht nur für den abendlichen Abschied am Bettrand. Und sie können trösten in diesen nicht alltäglichen Zeiten.

Angelika Beyreuther

Alles zum Arbeitsrecht für den Kanzleialltag

Mit dem Modul Arbeitsrecht auf dem neuesten Stand:

- Bietet zahlreiche Handbücher, Kommentare und Formulare
- Mit der Zeitschrift „FA – Fachanwalt Arbeitsrecht“ und dem „KR“ von Luchterhand
- Weiteres Highlight: „DER BETRIEB Arbeitsrecht“ aus den Handelsblatt Fachmedien



Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern.

Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

Neuauflagen & Neuerscheinungen 2020 / 2021 zum Arbeitsrecht:



Liebers / Hoefs

Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht

mit Deutsch/Englischen Mustern

6. Auflage 2021

ca. 2.200 Seiten, gebunden,
inkl. Formulare zum Download
ca. € 189,-

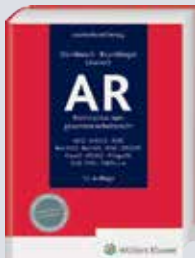
ISBN 978-3-472-09621-4

Erscheint voraussichtlich
Oktober 2020

Das Formularbuch enthält über 450 Vertragsmuster, Schriftsatzmuster, Vertragsklauseln sowie Formulierungshilfen und -beispiele aus allen Bereichen des Arbeitsrechts.

Neu u.a.:

- die unionsrechtliche Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung
- die neueste Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht
- die Auswirkungen der Änderungen im Beschäftigtendatenschutz



Dornbusch / Krumbiegel / Löwisch

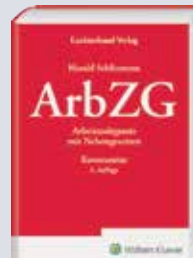
AR Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht

10. Auflage 2021

ca. 2.700 Seiten, gebunden,
ca. € 189,-

ISBN 978-3-472-09622-1

Erscheint voraussichtlich
Oktober 2020



Schliemann

ArbZG Kommentar

Arbeitszeitgesetz mit Nebengesetzen

4. Auflage 2020

1.028 Seiten, gebunden,
€ 109,-

ISBN 978-3-472-09599-6



Kemper / Kisters-Kölkes /
Berenz / Huber / Betz-Rehm

BetrAVG Kommentar

Betriebsrentengesetz

9. Auflage 2020

ca. 780 Seiten, gebunden,
ca. € 149,-

ISBN 978-3-472-09614-6

Erscheint voraussichtlich
September 2020



Peters

Kurzarbeit in der Corona-Krise

2020

136 Seiten, kartoniert,
€ 39,-

ISBN 978-3-472-09676-4

Alle Titel enthalten im Modul Arbeitsrecht

wolterskluwer-online.de

Im Buchhandel erhältlich.

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Bis 1987/88 habe ich nicht geglaubt, dass ich jemals in einer Demokratie leben würde oder gar in einem geeinten Deutschland. So wurde das Jahr 1989 zu einer Erfahrung des Glücks nicht nur für mich, sondern zum Aufbruch für die Völker Mitteleuropas und das Jahr 1990 zur Glücksstunde der Deutschen im 20. Jahrhundert – 45 Jahre nachdem von uns Deutschen so viel Tod und Schrecken über ganz Europa ausgegangen war.

Dies unvergessliche Jahr hat meine Generation geprägt. Doch haben wir in Deutschland darüber noch keine gemeinsame Erzählung gefunden. Deshalb schreibe ich hier meine Geschichte. Sie mag gegen manch andere öffentlich verbreitete Sichtweise stehen und wird sicherlich nicht unwidersprochen bleiben. Doch hoffe ich, dass sie dazu beiträgt, dass auch andere ebenfalls ihre Geschichte erzählen und man darüber ins Gespräch kommt. Nur so wird es gelingen, auch das öffentliche Erinnern und Gedenken im vereinten Deutschland differenzierter werden zu lassen.

(aus dem Vorwort)



Markus Meckel, Jahrgang 1952, ist bekannt als langjähriger SPD-Bundestagsabgeordneter und ein Außenpolitiker, der sich bis heute aktiv um eine europäisch orientierte Erinnerungskultur und die Aufarbeitung der Diktaturen des 20. Jahrhunderts bemüht. In besonderer Weise ist sein Name jedoch in der Öffentlichkeit mit der Oppositionsbewegung in der DDR verbunden, mit der Friedlichen Revolution von 1989 und dem Prozess der Deutschen Einheit. Mit Martin Gutzeit initiierte er die Gründung der Sozialdemokratischen Partei in der DDR und saß als ihr Vertreter am Runden Tisch. Nach den freien Wahlen 1990 in der DDR führte er zeitweise die Ost-SPD und verhandelte als DDR-Außenminister die deutsche Einheit mit. Von 1990 bis 2009 gehörte er dem Deutschen Bundestag an. In seinen Erinnerungen beschreibt er seinen besonderen Weg in der DDR, der ihn, den Pfarrerssohn und Pfarrer, zum Politiker werden ließ.

Markus Meckel: Zu wandeln die Zeiten.
Erinnerungen. Evangelische Verlagsanstalt Leipzig
2020, Hardcover, 512 S.,
ISBN 978-3-374-06355-0, € 29,80.

VOLKSWIRTSCHAFT 8

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer
Wege aus der Corona-Krise
Wie die Wirtschaft überlebt

ETHIK 15

Bertelsmann Stiftung, Wittenberg Zentrum
für Globale Ethik (Hrsg.)
Unternehmensverantwortung im digitalen Wandel

BUCHWISSENSCHAFTEN | VERLAGE 16

Dr. Ulrike Henschel
Jenseits von Massengeschmack und Mengengeschäft
Erfolg mit Spezialitäten

MUSIK 24

Anno Hellenbroich
250 Jahre Ludwig van Beethoven

RECHT 35

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Arbeitsrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

- Kapitalmarktrecht
- Verbraucherrecht

THEOLOGIE | RELIGION 66

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt
Ökumene im Denken. Karl Barths Theologie
und ihre interkonfessionelle Rezeption

MEDIZIN | GESUNDHEIT 68

Prof. Dr. med. Hans Konrad Biesalski
Vegan! Inbegriff gesunder Ernährung?

BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTEN 72

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Interessantes von und aus Bibliotheken

LANDESKUNDE 82

Prof. Dr. Britta Kuhn
Saudi-Arabien – Die reiche und konservative
Monarchie muss sich neu erfinden

BETRIEBSWIRTSCHAFT 84

Prof. Dr. Hartmut Werner
Digital an die Spitze

DATENBANKEN 89

- Willkommen in der Tectum eLibrary
- Die Premium-Fachdatenbank Stotax First

KINDER- UND JUGENDBUCH 94

Dr. Barbara von Korff Schmising
Illustrierte Gedichte für Kinder

LETZTE SEITE 96

Jürgen Christian Kill,
Verlagsbuchhandlung Liebeskind, München

IMPRESSUM 36

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
und ein Novitätenspecial Herbst.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



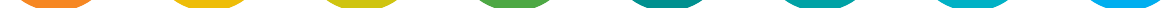
beck-eLibrary.de

*Das Wissen aus
12 Fachverlagen*

beck-eLibrary. DIE FACHBIBLIOTHEK liefert das Wissen zwölf führender Fachbuchverlage für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen. Schwerpunkt sind die Bereiche **Wirtschaftswissenschaft, Geisteswissenschaft, Rechtswissenschaft und Gesundheitsmanagement.**

Sie umfasst aktuell über fast 3.000 Bücher und mehr als 800 Zeitschriftenhefte von C.H. BECK Recht | Wirtschaft | Steuern, C.H. BECK Literatur | Sachbuch | Wissenschaft, BECK International, Vahlen, UVK, MWV, VERSUS, Schäffer-Poeschel, Haufe, New Business Verlag, dem Deutschen Ärzteverlag sowie dem Deutschen Zahnärzte Verlag.





Wege aus der Corona-Krise

Wie die Wirtschaft überlebt

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

Es gibt Bücher, die ein Thema zum Gegenstand haben, das seinen Autor jahrzehntelang beschäftigt hat, und solche, in denen ein Thema behandelt wird, das es vor ein paar Monaten noch gar nicht gab. Mit einem Thema der zweiten Art haben wir es in den folgenden beiden Büchern zu tun, denn eine Corona Pandemie gibt es erst seit dem März dieses Jahres, ebenso ihre ökonomischen und gesellschaftlichen Verwerfungen. In dieser Situation sind wissenschaftliche Stellungnahmen noch rar: Der weitere Verlauf der Pandemie ist noch unklar und ihre zukünftigen wirtschaftlichen Folgen daher noch schwer einschätzbar. Daher verdienen Autoren hohe Anerkennung, die sich dem Risiko aussetzen, auf brüchiger empirischer Basis, gestützt auf langjährige Erfahrungen mit ökonomischen Abläufen, Orientierung zu geben. Dies gilt umso mehr, wenn, wie im vorliegenden Fall, ökonomisch fachliche Expertise nicht ausreicht, sondern medizinische Erkenntnisse und gesellschaftliche Auswirkungen der Pandemie mitbedacht werden müssen. Zwei der renommiertesten deutschen Volkswirte, Clemens Fuest und Hans-Werner Sinn, haben sich der Aufgabe gestellt.

Clemens Fuest, Wie wir unsere Wirtschaft retten, Der Weg aus der Corona-Krise, Aufbau Verlag, Berlin 2020, Klappenbroschur, 277 S., ISBN 978-3-351-03866-3, € 18,00.

Clemens Fuest, 52, ist seit 2016 Professor für Volkswirtschaftslehre an der LMU München und Präsident des ifo-Instituts. Zuvor hatte er Professuren in Köln, Oxford und Mannheim inne und war Präsident des ZEW Mannheim. Einleitend verweist der Autor darauf, dass die Corona-Krise noch lange nicht vorbei sei und deshalb Aussagen über ihre Folgen und zu ihrer Überwindung notwendigerweise arg spekulativ bleiben müssen. Wenn er sich dennoch dazu äußere, dann deshalb, weil diese Wirtschaftskrise so gravierend ist und viel Neues bringt. Infolgedessen gebe es großen Diskussionsbedarf und er verstehe das Buch als eine Einladung zur Debatte.

Er gliedert das Buch in zehn Kapitel. Die ersten drei Kapitel befassen sich mit Corona im engeren Sinne. Zunächst wird der bis Ende Mai bekannte Verlauf nachgezeichnet. Ihm folgt das zur Stabilisierung der Wirtschaft beschlossene Konjunkturprogramm. Es schließt ab mit der Exit-Debatte, also der Frage, wie Wirtschaft und Gesellschaft bei Fortbe-

stehen der Ansteckungsgefahr einen Weg des verantwortlichen Miteinanders, einen Modus Vivendi im wahrsten Sinn des Wortes, finden können. Fuest legt überzeugend dar, dass die These, man müsse entweder der Gesundheit oder der Wirtschaft Vorrang einräumen, eine Scheinalternative ist. Weder der Gesundheit ist gedient, wenn Betriebe und Schulen geschlossen sind und gesellschaftliches Leben erstickt wird, noch können Unternehmen, Beschäftigte und Kunden hoffnungsfroh in die Zukunft schauen, wenn durch allzu weit gehende Lockerungen das Infektionsgeschehen außer Kontrolle gerät.

In den sechs folgenden Kapiteln behandelt der Autor ökonomische Probleme, die es vor Corona bereits gab, aber durch und mit Corona in anderem Licht gesehen werden müssen. Zu diesen Problemen gehören die Verschuldung von Staaten und Privaten, die Digitalisierung, die Klimapolitik, die Zukunft des Sozialstaats, die Globalisierung sowie die Entwicklung von EU und Eurozone.

Im abschließenden zehnten Kapitel richtet Fuest den Blick über die Herausforderungen des Tages hinaus auf die längerfristigen Voraussetzungen einer guten Entwicklung für Wohlstand und Beschäftigung und formuliert dazu zehn Empfehlungen für die Wirtschafts- und Finanzpolitik.



Hier kann nur auf einige, ausgewählte Thesen des Autors aufmerksam gemacht werden.

Zur Verschuldung merkt Fuest an, dass die Corona-bedingte Zunahme der Staatsverschuldung unumgänglich war, um den Produktions- und Beschäftigungseinbruch in Grenzen zu halten. Nach der Finanzkrise 2008 sei es Deutschland dank sinkender Zinsen und hohen Wachstums gelungen, die Staatsverschuldung nach der krisenbedingten Erhöhung wieder auf das Vorkrisenniveau zurückzuführen. Bei Zinsen von null sind Zinssenkungen heute jedoch nicht mehr möglich und ge- oder gar zerstörte Lieferketten stehen heute, anders als damals, einem raschen Einschwenken auf den Wachstumspfad entgegen.

Auch im Privatsektor hat Corona die Verschuldung erhöht, aber zusätzlich noch Vermögensverluste mit sich gebracht. So haben die privaten Haushalte Ersparnisse aufgelöst und die Unternehmen haben Eigenkapitalverluste erlitten. Auch das belastet die wirtschaftliche Erholung erheblich, weil die Konsumnachfrage gedrosselt bleibt, bis neue Ersparnisse den Vermögensverlust rückgängig gemacht haben und die Investitionsnachfrage hinter dem Aufbau von neuem Eigenkapital und dem Abbau von Schulden zurückstehen muss.

Zur Digitalisierung präsentiert Fuest Fakten aus den USA, die erahnen lassen, was Deutschland erwartet. „Das Homeoffice wird zum Hauptarbeitsplatz“ lautet eine seiner Kapitelüberschriften. Dies und der wachsende Online-Handel wird das Gesicht der Innenstädte verändern. Bisherige städtische Nutzungen von Immobilien werden entfallen und die Werte dieser Immobilien werden fallen. All diese Entwicklungen waren schon vor Corona zu sehen, aber die Pandemie hat sie enorm beschleunigt. Umso wichtiger ist es, jetzt die notwendige digitale Qualifikation der Bevölkerung in Angriff zu nehmen, was eine Reform, um nicht zu sagen Revolution, der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Betrieben und öffentlicher Verwaltung verlangt. Ein besonderes Problem sieht Fuest zu Recht in der Markt- und Machtkonzentration von Unternehmen der Digitalwirtschaft, vorwiegend US-amerikanische Firmen. Ihre internetbasierten Geschäftsmodelle führen über die ihnen innewohnenden Netzwerkeffekte zu Größenvorteilen, die einen wirksamen Wettbewerb außer Kraft setzen. Hier ist die Wettbewerbspolitik gefragt und gefordert.

In der Klimapolitik wendet sich Fuest dagegen, sie wegen der Notwendigkeit, die Corona-Krise zu bekämpfen, hinten an zu stellen. Er rechnet vor, dass die Corona-bedingten Minderungen des CO₂-Ausstoßes bei weitem nicht ausreichen, die im Klimaabkommen von Paris festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen. Allerdings plädiert er dafür, die Klimapolitik kosteneffizient zu machen, dem Versacherprinzip zu unterwerfen und global auszurichten. Klimapolitik müsse für die EU in erster Linie Außenpolitik sein.

Der Sozialstaat hat in der Corona-Krise großzügig Hilfe geleistet: Das Gesundheitswesen hat rasch auf die medizinischen Anforderungen reagiert. Die wirtschaftlichen Folgen der Krise wurden bei Beschäftigten mit Arbeitslosengeld und erhöhtem Kurzarbeitergeld gemildert. Kleinere Unternehmen und Selbständige haben Unterstützung erhalten und die Vermögensüberprüfung bei der Grundsicherung wurde ausgesetzt.

Bereits zuvor waren dem Sozialstaat eine Fülle anderer Leistungen aufgebürdet worden: Die Rente ab 63, die Mütterrente, die Grundrente und eine „Haltelinie“, die verhindern soll, dass die Rente unter 48% des Arbeitseinkommens fällt. Da zudem die Zahl der Rentenempfänger infolge des demographischen Wandels deutlich steigen wird, sind steigende Zuschüsse zur Rentenversicherung, die derzeit schon ein Drittel ihrer Ausgaben finanzieren, unausweichlich. Die Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherung werden infolge der Alterung der Gesellschaft ebenfalls steigen, ebenso die Pensionslasten für die Beamten. Und bereits jetzt, so Fuest, gilt: „Trotz hoher Steuern wird vergleichsweise wenig Geld für die staatlichen Kernaufgaben der Verteidigung, der inneren Sicherheit und der Bereitstellung einer funktionsfähigen Infrastruktur bereitgestellt.“ Vor diesem Hintergrund hält er es für „unumgänglich, Vorkehrungen zu treffen, um eine Überforderung des Sozialstaates zu verhindern.“

Von daher sieht er die bedingungslosen Hilfen für die kleinen Unternehmen und die Selbständigen durchaus als problematisch an. Diese beiden Gruppen seien von einer Versicherungspflicht gegen Einnahmeausfälle ausgenommen, allerdings unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass sie selbst für derartige Fälle vorsorgen. Hätten sie es getan, bräuchten sie keine Hilfe. Wenn die Politik sie für hilfsbedürftig in der Krise hält, müsste sie sie einer Versicherungspflicht unterwerfen, wie andere Leistungsempfänger auch.

Bedenkenswertes hat Fuest auch zur Lage der Europäischen Union nach dem Ausbruch der Corona-Krise beizutragen. Er verweist darauf, dass die Corona-Krise die EU in einem labilen Zustand angetroffen habe: Die Finanz- und Eurokrise noch nicht überwunden, der Brexit im Westen, schwierige Partner im Osten, Flüchtlingskrise und Populisten. Die Pandemie betrifft dann die Mitgliedstaaten unterschiedlich stark mit Italien, Spanien und Frankreich als den ersten Opfern. Die ersten Reaktionen auf die Pandemie bestehen in nationalen Alleingängen, Grenzschließungen und medizinischen Egoismen. Schon im März werden Forderungen von neun Euro-Mitgliedstaaten auf Einführung von Corona-Bonds erhoben. Am 18. Mai schlagen Merkel und Macron vor, der EU-Kommission das Recht auf eine Kreditaufnahme über 500 Mrd. Euro einzuräumen. Die Mittel sollen als Transfer an die besonders von der Corona-Krise betroffenen Länder gehen. Die Einigung wird überwiegend dahingehend interpretiert, dass Merkel ihren

Wirtschaftserfolg hat viele Seiten – Bei uns finden Sie alle!



2020. Ca. 220 Seiten. Broschur.
Ca. € 29,99
ISBN: 978-3-527-51050-4

Methodisch basiert das Buch auf dem „Appreciative Inquiry“ Ansatz für Wertschätzende Organisationsentwicklung. Die angebotenen Werkzeuge zielen auf Lösungsfokussierung und Ressourcenaktivierung bei gleichzeitiger Wertschätzung dessen, was gut funktioniert.



2020. 200 Seiten. Gebunden.
€ 24,99
ISBN: 978-3-527-51017-7

Das Buch stellt die technologiegetriebenen Veränderungen im Bereich der Corporate Governance (Unternehmensführung) dar und beschreibt die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Organe und die Unternehmen, die sie leiten.



2020. 208 Seiten. Gebunden.
€ 24,99
ISBN: 978-3-527-51018-4

Anhand der von Gorjup entwickelten High-Performance-Umsetzungstoolbox lernen Manager, wie sie harte und weiche Führungsinstrumente sowie Tagesgeschäft und strategische Fragestellungen verbinden und damit verhindern, im Mikromanagement zu versinken oder oberflächlich zu bleiben.



2020. 288 Seiten. Gebunden.
€ 24,99
ISBN: 978-3-527-51027-6

In ihrem Buch zeigt Bianca Prommer auf, wie der Weg zu einer jeweils auf das individuelle Unternehmen angepassten Innovationsstrategie funktioniert.



2020. 212 Seiten. Gebunden.
€ 29,99
ISBN: 978-3-527-51012-2

Das Buch erklärt, warum Unternehmensskandale passieren, was zu tun ist, wenn Skandale in Ihrem Unternehmen auftreten, und wie man ihr zukünftiges Auftreten verhindert.

Bestellen Sie:

Claudia Mittnacht
+ 49 (0) 6201 606-366
cmittnacht@wiley.com

oder

Kundenservice
+ 49 (0) 6201 606-400
service@wiley.com

bisherigen Widerstand gegen ein Recht der EU auf Kreditaufnahme und die Vergemeinschaftung von Schulden aufgegeben habe. Die EU-Kommission legt am 27. Mai ihren Vorschlag vor. Er sieht eine Kreditaufnahme von 750 Mrd. Euro vor, die zu zwei Drittel in Form von Transfers, zu einem Drittel in Form von Krediten an die am meisten betroffenen Mitgliedsländer ausgezahlt werden sollen. Dem folgt am 21. Juli 2020 der Europäische Rat, der das von der Kommission vorgelegte Programm beschließt mit einer leichten Reduktion des Transferanteils zugunsten eines höheren Kreditanteils.

Fuest sieht zu Recht, anders als in der Finanz- und Eurokrise, hier kein Verschulden einzelner Euro-Mitgliedsländer, sondern eine alle Länder unverschuldet treffende medizinische Krise mit wirtschaftlichen Folgen. Aus diesem Grund scheint ihm auch eine gemeinsame Reaktion angemessen und geboten. Er sagt: „Europa hat sich unter dem Druck der Corona-Krise als handlungsfähig erwiesen.“ Die Verteilung der Mittel sollte solidarische Elemente beinhalten, weil die Länder unterschiedlich von den beiden Krisen betroffen sind und unterschiedliche Leistungskraft haben, aber auch fordernde Elemente im Sinne einer zweckmäßigen und zielgerichteten Verwendung der Mittel zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes aufweisen. Er zeigt in wohlthuender Nüchternheit, dass das Programm weder eine Vergemeinschaftung von Altschulden, wie das bei Eurobonds der Fall gewesen wäre, noch eine Bevollmächtigung der EU-Kommission für zukünftige Kreditanspruche beinhaltet. Er weist jedoch kritisch darauf hin, dass (a) das Programm zur Finanzierung medizinischer Hilfe zu spät kommt, (b) der Grad der Betroffenheit von der Krise bei der geplanten Mittelzuteilung nur eine geringe Rolle spielt und (c) es an Kontrolle der Verwendung der Gelder fehlt. Er befürchtet, dass ein tiefgreifender Revitalisierungsprozess der zuvor schwachen Volkswirtschaften so nicht zustande kommen wird.

Mit zehn Empfehlungen, dem Resümee aus den neun vorangegangenen Kapiteln, schließt Fuest sein Buch ab. Beim Leser bleibt der Eindruck haften, dass die Corona-Krise die schon vor der Krise erkennbaren Risiken – digitaler Rückstand, überforderter Sozialstaat, Europäische Divergenzen – eher vertiefen als abmildern wird. Man fragt sich auch bange, was die Politik noch tun kann, wenn schon bald eine weitere Krise oder eine Verschärfung der jetzigen Krise vergleichbares staatliches Handeln erforderlich machen sollte.

Fuests ordnungspolitisch geprägte Empfehlungen weisen erfolgversprechende Wege aus der Krise. Zweifel bestehen, ob sie beschritten werden.

Dies ist ein überaus lesenswertes Buch, klug abwägend in seinen Urteilen, nüchtern und klar in der Sprache, dem viele Leser zu wünschen sind.

Hans-Werner Sinn, Der Corona-Schock, Wie die Wirtschaft überlebt, Herder Verlag, Freiburg 2020, geb., 224 S., ISBN 978-3-451-38893-4, € 18,00.

Hans-Werner Sinn, 72, ist emeritierter Professor für Volkswirtschaftslehre an der LMU München und ehemaliger Präsident des ifo-Instituts. Er war Inhaber bedeutender wissenschaftlichen Ehrenämter und ist Autor zahlreicher, vielzitiert Wirtschaftsbücher, von denen etliche auch im *fachbuchjournal* besprochen wurden.

Das vorliegende Buch erhebt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Abhandlung, sondern ist in Form eines Gesprächs mit Fragen und Antworten verfasst, ohne Fußnoten und ohne Literaturverzeichnis. Durch die Gesprächsatmosphäre gewinnt es eine leserfreundliche Lebhaftigkeit und Emotionalität.

Sinns Ausführungen kreisen um das frühe Corona-Geschehen und die Art, wie es kommuniziert wurde, die wirtschaftliche Lage vor Corona in Deutschland und Europa, die Auswirkungen des Corona-Schocks und die zu seiner Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen, sowie die Lehren, die aus der Krise gezogen werden müssen.

In der Einleitung kommentiert Sinn eine Aussage von Finanzminister Scholz, der das der EU-Kommission zur Bekämpfung der Corona-Krise gewährte Recht auf Kreditaufnahme verglichen hatte mit der von Alexander Hamilton, dem ersten US-Finanzminister, im Zuge der Staatsgründung der USA betriebenen Übernahme der Schulden der Einzelstaaten durch den Zentralstaat. So habe Scholz aus einem Rettungspaket für nicht wettbewerbsfähige Länder Südeuropas ein Gründungsmoment für die Vereinigten Staaten von Europa konstruiert. Nicht erwähnt habe Scholz freilich, dass sich die Übernahme der Verschuldung durch den Zentralstaat für den neuen Staat, anders als Hamilton hoffte, nicht als Zement, sondern als Sprengstoff erwies. Deshalb haben sich die USA später eine Verfassung gegeben, die eine Übernahme der Schulden der Staaten durch den Bund ausschließt. So können heute US-Staaten im Krisenfall weder auf Hilfen des Bundes noch der US-Zentralbank hoffen und verhalten sich dem entsprechend. Mit Blick auf Europa formuliert Sinn, bekannt deutlich: „Der Corona-Schock ist heute unser Hamilton-Moment. Er zwingt uns zu wählen zwischen Zement und Sprengstoff.“ Sinn beklagt, dass Deutschland, als Italien von der Pandemie überrannt wurde, nicht sofort unbürokratische, unbedingte, bilaterale Hilfe geleistet hat. Insbesondere ist ihm nicht verständlich, warum man mit Hilfeleistungen gewartet hat, bis alle EU-Mitglieder dazu bereit waren. Er sagt es treffend: „Wir brauchen doch nicht die EU, um unseren Nachbarn zu helfen.“ So ist eine Chance vertan worden, spontane Hilfsbereitschaft zu zeigen. Stattdessen blieb in Italien der Eindruck hängen, dass Deutschland mehr zur Hilfe gedrängt werden musste als voran zu gehen.



Neu!

**Das Standardwerk
auf dem Gebiet des Bilanzsteuerrechts**

Für Praxis und Ausbildung

Von den Grundlagen der Buchführung über die handelsrechtlichen Vorschriften bis zur Steuerbilanz. Einschließlich der Besonderheiten bei Personen- und Kapitalgesellschaften.

Komplett aktualisierte Neuauflage auf Basis der im Anschluss an das BilMoG mehrfach geänderten Rechnungslegungsvorschriften in Handels- und Steuerrecht unter Beachtung neuester Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen.

Anschauliche Erläuterungen anhand von mehr als 700 Beispielen.

Gesondertes **Lösungsheft** zu zahlreichen im Band enthaltenen Übungsaufgaben.

Grüne Reihe Bd. 10:

Buchführung und Bilanz

Falterbaum, Bolk, Reiß, Kirchner

23. Auflage 2020

1.741 Seiten · geb. · 78,- €

ISBN 978-3-8168-1503-7

– Auch als E-Book –

Lösungsheft

23. Auflage 2020 · 95 Seiten · 12,- €*

ISBN 978-3-8168-1403-0

* zzgl. Versandkostenanteil



efv

Erich Fleischer Verlag

Postfach 1264 · 28818 Achim

Tel. (04202) 517-0 · Fax 517 41

info@efv-online.de

www.efv-online.de

Die zur Eindämmung der Pandemie in Deutschland ergriffenen Maßnahmen hält Sinn für richtig, auch den Lockdown. Am frühen Krisenmanagement, sowohl der Kanzlerin als auch des Robert-Koch-Instituts, übt er gleichwohl fundiert und deutlich Kritik.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Krise in Deutschland ist Sinn bemerkenswert optimistisch. Er prognostiziert einen ähnlichen Verlauf wie nach der Finanzkrise mit scharfem Einbruch und anschließend genauso starker, rascher Erholung. Für die USA und die südeuropäischen Länder, inklusive Frankreichs, ist er eher pessimistisch und prognostiziert zunehmende Spannungen in der Eurozone. Die meisten Probleme, die Sinn anspricht, bestanden schon vor der Corona-Krise, haben aber durch diese oder die Art ihrer Bekämpfung eine erhebliche Verschärfung erfahren. Dazu gehören die Probleme der Europäischen Integration, denen ein Drittel des Buches gewidmet ist, die Klimapolitik, die Digitalisierung, die Demographie und andere. Aus Platzgründen kann hier nur auf die Europa- und Klimapolitik eingegangen werden.

Sinns Hauptsorge ist, dass die Corona-Krise, genauer gesagt, die Politik zu ihrer Bekämpfung, die EU und speziell die Eurozone in eine Richtung verändert, die ihre Spaltung vertieft. Das 750 Mrd. Euro schwere „Recovery“-Programm führe zu einem hohen Kapitalzufluss in den Süden, der dort verausgabt wird. Die steigende Nachfrage führe in den Binnensektoren zu höheren Löhnen, die auf die im internationalen Wettbewerb stehenden Sektoren überschwappen. So unterbleibe die zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Lohnanpassung und die wirtschaftliche Malaise wird verstärkt statt vermindert.

Inwieweit die letztendlichen Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom 21. Juli 2020 dieses Verdikt verdienen, wird man in ein paar Jahren sehen. Die desillusionierenden Erfahrungen mit den zahlreichen Griechenland-Rettungsprogrammen mahnen jedenfalls ebenso zur Skepsis wie ähnlich negative Erfahrungen vieler Entwicklungsländer mit den Kapitalzuflüssen aus der Entwicklungshilfe oder zur Rohstoffgewinnung.

Die in der Corona-Krise wieder aufgeflamten Besorgnisse der Gläubiger über die Bonität der hochverschuldeten Länder der Eurozone versucht die EZB mit dem neuen, mittlerweile 1350 Mrd. Euro schweren PEPP (Pandemic Emergency Purchase Program) zu entkräften. Sinn sieht auf mittlere Frist durchaus eine Inflationsgefahr durch diese Geldschwemme, weil der krisenbedingte Rückgang des Güterangebots wie auch die aufgestauten Konsumwünsche zu Nachfrageüberhängen führen können. Die EZB würde höheren Inflationsraten auch nicht entgegenwirken, weil die dafür benötigten Zinserhöhungen die hochverschuldeten Länder im Süden Europas genau in jene Bredouille hinein bringen würden, zu deren Vermeidung das PEPP ja gerade aufgelegt wurde.

Kurzfristig bestehe diese Sorge freilich nicht: Solange sich die Eurozonen-Wirtschaft noch in der seit vielen Jahren anhaltenden Liquiditätsfalle befindet, haben Geldmengenerhöhungen keine Wirkungen, weder auf die Beschäftigung noch auf die Preise. Die EZB behaupte zwar, ihre massive Geldschöpfung sei nötig, um ihr Inflationsziel von 2% zu erreichen, aber diese Wirkung kann die Geldschöpfung in der Liquiditätsfalle natürlich gar nicht haben. Also, so Sinn völlig zu Recht, „muss sie andere Gründe haben als die, die sie vorgibt.“

Zur Frage der Konjunkturstützung und ihrer Schuldenfinanzierung bejaht Sinn die prinzipielle Notwendigkeit der staatlichen Interventionen, um die Corona-bedingten wirtschaftlichen Schäden abzufedern. Er hält auch die temporäre Kreditaufnahme zur Finanzierung von Rettungsprogrammen für Firmen, besonders betroffene Haushalte und kleine Selbständige für richtig. Die Kreditfinanzierung erlaube es, die Lasten der Krisenbekämpfung sinnvollerweise über die Zeit hin zu strecken.

Den Umfang der Neuverschuldung hält er jedoch für bei weitem überzogen: Zur Bekämpfung der Corona-Krise verschuldet und verbürgt Deutschland sich intern und über die EU in Höhe von 50% seines Sozialproduktes. Vor dem Hintergrund der für 2020 erwarteten ca. 6%igen Abnahme seines Sozialproduktes kann man Sinns Einschätzung nur schwerlich widersprechen.

Die Corona-Krise gibt ihm Anlass, auch das Thema „Klimakrise“ zu beleuchten. Sein Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die Bekämpfung der Corona-Krise teuer wird, wesentlich teurer als erforderlich wäre. Infolgedessen müssten andere Themen zurückstehen. Da die Klimapolitik aber keinen Aufschub verträgt, müsse sie zumindest kostensparender und effizienter werden.

Dass die deutsche Klimapolitik an ideologisch und politisch begründeter Ineffizienz leide, ist seit seinem Buch vom Grünen Paradox 2012 eines von Sinns wiederkehrenden Themen. So weist er nach, dass das EEG, obwohl es den Steuerzahler im Jahr 25 Mrd. Euro kostet und der Industrie die höchsten Strompreise beschert sowie ihre Abwanderung begünstigt, völlig sinnlos ist, weil die durch den Emissionshandel der EU festgelegte CO₂-Emission jede Emissionsreduktion eines Landes durch Mehremission eines anderen Landes wirkungslos macht.

Die Klimapolitik sei auch ein Desaster für die deutsche Automobilwirtschaft, die zudem durch die Corona-Krise schwer getroffen sei. Die Branche rechnet mit einer Abnahme der Inlandsproduktion im Jahr 2020 um 25% als Folge der Corona-Krise, nachdem schon 2018 und 2019 die Produktion um jeweils 9% zurückgegangen war. Sinn beklagt, dass die Rückgänge 2018 und 2019 unmittelbar mit der CO₂-Verordnung der EU von 2018 zu tun haben, die bis 2030 zu erfüllende Grenzwerte vorschreibt, deren Dieselequivalent einem Verbrauch von unter 2,2 Liter/100 km entspricht. Das sei für sichere

Autos mit etwas Fahrkomfort selbst für Spitzeningenieure nicht machbar.

Wie komme die Kommission auf eine solche Zahl? Sie betrachtet nicht das einzelne Auto, sondern eine Fahrflotte, die zu zwei Drittel aus Elektroautos und zu einem Drittel aus Verbrennern besteht. Für Verbrenner werden 6,6 Liter Diesel angesetzt, und der CO₂-Ausstoss von Elektroautos wird kurzerhand gleich null gesetzt und schon ist man bei 2,2 Liter im Durchschnitt. Jedermann wisse aber, dass auch mit der Produktion und der Nutzung von Elektroautos CO₂ ausgestoßen wird, was jedoch geleugnet werde. Sinn sieht in der Verordnung ein gemeinsames Projekt von grüner Ideologie und französischem Interesse an einer Schwächung der deutschen Autoindustrie.

Dabei hält Sinn eine sinnvolle Politik der Einsparung von CO₂ zur Abschwächung der Erderwärmung für absolut notwendig. Der Kohleausstieg sei richtig, der Atomausstieg falsch. Für die Reduktion der CO₂-Emissionen sei ein alle Sektoren umfassendes Emissionshandelssystem die erste Wahl. Seine sukzessive Ausweitung von der EU-Ebene auf die globale Ebene müsse das vorrangige klimapolitische Ziel werden. Natürlich sei das schwierig. Aber was nütze es, wenn man durch nationale oder EU-weite Einsparungen sein Gewissen beruhige und darüber verdränge, dass die eigene Einsparung über den Preismechanismus an anderer Stelle auf der Welt einen Mehrverbrauch in gleicher Höhe bewirkt.

Abschließend: Auch diesem Buch sind viele Leser zu wünschen. Seine inhaltliche Stärke liegt darin, aufzuzeigen, in welchen Bereichen die vor Corona schon vorhandenen wirtschaftspolitischen Herausforderungen durch Corona eine zusätzliche Dringlichkeit erfahren haben. Die zweite Stärke liegt in den packenden, zuspitzenden Formulierungen, für die Sinn bekannt ist. Verglichen mit dem Buch von Fuest zeigt sich bei Sinn eine etwas kritischere Sicht auf die Wirtschaftspolitik, insbesondere hinsichtlich der Währungsunion. Bemerkenswert ist aber doch die hohe Übereinstimmung beider Autoren in der Einschätzung der von der Corona-Krise ausgehenden ökonomischen Verwerfungen und der erforderlichen Therapien. ●

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkursstheorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften.

karlhans.sauernheimer@uni-mainz.de

Bertelsmann Stiftung,
Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik (Hrsg.)

Unternehmensverantwortung im digitalen Wandel

Ein Debattenbeitrag zu Corporate Digital Responsibility



| Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung, Wittenberg Zentrum für Globale Ethik (Hrsg.), Unternehmensverantwortung im digitalen Wandel, Ein Debattenbeitrag zu Corporate Digital Responsibility, 1. Auflage 2020, Broschur, 364 S., ISBN 978-3-86793-915-7, € 35,00.

Die Digitalisierung verändert Wirtschaft und Gesellschaft grundlegend. Unternehmen sind hierbei zentrale Akteure: Sie treiben die digitale Transformation voran und sind zugleich selbst getrieben, sich dem digitalen Wandel mit neuen Geschäftsmodellen anzupassen. Welche Verantwortung leitet sich daraus ab? Müssen wir unser bisheriges Verständnis einer Corporate Social Responsibility um die Dimension einer Corporate Digital Responsibility erweitern? Welche gesellschaftlich geteilten Werte und Überzeugungen sollen darin zum Ausdruck kommen?

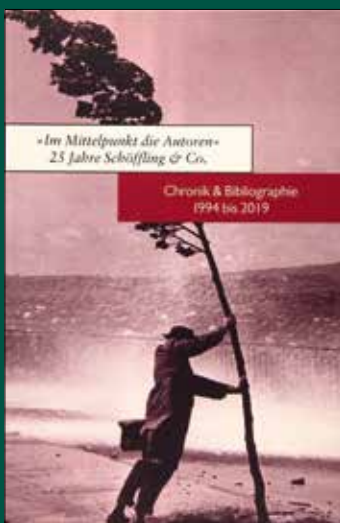
Die Herausgeber haben 83 Autoren und Autorinnen eingeladen, ihre Ideen sowie ihre praktischen und theoriegeleiteten Sichtweisen zur digitalen Unternehmensverantwortung zu teilen. Damit wollen sie den Stand der Debatte um Corporate Digital Responsibility mit seinen unterschiedlichen und vielfältigen Facetten erfassen und in Unternehmen, Gesellschaft und Politik einbringen. (ab)

Jenseits von Massengeschmack und Mengengeschäft

Erfolg mit Spezialitäten

Dr. Ulrike Henschel

Beispiele für Verlage, die sich bewusst nicht am Massengeschmack und Mengengeschäft orientieren, finden sich im Sachbuch- wie belletristischen Bereich und einige beherrschen die Kunst, mit einem spezialisierten Programm beachtliche Verbreitung zu finden. Zwei dieser Verlage haben zu ihren Jubiläen im letzten Jahr Chroniken und Bibliographien herausgegeben: Prototypisch für Sachbuchverlage Christoph Links und für belletristische Verlage Schöffling & Co. In diese Reihe fügt sich auch der März Verlag ein, dem die Albertina jüngst eine Ausstellung gewidmet hat. Schonungslos offen erzählt Heerma van Voss über seine Erfahrungen mit seinem Verlagsprojekt und schließlich gab es immer auch Bücher, die wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen einen Skandal auslösten und „jenseits des Mainstreams“ agierten.



Klaus Schöffling: Im Mittelpunkt die Autoren.
25 Jahre Schöffling & Co. – Chronik & Bibliographie
 1994–2019. 408 S., Klappenbroschur,
 ISBN 978-3-89561-898-7. € 20,00.

Die meisten Werke zu Verlagsjubiläen bilden einen Dreiklang aus den Eckdaten der Verlagsgeschichte und deren Verlegern, den wichtigsten Werken des Programms und einem Hinweis auf wichtige Autoren. Der Verlag Schöffling & Co. legt bei seinen Jubiläumsschriften die Betonung dagegen eindeutig auf letzteres Element: seine Autoren. „Im Mittelpunkt die Autoren“ hieß die Verlagsgeschichte zum 10jährigen Bestehen des Verlags und daran knüpft auch die zum 25jährigen Jubiläum an. Insofern stellt die „Chronik & Bibliographie“ zum 25jährigen Bestehen des Verlags eine gelungene Fortführung des gleichnamigen Bandes zur Feier des zehnjährigen Jubiläums dar: vom Covermotiv, das den unwettererprobten und sich gegen den realen Sturm und – wohl auch – Mainstream auflehnen den Mann mit Mantel und Hut als ein Symbol für die oft mühselige Arbeit eines exquisiten literarischen Verlags darstellt, bis hin zur Chronik der ersten Jahre. Ein Satz, den Klaus Schöffling dem Text seines Vorwortes aus 2004 angehängt hat, zeigt dies ebenso wie das Covermotiv: Widerstandsfähigkeit „Das soll so bleiben“, der Verlag soll ein Verlag bleiben, der „Jahr um Jahr neue Autoren vorstellt und mit ihren Werken zu großer Wirkung bringt.“ (S. 7). Die gewichtige Rolle der Autoren zeigt sich bereits im Rahmen der Verlagsgründung. Der Schöffling Verlag entstand aus der von Klaus und Ida Schöffling sowie Ulrich Sonnenberg gegründeten Frankfurter Verlagsanstalt, „die im Oktober 1992 gegen den Willen der Autoren von einem inhaltlich unbeteiligten Gesellschafter übernommen wurde“. Sämtliche deutschsprachigen Autoren hielten ihren

früheren Verlegern die Treue und erklärten geschlossen, dass sie „künftig diesem Verlag unter dieser Leitung und Inhaberschaft nicht mehr angehören wollen.“ (S. 11). So konnte der Schöffling Verlag rasch eine der ersten Adressen im Reigen der literarischen Verlage werden – immer mit der Ambition, jedes Jahr neue Autoren vorzustellen. Dass der Verlag diesem Anspruch gerecht wird, davon kann sich der Leser auf über 400 Seiten überzeugen: In einem etwas platzsparenderen Layout – im Vergleich zur Chronik 2004 – und mit veränderten Autorenfotos erwähnt die Chronik die wichtigsten Ereignisse jeden Jahres immer mit Blick auf die Autoren. Wenn der Verlag gewürdigt wird, dann eher indirekt, wenn beispielsweise die glänzende Rede des Leiters des Archivs der Universität Frankfurt/Main zur Verleihung des Hessischen Verlagspreises im Jubiläumsjahr 2019 abgedruckt wird. Und hier kann der Leser erahnen, was diesen feinen literarischen Verlag zu einem ganz besonderen macht: Die unkonventionelle Art des Verlegers, der bedingungslose Einsatz für Autoren, das Suchen und Entdecken neuer Stimmen im Literaturbetrieb und vor allem die Förderung unbekannter Autoren. Daneben wurden in der vorliegenden Ausgabe weitere Reden zu Preisverleihungen und anderen herausragenden Ereignissen abgedruckt, was zumindest einen Eindruck davon vermittelt, wie sehr Autoren und Verlag von Jürs und Publikum Wertschätzung erfahren.

Christoph Links, 30 Jahre Ch. Links Verlag.
Eine Chronik. 376 S., 118 Abb., Klappenbroschur,
 ISBN 978-3-96289-072-8. € 10,00.

Was leisten Verlage? Diese Frage stellt der Verleger und Autor Christoph Links im Vorwort seiner Verlagschronik



30 Jahre Christoph Links Verlag. Und die Frage wird auf 375 Seiten ebenso kenntnisreich wie anschaulich beantwortet. Der bescheiden als „Chronik“ titulierte Jubiläumsband ist viel mehr als nur eine Auflistung wichtiger Begebenheiten der Verlagsgeschichte: In dreißig Kapiteln wird jeweils unter dem konkreten Datum ein Ereignis aus der Verlagshistorie erwähnt – in sich eine eigene kleine Geschichte. Dabei erfährt der Leser nicht nur etwas aus der bewegten Vergangenheit des Christoph Links Verlags, sondern erhält en passant auch Einblicke in den Verlagssalltag, wie ein Verlag nach der Wende unter teils chaotischen Bedingungen überhaupt beginnen konnte und welche Anstrengungen das Weitermachen bedurfte. Es stellt sicher einer der Besonderheiten dieser Firmenschrift dar, dass ein ausgewiesener Kenner der Verlags- und Buchhandelsbranche – Christoph Links hat das maßgebliche Werk zum DDR-Verlagswesen in der Wendezeit verfasst und ist Mitglied der Historischen Kommission des Börsenvereins des deutschen Buchhandels – hier einen Eindruck in das Schaffen und die Schwierigkeiten von Verlagen als „Hochrisiko-Unternehmen“ vermittelt.

Was Verlage leisten, zeigt Links anhand des Verlagsalltags, mittels kritischer Essays, eigener Artikel oder Interviews: Angefangen von der Gestaltung von Text und Buch über akribische Recherche und juristischen Auseinandersetzungen – vor allem bei potenziell streitbehafteten politischen Themen – bis zum täglichen Kampf um Aufmerksamkeit für jedes einzelne Buch. Nicht nur Vermittler- und Verstärkerfunktion von Verlagen werden deutlich, sondern auch wie viel Aufwand und Kenntnisse zum Gelingen eines erfolgreichen Buches notwendig sind. Und damit beantwortet sich die Frage, ob es Verlage in der Zukunft noch braucht, von ganz allein. Insofern stellt das „Tagebuch, aus dem ersichtlich wird, wie der Verlag im Inneren funktioniert“ – so die

Einordnung des Verlegers – von Links im Mindesten eine spannende Verlagsgeschichte, aber auch einen Teil deutscher Mediengeschichte dar. Nicht erst seit der Lektüre von 30 Jahre Chr. Links Verlag ist dem Verlag und seiner Marke zu wünschen, dass es trotz der Integration in eine größere Verlagsgruppe in fünf oder zehn Jahren einen weiteren Jubiläumsband für das Christoph-Links-Programm gibt.

Frank Böttcher, Belegexemplar. Fünfundzwanzig Jahre Lukas Verlag. 200 S., 60 Abb., ISBN 978-3-86732-347-5. € 15,00.

Ähnlich wie der Titel von Christoph Links gewährt auch der Band *Belegexemplar* – Fünfundzwanzig Jahre Lukas Verlag viele Einblicke in die tägliche Arbeit eines unabhängigen Verlags. Offen erzählt Verleger Frank Böttcher über seine Erfolge und Niederlagen, über die Widrigkeiten des Verlagsgeschäfts und die Komplexität des Verlegens guter und schön ausgestatteter Bücher. Der Jubiläumsband behandelt in vier Kapiteln die „Tops und Flops“ sowie die unter der Überschrift „Jahreskondition“ als „Überlebenszeichen“ betitelten, zwischen 2006 und 2019 erschienenen jährlichen Wasserstandsmeldungen des Verlegers an Freunde, Kollegen und Autoren, die „absichtsvoll zwischen eindeutig Beruflichem und scheinbar Privatem [changieren].“ (S. 7). Ergänzt werden die in der Regel eher persönlich gehaltenen Berichte und Beschreibungen durch ein Gesamtverzeichnis nicht nur der lieferbaren, sondern auch vergriffener und geplanter Titel sowie ein Verzeichnis der Autoren, Herausgeber, Übersetzer und Fotografen. Der auf Kunst- und Kulturgeschichte spezialisierte Verlag hat in seiner 25jährigen Geschichte mit über 2.000 Autoren mehr als fünfhundert Werke herausgegeben. Neben Architekturgeschichte, Denkmalpflege, Bauforschung, Regionalgeschichte, Zeitgeschichte und Politik sind auch Werke zu Philosophie, Musik, Literatur, Fotografie und Gegenwartskunst erschienen. Die Farbigkeit der Themenpalette demonstrieren auch die biographischen Bücher aus ganz unterschiedlichen Bereichen: von einer Biographie des Malers Roger Loewig, über eine Studie zu Bob Dylan bis hin zu einem Band über Emmi Bonhoeffer, dessen Erwähnung bei Günther Jauch dem Verlag nach 1.000 vorher verkauften Exemplaren 20.000 zusätzliche Verkäufe brachte – und in jenem Jahr die Rettung. Als erstes Werk im Verlag erschien die Dissertation Gustav Falkes, noch heute eines der Aushängeschilder des Verlags und ein Stolz des Verlegers: „Da ich selbst kein Philosoph bin, habe ich seine Doktorarbeit nie verstanden, gleichwohl bin ich stolz darauf, mit dem noch heute rezipierten Werk gleich zu Beginn gezeigt zu haben, wo hier der intellektuelle Hammer hängt. Und für die Ausstattungsfetischisten: Der Umschlagkarton stammt von Fedrigoni. Man gönnt sich ja sonst nichts.“ (S. 11).





14.-18. Oktober 2020
**FRANKFURTER
BUCHMESSE**
Special Edition

Get together now

On air.

**Erleben Sie hochkarätige
Speaker und aktuelle Trends
in der Publishing Branche –
weltweit und kostenlos.**

Unsere neuen Digitalangebote

- / Frankfurt Conference: Academic & Scholarly Track
zum Thema Open Science/Open Research
- / Kuratiertes B2B-Fachprogramm
- / Fachprogramm für Bibliothekar*innen

Weitere Highlights in Kooperation mit

- / Charlston Library Conference
- / Society of Scholarly Publishing/The Scholarly Kitchen
- / Knowledge Unlatched
- / BIB
- / und viele mehr!

Folgen Sie uns: [#fbm20](#)

Mehr Information: buchmesse.de/academic

Digital dabei sein:

buchmesse.de/conference

 **Frankfurt Academic**



Über zehntausend Exemplare gingen von Hannes Hegens Geschichte des Mosaik, der Comic-Legende der DDR, über den Verkaufstisch und der Verleger resümiert, „wer weiß, ob die Großverlage, zu denen ich Matthias [dem Autor] geraten hatte, die Broschüre nicht schon nach ein, zwei Jahren hätten verramschen und sterben lassen, während wir sie bei jeder passenden Gelegenheit bis zum heutigen Tag gerne hochhalten und empfehlen.“ (S. 53). Damit erfüllt der Autor und Verleger sich und seinen Lesern den Wunsch „einen Eindruck davon vermitteln können, was einen geradezu idealtypisch unabhängigen, ja narrenfreien und arg kleinen, gleichwohl renommierten Sachbuchverlag wie dem meinigen in der Essenz ausmacht“ (S. 7) nicht nur in anschaulich, sondern auch sehr unterhaltsam.

Heerma van Voss, Unsichtbare Bücher, Edition Thomas Seng in der Werkstatt Galerie & Verlag. 32 S., geb., ISBN 978-3-948480-00-4. € 12,00.

Was ist das Faszinierende am Bücherverlegen? Wer eine unsentimentale Antwort darauf sucht, kann sie in Thomas Heerma van Voss schmalen Bändchen „Unsichtbare Bücher“ finden. Eher durch Zufall parallel zum Studium in einem von Freunden gerade neu gegründeten Verlag gelandet, beobachtet der Autor immer distanziert, aber nie nüchtern die Entwicklung des Verlags. Der Enthusiasmus für neue Stimmen der Literatur, der Optimismus im Hinblick auf die Verkaufszahlen genau dieses einen neuen Werkes und das Bemühen um die Akzeptanz am Leser- und Käufermarkt, alles das schildert der Autor voller Sympathie, aber immer auch begleitet von einer gewissen Skepsis. Weder der traditionelle Buchhandel noch die Follower in den sozialen Medien ziehen richtig mit, ambitionierte Autorenlesungen bringen ebenso wenig den gewünschten Erfolg wie ausführliche Rezensionen in bekannten Zeitungen. Der Amsterdamer Kleinverlag Babel & Voss war von Anfang an mehr von Idealismus und Hingabe als von Kalkulationen und Gewinnstreben geprägt, entsprechend wurde er dann auch nie ganz aufgegeben als die Verleger sich bereits anderen Tätigkeiten zuwandten und der Verlag lediglich noch als Marke fortbestand. Der Rückblick des niederländischen Autors reiht sich aber nicht ein in das übliche Jammern über schlechte Verkaufszahlen, zu wenige Leser oder fehlende Akzeptanz im Markt, sondern hier erinnert sich ein Lektor an die Anfänge eines Verlags, an die banalen wie interessanten Momente der Verlagsarbeit. Selbst mit engagierten Autoren, begeisterungsfähigsten Verlegern und überzeugten Multiplikatoren gehört vor allem Glück dazu, einen Bestseller in einem neuen Kleinverlag zu landen. Erschienen ist der Titel als erstes Werk in der Edition Thomas Seng, die damit ebenso unerschrocken wie selbstironisch mit einem realistischen Einblick in die Arbeit von Kleinverlagen aufmacht.

Martin Hochrein (Hg.), Thomas Fuchs, Politische Literatur und unpolitische Kunst. 50 Jahre MÄRZ Verlag – 100 Jahre Karl Quarch Verlag. Leipziger Universitätsverlag, 140 S., Broschur, Wendekatalog, ISBN 978-3-96023-275-9. € 24,00.

Einen gelungenen Kontrast bildet der Doppelkatalog zur Ausstellung in der Leipziger Universitätsbibliothek über den März Verlag, den „Fisch im Wasser der Underground-Szene“ (S. M7) einerseits und den Leipziger Kunstverlag Karl Quarch andererseits. Der von Thomas Fuchs betreute Teil über den Karl Quarch Verlag zeigt anschaulich die Schwierigkeiten, mit denen ein Kunstverlag in der DDR zu kämpfen hatte, der nur aufgrund seiner geringen Beschäftigtenzahl „den verschiedenen Verstaatlichungswellen der DDR“ (Q17) entgehen konnte. Die Verlagstätigkeit konzentrierte sich vor allem auf Werbematerialien, Akzidenzdrucksachen und eine vielfältige Karten- und Kalenderproduktion. Nach 1961 stellte der Verlag auch sehr erfolgreich Eindrücke für Firmen in seinen Glückwunschkarten her. Zwei Jahre später betrat der Verlag mit der Herstellung von Holzstichen und Kunstreproduktionen, aus denen sich später die Verlagsproduktion von originalgrafischen Werken ergab – gleichzeitig Bekanntheits- und Qualitätsmerkmal des Karl Quarch-Verlags. Ökonomisch und als Impulsgeber wichtig war vor allem auch die Pirkheimer-Gesellschaft, die Vereinigung von Bibliophilen der DDR. Dabei konnte der Verlag wie alle anderen Verlage in der DDR auch den staatlichen Zensurstellen nicht entgehen. Die Konflikte trugen schließlich dazu bei, dass der Verlag in den späten 1970er Jahren eine Neuausrichtung seines Programms anstrebte und die aufwändige Mappenproduktion stark einschränkte. In den 1980er Jahren blieb der Verlag von weiteren wirtschaftlichen Schwierigkeiten – zunächst von der wirtschaftlichen Krise in der DDR, dann von den Entwicklungen nach der Wiedervereinigung – nicht verschont, was schließlich zur Geschäftsaufgabe durch Karl Quarch und Ingeborg Karich führte. So resümiert Fuchs zu Recht, dass es „sicherlich die unternehmerisch größte Leistung Karl Quarchs“ war, seinen Verlag „durch die Untiefen sozialistischer Planwirtschaft“ zu navigieren und „sich einer unkalkulierbaren Nachfrage in einer sozialistischen Planwirtschaft gestellt und darin bestanden zu haben.“ (Q 16). Der mit vielen einprägsamen Bildern ausgestattete Band würdigt auch die Autorinnen und Autoren des Verlags mit jeweils eigenen Seiten: von Hans-Joachim Behrendt über Otto Herbig oder Karl-Georg Hirsch bis Renate Zürner. Abgerundet wird der Teil von Fuchs mit Beispielen aus der Produktion von Post-, Tisch- oder Glückwunschkarten sowie der Darstellung auch einiger gescheiterter Projekte, die zwar nicht realisiert werden konnten, aber den Ideenreichtum Karl Quarchs anschaulich belegen.

Einen deutlicheren Kontrast als zwischen dem Karl Quarch und dem März Verlag könnte es kaum geben. Anderer-

seits: So unterschiedlich, wie die Verlagsprofile und Programmausrichtungen waren – „Politische Literatur im Gegensatz zu unpolitischer Kunst“ – hatten beide Verlage doch immer auch Auseinandersetzungen mit dem jeweils etablierten politischen System. In dem von Martin Hochrein herausgegebenen Teil über „50 Jahre März Verlag“ werden nicht nur die bekannten gelben März-Cover in Erinnerung gerufen, sondern auch ein besonderer Verlag in der Zeit seit den 1970er Jahren gewürdigt. Im März 1969 von fünf Angestellten des Melzer Verlags gegründet stellte das „kulturrevolutionäre Programm der ersten Jahre [...] ein spektakuläres Ereignis dar“ (M17). Nach einem ersten Konkurs 1973 gründete der Verlagsleiter Jörg Schröder den März Verlag als GmbH neu und es begann bis 1981 eine erfolgreiche Kooperation mit dem Versanddienst Zweitausendeins, 1987 folgte schließlich ein weiterer Konkurs. Nicht nur die finanziellen Schiefagen des Verlags waren stets von der Öffentlichkeit begleitet, auch die Rettungsaktionen waren nicht minder spektakulär: So putzte Schröder auf der Buchmesse jedem die Schuhe, der für 200 DM Bücher bestellt hatte. Das revolutionäre Verlagsprogramm bespielte vor allem die Themen der 1968er-Bewegung von der sexuellen Aufklärung bis zur Aufdeckung der Vorgänge in der NS-Zeit „eine klassenbewusste und antifaschistische Haltung, die dem kleinbürgerlichen Konsens entgegentrat.“ (M31) Bekannt ist der Verlag auch mit seinem langlebigen Projekt „Schröder erzählt“, bei dem „auf dem heimischen Sofa“ in Gesprächen zwischen Jörg Schröder und Barbara Kalender Erlebnisse aus der Verlags- und Lebenswelt der Verleger „mit gewohnt schonungsloser Offenheit“ (M41) thematisiert wurden. Bis 2018 entstanden so 68 Folgen nebst 6 Treueausgaben nach dem Motto: „Wir leben vom Mythos und nicht von der Stückzahl.“ Besonders aufschlussreich sind auch hier die gescheiterten Projekte, dem Herausgeber ist insofern zuzustimmen, dass „die Geschichten hinter den nicht erschienen Büchern [...] nicht weniger spannend (sind) als die Geschichten hinter den publizierten Büchern.“ (M41) Am Schluss des Parforce-Ritts durch die bewegte Verlagsgeschichte ist ein Gespräch zwischen Ulrich Johannes Schneider mit Barbara Kalender und Jörg Schröder abgedruckt, das viele Aspekte des Katalogs nochmals aufgreift und vertieft.

Johannes Frimmel, Das Geschäft mit der Unzucht, Die Verlage und der Kampf gegen Pornographie im Kaiserreich und in der Weimarer Republik.
Harrassowitz Verlag 2019, 358 S., Hardcover,
ISBN 978-3-447-11269-7. € 78,00.

Mit seiner Habilitationsschrift stellt sich Johannes Frimmel der Herausforderung, einen ersten umfassenden Überblick über die Geschichte der erotisch-pornographischen Lese-



Busse

Der SER-Ratgeber 2020/2021

Vorschriften und Hinweise zum Sozialen Entschädigungsrecht

2020, 64. Jahresausgabe, ca. 1348 Seiten, € 55,80;
ab 10 Expl. € 50,80

Mengenpreise nur bei Abnahme durch eine Endabnehmerin oder einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-06805-6

Der SER-Ratgeber bietet einen kompletten und aktuellen Überblick über die Spezialgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Sozialen Entschädigungsrecht. Für die Leserinnen und Leser unverzichtbar sind vor allem die zahlreichen Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung sowie die Rundschreiben der Fachministerien zu spezifischen Fragestellungen. Diese Kurz-Erläuterungen verdeutlichen die Auswirkungen der obergerichtlichen Entscheidungen auf den Verwaltungsvollzug und enthalten wertvolle Auslegungshilfen für die konkrete Umsetzung der Regelungen im Einzelfall.

Ehmann

Obdachlosigkeit in Kommunen

Ratgeber mit Mustern, Beispielen und Rechtsprechungshinweisen

2020, 4., überarbeitete Auflage, 192 Seiten, € 37,80

Reihe Fortbildung & Praxis, Band 7

ISBN 978-3-415-06765-3

Der seit vielen Jahren bundesweit anerkannte Ratgeber informiert über alle Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit auftreten können: Bei drohender oder bestehender Obdachlosigkeit müssen die Kommunen als Ordnungsbehörden umgehend die notwendigen und angemessenen Maßnahmen treffen. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der praktischen Handlungsmöglichkeiten ist dabei in jedem Einzelfall unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige und sachgerechte Entscheidung. Der Autor legt besonderen Wert darauf, das komplizierte Zusammenspiel von Sicherheitsrecht, Sozialrecht und Zivilrecht aufzuzeigen.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

stoffe in Kaiserreich und Weimarer Republik, deren Charakteristika und Veränderungen nachzuzeichnen. Er geht dabei nicht nur auf die rechtlichen und polizeilichen Voraussetzungen ein, sondern gibt einen vertieften Einblick in die Verlagsszene und den Vertrieb pornographischer Literatur. Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der ausführlichen Beschreibung der Verlagsprodukte, der auch Privat- und bibliophile Drucke sowie Sachbücher und Ratgeber einschließt. Die Tradition erotischer Literatur lässt sich bis in das 18. Jahrhundert zurückverfolgen, der „Schmutzkampf“ erreichte einen ersten Höhepunkt um 1900 als das „bürgerliche Effizienz- und Leistungsdenken ständige Optimierung der Alltags- und Berufspraxis sowie eine strenge Disziplinierung von Körperlichkeit“ (S. 1) forderte, sich andererseits ein Markt für erotische Lesestoffe zu etablieren begann und die Käufer erotisch-pornographische Lesestoffe und Abbildungen als Markenbegriff wahrnahmen. Dabei sind bereits Definitionsversuche schwierig, im juristischen Diskurs etablierte sich im 19. Jahrhundert der Begriff der „unzüchtigen“ Schriften und Abbildungen. Obwohl die Verfahren gegen die Verleger oft eingestellt und Verbote wieder aufgehoben wurden, scheuten viele Verleger das Risiko trotz des meist begleitenden Werbeeffekts für die beschlagnahmten Werke. So ging Samuel Fischer 1899 das Wagnis einer Veröffentlichung des „Reigens“ nicht ein und erteilte Arthur Schnitzler eine Absage. Der Berliner Verleger lehnte das Ansinnen nach reiflicher Überlegung und Konsultation eines Anwalts schließlich wegen des Unzuchtsparagrafen 184a des Reichsstrafgesetzbuchs ab. Im Rahmen des Handels mit pornographischer Literatur kam den Vertriebswegen eine entscheidende Schlüsselfunktion zu: Der Vertrieb war meist international organisiert, „aus Gründen der Verschleierung“ setzten Drucker und Verleger „häufig auf Kooperation und Transnationalität, um Spuren zu verwischen.“ (S. 62). Das Netzwerk von Händlern und Agenten „blieb eine entscheidende Bedingung für das Funktionieren des illegalen Handels.“ (S. 14). Deshalb differenzierte der „gegen Händler und Verleger gerichtete „Verfolgungsapparat“ [...] in erster Linie nach Vertriebswegen und nicht nach Produkten.“ (S. 270).

Im Rahmen seiner Untersuchung gibt Frimmel nicht nur einen Überblick über die Entwicklungen des erotischen Buchmarktes, sondern erinnert zum Beispiel auch an Best- und Longsellerautoren wie die Ärztin Anna Fischer-Dückelmann oder den „Heilkünstler“ Reinhold Gerling, was die Lektüre zusätzlich kurzweilig macht. Eine ausführliche Liste der Liste der Verlage im Polunbi-Katalog – das ist das Verzeichnis der „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung Unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate bei dem Preußischen Polizeipräsidium in Berlin“ – rundet die informative und gut geschriebene Geschichte erotisch-pornographischer Literatur und Abbildungen in Kaiserreich und Weimarer Republik ab.

Clemens Ottawa, Skandal! Die provokantesten Bücher der Literaturgeschichte. Dietrich zu Klampen Verlag 2019, 228 S., Hardcover, ISBN 978-3-86674-597-1. € 24,00.

Schon der Titel ist Programm: Skandal! nennt Clemens Ottawa seinen im Dietrich zu Klampen Verlag erschienen Band mit Beispielen der „provokantesten Bücher der Literaturgeschichte“. Dabei entsteht ein illustrierter Reigen ganz unterschiedlicher Bücher. Die Mehrzahl der Werke bildete zu ihrer Zeit einen Skandal, gehört heute aber anerkanntermaßen zur Literaturgeschichte. Andere Werke haben bisher lediglich einen Skandal erzeugt, ob sie darüber hinaus in den Kanon der Weltliteratur gelangen, mag dahin gestellt bleiben. Ottawa stellt in seinem Vorwort zwar fest, dass die überwiegende Anzahl der Werke „aus Gründen der Religion, der Politik und der Moral verboten“ werden (S. 14), die meisten seiner 61 gesammelten skandalträchtigen Beispiele beschäftigen sich allerdings doch mit dem Verbot aus moralischen Gründen aufgrund von pornografischen oder erotisch-anstößigen Inhalten: von Boccaccios *Demameron*, Clelands *Fanny Hill* oder Marquis de Sades *Die 120 Tage von Sodom* bis hin zu Svelands *Bitterfotze*, Roches *Feuchtgebiete* oder James *Fifty Shades of Grey*. Gewürdigt werden neben den allseits bekannten verbotenen Büchern auch Werke aus dem 21. Jahrhundert wie Takis Würger mit *Stella*, James Freys *Tausend kleine Scherben* oder Matias Faldbakken mit *The Cocka Holla Company*. Wie sich der Skandal um die einzelnen Bücher jeweils darstellt und welche Kriterien zur Aufnahme gerade dieser Werke geführt haben, wird zwar nicht klar definiert, aber allen ausgewählten Werken ist die außerordentliche mediale Aufmerksamkeit gemeinsam. Innerhalb der einzelnen Darstellungen hätte man sich vielleicht den einen oder anderen Vergleich gewünscht, aber die Ausführungen zu den einzelnen Werken – gerade zu Büchern aus dem 21. Jahrhundert – sind in jedem Fall interessant und aufschlussreich zu lesen. (uh) ●

Dr. Ulrike Henschel ist Juristin, Geschäftsführerin des Kommunal- und Schul-Verlags in der Verlagsgruppe C.H.Beck und korrespondierendes Mitglied der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Über die Entwicklung des juristischen Verlagswesens hat sie am Buchwissenschaftlichen Institut in Mainz promoviert.

Ulrike.Henschel@kommunalpraxis.de

Neuerscheinungen Herbst 2020



Bertelsmann Stiftung,
Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik (Hrsg.)

Unternehmensverantwortung im digitalen Wandel

Ein Debattenbeitrag zu
Corporate Digital Responsibility

2020, 364 Seiten, Broschur
35,- € (D)
ISBN 978-3-86793-915-7



Auch als E-Book erhältlich



Transformation Index BTI 2020

Governance in
International Comparison

2020, 130 Seiten, Broschur
20,- € (D)
ISBN 978-3-86793-900-3
Erscheint nur als englische Ausgabe



Auch als E-Book erhältlich

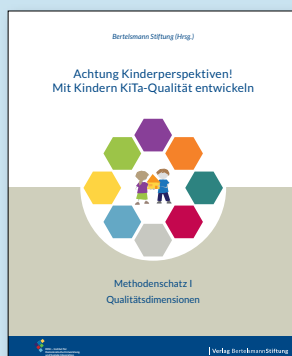


Instrumente für kommunales Nachhaltigkeitsmanagement

Eine Einführung
Erscheint im November 2020
70 Seiten, Broschur
16,- € (D)
ISBN 978-3-86793-921-8



Erscheint auch als E-Book



Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln

Methodenschatz I –
Qualitätsdimensionen
2020, 100 Seiten, Ordner
Mit Plakat, Handreichung
und Bilderbuch
25,- € (D)
ISBN 978-3-86793-909-6



Gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten fördern – Band 3

Kooperativ in der Kommune
demokratisches Engagement von
Kindern und Jugendlichen ermöglichen
2020, 384 Seiten, Broschur
25,- € (D)
ISBN 978-3-86793-904-1



Auch als E-Book erhältlich

250 Jahre Ludwig van Beethoven

Anno Hellenbroich

Der 250. Geburtstag von Ludwig van Beethoven sollte mit einer Vielzahl von Veranstaltungen und Konzerten gefeiert werden. Die weltweite Pandemie wirbelte auch diese Pläne durcheinander. Aber die Verlage haben natürlich viele interessante Bücher zu diesem Anlass herausgebracht. Und unser Rezensent hat eine ganz individuelle Auswahl für uns gelesen – und angehört.

BEETHOVEN. Welt. Bürger. Musik. Katalog zur Ausstellung in der Bundeskunsthalle Bonn, 2019/2020. Hrsg. von Beethoven-Haus Bonn, Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn. Wienand 2019, Hardcover, 264 S., 282 farb. Abb. und 8 s/w Abb., ISBN 978-3-86832-555-3. € 39,80.

Im Rahmen des 250sten Jubiläumsjahres BTHVN 2020, das unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Steinmeier steht, wurde von der Bundeskunsthalle Bonn und dem Bonner Beethoven-Haus eine große Ausstellung zu *BEETHOVEN. Welt. Bürger. Musik* auf den Weg gebracht. Zwar konnten viele Besucher seit Eröffnung der Ausstellung Ende 2019 die sorgfältig und aus heutiger Sicht konzipierte Darstellung Beethovens besuchen. Durch die Pandemie bedingten Einschränkungen seit März 2020 hat der große Begleitkatalog eine besondere Bedeutung erlangt und der virtuelle Rundgang, der noch bis zum 17. Dezember 2020 zugänglich ist, wird sicher auch sehr geschätzt. In ihrem Grußwort hebt Staatsministerin Monika Grütters hervor, dass Beethovens Vermächtnis *Welt-Musik* ist, welche *Menschen über alle Grenzen hinweg berührt, bewegt, begeistert und verbindet. Damit gilt Ludwig van Beethoven bis heute als visionär und zukunftsweisend. Sei-*

nen 250. Geburtstag zu feiern, ist deshalb eine nationale Aufgabe.

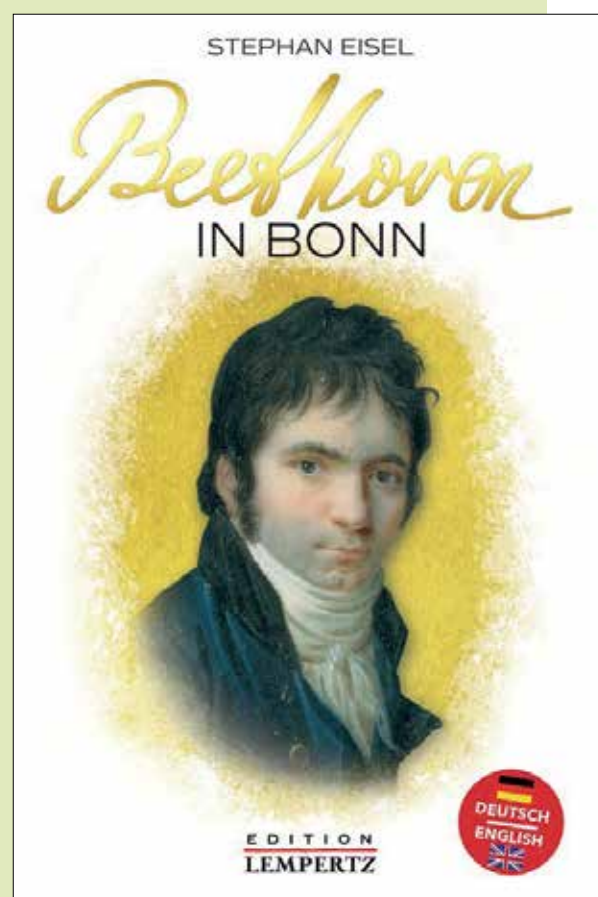
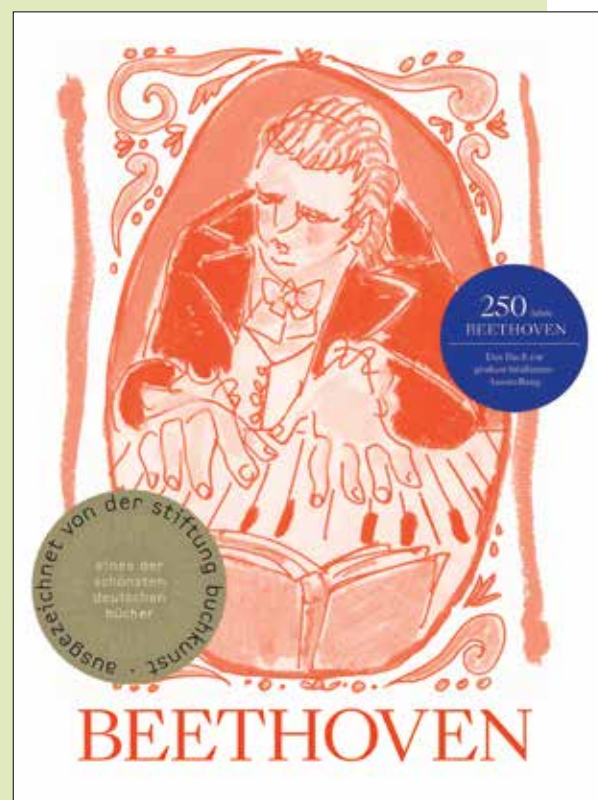
Die zentrale Ausstellung des Beethoven-Jubiläumsjahres lädt dazu ein, den „Rebell“ und „Revolutionär“ Beethoven aus unterschiedlichen Perspektiven als Künstler wie auch als Menschen und als Bürger kennenzulernen. Dabei verfolgt die Ausstellung einen *dezidiert kulturhistorischen Ansatz*, wie der Intendant der Bundeskunsthalle Rein Wolfs und der Direktor des Beethoven-Hauses, Malte Boecker, im Vorwort darlegen. Beethoven werde als freischaffender Komponist ebenso thematisiert wie die gesellschaftspolitischen Entwicklungen der Zeit um 1800, die sich in seinem Werk spiegeln.

Zu den Exponaten der gelungenen und pädagogisch exzellent zusammengestellten Ausstellung gehören einige berühmte Beethoven Dokumente, die seit Jahrzehnten nicht mehr ausgestellt oder überhaupt noch nicht öffentlich präsentiert worden sind – darunter das *Heiligenstädter Testament* von 1802, in dem der Komponist seine Verzweiflung über die fortschreitende Ertaubung zum Ausdruck bringt, sowie sein erst vor kurzem aufgetauchter Brief an Heinrich von Struve aus dem Jahr 1795, in dem Beethoven den Zeitpunkt herbeisehnt: *wann wird auch der Zeitpunkt kommen wo es nur Menschen geben wird, wir werden wohl diesen Glücklichen Zeitpunkt nur an*

einigen Orten heran nahen sehen, aber allgemein – das werden wir nicht sehen, da werden wohl noch JahrHunderte vorübergehen. Neben einigen seiner berühmtesten Porträts (Stieler, Mähler usw.) und Musikautographen wie der Kopistenabschrift der 3. Sinfonie „Eroica“ und Skizzen zur „Ode an die Freude“, die bereits 1812 entstanden, vermittelt die Ausstellung ein lebendiges Bild des Komponisten bei der Arbeit.

Dank zahlreicher privater und öffentlicher Leihgeber aus aller Welt ist eine hervorragende Ausstellung gelungen. Sie ist begleitet mit Musikbeispielen, welche die Wendepunkte in Beethovens Werk markieren. Der Katalog enthält Aufsätze namhafter Beethoven Forscher und Historiker (u.a. von William Kindermann, Jan Caeyers, Julia Ronge – eine der Kuratorinnen und heute Kustos der Sammlungen des Beethovenhauses – und Barry Cooper) neben kurzen Beiträgen führender Interpreten – darunter die Bratschistin Tabea Zimmermann, die Violinistin Isabelle Faust, der Pianist Sir András Schiff, die einen sehr persönlichen, aktuellen Blick auf „ihren“ Beethoven gewähren. Das Gemeinsame ihrer Aussagen ist die Hervorhebung von Beethovens Musik als Ausdruck der Universalität und Menschlichkeit, welche stets neu inspiriert. So heißt es bei der Bratschistin Tabea Zimmermann: *Beethovens Musik bleibt in der Fülle der Meisterwerke ein unerreichter und unverzichtbarer Klang-Schatz, der bearbeitet und erforscht werden möchte. Musiker und Publikum arbeiten sich Generation um Generation an Beethovens Ideenreichtum, an seinem Umgang mit Melodie und Harmonik, an seinen originellen Einfällen und Eigenheiten ab.*

Die Kuratorinnen Agnieszka Lulinska und Julia Ronge haben die Ausstellung als *biografische Schau* konzipiert, die *das Einzelschicksal mit den Lebenswelten und sozialhistorischen Bedingungen seiner Zeit verknüpft*. Dabei wird die biografische Erzählung über Beethoven in fünf chronologisch angeordnete Abschnitte gegliedert. Das erste Kapitel *Bonn – Beruf Musiker 1770–1792* präsentiert die Bonner Zeit Beethovens von seiner Geburt 1770 bis zu seinem Aufbruch nach Wien 1792. Das zweite Kapitel *Wien – Neue Horizonte 1792–1801* setzt sich mit Beethovens ersten Jahren in Wien von 1792 bis 1801 auseinander. Man erfährt etwas über die Ausbildung bei Josef Haydn und Johann Georg Albrechtsberger und die Unterstützung führender Wiener Adelige für Beethoven. Das dritte Kapitel *Wege zum Erfolg 1802–1812* konzentriert sich auf die Schaffensperiode, in der Beethoven große Werke, u. a. 1806 die Klaviersonate Op. 57 *Appassionata*, die 3. Sinfonie *in ganz neuer Manier* Op. 55 komponiert, Skizzen anfertigt zur Pastoralensinfonie Op. 68 und seine neu bearbeitete Oper *Fidelio* und die Ouvertüre zu *Egmont* vorstellt. In diesem Zeitraum beklagt er sich in dem berühmten *Heiligenstädter Testament* 1802 über seine beginnende Schwerhörigkeit, was ihn in eine tiefe Lebens- und Schaffenskrise stürzt. Das vierte Kapi-



tel *Der Ruhm und der Preis 1813–1818* beschreibt das damalige Zeitgeschehen in Europa – den Sturz Napoleons, die Neuordnung auf dem Wiener Kongress (1814/15) und den Beginn der Restauration. Das fünfte Kapitel *Beethoven grenzenlos 1819–1827* setzt sich mit Beethovens letzten Lebensjahren auseinander, seinen späten Klaviersonaten und Streichquartetten.

Den Katalog – wie die beiden Kuratorinnen Agnieszka Lulińska und Julia Ronge in ihrem Begleittext *Zur Ausstellung* betonen – haben sie *bewusst nicht als einen klassischen Ausstellungskatalog angelegt, sondern als einen opulenten Bildband zu Beethovens Leben und Werk konzipiert*. Dies ist in der Vielfalt, Buntheit, aber auch wissenschaftlich fundierten Sammlung der Beiträge gelungen und *lädt dank der attraktiven Gestaltung zum Schmökern und Verweilen* ein.

Beethoven around the world, The complete string quartets, Quatuor Ébène, Philadelphia, Vienna, Tokyo, São Paulo, Melbourne, Nairobi, Paris, Mai 2020
Erato/Warner Label

„Beethoven around the world“ – man glaubt, Beethovens Musik sei doch schon weithin bekannt. Aber was das Ébène Quartett 2019 bis zum Beginn des Jahres 2020 geleistet hat – glücklicherweise bevor die Pandemie dieses Projekt zum Scheitern gebracht hätte, ist außergewöhnlich. In diesen Monaten hat das Quartett etwa 40 Konzerte in 18 Ländern auf sechs Kontinenten gespielt. Auf sieben CDs sind die Konzerte, ob in Philadelphia, Nairobi oder Wien in Konzert-Liveaufnahmen festgehalten und in einem Booklet beschrieben. Eine einmalige „Klangrede“ (S. 18) dieses brillanten französischen Quartetts ist entstanden.

Wie man dem über 100seitigen, schön bebilderten Begleitheft mit Impressionen der einzelnen Stationen ihrer Konzertreise nachempfinden kann, ist die Absicht dieses Projekts, das elitäre Verständnis der Beethovenschen Musik zu überwinden und Jugendlichen in aller Welt die Modernität dieser Werke aufzuzeigen. Das Quartett hat die Idee dieser Welttournee auf ihrer Webseite so formuliert: *Die emotionelle und intellektuelle Kraft der Beethoven Werke [...] die Idee der Humanität ganz im Sinne der Aufklärung [zu vermitteln]*. Eine Filmdokumentation, die Ende 2020 erscheinen wird, soll *austesten*, ob und wie *dieses Ideal* heute noch Gültigkeit hat, und soll diese Fragen beantworten: *Wie wird diese Musik in Philadelphia wahrgenommen? Wie im Wiener Konzerthaus heutzutage? Oder im Sahel Gebiet? Wie wird diese Musik bei so gegensätzlichen Kulturen ankommen?*

Kleine Videoimpressionen auf der Webseite sowie die Kurzberichte im Booklet, die der Cellist Raphaël Merlin redigiert hat, geben erste Eindrücke wieder. Immer wieder dringt

durch ihre Spielweise ihr sehr genaues Verständnis von Beethovens Quartettschaffen hervor, die Spannungsbögen, Akzentsetzungen, Individualität der Stimmführung, Feinsinnigkeit und größte Variabilität der Tongebung. Gewissermaßen ist Beethovens Op. 131 das Schlüsselwerk, welches das Quartett aufgrund *der Vorstellungskraft ihres* (nun mehr über 80jährigen) *Lehrers Eberhard Feltz, der uns dieses Werk nahegebracht hat und es uns bis in kleinste Detail erarbeiten ließ* (S. 19) stark geprägt hat, so auch der Unterricht bei György Kurtág. Mit diesem Op. 131 *nimmt Beethoven [...] den modernen Geist an*, schreibt Raphaël Merlin, *und bleibt fortwährend aktuell*. Zum 5. Satz, *dem frenetischen und provokativen Scherzo*, fügt Merlin das bekannte Schiller Dictum hinzu: *Der Mensch ... ist nur da ganz Mensch, wo er spielt*.

Dieser Ausspruch Schillers kann durchaus für das Selbstverständnis von Quatuor Ébène im 20. Jahr ihrer Existenz und für ihre Aufführungen gelten.

Pierre Colombet (1. Violine) spielt auf einer 1717 Stradivari, Gabriel Le Magadure (2. Violine) auf einer 1727 Stradivari, Marie Chilemme spielt eine Viola von Marcellus Hollmayr (Füssen, 1625) und Raphaël Merlin ein Cello von Carlo Tononi (alles Leihgaben).

Das Projekt Beethoven around the world ist von Kulturstiftungen, wie u.a. dem Institut Français und vielen Einzelsponsoren ermöglicht worden. Das Abschlusskonzert im Beethovenhaus in Bonn – einige Mitglieder des Quartetts konnten sich zuvor Original-Handschriften Beethovens anschauen – hat dem Publikum die Besonderheit und Tiefgründigkeit dieser Aufführung mit den dargebotenen Quartetten Op. 18,3 und Op. 132 noch lange nachklingen lassen.

Stephan Eisel, Beethoven in Bonn, Edition Lempertz 2020 (Deutsch/Englisch), Klappenbroschur, 126 S., durchgehend farbig bebildert,
ISBN 978-3-96058-342-4. € 8,99.

Der Bonner Musikwissenschaftler und Historiker Stefan Eisel gibt in seinem Buch einen exzellenten Überblick über die 22 Jahre, die Beethoven seit seiner Geburt 1770 in Bonn bis zu seiner Abfahrt nach Wien 1792 verbrachte. Während der Zeit der napoleonischen Kriege in Europa und deren Folgen lebte er dort bis zu seinem Tod. Eisels Buch basiert auf seiner ausführlichen 550 Seiten umfassenden Untersuchung „Beethoven – Die 22 Bonner Jahre“, welche demnächst veröffentlicht wird. Mit seinen vielen Illustrationen gibt das Buch einen kompakten Abriss über das Leben der Beethoven Familie und deren Freundeskreis in Bonn. Während Beethovens Großvater, Ludwig d. Ä. und sein Vater Johann beide als Sänger bei der Hofkapelle der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn engagiert waren, begann der junge Ludwig van Beethoven bereits

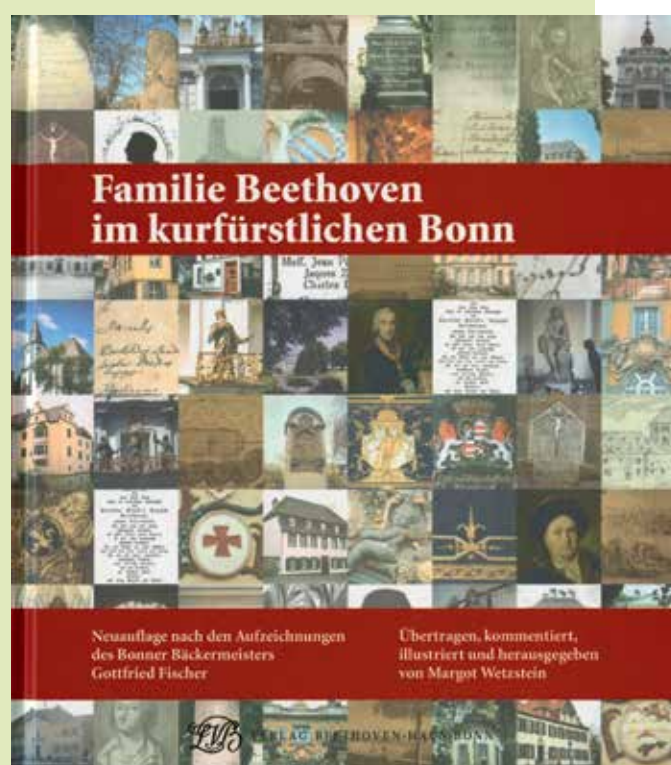
im Alter von elf Jahren als Stellvertreter für seinen Lehrer Gottlieb Neefe zu arbeiten. Mit 13 Jahren erhielt er eine feste Anstellung als Bratschist an der Hofkapelle.

Das Buch enthält eine Einleitung und 13 knapp gefasste Kapitel, die mit viel Bild- und Dokumentenmaterial versehen sind. Dank der Unterstützung durch das Beethovenhaus stellt das anschaulich gestaltete Taschenbuch u.a. *Die Musikstadt Bonn* in der damaligen Zeit, Beethovens *Weg zum Berufsmusiker* oder Beethoven *Am Klavier, an der Orgel und im Orchester* übersichtlich dar, also diese ersten 22 Jahre der Entwicklung zur eigenständigen Künstlerpersönlichkeit, die *unstrittig* nicht erst in Wien begann. Neben der Familie Beethoven wurde die Bonner Musikszene, wie Eisel aufzeigt, von anderen einflussreichen Musikerfamilien bestimmt. Viele von ihnen waren wie Großvater und Vater Beethovens Mitglieder der Hofkapelle. Dazu gehörte die Familie Ries; Franz Anton Ries erteilte Beethoven zeitweise Geigenunterricht. Außerdem die Familie Salomon, die viele Spuren in der Bonner Musikszene hinterließ. Philipp A. Salomon arbeitete ab 1765 als Oboist und Violinist in der Hofkapelle.

In dem Haus in der Bonngasse Nr. 20, heute das Beethovenhaus, Museum und Gedenkstätte, einem der ersten Wohnsitze der Familie Beethoven, wohnten früher die Familie Salomon und auch die Familie des Nikolaus Simrock. Er war Hornist in der kurfürstlichen Hofkapelle, später Leiter einer Musikalienhandlung und führte ab 1790 einen Verlag.

Ab dem sechsten oder siebten Lebensjahr besuchte Ludwig van Beethoven die Münsterschule, die sich damals im Kapitelhaus des Bonner Münsters befand. Der Unterricht währte nur vier bis fünf Jahre, denn schon bald konzentrierte sich Ludwig auf die Musik, wie für Musikerfamilien üblich. Den ersten Klavierunterricht erhielt er mit vier Jahren von seinem Vater Johann, der sehr viel Wert auf Disziplin legte und 1778 den ersten öffentlichen Auftritt seines Sohnes in Köln im *musikalischen Akademiesaal in der Sternengass* organisierte. Das Klavierspiel vor Zuhörern gehörte von da an zur Routine des heranwachsenden Beethoven. Ebenso unternahm er Reisen in der Region zu Musikfreunden. Eine wichtige Rolle spielte für Beethoven sein Lehrer Christian Gottlob Neefe, der 1779 als Musikdirektor ans Bonner Theater kam. Er war ein erfolgreicher Instrumentalist. Ausgebildet bei Adam Hiller in Leipzig, brachte er die Bachsche Musiktradition nach Bonn. Er war Mitbegründer der Bonner Lesegesellschaft (1787) und vehementer Verfechter der Aufklärung.

Die musikalischen Kenntnisse des elfjährigen Beethoven waren vor diesem Hintergrund schon so solide, das ihn seine Lehrer Neefe kurzerhand 1781 zum Stellvertreter ernannte, eine Voraussetzung dafür, dass der neue Kurfürst Max Franz ihn 1784 offiziell zum stellvertretenden Hoforganisten ernannte. Als Hofmusiker war der 13-jährige nun Berufsmusiker. Eine der ersten gedruckten Kompositi-



onen Beethovens waren die 1782 im Verlag Michael Götz in Mannheim erschienenen *Neun Variationen für Klavier über einen Marsch von Ernst Christoph Dressler* WoO 32. Die Variationen stellen höhere technische Ansprüche als die meiste Klaviermusik der Zeit und geben Einblick in Beethovens außergewöhnliche Fähigkeiten am Klavier. Zu dem persönlichen Freundeskreis, der Beethoven zeitlebens begleitet, gehörte auch der fünf Jahre ältere Arzt Franz Gerhard Wegeler, der schon um 1785 Beethoven in die Familie Breuning als Klavierlehrer eingeführt hat. Die damals 26-jährige Witwe Helene von Breuning (deren Mann war 1777 beim Schlossbrand ums Leben gekommen) hatte vier Kinder Eleonore (1771), Christoph (1773), Stephan (1774) und Lorenz (1776), die als Altersgenossen für Beethoven wie Geschwister waren. Die Breunings wurden für ihn angesichts der schwierigen eigenen Familienverhältnisse zur *Ersatzfamilie* und im Kreise der Breuning-Familie erhielt Beethoven viele geistige Anregungen. Im Schlusskapitel *Beethoven Bonnensis* zeigt Eisel eindrücklich, wie nahe Beethoven Bonn und seine dortigen Freunde in seinem Leben geblieben sind, u.a. zeichnete er verschiedene Briefe, so auch 1823, als *Beethoven Bonnensis*.

Familie Beethoven im kurfürstlichen Bonn. Neuauflage nach den Aufzeichnungen des Bonner Bäckermeisters Gottfried Fischer, Übertragen, kommentiert, illustriert und hrsg. von Margot Wetzstein, 2006, ISBN 978-3-88188-098-5, € 19,50.

Zu den BTHVN 2020 Jubiläumsfeiern müssen auch wichtige Quellen erwähnt werden, die zum Verständnis von Beethovens Familie, Kindheit und Jugend zählen. Darum soll auf die sorgfältig edierte und mit umfassenden Kommentaren versehene Neuauflage (2006) nach den Aufzeichnungen des Bonner Bäckermeisters Gottfried Fischer hingewiesen werden.

Zwar wurden bereits 1971 vom damaligen Direktor des Beethoven-Archivs Joseph Schmidt-Görg die Aufzeichnungen Fischers aus den Jahren 1837 bis etwa 1857 übertragen und kommentiert, andere Beethovenbiografen haben den Inhalt meist nur auszugsweise in moderner Sprache wiedergegeben. Aber die sorgfältigen Forschungen von Margot Wetzstein zusammen mit der genealogischen Spurensuche von Theo Molberg geben mehr als die bekannten Streiche und Anekdoten des jungen Ludwigs („Eierdieb ... ein Notenfuchs“) und der Familie Beethoven, die Nachbarn von Fischers waren, wieder. Wie die Autorin im Vorwort schreibt, werfen Fischers Notizen auch *ein deutliches Licht auf die Bonner Stadtgeschichte und auf Attraktionen in der Umgebung. Auch sind sie eine wichtige soziologische Quelle für den Blick auf die kleinbürgerliche Gesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts.* (S.

VII) Ein zweiter Band ist 2010 erschienen: *Das Haus in der Rheingasse, Beethovens Wohnhaus im Kontext der Bonner Geschichte (1660–1860)*, Gottfried Fischers Materialsammlung, erstmals hrsg. von Margot Wetzstein, genealogische Erschließung von Theo Molberg.

Beethoven war zehn Jahre alt, als Gottfried Fischer geboren wurde. Dessen Schwester Cäcilie war da schon 18 Jahre alt und hatte viel von und mit der Nachbarsfamilie Johann van Beethoven und seinen Söhnen erlebt. Als man in Bonn einige Jahre nach dem Tod Beethovens daran dachte, ein Denkmal zu seinen Ehren zu errichten (1845 eingeweiht) und Beethovens Geburtshaus als eine Erinnerungsstätte besuchte, war auch Fischers Wohnhaus in der Rheingasse von dem dafür zuständigen „Comité“ besucht worden. Der 57-jährige Bäckermeister und seine 75-jährige Schwester wohnten noch in diesem Haus. So vermutet Wetzstein, dass Fischer sich herausgefordert fühlte, nicht allein Erinnerungen an das Geburtshaus in der Bonngasse, sondern alle, auch über die Familie von Beethovens Großvater Ludwig d. Ä. aufzuschreiben. Die Familie war möglicherweise bereits um 1733 in das Fischerhaus in der Rheingasse gezogen und die Erinnerungen daran wurden – wie jetzt nachzulesen – in der Fischerfamilie sehr bewusst weitergegeben.

Gottfried Fischers Sprache ist stark vom rheinischen Dialekt gefärbt. Dies macht das Lesen schwierig (moderne Übertragungen liegen vor), aber die profunden Erläuterungen und Hilfestellungen durch Margot Wetzstein sowie der ästhetisch anregend und mit reichen Illustrationen versehene Originaltext machen dieses Werk zu einer wichtigen Ergänzung der Beethoven Biographik.

Konrad Beikircher, Der Ludwig – jetzt mal so gesehen, Beethoven im Alltag, Kiepenheuer&Witsch 2019, Hardcover, 277 S., ISBN 978-3-462-05273-2, € 16,00.

Manche, die ein Faible für das Rheinland haben, sind gelegentlich auch dem Witz und Humor gegenüber nicht zugeknöpft. Konrad Beikircher, ein „Zugereister“ aus Südtirol, lebt und arbeitet in Bonn. Der studierte Diplompsychologe und Musikwissenschaftler ist heute als Kabarettist und Autor tätig und befasst sich mit Sprache und Wesen des Rheinländers. Sein Buch über den Alltag Beethovens ist amüsant. Beethovens Humor, der oft in seinen Kompositionen mit überraschenden, witzigen Einfällen aufblitzt, kennt man durch seine Briefe, in denen er mit Wortspielen und lustigen Kanons seinen Adressaten „reizen“ möchte. Ganz im Geiste dieses einzigartigen Komponisten erfährt man in Beikirchers *etwas anderer Biographie ... alles über den Alltag des berühmten Rheinländers im Wiener Exil* (S. 2); vieles über die Jugendzeit, sein Elternhaus, seine Freunde und das tägliche Leben.

In launigem Tonfall beschreibt Beikircher Beethovens Essgewohnheiten, seinen Umgang mit Geld und natürlich *Ludwig und die Frauen* (Kapitel 6). Das 5. Kapitel *Der Mietnomade* beschreibt die unglaubliche Zahl an Wohnungswechseln (basierend auf Kurt Smolles Buch: *Wohnstätten Ludwig van Beethovens von 1792 bis zu seinem Tod*). Beikircher gelingt es, diese Aufzählung der (fast) 70 Umzüge in spannenden Kontexten darzustellen. Auch findet sich ein bemerkenswertes Kapitel über Beethovens Neffen Karl (*Der Helikopter-Onkel* – Kapitel 7), in dem Beikircher interessante Beobachtungen aus seiner Gutachtertätigkeit zu Sorgerechtsfragen beim Oberlandesgericht in Köln einflechten kann. Die locker geschriebenen und gut recherchierten Texte zu Beethoven sind sehr vergnüglich. Warum Beikircher jedoch die fiktive Erzählung von Richard Wagner *Eine Pilgerfahrt zu Beethoven* (die nie stattgefunden hat) mit in sein Buch aufgenommen hat, ist nicht ganz plausibel.

Andreas J. Hirsch, *Beethoven in Wien/Vienna*. Edition Lammerhuber 2019. Leinen geb., 216 S., 106 Fotos sowie historisches Bildmaterial (Deutsch/Englisch), ISBN 978-3-903101-50-0, € 29,90.

Dieses wunderbare Buch ist für Liebhaber der Beethoven'schen Musik und solche, die ihn und seine Lebensumstände in der Wiener Zeit näher kennen lernen wollen. Höchst subjektiv hat der künstlerische Fotograf, Autor und Kurator Andreas J. Hirsch seine Annäherung an Beethoven visuell und mit vorzüglichen Texten sinnlich erfahrbar gestaltet.

Die „Exposition“ des Buches, ähnlich der musikalischen Themensetzung einer Sinfonie, sind ausgewählte Bilder und Perspektiven aus dem *Theater an der Wien*, dem *Eroica-Saal des Palais Lobkowitz*, der *Mölkerbastei*, der *Beethovenruhe Heiligenstadt* mit Beethovens Büste im Zentrum (1863 enthüllt) oder der Blick auf das traditionsreiche Weingut *Mayer am Pfarrplatz*. Alle diese Orte eröffnen einen Zugang zur Welt Beethovens in Wien, der Stadt, in der er 35 Jahre bis zu seinem Tod 1827 gearbeitet, gelebt und auch gelitten hat.

Hirschs „Annäherungsversuch“ beginnt mit einem markanten Einstiegstext und Bildsequenzen über die Bedeutung des Theaters an der Wien für Beethovens musikalische Karriere. Unter den elf Kapiteln finden sich einprägsame Überschriften wie *Lebenskrise und heroische Zeit: Beethoven in Heiligenstadt* (Kap. 3) oder *Das geistige Reich über allem: Beethovens Gang in die Natur* (Kap. 7). Auf zwei Seiten (auf der gegenüberliegenden Seite stets auch in englischer Übersetzung) skizziert Hirsch seine Auffassungen über Beethovens Gedankenwelt. So erwähnt er im 7. Kapitel die wichtigen Persönlichkeiten, die fast zu gleicher Zeit wie Beethoven geboren wurden, den *Naturforscher Alex-*



ander von Humboldt, Napoleon, Hegel oder den Dichter Friedrich Hölderlin. Beethovens Generation erfuhr unter anderem die Erschütterungen und Fernwirkungen, die zwei Revolutionen in den Gesellschaften Europas hinterließen: die Französische Revolution, aber auch die vorangegangene, in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 gipfelnde Amerikanische Revolution. (S. 140)

Ein Gestaltungsmittel von Hirsch besteht darin, dass er nach einem einleitenden charakterisierenden Text Zitate von Beethoven und jetzt lebenden Persönlichkeiten – wie der Pianist Rudolf Buchbinder oder der Biograph Jan Caeyers – abdruckt und diesen literarischen Einstieg mit einem ganzseitigen Bild hervorhebt. So fügt er in Kapitel 7 die Rückansicht der Beethovenstatue im Heiligenstädter Park in schwarz/weiß ein – man sieht den Spaziergänger Beethovens plastisch vor Augen – und hebt Beethovens berühmten Ausspruch hervor: *Mir ist das geistige Reich das liebste, und die oberste aller geistigen und weltlichen Monarchien.* Darunter wird der Beethovenforscher William Kindermann zitiert, der zur Reflexion einlädt: *Mehr als jeder andere Komponist vor ihm beförderte Beethoven die radikale Veränderung des traditionellen Verhältnisses von Künstler und Gesellschaft ... Der Künstler ... galt, wenn er Erfolg hatte, als Originalgenie, ... das eine bis dahin ungeahnte Ordnung der Dinge zum Vorschein bringt und in seinen Werken dem Absoluten oder – paradoxerweise – dem Unnennbaren in seiner Unendlichkeit Ausdruck verleiht.* (S. 143)

Leseempfehlungen, nützliche Informationen über Beethovenstätten in Wien und ein Register runden dieses in jeder Hinsicht (auch in Papierauswahl, Umschlag, Bindung und Bildqualität) vorzüglich gestaltete Buch ab.

Beethoven liest, Hrsg. von Bernhard R. Appel und Julia Ronge, 2016, Schriften zur Beethoven-Forschung Band 28, Verlag Beethoven-Haus Bonn, 334 S., ISBN 978-3-88188-150-0, € 68,00.

Die Beiträge verschiedener Musikwissenschaftler und Beethovenforscher geben anhand der Rekonstruktion von Beethovens Lektüre eine genauere Vorstellung – als bisher bekannt – von Beethovens Geisteswelt und Interessen. Beethoven war Autodidakt und hat sich im Lauf seines Lebens tiefe Kenntnis über die griechische und römische Antike, die indische Geisteswelt, Theologie, Religion, Astronomie und die Literatur von Shakespeare bis Friedrich Schiller angeeignet.

In ihrem Beitrag *Die Odyssee – Leitbild für Kunst und Leben* belegt die Autorin Friederike Grigat, dass das Studium von Homers *Odyssee* eine Schlüsselrolle im Leben Beethovens spielte. In seiner Bibliothek befand sich ein Exemplar von Homers *Odyssee* in der Übersetzung von Heinrich Voß

(1781). In den 25 Stellen, die Beethoven in seiner Ausgabe anstrich, bringt Odysseus Weisheit und Gottvertrauen zum Ausdruck. Die Anziehungskraft von Homers *Odyssee* beruhte offensichtlich auf Beethovens Zustimmung zu Homers moralischer und ästhetischer Grundhaltung (S. 239); die Lektüre prägte sein Selbstverständnis als Künstler. Beethoven hatte mehrere Werkpläne zur Vertonung der *Odyssee* und beschäftigte sich intensiv mit der Prosodie und dem Versmaß des Homerischen Werkes. Neben weiteren griechischen Autoren besaß er auch eine Übersetzung aus dem Lateinischen von Cicero *Sämtliche Briefe* und Plutarch *Biographien*.

Ebenso intensiv setzte Beethoven sich mit der indischen Geisteswelt auseinander, wobei er, wie der Autor Bernhard Appel in einem Beitrag für das Buch darlegt, sein Wissen aus einer zweibändigen Abhandlung des Geographen und Biologen Eberhard August Wilhelm von Zimmermann (1743–1815) (S. 38) bezog. Dessen *Tagebuch über die Reisen* regte Beethoven zu etlichen Tagebucheinträgen zwischen 1812–1818 an, in denen er teilweise Stellen aus den Veden und aus der *Hymne an Narayana* (nach William Jones) zitierte.

Beethoven besaß darüber hinaus eine umfangreiche Sammlung theologisch-religiöser Texte, darunter neben der Bibel ein Exemplar von Thomas a Kempis' *Vier Bücher von der Nachfolge Christi* (Reutlingen o.J.), wo der Mensch aufgefordert wird, sich in vertiefter Andacht Gott zu öffnen. Der Autor Alexander Wolfshohl kommentiert in seinem Artikel *Beethoven liest Autoren und Texte mit Bezug zu Religion und Theologie*, dass aus den Spuren wie z. B. den Markierungen in Christoph Christian Sturms (1740–86) *Betrachtungen über die Werke Gottes in der Natur*, den diversen Exzerpten im Tagebuch und aus den Liedvertonungen (z. B. den Gellert-Liedern) Beethovens religiöse Anschauungen erhellt werden: *[D]ie Bindung an ein personal empfundenes göttliches Gegenüber, das Naturerlebnis als Ort der Begegnung mit dem Erhabenen, die Verpflichtung zur eigenen weltimmanenten Vervollkommenung.* (S. 139)

Mit großer Aufmerksamkeit studierte Beethoven die Literatur von William Shakespeare und vor allem die politischen Dramen Friedrich Schillers (*Don Carlos*, *Wilhelm Tell*, *Die Braut von Messina*, *Die Verschwörung des Fiesco zu Genua*, das in Bonn Anfang der 1783 uraufgeführt wurde.) Für den jungen Beethoven, wie für viele andere Jugendliche damals im aufgeklärten Bonn, war Friedrich Schiller eine „Identifikationsfigur“, der in seinen Dramen die Gesellschaftsordnung in Frage stellt und die Spannung zwischen despotischem Einzelwillen und dem moralischem Anspruch des Einzelnen thematisiert, so fassen es der Journalist Geert Müller-Gerbes in Diskussion mit Alexander Wolfshohl in ihrem Dialog *Beethoven liest Friedrich Schiller* zusammen (eine Podiumsdiskussion als Teil einer Reihe *Beethoven liest* 2012 im Bonner Beetho-

ven Haus). Gerhard von Breuning – so Alexander Wolffshohl – habe noch den sterbenskranken Beethoven Anfang Januar 1827 gefragt: „Willst du vielleicht Schiller lesen?“ *Offensichtlich hat der vertraute junge Besucher sich eine positive, lindernde Wirkung von dieser Lektüre versprochen; er muss gewusst haben, wie Beethoven zu Schiller als Autor stand. Beim Tod des Komponisten sind Werkausgaben Schillers in seinem Besitz; wir wissen von Anstreichungen in den Gedichten, Notate von Textstellen sind überliefert und die Konversationshefte weisen aus, dass Schiller... zum verfügbaren Bildungsgut Beethovens gehört hat.* (S. 1) Mit Schiller seien wichtige Zentralbegriffe wie *Menschenliebe, Bruderliebe, Tugend und Menschenglück* verbreitet worden. Als Beethoven nach Wien 1792 abreist, enthält sein Stammbuch allein drei Eintragungen mit Versen aus Schillers *Don Carlos*; und er fährt 1792 nach Wien mit Schillers *Ode an die Freude* im Gepäck.

Aufschlussreich ist auch der Beitrag von Franz Michael Maier *Beethoven liest Littrow* (zuerst vorgetragen im Rahmen eines Albrecht Riethmüller Forschungskolloquiums am Musikwissenschaftlichen Seminar der Freien Universität Berlin 2014.) Der Astronom und Mathematiker Johann Josef Littrow (1781–1840) war 1819 zum Direktor der Sternwarte in Wien ernannt worden. Dem Wiener Publikum stellte er sich damals mit einer Aufsatzreihe *Kosmologische Betrachtungen* in der *Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur, Theater und Mode* vor, dessen Mitarbeiter auch Beethoven war, der damals ein Freixemplar erhielt. Er muss, so vermutet Maier, Littrows Artikel mit Neugierde gelesen haben, denn in seinem Konversationsheft im Februar 1820 steht der Eintrag: das Moralische Gesetz in unß u. der gestirnte Himmel über unß' Kant!!! *Littrow Direktor der Sternwarte.* Laut Maier hätten die Beethoven Forscher William Kindermann und Lewis Lockwood zu Recht darauf hingewiesen, dass das Zitat nicht wörtlich von Kant stammte, sondern aus einem Aufsatz von Littrow, der Kant paraphrasiert habe.

Offensichtlich habe Beethoven die Artikel von Littrow sehr geschätzt und auch dessen Publikationen zur Kenntnis genommen (darunter auch Littrow: *Keplers Leben*.) Interessant ist Maiers Hinweis auf Beethovens Vertonung des Schiller'schen Freudengedichts im Zusammenhang mit Littrow, der aus seiner Perspektive die *nie unterbrochene Freude des Astronomen bei der Betrachtung des Himmels hervorhebt und sich in seiner „Dritten Kosmologischen Betrachtung“ ausführlich mit Schillers Naturbegriff auseinandersetzt.* (S. 266) Durch das Motiv der Freude habe Beethoven die „individuelle Vielfalt der Welt ... gegen die rationalistische Vereinheitlichung verteidigt“ (S. 284), dem Littrow mit seinem Hinweis auf die *Freude des Astronomen bei der Betrachtung des Himmels* sicher zugestimmt hätte.



Hans-Joachim Hinrichsen, Ludwig van Beethoven. Musik für eine neue Zeit. Bärenreiter/Metzler 2019, geb., 386 S., ISBN 978-3-7618-2072-8. € 39,99.

Dem Autor dieses fast 400 Seiten umfassenden Werks gelingt es, eine fundierte Debatte über *Beethovens ästhetische Innovationsleistung* als eine *Revolution der Denkart (Immanuel Kant)* [S. 9] zu eröffnen. Wie er selbst einschränkend zu Beginn darlegt, handelt das Buch in erster Linie von „*Beethovens Musik, nicht von seinem Leben. Es hält sich aber, ohne eine Biographie sein zu wollen, nach Möglichkeit an die Chronologie. Dabei soll deutlich werden, wie tief diese Musik auf Probleme, Ideen und Themen ihrer Zeit reagiert.*“ (S. 8) Die Überschriften der vier großen Abschnitte: *Der junge Beethoven: Neue Musik; Der Künstler als Philosoph: Ästhetische Erziehung; Im Zenit: Musikalisches Denken und Erkundungen zum Spätstil: Lachen, Schmerz und Größe* geben den Gang der Untersuchung wieder.

Hierbei bestechen die zahlreichen Zitate und Verweise auf Kants Überzeugungen und auf „die Kantianer“ im Umfeld von Beethoven. Beethovens eigene Überzeugungen werden in Bezug auf Schiller und Kant, z.B. durch Beethovens Eintragungen in sein Tagebuch, seinen Briefen oder Konversationsheften, interpretiert (gelegentlich auch spekulativ gedeutet), verbunden mit der Frage, wieweit sich Beethoven der Frage über die Rolle des Künstlers und seine Kunst gestellt hat. Hinrichsen versucht mithilfe seiner eng an Kant angelehnten Methodik an ausgewählten Kompositionen seine Art der Musikanalyse darzustellen. Anhand seiner Beobachtungen an einzelnen Werken, verbunden mit Hinweisen auf bedeutungsschwere Abschnitte (mit Taktzahlen), versucht er, Beethovens hintergründig-planvolle, seinen Zeitgenossen nicht immer verständlichen Passagen, als *Musik für eine neue Zeit* zu verdeutlichen, ja zu „beweisen“. Für den Leser hat dieses Verfahren nicht immer den Erkenntnisgewinn, den Hinrichsen anzunehmen scheint. (Vielleicht hätte der Verlag die neueren Formen des digitalen Lehrmaterials hier einsetzen können und dem Buch eine CD mit den entsprechenden Erläuterungen des Autors und mit musikalischen Beispielen beifügen können? Zum Beispiel nach Art William Kindermanns Lecture über die Diabelli-Variationen oder András Schiff's brillanten Wigmore Hall Lecture zu Op. 54.)

Ähnlich wie die sehr gelungene Sammlung von Einzeluntersuchungen „*Beethoven liest*“ vom Beethovenhaus (2016 – öfters vom Autor zitiert), wendet sich Hinrichsen der Auseinandersetzung Friedrich Schillers über das Erhabene, über die „*ästhetische Erziehung des Menschen*“ – im Lichte der Kant'schen Untersuchungen – zu. Dabei gelingt es, viele der ästhetischen Fragen im Sinne der damaligen Debatte um die erzieherisch-moralische Rolle des Künstlers neu zu beantworten. (Dies hätte der Regisseur der Fidelio

Neuaufführung in Bonn am 1. Januar 2020 vielleicht auch studieren sollen, denn laut FAZ-Rezension vom 4. Januar handelte es sich bei dieser Aufführung um eine „*Mobmacht, Beethoven im Keller: Volker Lösch inszeniert in Bonn einen platt agitatorischen ‚Fidelio‘.*“)

Hinrichsens Nachwort *Schluss mit Beethoven?* Beginnt so: *Es steckt, so scheint es, viel Idealismus in Beethovens Musik. Ihr Gehalt ist utopisch und ihr Menschenbild optimistisch.* Dies habe auch *Abwehrreflexe* erzeugt, mit denen man sich auseinandersetzen müsse. Aber trotz aller Katastrophen in der Nachfolgezeit sei [n]och nie das Scheitern einer vernünftigen Hoffnung an der harten Realität ein gutes Argument ... gegen die Macht der Utopie gewesen.

Dem versöhnlichen Satz am Schluss seiner Untersuchung ist zuzustimmen: *[Das Buch] möchte lediglich zu einer tieferen Beschäftigung mit seiner [B.] Musik einladen, die auf ihre Weise selbst einen Appell formuliert, rechnet sie doch mit mündigen Hörern, Spielern und Lesern, die sich von ihr zwar beeindrucken, gar überwältigen, keinesfalls aber einschüchtern lassen.*

Martin Geck (Auswahl und Kommentierung), So sah die Welt Beethoven. Momentaufnahmen in Wort und Bild aus zweieinhalb Jahrhunderten. Olms Verlag 2020, 176 S., Softcover, ISBN 978-3-487-08626-2, € 19,80.

Das letzte Werk des bekannten Musikwissenschaftlers und Autors Martin Geck (1936–2019) wurde kurz nach dessen Tod im Beethovenjahr 2020 veröffentlicht. „*So sah die Welt Beethoven*“ lautet der Titel des Buches, in dem 78 Beethoven-Bewunderer und -Kritiker aus zweieinhalb Jahrhunderten zu Wort kommen und dabei aus ihrer Perspektive Beethoven und sein Werk beurteilen. Unter den ausgewählten kurzen Textauszügen befinden sich Aussagen von Komponisten wie Robert Schumann, Clara Wieck, Johannes Brahms, Igor Strawinsky und Arnold Schönberg, aber auch Beiträge von Dichtern, z.B. Goethe, Heine, Thomas Mann, neben Gedanken von Philosophen und Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts, die Geck knapp und geistreich kommentiert. Der Leser erhält einen Einblick, wie Beethoven in Russland (Tolstoi, Stalin, Lenin) oder auch in Frankreich (Romain Rolland oder Heinrich Heine) wahrgenommen wurde. Im Kontrast stehen dagegen die Äußerungen ultranationalistisch denkender Dirigenten wie Hans von Bülow, der Beethoven im Zusammenhang mit seiner kultischen Bismarckverehrung sah, so wie Beethoven vom Chefideologen der Nazis Alfred Rosenberg „*vereinnahmt*“ oder von führenden Vertretern der „*Viererbande*“ während der chinesischen Kulturrevolution als Klassenfeind und Ausdruck kapitalistischen Denkens gebrandmarkt wurde. Der Autor lädt den Leser in dieser Weise zu einer Zeitrei-

se großer kultureller Schwankungen und Brüche der vergangenen 250 Jahre im Spiegel der Beethoven-Rezeption ein. Mit Beethovens musikalischer Entwicklung beginnend kann man erfahren, dass dessen Lehrer Joseph Haydn, wie Ignaz von Seyfried berichtete, sich häufig als *liebenswürdiger Greis (...) nach seinem Telemach erkundigte* und oftmals gefragt habe: *Was treibt denn unser Großmogul?* Geck betrachtet dies im geschichtlichen Kontext der damaligen Zeit: Danach war Beethoven schon früh für das „Große und Erhabene“ und auch „als Künstler war er groß und erhaben – ungeachtet der Töne von Verzweiflung, die aus dem ‚Heiligenstädter Testament‘ zu uns dringen.“ Beethovens Freund, Graf von Waldstein, hatte Beethoven Joseph Haydn als Lehrer empfohlen, bei dem der 22-Jährige nach seiner Ankunft in Wien (1791/92) sein Studium begann. Er nahm aber offenbar hinter dem Rücken des Altmeisters auch Unterricht beim Singspielkomponisten Johann Schenk und bei dem bekannten Musiktheoretiker Georg Albrechtsberger. Von Antonio Salieri habe er sich im „freien Stil“ und speziell in der italienischen Gesangskomposition unterweisen lassen, ebenso bei dem Geiger Ignaz Schuppanzigh und dem Kontrabassisten Dominiko Dragonetti. „Das alles spricht für einen *Großmogul*, der nicht nur selbstbewusst – manchmal sogar recht selbstherrlich – auftritt, der vielmehr auch das Reich seiner Kunst beständig erweitern möchte“, so Geck.

Die Wiener Pianistin Dorothea von Ertmann (1781–1849), der Beethoven seine Klaviersonate op. 101 widmete, habe einst Beethovens ehemaligen Sekretär Anton Schindler über eine Begegnung mit Beethoven berichtet, welche nach dem Tod ihres geliebten Kindes stattgefunden hatte. Statt ihr „sein Beileid mit Worten auszudrücken (...) setzte er sich sogleich, mich stumm grüßend, an das Clavier und phantasierte während langer Zeit. Wer könnte diese Musik mit Worten beschreiben! Man glaubte Engelschöre zu hören, welche den Einzug meines Kindes in die höheren Sphären feierten. Als Beethoven geendet hatte, drückte er mir stumm die Hand, er selbst war zu aufgereggt, um sprechen zu können, und verschwand. Die Begebenheit kommentierend schreibt Geck: „Die Assoziationen der Dorothea von Ertmann beim Vernehmen der Improvisation Beethovens mögen in heutigen Ohren naiv klingen, damals waren sie von romantischem Lebensgefühl durchpulst.“ Ebenso schwärmerisch romantisch fiel auch das Urteil von Bettina von Arnim (1785–1859) aus, die ihren Besuch in Wien 1810 zum Anlass nahm, über die Musik Beethovens ohne Rücksicht auf deren Details zu schwärmen. Geck vertritt jedoch die Ansicht, dass man von Arnim nicht Unrecht tun dürfe, wenn man sie als Autorin fingierter Brief entlarve. „Bedeutsam ist vielmehr ihr Gespür für Beethoven als Philosoph in Tönen.“ In ihrem Briefroman „Goethes Briefwechsel mit einem Kinde“ lässt „die Dichterin ihren Gesprächspartner Beethoven (...) sagen: ‚Sprechen Sie dem Goethe von mir, sagen Sie ihm, er soll meine Symphonien



hören, da wird er mir recht geben, daß Musik der einzige unverkörpernte Eingang in eine höhere Welt des Wissens ist, die wohl den Menschen umfaßt [freilich dergestalt,] dass er aber nicht sie zu fassen vermag. – Es gehört Rhythmus des Geistes dazu, um Musik in ihrer Wesenheit zu erfassen: sie gibt Ahnung, Inspiration himmlischer Wissenschaften, und was der Geist sinnlich von ihr empfindet, das ist die Verkörperung geistiger Erkenntnis.“

Romantisch und durchaus fachkundig war auch das Urteil des Dichters und Komponisten E.T.A. Hoffmann, der in der „Allgemeinen musikalischen Zeitung“ (Leipzig, Juli 1810) Beethovens Fünfte Sinfonie besprach. Für Geck war es „eine Sternstunde des damals noch jungen Musikfeuilletons (...) Einerseits spricht Hoffmann im Blick auf Beethovens Musik bildkräftig vom ‚Reich des Unendlichen‘, des ‚Ungeheuren und Unermesslichen‘ und davon, dass sie ‚die Hebel des Schauers, der Furcht, des Entsetzens, des Schmerzes‘ bewege und damit ‚jene unendliche Sehnsucht, die das Wesen der Romantik ist‘, erwecke.“ (...) „Andererseits weiß der gestandene Komponist Hoffmann von Beethovens Komposition nicht nur zu schwärmen, sondern zugleich ihre ‚innere Struktur‘ und ‚die hohe Besonnenheit‘ zu würdigen, die von Beethovens ‚anhaltendem Studium der Kunst‘ zeuge.“

Lächerlich und überspannt dagegen wirkte die Vereinnahmung Beethovens durch den Dirigenten Hans von Bülow, der wie Geck notiert, „als Tyrann am Dirigentenpult (...)“

bekannt und gefürchtet“ war und sich „auch als Demagoge auf eigentlich berufsfremdem Feld zeigte“, als er am 28. März 1892 eine Aufführung von Beethovens Eroica dirigierte, welche er dem Fürsten Bismarck, dem „Bruder Beethovens“ gewidmet hat. Von Bülow war der Ansicht, dass gegenüber der *Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die positive Devise: Infanterie, Kavallerie und Artillerie!* gelten solle. „Ja, meine Herren, im Ernst: diese drei Worte sind nicht Worte des Glaubens, sondern der Gewißheit (...). Wir Musikanten mit Herz und Hirn, mit Hand und Mund, wir weihen und widmen heute die heroische Sinfonie von Beethoven dem größten Geisteshelden, der seit Beethoven das Licht der Welt erblickt hat. Wir widmen sie dem Bruder Beethoven's, dem Beethoven der deutschen Politik, dem Fürsten Bismarck! Fürst Bismarck – hoch!“

Der Dirigent und Musikkritiker Paul Bekker (1882 Berlin – 1937 New York) hatte ein Buch über Beethoven verfasst, das für die damaligen Intellektuellen wegweisend war. Man könne die Symphonien *Reden an die Nation, Reden an die Menschheit* nennen, schrieb dieser. *Weil diese Menschheit starke, ungebrochene Kräfte in sich trug, konnte sie den größten zeitgenössischen Tondichter zu Werken inspirieren, deren Wirkungsdimensionen alles vordem auf diesem Gebiet Geschaffene weit übertrafen (...). Diese auf Wirkung in die Breite zielende Tendenz der Beethoven'schen Symphonie gelangt zum krönenden Abschluss im Chorfinale der Neunten, dessen ideale Bedeutung die Aufforderung zum Mitsingen ist – wie beim Choral der Bachschen Kantate und Passion.* Laut Geck war Bekkers Werk über Beethoven (1911) das Standardwerk über Beethoven. Unter den Nazis musste der Musikkritiker und Theaterintendant wegen seiner jüdischen Wurzeln die Heimat verlassen und in die USA emigrieren. Nach Geck war es Bekker gelungen, Beethovens Persönlichkeit kulturgeschichtlich einzuordnen, als er schrieb: „Die Ideen Kants und Schillers erfahren durch den Komponisten ihre ‚Verklärung‘ im Sinne einer musikalischen ‚Darstellung der großen sittlichen Freiheitskämpfe dieser Epoche.‘“

Spannend zu lesen sind auch Gecks Bemerkungen zu führenden Komponisten des 20. und 21. Jahrhunderts. So habe z.B. Igor Strawinsky, gemäß seiner an der musikalischen Struktur orientierten Sprache, Beethoven oftmals der „überladenen Orchestrierung von Wagner“ gegenübergestellt. Nach Geck war Strawinsky der Meinung, dass Beethoven nur „so viel an Reizen, wie es die konstruktive Ordnung erfordert“, bietet. Der betagte Strawinsky habe besonders die späten Streichquartette Beethovens geliebt. Im Alter habe Strawinsky nämlich von seinem persönlichen Glauben gesprochen, dass die (späten Beethoven'schen) Quartette eine „Charta der Menschenrechte sind.“ Diese Musik verkörpere „eine erhabene Vorstellung der Freiheit, die das enthält und zugleich überschreitet, was Beethoven meinte, als er (dem Fürsten Galitzin) schrieb, dass seine Musik ‚der leidenden Menschheit helfen‘ könnte.“

Der Philosoph Theodor W. Adorno teilte in einem 1942 verfassten Brief an Rudolf Kolisch diesem mit: (...) *insbesondere beruht seine* (Beethoven, A.H.) Überlegenheit wohl darauf, *daß alles musikalisch Einzelne in einer dialektischen Beziehung zum Ganzen steht.* Er nahm dabei Bezug auf eine Des-Dur Stelle im Adagio von op. 59, No. 1 (Streichquartett Nr. 7 in F-Dur). Geck merkt an, er habe diesen Text gewählt, weil er exemplarisch für Adornos Musikdenken sei: „Bis ins letzte Detail hinein und ganz im Sinne Hegelscher Dialektik wird das Einzelne auf das Ganze, das Ganze auf das Einzelne hin gedeutet.“ Nach Adorno beschränke sich Beethoven nicht darauf, „innerhalb seines eigenen System immer neue Freiräume aufzutun und somit dieses System beständig an seine Grenzen zu führen; vielmehr vermag es das Moment subjektiver Freiheit seinem eigenen System beständig entgegenzusetzen.“

Interessant ist auch die Rezeption von Arnold Schönberg, der in einer Reflektion über das Motiv von Beethovens 5. Sinfonie schrieb: *So ist z.B. das Beethovens Fünfte eröffnende Motiv (...) sogar hinsichtlich der Tonart noch unbestimmt. Ehe das bestimmende C hinzukommt, kann es für Es-Dur gelten*, und anhand weiterer Notenbeispiele zeigt: *Das nenne ich entwickelnde Variation.* Laut Geck stellte sich Schönberg „mit dem von ihm selbst geprägten Terminus (*entwickelnde Variation*) bewusst in eine kompositorische Tradition, die er mit den Namen Bach, Beethoven und Brahms verband: In ihren Werken sah er sein diesbezügliches Verfahren vorgebildet.“

Der Pianist Alfred Brendel setzte sich intensiv mit Beethovens Diabelli-Variationen auseinander: *Bei allem, was sie an Ernst und Lyrik, an Geheimnisvollem und Depressivem, an Sprödigkeit und besessener Virtuosität enthalten, sind Beethovens Diabelli-Variationen ein Kompendium musikalischer Komik.* (Brendel in „Das umgekehrte Erhabene: Beethovens Diabelli-Variationen“, 1989) Geck zollt dem Pianisten Brendel große Hochachtung. Man müsse „ein zum Spott neigender Musikkenner wie Alfred Brendel sein, um sich den Diabelli-Variationen auf unkonventionelle Art zu nähern.“ Es sei bewundernswert, „wie Brendel sich als Pianist intensiv in die einschlägige Fachliteratur eingearbeitet habe, um das Werk originell und vielperspektivisch zu analysieren.“

Etwas hiervon ist auch in dem posthum erschienenen Werk Martin Gecks zu spüren, quasi ein Kaleidoskop der unterschiedlichsten Wahrnehmungen Beethovens, klug, manchmal auch etwas mit Ironie gemischt, stets anregend ausgewählte Momentaufnahmen. ●

—
Anno Hellenbroich war 25 Jahre geschäftsführender Redakteur einer Nachrichtenagentur. Er hat zahlreiche Vorträge über Beethoven und verschiedene Aspekte der klassischen Musik gehalten und Beiträge darüber veröffentlicht. Als Bratschist spielt er in einem Kammerorchester. a.hellenbroich@t-online.de

Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben viele Betriebe auf Homeoffice umgestellt. Andere mussten Kurzarbeit anmelden oder sogar schließen. Einige sind in der Insolvenz. Mitarbeiter hatten Bedenken, zur Arbeit zu kommen, weil sie eine Ansteckung mit dem Virus befürchteten. Andere konnten nicht kommen, weil sie erkrankt sind, unter Quarantäne gestellt wurden oder aber wegen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder beaufsichtigen mussten. Der „Spuk“ ist derzeit noch nicht vorbei. Die arbeitsrechtlichen Folgen dieser Entwicklung sind immens. Viele Arbeitgeber sind verunsichert und suchen Hilfe bei der Bewältigung der in der Praxis aufgetretenen Probleme. Aber auch Betriebsräte benötigen fundierte Hilfestellungen, um ihre Arbeit in der Interessenvertretung sachgerecht und effektiv ausführen zu können. Hierbei kann auf folgende Praktikerliteratur zurückgegriffen werden.

Helm / Bundschuh / Wulff (Hrsg.), Arbeitsrechtliche Beratungspraxis in Krisenzeiten. Aktuelle Fragestellungen in der Pandemie, Nomos-Verlag
1. Aufl. 2020, 301 S., brosch.,
ISBN 978-3-8487-7613-9, € 58,00.

Zur Minderung der Infektionsrisiken gibt es im öffentlichen wie im Arbeitsleben erhebliche Einschränkungen. Diese erlegen auch Arbeitgebern mannigfache Pflichten auf, deren Nichtbeachtung eine Verletzung zwingenden Rechts bedeutet.

Hier setzt das Besprechungswerk an. Es möchte Arbeitgebern wie Interessenvertretungen Unterstützung bei der Umsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in der Pandemie anbieten.

I. So beleuchtet *Schubert* unter dem Titel „Belastungsprobe für das arbeitsrechtliche Immunsystem – Pandemien und Eingriffe in das Arbeitsrecht“ in § 1 des Werkes einleitend Fragen des – berechtigten – Eingriffs in Arbeitnehmerrechte wie z.B. Grundrechtsbeschränkungen sowie Einschränkungen im Arbeitsschutzrecht bzw. im kollektiven Arbeitsrecht. In diesem Zusammenhang stellt er auch Maßnahmen des Gesetzgebers vor, die zur Bewältigung der Pandemie ergriffen wurden – wie z.B. das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 oder aber auch die – befristete – Möglichkeit von Arbeitszeiterhöhungen, Freistellungs- und Vergütungsfortzahlungsansprüche bei Kinderbetreuung bzw. die befristete Möglichkeit der Durchführung von Betriebsratssitzungen per Videokonferenz.

In § 2 des Besprechungswerks befasst sich *Müller* mit konkreten Auswirkungen der Pandemie auf arbeitsrechtliche Fragestellungen. Er geht der Frage nach, ob Beschäftigte in Quarantäne Anspruch auf einen Entgeltanspruch haben. Ob Beschäftigte wegen Verdachts einer Infektion freigestellt werden können bzw. wie es mit der Vergütung aussieht, wenn ein Betrieb unter Quarantäne steht oder Mitarbeiter wegen Kinderbetreuung nicht arbeiten können.

In § 3 des Besprechungswerks befasst sich *Bleck-Vogdt* mit dem Weisungsrecht des Arbeitgebers im Pandemiefall z.B. im Hinblick auf die einseitige Anordnung von Homeoffice, Kurzarbeit bzw. Dienstreisen. Zudem geht er der Frage nach, ob Arbeitgeber hinsichtlich der Gesundheit und zum Aufenthalt von Arbeitnehmern Fragen stellen dürfen. Diese beleuchtet er unter diversen Gesichtspunkten mit vielen Beispielen.

Das nächste Kapitel 4 ist sodann dem Arbeiten in der Pandemie gewidmet. *Müller* geht es hier um den Infektionsschutz am Arbeitsplatz, während in § 5 Fragen der (Corona-) Kündigung und Abmahnung in der Pandemie nachgegangen werden. Hier besprechen *Franzmann* und *Best* diverse Fallgruppen von pandemiebedingten Kündigungen. *Kuby* und *Kunze* befassen sich im nächsten Kapitel 6 mit Fragen des Urlaubsrechts in Zeiten der Pandemie, während § 7 dem Kurzarbeitergeld gewidmet ist. *Günter/Meergans/Wheeler* beleuchten diese Problematik sehr ausführlich auch unter Einbeziehung der steuerrechtlichen Auswirkung.

Grundlegend sind die Ausführungen von *Wulff* in § 8 zu Fragen des Homeoffice in Zeiten der Pandemie. Diese sind vielgestaltig und können für Personalverantwortliche eine wertvolle Hilfe sein, wenn sie Mitarbeiter in Homeoffice schicken müssen.

Von Wichtigkeit ist § 9, welcher Probleme von Ausbildungsverhältnissen während der Pandemie betrifft. *Fortunato* bespricht hier wichtige Fragestellungen, z.B. wie

sich Kurzarbeit und Homeoffice auf Ausbildungsverhältnisse auswirken.

Einem völlig anderen Gesichtspunkt geht *Achelpöhler* in § 10 nach, wo er sich mit der Dienstverpflichtung zur Pandemiebekämpfung befasst. Können Ärzte und Pflegepersonal zwangsverpflichtet werden? Daran schließt sich die weitere Frage an, wie man sich gegen eine Heranziehung wehren kann.

§ 11 ist schließlich Fragen der Pandemie und Sonntagsarbeit gewidmet. *Kothe/Faber/Feldhoff* erläutern, welche Sonntagsarbeit pandemiebedingt zugelassen wird und wie man sich gegen rechtswidrige Sonntagsarbeit wehren kann. Demgegenüber befassen sich *Carlson/Kummert* mit der Durchführung von Betriebsratswahlen in Zeiten einer Pandemie, die ja der Schwierigkeit möglicher Kontaktverbote begegnen kann. Ähnliche Probleme bestehen im Hinblick auf die Kommunikation im Betrieb, womit sich *Schlegel/Poppelreuter* in § 13 befassen, während die Bedeutung gewerkschaftlicher Arbeit in Krisenzeiten von *Dilcher* und *Mamerow* aufgearbeitet wird. Ein weiteres Kapitel 15 ist sodann von *Kummert* der Frage der Beschlussfassung von Betriebsräten in Zeiten der Pandemie gewidmet, während sich *Schlegel* und *Poppelreuter* in § 16 über die Qualifizierung des Betriebsrats Gedanken machen. Hier geht es um Betriebsratsschulungen (online oder in Präsenz). Eng hiermit zusammenhängen weitere Fragen der Besonderheiten der Beteiligungsrechte des Betriebsrats in Zeiten der Pandemie, über die sich *Wulff* in § 17 Gedanken macht. Unter der Überschrift „Eilfälle nicht Notfälle“ befasst sich *Bartl ebenfalls* mit der Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten in Notzeiten, während *Kettner* in § 19 die Verteilung der Arbeitszeit in der Pandemie bespricht.

In § 20 erläutern *Windhorst/Lange* Probleme von Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit: Was können Betriebe vereinbaren, was kann durchgesetzt werden? Hilfreich sind auch die Ausführungen von *Helm* in § 21 zu (Eil)Arbeits-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Druckerei Zeidler GmbH & Co.KG, Mainz-Kastel

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden, IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 13, gültig ab 1. Januar 2020

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 15,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 76,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
[Inland: € 20,- Ausland: Preis auf Anfrage]
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert



und Gesundheitsschutz in der Pandemie, während es in § 22 um Fragen der Beschäftigungssicherung und das Vorschlagsrecht nach § 92a BetrVG geht. Das letzte Kapitel 23 ist Fragen der Betriebsänderung in einer Pandemie gewidmet, mit denen sich *Bundschuh* befasst.

II. Das Autorenteam hat in diesem Besprechungswerk einen bunten Strauß einschlägiger kollektiv- und einzelarbeitsrechtlicher Themen erarbeitet, um dem Nutzer bei möglichst jedweder Frage eine Antwort bieten zu können. Es ist praxisnah und gut verständlich geschrieben. Auch der nicht juristisch vorgebildete Leser wird aus dem Werk seinen Nutzen ziehen. Es kann vollumfänglich zur Anschaffung empfohlen werden.

Wolfgang Däubler, Arbeitsrecht in Zeiten der Corona-Krise. Rechte und Pflichten im Ausnahmezustand, Bund-Verlag 2020, 154 S., ISBN 978-3-7663-7050-1, € 29,90.

Däubler wendet sich mit seinem Werk an die Betriebsräte und deren Berater. Auch für diese stellt die Pandemie eine Ausnahmesituation mit einem erhöhten Informationsbedarf dar. Der Autor pickt sich im Rahmen seiner Abhandlung vor allem die kritischen Punkte heraus, mit denen Betriebsräte in der derzeitigen Situation konfrontiert werden. Mit Stand 22. März 2020 behandelt er die Rechtsfragen, welche die Pandemie mit sich gebracht hat. Das sind insbesondere Probleme rund um

- Vorsorgemaßnahmen im Betrieb: Dieser Thematik ist § 2 des Werkes gewidmet.
- Arbeit im Homeoffice: Die bei dieser Problematik auftretenden Fragen behandelt der Autor in § 3 des Buches.
- Corona-Erkrankung eines Beschäftigten: In § 4 werden die einzelnen Stadien einer Erkrankung – Verdacht – Quarantäne – tatsächliche Erkrankung besprochen und Tipps mit deren Umgang gegeben.

- Arbeitsmangel und Kurzarbeit sind Thema in § 5.
- Unversorgte Kinder: Zur Bewältigung dieser Problematik wurden zwei Bestimmungen in das Infektionsschutzgesetz eingefügt, die *Däubler* bespricht.
- Beratungen und Beschlüsse per Video- oder Telefonkonferenz in der Betriebsverfassung: Mit dieser Problematik befasst sich *Däubler* in § 7 des Werkes. Zum Zeitpunkt des Verfassens des Handbuchs war § 129 BetrVG noch nicht in Kraft getreten, welcher für die Beschlussfassung Video- und Telefonkonferenzen befristet zulässt.
- Betriebe mit Arbeitskräftebedarf: In diesem Kapitel § 8 bespricht *Däubler* u.a. die Modalitäten des pandemiebedingten veränderten Arbeitszeitrechts, den erleichterten Einsatz von Kurzarbeit sowie die Erweiterung der kurzfristigen Beschäftigung.
- Abschließend widmet sich der Autor in § 9 der pandemiebedingten neu geschaffenen Möglichkeit von Gerichtsverhandlungen per Video unter bestimmten Voraussetzungen zu.

In einem weiteren, umfangreichen Kapitel hat *Däubler* insgesamt 75 aktuelle Fragen zum Arbeitsrecht und der Betriebsratsarbeit während der Corona-Krise zusammengestellt und auch beantwortet. Als Beispiel möge die Kurzarbeit dienen:

- Was ist Kurzarbeit?
- In welchen Fällen kann seit März 2020 Kurzarbeitergeld beantragt werden?
- Was sind die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen der Kurzarbeit?
- Wie sieht es mit dem Gehalt während der Kurzarbeitsphase aus?
- Wer beantragt Kurzarbeit?
- Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen?
- Was ist mit Kurzarbeit und Arbeitszeitkonten?
- Was ist mit Urlaub bzw. Resturlaub?

- Was ist, wenn der Arbeitgeber einseitig und ohne Rechtsgrundlage Kurzarbeit anordnet?

Dieses Beispiel zeigt, dass *Däubler* im Rahmen dieses Fragenkatalogs schwierige und komplexe Themen – unterteilt in Unterthemen – einfach und leicht verständlich erläutert und so dem Nutzerkreis eine wertvolle Hilfe bei der Bewältigung anstehender Probleme im Zusammenhang mit der Pandemie bietet.

Das Werk endet mit diversen Arbeitshilfen und Musterbetriebsvereinbarungen.

Es bietet in kompakter Ausstattung praxisnah Lösungsansätze für pandemiebedingte Fragestellungen speziell für Betriebsräte und ihre Berater an und sollte in keinem Betriebsratsbüro fehlen.

Tödtmann / v. Bockelmann, Arbeitsrecht in Not- und Krisenzeiten. Die Corona-Pandemie und ähnliche Krisensituationen, C.H.BECK 1. Aufl. 2020, Softcover, XVIII, 117 S., ISBN 978-3-406-75839-3, € 29,00.

Arbeitsrecht in Not- und Krisenzeiten: Der von den Herausgebern gewählte Titel des Besprechungswerkes zeigt bereits, dass sich dieses mit der pandemiebedingt brisanten Lage im Arbeitsrecht befasst. Von diesem wird erwartet, dass es Lösungsansätze bietet, um die teilweise erheblichen Probleme in den Unternehmen beheben oder zumindest lindern zu können und den Beschäftigten damit letztendlich ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

Das Werk beleuchtet drei Situationen:

1. „Vor der Krise – die Not zeichnet sich ab“

In dieser Phase geht es z.B. um betriebliche Maßnahmen wie beispielsweise den Gesundheitsschutz nebst Vorkehrungsmaßnahmen, u.U. um Fragen der Personalreduzierung, eventuell um den Abbau von Arbeitszeitkapazitäten, um betriebsbedingte oder aber Änderungskündigungen bzw. Betriebsänderungen.

Denkbar ist auch, dass Betriebe insolvent werden, weshalb Kenntnisse im Insolvenzrecht gefragt sind.

Viele Betriebe werden die Politik der Krisenvermeidung fahren und z.B. in Kurzarbeit gehen, Fördermittel und -kredite, bundesweite Förderprogramme für Unternehmen oder aber steuerliche Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

2. „In der Krise – Krisenmanagement“

Während der Krise gilt es, eine Reihe von Punkten zu beachten, wie z.B. den betrieblichen Gesundheitsschutz.

Es werden sich aber auch eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Fragestellungen ergeben. Diese können z.B. betreffen: Kurzarbeit, Entgeltfortzahlung, sonstige kurzfristige Verhinderungen, Urlaub und Betriebsurlaub, Zeitmanagement, Zeitguthaben, Direktionsrecht, Tarifliche Regelungen,

Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Abbau Leiharbeit u.v.m.

Wichtig ist es auch, die Mitbestimmung des Betriebsrats zu beachten, wenn es z.B. um Kurzarbeit, Homeoffice oder veränderte Arbeitszeiten geht.

Auch das öffentliche Recht ist im Auge zu behalten, z.B. im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Datenschutz oder aber vorgesehene Hilfeleistungen an Unternehmen.

Von großer Wichtigkeit ist zudem eine ausreichende Krisenkommunikation: Es sollten die Interessensphären analysiert, Mitarbeiter mitgenommen und eingebunden werden uvm.

3. „Nach der Krise – Es muss weitergehen“

Nach der Krise gibt es für Arbeitgeber und Personalverantwortliche vielfältige Aufgaben. Diese betreffen z.B. den Arbeitsvertrag, wenn es um die Rückkehr in die Normalarbeit, um Versetzungsklausen, Zeitausgleich und Urlaubsgewährung oder aber die variable Vergütung geht.

Eine wichtige Rolle spielt hierbei der Betriebsrat im Hinblick auf Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten z.B. bei Versetzungen oder aber bzgl. der Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten, wenn es bspw. um die Arbeitszeit oder den Urlaub geht.

Das letzte Kapitel für Maßnahmen nach der Krise betrifft Fragen der Kommunikation sowie des Recruitings. Mit der Lockerung der pandemiebedingten Maßnahmen ist wieder eine Kommunikation der Mitarbeiter vor Ort im betrieblichen Ablauf möglich. Hier darf nicht übersehen werden, dass viele Mitarbeiter verunsichert sind und nach wie vor Angst vor Ansteckung haben, womit Personalverantwortliche lernen müssen verantwortlich umzugehen.

Das Besprechungswerk kann für den Nutzer eine wertvolle Hilfe und Unterstützung sein, die infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Veränderungen in dem jeweiligen Betrieb besser in den Griff zu bekommen, seine Mitarbeiter besonnen durch die Krise und später in einen regulären Arbeitsalltag zu führen. Es ist sicherlich eine lohnenswerte Anschaffung. ●

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Beraterin einer Schlichtungsstelle für Ausbildungsstreitigkeiten. CASIHE@t-online.de

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Dahl, Holger / Göpfert, Burkard / Helm, Rüdiger (Hrsg.), Arbeitsrechtlicher Umgang mit Pandemien. Praxisleitfaden am Beispiel der Corona-Krise, 2020, R&W Fachmedien und Wirtschaft, Frankfurt am Main, 2020, ISBN 978-3-8005-1746-6, 238 S., € 89,00.

Das hätte sich die heilige *Corona*, nach katholischem Verständnis die Schutzpatronin des Geldes, der Fleischer und Schatzsucher, nicht träumen lassen, dass ihr Name Jahrhunderte nach ihrem Wirken – geboren wurde sie im Nahen Osten um das Jahr 160 nach Christus – auf dem Umschlag vieler juristischer Werke prangen würde. Aber sie gilt ja auch als „Pandemieheilige“ und so fügt sich alles wieder ins Lot. Die juristischen Verlage – das muss man ihren Produktmanagern lassen – haben schnell regiert. Und so wird der Büchermarkt um eine weitere Facette erweitert: Ratgeber und Handreichungen zur Covid 19-Pandemie. Auch das von *Dahl, Göpfert* und *Helm* herausgegebene Werk ist ihr geschuldet. Zwar sind viele Rechtsgebiete betroffen, das Arbeitsrecht ist aber besonders gefordert. Nicht wenige Unternehmen und Betriebe kommen durch den Shut-down in wirtschaftliche Schwierigkeiten, Entlassungen und Kurzarbeit sind die Folge. Da kommt ein „Praxisleitfaden“, als solcher das Buch im Untertitel bezeichnet wird, zur rechten Zeit.

Zwanzig Autoren beleuchten die verschiedenen Aspekte einer Pandemie. In Kapitel 1 wird zunächst insbesondere die Situation der Arbeitsvertragsparteien und des Betriebsrats dargestellt. Die Überschrift von Kapitel 2 mutet etwas zwiespältig an: „Allheilmittel Kurzarbeit“. Gesondert betrachtet werden die Sicht des Betriebsrats auf der einen sowie die Perspektive des Arbeitgebers auf der anderen Seite. Neben den grundsätzlichen Strukturfragen der Kurzarbeit interessieren den Betriebsrat natürlich seine Rechte im Hinblick auf die Mitbestimmung (S. 22 ff.). Die Arbeitgeberseite wiederum muss sich zuvorderst über die Ermächtigungsgrundlage Gedanken machen, ein Gesichtspunkt, der gerne vernachlässigt wird (S. 33 ff.). Was im Hinblick auf das Kurzarbeitergeld sonst noch zu beachten ist, wird selbstredend ebenfalls besprochen (S. 44 ff.). Homeoffice ist nun in aller Munde. Kapitel 3 (S. 55 ff.) ist dem gewidmet, hervorgehoben seien die Ausführungen zu den Voraussetzungen der Einführung von Telearbeit sowie vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten auf individual- sowie kollektivvertraglicher Ebene. „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ lautet die Überschrift von Kapitel 4. Neben flexiblen Arbeitszeitmodellen geht es auch um die Möglichkeit von Betriebsferien bei zeitweise geringem Arbeitskräftebedarf (S. 84 ff.). Kaum ein Arbeitsrechtler kannte wohl vor der Corona-Krise das Infektionsschutzgesetz. In Kapitel 5, in

welchem es um Quarantäne und Entgeltfortzahlung geht, lernt man es zur Genüge kennen. Insbesondere das Zusammenspiel von Quarantäne und behördlichen Anordnungen verdient hier Beachtung (S. 92 ff.). „Systemrelevante Berufe“, auch so ein Terminus, der vor der Covid 19-Pandemie kaum eine Rolle im Arbeitsrecht spielte. Nunmehr gilt es das Verhältnis der Arbeitsvertragsparteien sowie die betriebsverfassungsrechtlichen Fragen zu beleuchten, dies geschieht in Kapitel 6 (S. 105 ff.). Eine Schlüsselrolle in der gegenwärtigen Zeit nimmt der Arbeits- und Gesundheitsschutz ein (Kapitel 7, S. 121 ff.). Angesprochen werden die Rolle der Arbeitsschutzorganisation, die Prozessgestaltung durch Gefährdungsbeurteilung sowie Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Pandemie. Der Datenschutz darf auch beim Seuchenschutz nicht fehlen. In Kapitel 8 (S. 147 ff.) ist neben den datenschutzrechtlichen Grundlagen auch ein Blick auf die Rolle des Betriebsrats enthalten. Notwendig für den Weiterbestand manch eines Unternehmens bei finanzieller Schieflage ist dessen Restrukturierung. In Kapitel 9 (S. 167 ff.) wird dieser Thematik nachgegangen, zum arbeitsrechtlichen Baukasten (S. 170 ff.) gehören naturgemäß Interessenausgleich und Sozialplan, wobei insoweit auch „Phasenmodelle“ besprochen werden. Auch die Zeitarbeit ist ein Thema in Zeiten von Corona, folglich findet sich in Kapitel 10 dazu einiges (S. 183 ff.). Die Virtualisierung der Betriebsratsarbeit hat auch schon den Gesetzgeber beschäftigt, Überlegungen hierzu liefert Kapitel 11 (S. 201 ff.). Auch Einigungsstellenverfahren lassen sich nicht mehr so durchführen wie vor der Krise (Kapitel 12, S. 215 ff.). In Kapitel 13 (S. 227 ff.) wird noch ein Überblick über das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid 19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gegeben, bevor abschließend die Herausgeber der Leserschaft noch einige Gedanken nahebringen (Kapitel 14, S. 239 ff.). Beim „Pulverfass Kurzarbeit“ liegt dies besonders nahe (S. 243 ff.).

Fazit: Wer sich einen fundierten Überblick über die mit der Covid 19-Pandemie verbundenen arbeitsrechtlichen Probleme sowie deren Lösung verschaffen will, ist mit dem Praxisleitfaden von *Dahl, Göpfert* und *Helm* gut beraten. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de



Arbeitsrecht

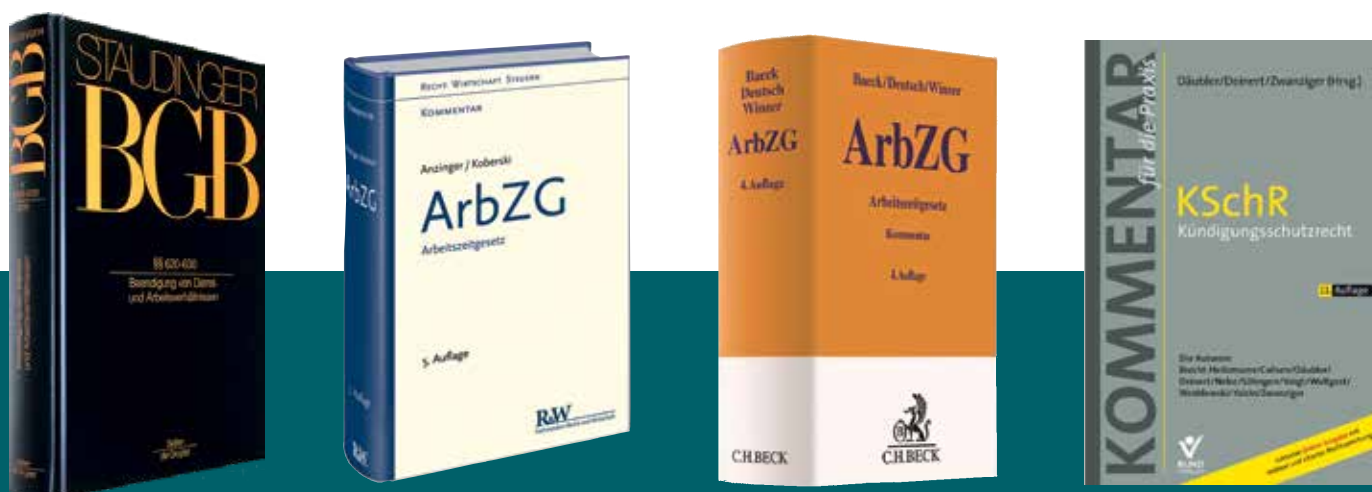
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Habersack, Mathias/Henssler, Martin,
Mitbestimmungsrecht, C.H.Beck, 4. Aufl., München
 2018, ISBN 978-3-406-71934-9, 1.240 S., € 149,00.

Bei vielen Kommentaren kann man eine Rezension mit dem Satz beginnen, es gebe davon viele. Für das Mitbestimmungsrecht gilt dies nicht, der *Habersack/Henssler* hat fast ein Alleinstellungsmerkmal. Von *Peter Hanau* und *Peter Ulmer* im Jahre 1981 begründet geht das Werk nunmehr in die 4. Auflage. Vier Auflagen in 37 Jahren sind auf dem juristischen Büchermarkt nicht viel, um nicht zu sagen sehr wenig. Immerhin erscheinen manche Kommentare jährlich. Aber da mögen nicht immer sachliche Gründe eine Rolle spielen, sondern für die Verlage kommerzielle Aspekte im Vordergrund stehen. Was das Mitbestimmungsrecht etwa im Vergleich zum Betriebsverfassungsrecht oder zum Kündigungsschutzgesetz angeht, so darf nicht verkannt werden, dass die Aufgreifkriterien im Hinblick auf die Arbeitnehmerzahlen weit über denen der genannten Materien liegen. Es kommt also viel seltener zum Tragen, es ist eine Domäne größerer Kapitalgesellschaften. Mitbestimmung lässt sich grundsätzlich auf zweierlei Weise erreichen: durch Zustimmungspflichtigkeit der unternehmerischen Entscheidung durch ein externes Gremium wie in der Betriebsverfassung oder aber durch eine sogenannte integrative Lösung wie sie die Mitbestimmungsgesetze vorsehen. Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte wird zu Mitbestimmungszwecken umgestaltet, indem ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis von Anteilseignern- und Arbeitnehmervertretern festgelegt wird, anson-

ten aber den gesellschaftsrechtlichen Organen ihre Kompetenzen grundsätzlich belassen werden. Der Einzug von Arbeitnehmervertretern in die Aufsichtsräte verändert die Strukturen dieser Gremien und damit auch dieser Unternehmen. Die Vertreter der Anteilseigner sind nicht mehr unter sich. Sie müssen sich mit gegenläufigen Interessen auseinandersetzen, ein Überstimmen ist jedenfalls im Montanbereich und unter dem MitbestG 1976 nicht mehr leicht hin möglich. Schon das wirft Probleme für die herkömmliche durch Kapital legitimierte Unternehmensordnung auf. Zielsetzung ist das „demokratisch verfasste Unternehmen“. Gesetzestechnisch ist das Mitbestimmungsrecht kein Teil des Gesellschaftsrechts und auch nicht des Arbeitsrechts, sondern ein Sonderrecht für Großunternehmen in bestimmter Rechtsform. Man spricht am besten von Unternehmensverfassungsrecht. Umso mehr ist zu begrüßen, dass – wie schon seinerzeit *Hanau* und *Ulmer* – nunmehr auch *Habersack* und *Henssler* unterschiedlichen Rechtsgebieten nahestehen – der erstere dem Gesellschaftsrecht, der andere dem Arbeitsrecht.

Unter dem Titel „Mitbestimmungsrecht“ verbergen sich Kommentierungen zu verschiedenen Gesetzen: dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG), dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG), dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG) sowie dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG). Nicht kommentiert wird das Montanmitbestimmungsgesetz, dies dürfte der schwindenden



Zahl von Unternehmen des Bergbaus sowie der eisen- und stahlerzeugenden Industrie geschuldet sein. Allerdings wird an den relevanten Stellen darauf hingewiesen, so etwa in der Kommentierung zu § 1 (Rn. 10 ff.) und § 33 MitbestG (Rn. 3).

Den Schwerpunkt des Werkes nimmt – wie könnte es auch anders sein – das MitbestG mit rd. zwei Dritteln des Gesamtumfangs ein. Begonnen wird die Kommentierung mit einer von *Habersack* verfassten Einführung. Gerade für den weniger im Mitbestimmungsrecht beheimateten Leser finden sich hier wertvolle Ausführungen zum Geltungsbereich des MitbestG, seiner Systematik, Auslegungsproblemen und praktischen Erfahrungen. Vieles wird verständlicher, wenn man einige Grundprinzipien beherrscht. Darüber hinaus war einiges Neues einzuarbeiten. So finden sich in der Kommentierung zu § 3 nunmehr Ausführungen von *Henssler* zum Arbeitnehmerbegriff angesichts des § 611 a BGB (Rn. 7 f.), zur Arbeitnehmerüberlassung (Rn. 34 ff.) sowie nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 18.7.2017 zur Rechtsstellung von im Ausland tätigen Beschäftigten des Unternehmens. In § 7 war das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (BGBl. 2015 I S. 642 ff.) einzuarbeiten (Rn. 82 ff.). Neu zu bearbeiten war der eben durch jenes Gesetz eingefügte § 18 a MitbestG. Viel Gesellschaftsrecht findet sich in der von *Habersack* besorgten Kommentierung des § 25, so etwa zu den Zuständigkeiten im Aufsichtsrat (Rn. 43 ff.). Beim Arbeitsdirektor sind die Positionen von *Henssler* zu dessen Auswahl interessant (§ 33 Rn. 10 ff.).

Verhältnismäßig wenig Platz (rd. 70 Seiten) nimmt das Drittelbeteiligungsgesetz ein. Zum einen gilt es hier eher, die strukturellen Unterschiede zum MitbestG herauszuarbeiten, zum anderen ist seine rechtspolitische Brisanz eher mäßig. Angesichts einer „beruhigenden“ Zwei Drittel-Mehrheit der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat kann man

sich Ausführungen zu Pattaufhebungsverfahren und Ähnlichem ersparen.

Immerhin 300 Seiten widmen die Verfasser dann dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft. Auf der Ebene des Unionsrechts haben drei Rechtsakte für die *societas europaea* Bedeutung: der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9.5.2008 (AEUV), die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 8.10.2001, geändert durch Verordnung/EG Nr. 1791/2006 vom 20.11.2006 (SE-Verordnung) sowie die Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft vom 8.10.2001 (SE-Beteiligungsrichtlinie). Was die Beteiligung der Arbeitnehmer in der *societas europaea* anbelangt, verweist Art. 1 Abs. 4 SE-VO auf die Richtlinie 2001/86/EG. Die Verzahnung der SE-Verordnung mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer dokumentiert sich in Art. 12 Abs. 2, wonach die Eintragung der *societas europaea* und damit ihre Gründung von der Durchführung bzw. dem Versuch eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens abhängt. Die Beteiligungsrichtlinie ist in den EU-Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltendes Recht, sie bedarf der Umsetzung durch einen nationalen Rechtsakt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgte durch das SEBG. Wer sich einen ersten Überblick verschaffen will, dem sei die ausführliche Einleitung von *Henssler* empfohlen. Der deutsche Rechtsanwender ist gewohnt, Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung in jeweils unterschiedlichen Regelwerken aufzufinden (anders noch das BetrVG 1952). Insoweit lohnt sich das Studium der Kommentierung zu § 21, wo Abs. 3 und 6 die Unternehmensmitbestimmung regeln. Aber natürlich erfährt man zuvor auch alles Notwendige zum Besonderen Verhandlungsgremium, welches in §§ 4 ff. geregelt ist.

Dass der Kommentar ein vorzügliches Stichwortverzeichnis hat, sei abschließend erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was

die Namen versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage mitbestimmungsrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Habersack/Henssler* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentator? (*cwh*)

Mauer, Reinhold (Hrsg.), Personaleinsatz im Ausland, C.H.Beck, München, 3. Aufl., 2019, ISBN 978-3-406-73503-5, € 79,00.

Im Zeichen zunehmender Globalisierung und internationaler Verflechtung der Unternehmen nimmt die Auslandsarbeit von Arbeitnehmern immer mehr zu, auch wenn es sich hierbei beileibe um keine Erscheinung jüngeren Datums handelt – man denke nur an die Seeschifffahrt, die Transportbranche und Montagekräfte. Mag man zwischenzeitlich die Tätigkeit außerhalb des Heimatstaates deshalb als durchaus „normal“ ansehen, so ist sie doch mit einer Vielzahl rechtlicher Fragen verbunden. Dies beginnt schon mit dem Problem des anwendbaren Arbeits- und Sozialrechts sowie Besonderheiten bei den Arbeitsbedingungen gerade im Hinblick auf arbeitszeitrechtliche Fragen. Gerade außerhalb der Europäischen Union können hier unangenehme Überraschungen auf die Arbeitsvertragsparteien zukommen. Auch die Vorgaben des Steuerrechts gilt es zu beachten. Hier will das Werk von *Mauer* helfen, welches nun schon in dritter Auflage erscheint. In einem ersten Teil (S. 1 – 88) wird der Leser mit einigen Grundlagen der Auslandsentsendung vertraut gemacht, hier erfährt man insbesondere einiges über die notwendigen Vorbereitungen sowie die erforderliche Betreuung des Arbeitnehmers während des Auslandseinsatzes. Zunächst wird die Leserschaft von *Eidems* mit dem internationalen Personalmanagement vertraut gemacht. Hier erfährt man einiges über die Auslandsentsendung als solche, den Zusammenhang mit Unternehmensstrategien, dem Expatriates Zyklus, die Betreuung im Ausland sowie die Repatriierung. An nächster Stelle stehen Vergütungsfragen; hier ist insbesondere auch an einen Kaufkraftausgleich zu denken (S. 43 f.). Checklisten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen diesen Teil ab. Anschließend behandelt *Mauer* Rahmenbedingungen der Auslandsentsendung. Aufgespalten werden diese in generelle Aspekte, wozu insbesondere Entsenderichtlinien zählen (S. 53 ff.). Bei den individuellen Aspekten stehen die personenbedingten Voraussetzungen im Vordergrund, was nicht zuletzt einen Blick in das Arbeitserlaubnisrecht nötig macht (S. 78 ff.). Wiederum helfen Checklisten und Muster weiter. Der Fokus liegt dann im zweiten Teil (S. 89 – 190) auf dem Arbeitsrecht. *Mauer* und *Lindemann* teilen sich die Aufgabe, hier das Notwendige zu bringen. An erster Stelle steht

das anwendbare Recht und damit Art. 8 Rom I-Verordnung. Der EU-Gesetzgeber misstraut ja der freien Rechtswahl und begrenzt diese. Es folgen Überlegungen zum strategischen Vertragsmanagement nebst Musterverträgen, sodann geht es um Einsatzkonstellationen und Vertragsmodelle im Überblick. Arbeitsvertragliche Inhalte (S. 142 – 154) werden im Hinblick auf wichtige Einzelfragen beleuchtet – so etwa zum Urlaub und zur Teilzeit. Im kollektiven Arbeitsrecht stehen die Betriebsverfassung, das Tarifrecht sowie die betriebliche Altersversorgung im Vordergrund. Aber auch die Arbeitnehmerüberlassung kommt nicht zu kurz (S. 168 ff.). Der Schutz besonderer Personengruppen sowie prozessuale Fragen beschließen diesen Teil. Der dritte Teil, für den wiederum *Mauer* verantwortlich zeichnet, ist dem Sozialversicherungsrecht gewidmet (S. 191 – 266). Hier ist es bedeutsam zunächst zu erfahren, ob man überhaupt in der deutschen Sozialversicherung bleiben kann, ob also noch ein Fall der „Ausstrahlung“ gegeben ist. Die Entsendung innerhalb der Europäischen Union verlangt die Beachtung einer Reihe von einschlägigen Rechtsverordnungen. Relevant sind auch die mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen, die alphabetisch geordnet aufgeführt werden (S. 247 ff.). Ganz wichtig für die Arbeitnehmer sind die Aussagen der einzelnen Versicherungszweige in Bezug auf Auslandsarbeit sowie die Leistungsansprüche. Steuerrechtliche Fragen beschließen das Buch im vierten Teil (S. 267 – 324). *Zimmermann* verantwortet deren Bearbeitung und erläutert zur Einführung das Regelungsgefüge des Internationalen Steuerrechts. Breiten Raum nimmt dann die Entsendung eines inländischen Arbeitnehmers in das Ausland ein (S. 279 – 309). Naturgemäß steht das Problem einer Doppelbesteuerung im Vordergrund, das es zu vermeiden gilt. Aber auch zur Inlandstätigkeit eines ausländischen Arbeitnehmers wird etwas gesagt. Ein „ABC zu typischen Auslandssachverhalten in DBA-Fällen und Gestaltungshinweise“ runden die Darstellung ab. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den Zugang zur Materie, dem Leser wird aber auch sonst Hilfestellung gegeben, vor allem durch Checklisten und Muster. Wer sich einen Überblick über die mit einem Auslandseinsatz verbundenen Probleme verschaffen will, ist mit dem *Mauer* sehr gut beraten. (*cwh*)

Kramer, Karin, Die Kündigung im Arbeitsrecht, Boorberg Verlag Stuttgart, 13. Aufl. 2020, ISBN 978-3-415-06725-7, € 19,80.

Mit der Beschränkung der außerordentlichen Kündigung auf schwerwiegende Gründe sowie der Bindung der ordentlichen Kündigung an die Einhaltung bestimmter Fristen sucht der Gesetzgeber die Partner des Arbeitsverhältnisses gegen den plötzlichen Verlust der Leistungen des



anderen Teiles zu schützen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird dadurch jedoch nur hinausgeschoben, nicht verhindert. Diese Auflösung trifft den Arbeitnehmer nicht nur dann schwer, wenn das Arbeitsverhältnis Grundlage seiner materiellen Existenz ist, sondern auch, wenn es einen wesentlichen Teil seines Lebensinhalts bildet. Daraus erklärt es sich, dass zugunsten des Arbeitnehmers ein über die Fristgewährung bei Kündigungen hinausreichender Bestandsschutz eingeräumt wird. Kernstück dieses Bestandsschutzes ist der Kündigungsschutz. Dieser kommt als allgemeiner Kündigungsschutz dem Großteil der Arbeitnehmerschaft zugute, als besonderer Kündigungsschutz nur bestimmten Arbeitnehmergruppen, wie etwa Betriebsratsmitgliedern, Schwerbehinderten, Schwangeren und Wöchnerinnen. Für beide Arbeitsvertragsparteien stellt sich angesichts dieser Normenvielfalt die Frage, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine Kündigung wirksam ausgesprochen werden kann.

Hier will der Ratgeber von *Kramer* helfen. Die Autorin behandelt zunächst allgemeine Fragen, etwa ob ein Kündigungsgrund angegeben werden muss (S. 16) und ob Schriftform einzuhalten ist (S. 19 f.). Danach geht es an den Kündigungsschutz außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes, hier geht es natürlich zuvorderst darum, wann „frei“ gekündigt werden kann und was dabei zu beachten ist (S. 26 – 31). Nach der Besprechung der Kündigung besonderer Vertragsverhältnisse wie etwa von Teilzeitkräften (S. 33) werden die Kündigungsfristen erwähnt, welche einzuhalten sind (S. 37 – 45). Bei der außerordentlichen Kündigung geht es um § 626 BGB (S. 46 ff.), instruktiv ist danach die Auflistung einzelner Kündigungsgründe (S. 53 – 62). Breiten Raum widmet *Kramer* dann dem allgemeinen Kündigungsschutz und seinen Problemen (S. 63 – 99). Die Betriebsratsbeteiligung ist immer vonnöten (S. 100 ff.). Beim besonderen Kündigungsschutz spielen auch behördliche Befugnisse eine Rolle (S. 106 f., 114 f.). Nach prozessualen Darlegungen (S. 124 – 132) geht die Verf.

auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf anderem Wege ein, hier wird neben der gerichtlichen Auflösung (S. 133 f.) auch u.a. auf den Aufhebungsvertrag eingegangen (S. 134 f.). Instrukтив sind die Ausführungen zur Sperrzeit beim Arbeitslosengeld (S. 140 ff.). Abwicklungsfragen beenden die Darstellung (S. 147 – 166).

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den Zugang zur Materie, dem Leser wird aber auch sonst Hilfestellung gegeben, etwa durch Hinweise sowie Musterschreiben in einem Anhang. Wer sich einen ersten Überblick über die mit einer Kündigung verbundenen Probleme verschaffen will, ist mit dem *Kramer* gut beraten. (cwh)

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse §§ 620 – 630, Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, Verlag Sellier – de Gruyter, Neubearbeitung 2019, Berlin 2019, ISBN 978-3-406-64300-2, 3293 S., € 165,00.

Es gibt Dinge im Leben, die ändern sich nicht. Als der Autor dieser Rezension in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts sein Jurastudium begann, beherrschten Bands wie die Rolling Stones, Status Quo, Aerosmith und ACDC die Szene im Rockbusiness. Nicht ganz vier Jahrzehnte später füllen die genannten Gruppen immer noch große Hallen, manche sogar Stadien. Welcher Jurist vermag sich einer solchen die Jahrzehnte überdauernden Popularität schon zu rühmen? Ein Klassiker der BGB-Kommentarliteratur kann das: der *Staudinger*. Dieser Großkommentar hat die Jahrzehnte überdauert, wie die meisten Rockbands in wechselnder Besetzung bzw. Autorenschaft. Eigentlich hat er mehr als ein Jahrhundert und mehrere Juristengenerationen überlebt, denn begründet wurde er 1898 – das Bürgerliche Gesetzbuch

trat erst zwei Jahre später in Kraft – von eben jenem *Julius von Staudinger*, seines Zeichens Geheimrat, dessen Name das Werk auch heute noch trägt. Kein Wunder also, dass zahllose Generationen von Studierenden in den Literaturverzeichnissen zu BGB-Vorlesungen den Kommentar vorfanden – so auch der Verfasser dieser Zeilen; nunmehr steht er in seinen eigenen Schrifttumsvorschlägen, in denen beileibe nicht alles Erschienene verzeichnet ist. Und ebenso zahllos sind die Rezensionen; was will man also noch Neues sagen, außer dass natürlich sämtliche vom Gesetzgeber für nötig befundenen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur vollständig eingearbeitet worden sind? Wissen muss man, dass der Staudinger auf Neuauflagen als solche verzichtet. Vielmehr werden die einzelnen Bände je nach Bedarf neu bearbeitet. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Fertigstellung einer Auflage bei Großkommentaren im Umfang des Staudingers Jahre bzw. Jahrzehnte dauern kann. Die Zahl der eingangs aufgeführten Kommentatorinnen und Kommentatoren nähert sich immerhin schon den Zweihundert. §§ 620 bis 630 BGB kommentieren *Hartmut Oetker* und *Ulrich Preis*; zwei Meister ihres Faches.

Oetker besorgt in gewohnt kundiger Weise die Vorbemerkungen zu §§ 620 ff. BGB. Auf 138 Seiten gibt er eine systematische Übersicht über die Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Nach einer Darstellung der Rechtsquellen werden die Beendigungstatbestände im Überblick dargestellt. Der weniger mit der Materie Befasste wird vorwiegend an die Kündigung und vielleicht noch an den Aufhebungsvertrag denken. Bei *Oetker* erfährt man, was noch in Betracht kommt und auch, was eben kein Beendigungstatbestand ist. Letzteres gilt etwa für die Insolvenz des Arbeitgebers, welche als solche insoweit irrelevant ist (Rn. 96). Beim Ausspruch einer Kündigung hat der Arbeitgeber eine Vielzahl von Voraussetzungen allgemeiner Natur zu beachten, man denke nur daran, dass die entsprechende Erklärung nachweisbar (!) dem Arbeitnehmer zugehen muss (Rn. 127 ff.). Danach finden sich die Kriterien bzw. die zu beachtenden Normen für die ordentliche sowie die außerordentliche Kündigung. Natürlich geht *Oetker* auch auf die Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen ein, anschließend beleuchtet er noch die Rechtsfolgen des beendeten Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses.

Die „eigentliche“ Kommentierung ist dann Sache von *Preis*. Auf mehr als 550 Seiten findet sich alles Wichtige zu den einschlägigen Paragrafen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Einen ersten Schwerpunkt stellen schon die Erläuterungen im Rahmen von § 620 BGB dar, die Vorschrift selbst ist freilich das geringste Problem. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (Rn. 16 ff.) sowie den gesetzlichen Sonderregelungen des befristeten Arbeitsverhältnisses (Rn. 275 ff.). Die Kündigungsfristen im Sinne der §§ 621, 622 BGB kann man falsch berechnen und was unter „Schriftform“ nach § 623 BGB zu

verstehen ist, man mancher auch nicht so recht wissen, hier hilft die Lektüre der Kommentierung weiter. Breiten Raum, nämlich über 150 Seiten, nimmt dann erwartungsgemäß die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB ein. Wer eine solche aussprechen möchte, unterschätzt nicht selten die Anforderungen an eine solche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Insoweit sei die Lektüre der Prinzipien zur Konkretisierung des wichtigen Grundes empfohlen (Rn. 73 ff.). Abschließend sei darauf hingewiesen, was *Preis* zum Zeugnis (§ 630 BGB, § 109 GewO) zu sagen hat: Der Arbeitgeber muss es „wohlwollend“ formulieren, gleichzeitig aber die Wahrheit sagen: eine bisweilen unlösliche Aufgabe. In manchen Branchen hat sich daher eine „Geheimsprache“ etabliert. Bei *Preis* erfährt man, dass ein Smiley durchaus ein unzulässiges Geheimzeichen sein kann (Rn. 28 aE).

Eine Prognose zum Abschluss: Das gute alte Buch sieht sich einem zunehmenden Konkurrenzkampf mit digitalen Medien ausgesetzt. E-only haben sich schon manche Bibliotheken anderer Fachdisziplinen auf die Fahnen geschrieben, auch in der Jurisprudenz nehmen online-Kommentierungen zu. Ob sie den traditionellen gedruckten Kommentar irgendwann einmal ganz verdrängen werden, steht zwar noch in den Sternen, es ist aber jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dem Vernehmen nach folgen darüber hinaus manche Verlage einem mittlerweile üblichen Marketing-trend und setzen Influencer ein. Es mag durchaus verlockend sein, etwa im Lehrbuchmarkt über die sozialen Medien Verkaufszahlen zu generieren. Am besten dürfte dies klappen, wenn der „Beeinflusste“ glaubt, der Einflussnehmer meine es nur gut mit ihm. Ob das Werk dann wirklich empfehlenswert ist, ist eine ganz andere Frage. Man wird sehen, wie die Entwicklung des wissenschaftlichen Buchmarktes weiter verläuft. Der vorliegende Band des *Staudinger* hat solche Methoden jedenfalls nicht nötig. Er ist wirklich gut. (*cwh*)

Anzinger, Rudolf / Koberski, Wolfgang, ArbZG, Arbeitszeitgesetz, Fachmedien Recht und Wirtschaft, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2020, ISBN 978-3-8005-1736-7, 679 S., € 119,00.

Baeck, Ulrich / Deutsch, Markus / Winzer, Thomas, ArbZG, Arbeitszeitgesetz, C.H.Beck, 4. Aufl., München 2020, ISBN 978-3-406-75069-4, 627 S., € 69,00.

Das Arbeitszeitrecht kommt nicht zur Ruhe. Hatte vor rd. zwei Jahrzehnten noch der EuGH in seiner SIMAP-Entscheidung (v. 3.10.2000, C – 303/98) die Systematik einer Vielzahl nationaler Arbeitszeitregelungen in der Europäischen Union im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Ruhezeit kräftig durcheinandergewirbelt – was im Übrigen

die deutsche Rechtsprechung bis heute beschäftigt – so war es zuletzt die Covid 19-Pandemie, welche arbeitszeitrechtliche Fragen aufwarf. Im Vordergrund der Diskussion stehen freilich andere Probleme, welche sich aus der Entgrenzung der Arbeitszeit ergeben. Damit zusammenhängend wirft die permanente Erreichbarkeit der Arbeitnehmer durch Tablets, Smartphones und andere Kommunikationsmittel Fragen auf.

Kommentare zum Arbeitszeitgesetz sind also nach wie vor vonnöten und da trifft es sich gut, dass zwei etablierte Werke neu erschienen sind: zum einen dasjenige von *Anzinger/Koberski*, welches nunmehr in fünfter Auflage vorliegt. Bedenkt man, dass die erste Auflage aus dem Jahre 1995 stammt, die zweite im Januar 2005 erschien, die dritte auf das Jahr 2009 zu datieren ist und die Voraufgabe im Jahre 2013 den Büchermarkt belebte, so soll doch festgehalten werden, dass der *Anzinger/Koberski* mit fünf Auflagen in einem Vierteljahrhundert ausgekommen ist. Auch den *Baeck/Deutsch/Winzer* gibt es schon seit rd. zwei Jahrzehnten, die beiden letzten Auflagen datieren aus den Jahren 2004 und 2014. Gegenüber dem jährlichen Erscheinen manch anderer Kommentare nimmt sich dies eher bescheiden aus, doch hat sich der Aktivismus des Gesetzgebers jedenfalls im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten in den vergangenen Jahren insoweit auch in Grenzen gehalten. Aber das kann sich bekanntlich schnell ändern.

Der *Anzinger/Koberski* beginnt mit einem Abdruck des Gesetzestextes (Teil A), es folgt eine lesenswerte Einführung (Teil B), in welcher neben der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitszeitrechts vor allem auch ein Überblick über die europäischen Arbeitszeitregelungen gegeben wird. Der Schwerpunkt liegt hier natürlich auf der EU-Richtlinie 93/104/EG, angesprochen werden ferner die Änderungsrichtlinie 2000/34/EG sowie die aktuelle EU-Richtlinie 2003/88/EG nebst den entsprechenden Änderungsvorschlägen. Der Hinweis, dass das Übereinkommen Nr. 171 der IAO über Nacharbeit bislang von keinem EU-Staat ratifiziert wurde (Einführung Rn. 77) macht deutlich, wie schwer es der Internationalen Arbeitsorganisation mittlerweile fällt, konsensfähige Normen zu schaffen. Eine Einführung bringt auch der *Baeck/Deutsch/Winzer* (S. 1 – 45). Im Vordergrund stehen die Gesetzgebungsverfahren seit der 9. Legislaturperiode, die Gesetzgebungsaufträge insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, ferner geht es um Systematik und Grundlagen des Arbeitszeitrechts. Naturgemäß spielt auch in diesem Werk die Europäische Union eine gewichtige Rolle (Rn. 20 ff.).

Teil C des *Anzinger/Koberski* bringt dann auf rd. 470 Seiten die Erläuterungen zum ArbZG. Gleich zu Beginn in § 1 (Rn. 2a – 2e) findet sich die legislative Ausweitung des ArbZG durch § 1 Nr. 1 auf die ausschließliche Wirtschaftszone. Das bislang dominierende Territorialitätsprinzip wird also kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung

durchbrochen, Beachtung verlangt hier vor allem die am 24.4.2013 erlassene Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (§ 1 Rn. 2 d). Sinnvollerweise erfolgt im Rahmen der Kommentierung zu § 1 auch ein Eingehen auf die Aufgaben des Betriebs- und Personalrats (Rn. 52 – 98). Wesentlich knapper gehalten ist die Kommentierung des § 1 bei *Baeck/Deutsch/Winzer*, im Wesentlichen geht es um eine Übersicht sowie eine Darstellung der in der Norm gelisteten Ziele im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz.

In § 2 setzen sich die Autoren mit dem Begriff der Arbeitszeit auseinander. Interessant sind hier vor allem die Ausführungen zur Wege- bzw. Reisezeit (Rn. 16 ff.). Zunächst (Rn. 16a) lernt man, dass zwischen der vergütungsrechtlichen, der arbeitsschutzrechtlichen sowie der betriebsverfassungsrechtlichen Seite zu differenzieren ist. In Rn. 21 kommt es zum Schwur: Reisezeit sei arbeitsschutzrechtlich als Arbeitszeit zu werten, wenn der Arbeitnehmer durch die Reise selbst seine vertraglichen Verpflichtungen erfülle (z.B. Taxifahrer) – das kann man unterschreiben – oder aber die Hauptleistung seiner vertraglichen Verpflichtung in Frage stehe. Als Beispiel wird die Sekretärin genannt, die ein Diktat ihres Vorgesetzten aufnimmt. Das ist sicherlich richtig, wenn die Tätigkeit auf Geheiß des Arbeitgebers erfolgt. Was ist aber, wenn eine solche Weisung nicht vorliegt und die Arbeitnehmer auf der Zugfahrt abends um 22.00 Uhr dienstliche Mails abrufen? Reicht die permanente Bereitschaft zum Abruf während der Zugfahrt insoweit aus? Was ist mit dem eingeschalteten dienstlichen Handy? Rechtssicherheit wird der Arbeitgeber wohl nur erzielen können, wenn er rigoros verbietet, während entsprechender Reisen elektronische Kommunikationsmittel dienstlich zu benutzen. Ausführlich gehen *Anzinger/Koberski* auf die mit Bereitschaftsdiensten verbundenen Fragestellungen ein (§ 2 Rn. 30 – 60), hier ist beileibe noch nicht alles geklärt. Soweit im Anschluss daran der Arbeitnehmerbegriff problematisiert wird (Rn. 61 ff.) sei darauf hingewiesen, dass der EuGH in seiner *Danosa*-Entscheidung (v. 11.11.2010 – C-232/09: GmbH-Geschäftsführerin als Arbeitnehmerin) hier durchaus eigenwillige Vorstellungen hat, die von der deutschen Sichtweise drastisch abweichen. Ob das auf das Arbeitszeitrecht zu übertragen ist, bleibt abzuwarten; *Anzinger/Koberski* jedenfalls sehen insoweit offensichtlich keinen Anpassungsbedarf (Rn. 71), wird die EuGH-Rechtsprechung doch nicht einmal erwähnt. Ausführlich werden die verschiedenen Modelle einer Arbeitszeitflexibilisierung behandelt (Rn. 97 – 130). *Baeck/Deutsch/Winzer* widersprechen gleich zu Beginn der Auffassung von *Anzinger/Koberski*, was private Aktivitäten des Arbeitnehmers während der „formalen“ Arbeitszeit betrifft (§ 2 Rn. 7 f.). Ausführlich eingegangen wird dann auf die arbeitszeitrechtlichen Folgen der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern (§ 2 Rn. 15 ff.). Breiten Raum nehmen die Abgrenzungsfragen im Hinblick

auf die arbeitsfreie Zeit ein (§ 2 Rn. 27 ff.), hier findet man auch Aussagen zur Erreichbarkeit via elektronischer Medien (§ 2 Rn. 54 a).

In § 3 wird in beiden Kommentaren vor allem den Ausgleichszeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt (*Anzinger/Koberski* Rn. 22 – 65; *Baeck/Deutsch/Winzer* Rn. 23 – 46). In § 4 Rn. 41 räumen *Anzinger/Koberski* mit der landläufigen Meinung auf, Ruhepausen seien vergütungspflichtig. Insoweit bedarf es einer ausdrücklichen – regelmäßig kollektivvertraglichen – Regelung. *Baeck/Deutsch/Winzer* sehen das genauso (Rn. 26 ff.). Die Ruhezeit (§ 5) gilt es anschließend zu erörtern. Ausführlich gehen beide Kommentare auf das Verhältnis Arbeitszeit – Rufbereitschaft ein. In der Tat stellen sich Fragen, wenn der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen wird. Zum einen wird regelmäßig die Ruhezeit nicht eingehalten werden, zum anderen fragt sich, wann die nächste Arbeitszeit beginnt, also ob eine neue Mindestruhezeit beginnt (*Baeck/Deutsch/Winzer* § 5 Rn. 13 ff.). Bei Nacht- und Schichtarbeit (§ 6) steht der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Vordergrund, dem tragen beide Kommentare in ihren Ausführungen Rechnung. Nachdem es sich bei einzelnen Bestimmungen des ArbZG um tarifdispositives Gesetzesrecht handelt, haben *Anzinger/Koberski* hier erheblichen Erläuterungsbedarf; § 7 umfasst 153 Randnummern! *Baeck/Deutsch/Winzer* übertreffen das sogar noch mit 156 Randnummern. Gefährliche Arbeiten regelt § 8 und eigentlich herrscht nach § 9 Abs. 1 ArbZG Sonn- und Feiertagsruhe! Es dürfte allerdings ein frommer Wunsch sein, dass dieses Verbot in Bezug auf Mobiltelefone, Smartphones und Notebooks auch durchgehalten wird (*Anzinger/Koberski* § 9 Rn. 4 a). Dem Zweck der Sonn- und Feiertagsruhe widmen *Baeck/Deutsch/Winzer* eine ausführliche Vorbemerkung zu §§ 9 – 13 (S. 219 – 228). Liest man sich die Ausführungen zu „öffentlich bemerkbaren Arbeiten“ entsprechend den Feiertagsgesetzen der Länder durch (*Anzinger/Koberski* § 9 Rn. 23 – 39), kann man ohnedies zweifeln, ob es eine Sonn- und Feiertagsruhe im klassischen Sinne noch gibt. Wie das Verbot im home-office durchzusetzen ist, problematisieren *Baeck/Deutsch/Winzer* (§ 9 Rn. 3). Wenn man dann noch die Kommentierung zu § 10 liest, der die ausufernden Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot auflistet (*Anzinger/Koberski* Rn. 28 – 250; *Baeck/Deutsch/Winzer* Rn. 9 – 166), muss man sich im Gegenteil fragen, wer eigentlich an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten darf. Besondere Aufmerksamkeit widmen die Autoren schließlich noch der Sonntagsarbeit durch Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörde (*Anzinger/Koberski* § 13 Rn. 28 ff.; *Baeck/Deutsch/Winzer* Rn. 25 ff.), vor allem die Rechtsschutzfrage wird hier interessieren. Nach den Ausnahmen in besonderen Fällen (§§ 14, 15) sowie der Durchführung des Gesetzes (§§ 16, 17) verlangen noch die Sonderregelungen Beachtung. Naturgemäß ist von Bedeutung, wen das ArbZG überhaupt

nicht erfasst, hier ist vor allem der Begriff des leitenden Angestellten relevant (*Anzinger/Koberski* § 18 Rn. 5 ff.; *Baeck/Deutsch/Winzer* Rn. 17 ff.). Der öffentliche Dienst (§ 19), die Luft- (§ 20) und Binnenschifffahrt (§ 21) sowie der Straßentransport (§ 21 a) schließen sich an. Wichtig sind dann noch die Ausführungen zu den Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 22, 23).

An die eigentliche Kommentierung schließt sich in beiden Erläuterungswerken dann noch ein ausführlicher Anhang an (*Anzinger/Koberski* Teil D; *Baeck/Deutsch/Winzer* S. 491 – 611). Der Leser findet hier relevante nationale und überstaatliche Regelwerke abgedruckt, darunter die wichtigen EU-Verordnungen Nr. 561/2006 (Sozialvorschriften im Straßenverkehr) und Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr), aber zum Beispiel auch das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis ist selbstverständlich. Wer einen vertieften Blick ins Arbeitszeitrecht werfen muss oder will, ist jedenfalls mit beiden Kommentaren sehr gut beraten, wobei in Einzelfragen durchaus unterschiedliche Positionen vertreten werden. (cwh)

Wolfgang Däubler / Olaf Deinert / Bertram Zwanziger, (Hrsg.), KSchR – Kündigungsschutzrecht. Kündigungen und andere Formen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Bund-Verlag, 10. Aufl., Frankfurt a.M. 2017, ISBN 978-3-7663-6508-8, 2102 S., € 220,00.

Kommentare zum KSchG sowie relevanten Nebengesetzen gibt es eine ganze Reihe. Was das seinerzeit von *Kittner* begründete und nunmehr von *Däubler, Deinert* und *Zwanziger* herausgegebene Werk aber auszeichnet, ist die Vielfalt der Bestimmungen zu Kündigung und Kündigungsschutz, welche eine Kommentierung erfahren. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem KSchG, aber neben einer ausführlichen Einleitung findet der Leser auch die Erläuterung zu einschlägigen Normen aus über 50 verschiedenen Gesetzen. Den allerwenigsten dürften alle bekannt sein bzw. nur eine Handvoll Leser wird Regelungen des Kündigungsschutzes mit den entsprechenden Vorschriften in Verbindung bringen. Wer weiß schon, dass das Hebmammengesetz eine Kündigungsschutzbestimmung enthält?

Teil 1 des Buches bringt die schon erwähnte Einleitung (S. 44 – 218), die *Deinert* besorgt. Wer nicht ganz so mit der Materie vertraut ist, dem sei das übersichtliche Schema zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen anempfohlen (S. 50 f.). Da es um die Kündigung von Arbeitsverhältnissen geht, ist als nächstes zu klären, wann ein solches vorliegt (S. 58 – 76). Naturgemäß kann auch fraglich sein, ob überhaupt eine „Kündigung“ im Rechtssinne gegeben ist, dieser Frage widmet sich *Däubler*, der auch andere Beendigungsformen bespricht (S. 77 – 105). Die Beteiligung betrieblicher Interessenvertretungen erörtert dann wieder *Deinert* (S.

106 – 129). Neben dem allgemeinen gibt es auch den Sonderkündigungsschutz etwa von Schwangeren und schwerbehinderten Menschen. Gemeinsame Grundsätze finden sich dazu bei *Brecht-Heitzmann* (S. 129 – 138). Unter Umständen kann ein wirksam gekündigter Arbeitnehmer einen Wiedereinstellungsanspruch haben, dessen Voraussetzungen beleuchtet *Zwanziger* (S. 139 – 149). Dass eine Kündigung arbeits- bzw. sozialrechtliche Folgen nach sich zieht, liegt auf der Hand, man findet diese bei *Däubler, Deinert, Zwanziger* und *Söhngen* (S. 150 – 193). Das Arbeitskollisionsrecht ist dann ebenso wie die Rechtsvergleichung Sache von *Däubler* (S. 194 – 205), der mit rechtspolitischen Überlegungen auch den ersten Teil beschließt (S. 206 – 218).

Der 2. Teil beginnt mit dem KSchG, dessen Kommentierung sich *Callsen, Däubler, Deinert* und *Zwanziger* teilen. Die über 450 Seiten starke Bearbeitung enthält alles, was man zu den einzelnen Bestimmungen wissen muss. Dabei wird auch nicht mit Kritik an der Rechtsprechung gespart, dies betrifft etwa die Nichtanwendbarkeit des Gleichheitssatzes bei herausgreifenden Kündigungen (§ 1 Rn. 68). Dass im Übrigen die Kommentierung zu § 1 ihrerseits einen Schwerpunkt des KSchG ausmacht, versteht sich von selbst. Herausgegriffen werden sollen hier die bei *Däubler* (§ 1 Rn. 715 ff.) aufgeführten Fallgruppen der verhaltensbedingten Kündigung. Hier findet man alles Relevante, der technischen Entwicklung geschuldet sind die ausführlichen Darlegungen zur unerlaubten Internet-Nutzung (Rn. 764 ff.). Die in § 2 KSchG geregelte Änderungskündigung wird von *Zwanziger* besprochen. Wer wissen will, ob er zwecks Entgeltkürzung Änderungskündigen kann, wird nach Lektüre der Rn. 213 ff. einigermaßen ernüchtert sein. Die mit der Kündigungsschutzklage verbundenen prozessualen Probleme behandeln umfassend *Zwanziger/Callsen* in ihrer Kommentierung zu §§ 4, 5 und 6 KSchG. Diese beiden Autoren sind es auch, welche die Voraussetzungen einer richterlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gem. §§ 9, 10 KSchG behandeln. *Däubler* setzt sich mit § 13 KSchG auseinander, lesenswert sind die Ausführungen zur Verwirkung (Rn. 31 ff.). Ungeheim viel falsch machen kann man bei Massenentlassungen; umso mehr sei die Kommentierung von *Deinert/Callsen* zu §§ 17, 18 KSchG anempfohlen.

Die Darstellung der kündigungsrelevanten Bestimmungen in Einzelgesetzen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und beginnt mit dem Abgeordnetengesetz, *Brecht-Heitzmann* belässt es freilich nicht beim Bundesrecht, sondern bringt auch alle einschlägigen Vorschriften der Bundesländer. Eingehend eingegangen wird seiner Bedeutung geschuldet von *Zwanziger* auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Während das von *Wroblewski* ausführlich behandelte Berufsbildungsgesetz Ausbildungsverhältnisse schlechthin erfasst, existieren für bestimmte Ausbildungsgänge Sondergesetze. Dies gilt etwa

für das von *Brecht-Heitzmann* behandelte Altenpflegegesetz. Zwischen die Kommentierungen der Gesetze „mögelt“ sich der Aufhebungsvertrag, den *Däubler* näher darstellt. *Däubler, Deinert* und *Zwanziger* teilen sich das BGB. Vor allem die Ausführungen zu §§ 242, 613 a und 626 BGB nehmen hier breiten Raum ein. Ob man in der Insolvenz ohne weiteres kündigen kann (natürlich nicht!), erfährt man bei *Däubler*, der die einschlägigen Einzelbestimmungen der InsO erläutert. Selbstredend erfährt auch das Mutterschutzgesetz nähere Betrachtung, *Söhngen* erledigt das. Und *Brecht-Heitzmann* konfrontiert den Leser unter dem Stichwort „Öffentlicher Dienst“ mit vielen landesrechtlichen Bestimmungen (S. 1544 ff.). Wiederum *Söhngen* ist es, der SGB II, SGB III, SGB IV, SGB V und SGB VI durchforstet, bevor dann *Deinert* die äußerst praxisrelevanten Bestimmungen des SGB IX kommentiert. Eine profunde Darstellung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes liefert im Anschluss hieran *Wroblewski*. Das Ende des Alphabets rückt nahe, *Nebe* nimmt sich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes an, bevor dann der Band mit dem Zivildienstgesetz endet. Dass sich ein detailliertes Stichwortverzeichnis noch anschließt, versteht sich fast von selbst. Naturgemäß konnte hier nur ein kleiner Teil der behandelten Vorschriften genannt werden, die sich im Kündigungsschutzrecht von *Däubler/Deinert/Zwanziger* finden. Den Autor dieser Zeilen hat es natürlich umgetrieben, angesichts der Fülle des Materials eine Kündigungsschutzvorschrift zu finden, die *nicht* behandelt wird. Nach einiger Suche wurde er fündig. Es gibt landesrechtliche Vorschriften, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Entlassung schützen, die aufgrund der Wahrnehmung ihres Dienstes erfolgen. Dieses exotische Beispiel macht aber umgekehrt deutlich, wie umsichtig die Auswahl der kommentierten Bestimmungen erfolgt ist. Das Werk gibt einen ausgezeichneten Überblick und ist unbedingt empfehlenswert. (cwh)

Brose, Wiebke / Weth, Stephan / Volk, Annette (Hrsg.) Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, C.H.Beck, 9. Aufl., München 2020, ISBN 978-3-406-63904-3, XXIII und 752 S., € 89,00.

„Autoren vergehn, ihre Kommentare bleiben bestehn“, diese Wahrheit bestätigt sich immer wieder, so nunmehr auch an einem Standardkommentar zum Mutterschutzgesetz. Begründet wurde das Werk von *Gustav-Adolf Bulla* gegen Mitte des letzten Jahrhunderts, später trat *Herbert Buchner* hinzu, der zuletzt von *Ulrich Becker* unterstützt wurde. Von den alten Kämpen ist in der Neuauflage niemand mehr zugegen, herausgegeben wird das Werk nunmehr von *Brose, Weth* und *Volk*. Sechs weitere Autorinnen und Autoren unterstützen die Herausgeber. Diese Zahl spiegelt nicht zuletzt die Entwicklung des Arbeitsrechts und hier spezifisch

des Mutterschutzrechts wider, auch wenn man sehen muss, dass der Kommentar auch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beinhaltet. Was einstmals einer oder zwei Kommentatoren bewältigen konnten, ist nunmehr die Sache vieler. Nachdem zumindest die Mutterschaft in erster Linie Frauen betrifft, ist es nur konsequent, dass der Kommentar zu zwei Dritteln aus weiblichen Verfassern besteht. Die Neuauflage ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Mutterschutzgesetz im Jahre 2018 grundlegend reformiert wurde. Das Gesetz ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Art. 6 IV GG, nach dem jede Mutter einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Gemeinschaft hat. Bedeutung haben insoweit auch Art. 3 II, Art. 6 I sowie Art. 12 I 1 GG, aus dem Unionsrecht sind die RL 92/85/EWG, Art. 23 GRC und die Diskriminierungsverbote zu beachten. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes entfalten ihren Schutz zum einen zugunsten der Gesundheit der Mutter und des Kindes sowie gegenüber Diskriminierungen, zum anderen im Hinblick auf drohende finanzielle Einbußen bzw. den Verlust des Arbeitsplatzes in der Zeit während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Entbindung. Die ab 1.1.2018 geltende Fassung soll dem geänderten gesellschaftlichen Umfeld und den Vorgaben des Unionsrechts (Mutterschutz-RL 92/85/EWG) Rechnung tragen. Aus diesem Grunde wurden der Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes erweitert und die Beschäftigungsverbote flexibler gestaltet. Auch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurde seit der letzten Auflage einigen Änderungen unterworfen, die es einzuarbeiten galt.

Der eigentlichen Kommentierung des Mutterschutzgesetzes vorangestellt ist eine Einleitung von *Latterner/Weth*, in welcher seine Entwicklung sowie die verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben eine wichtige Rolle spielen. In § 1, ebenfalls verantwortet von *Latterner/Weth*, liegt der Schwerpunkt naturgemäß auf dem persönlichen Anwendungsbereich (Rn. 19 ff.), der in vielfältiger Hinsicht überarbeitet werden musste. Hingewiesen wird darauf, dass jede Person unabhängig vom Geschlecht vom Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst wird, sofern sie nur schwanger ist, ein Kind gebiert oder stillt. Auch Männer können also unter § 1 MuSchG fallen. Definitionen insbesondere auch des Arbeitgebers und diesem Gleichgestellte enthält § 2 MuSchG. Nicht jeder weiß, was „Alleinarbeit“ ist, deshalb tut Erklärung not (Rn. 31 ff.). Die Schutzfristen vor und nach der Entbindung finden sich bei *Weth* in § 3 MuSchG, Sonderregelungen gibt es für Schülerinnen und Studentinnen (Rn. 63 ff.). §§ 4 bis 6 MuSchG regeln spezifische Schutzmechanismen bei arbeitszeitbezogenen Überbelastungen der geschützten Personen. Auch hier erfahren Schülerinnen und Studentinnen eine Sonderbehandlung (§ 6 Rn. 27 ff.).

Der neu in das Gesetz aufgenommene betriebliche Gesundheitsschutz (§§ 9 bis 15) war bislang in der zum

1.1.2018 außer Kraft getretenen Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) geregelt. § 9 ergänzt als grundlegende, aber auch speziellere Norm die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften (zB § 12 I HAG, § 28 I JArbSchG, § 3 I ArbSchG) und konkretisiert die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Fokus liegt einmal auf den in §§ 11 und 12 MuSchG niedergelegten unzulässigen Tätigkeiten schwangerer und stillender Frauen. Besonderes Augenmerk richtet *Kühn* auf § 13, dessen Abs. 1 verbindlich die Schutzmaßnahmen festlegt, die der Arbeitgeber bei unverantwortbaren Gefährdungen für die Frau oder ihr Kind iSv. §§ 9, 11 oder 12 MuSchG ergreifen muss. Durch die abgestuften Vorgaben soll die Frau nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ihre derzeitige Tätigkeit weiter ausüben. Ein Beschäftigungsverbot ist wegen der damit verbundenen Nachteile nur letztes Mittel (Rn. 22 ff.). Dass bei Bewerbungsgesprächen die schwangere Frau grundsätzlich nicht verpflichtet ist, ihre Schwangerschaft zu offenbaren (§ 15 Rn. 8), wird klargestellt. Der ärztliche Gesundheitsschutz und damit § 16 MuSchG ist Sache von *Volk*, welche hinsichtlich der Pflicht zur Arbeitsleistung auf den zwingenden Charakter der Vorschrift hinweist (Rn. 60 ff.). Ausführlich bespricht *Volk* § 17 MuSchG, der ein Kündigungsverbot statuiert. Hier interessieren Arbeitgeber nicht zuletzt die Ausnahmen (Rn. 179 ff.), insbesondere finden sich im Text auch die in den Bundesländern zuständigen Behörden für die Zulässigerklärung (Rn. 214). Auch der in § 18 MuSchG verankerte Mutterschutzlohn ist Sache von *Volk*, das Mutterschaftsgeld erläutert *Herrmann*, der nicht nur § 19 ff. MuSchG erklärt, sondern in diesem Zusammenhang auch auf sozialrechtliche und steuerrechtliche Fragen eingeht. Wichtig sind nicht zuletzt die Ausführungen zum zahlungspflichtigen Leistungsträger (§ 20 Rn. 27 ff.), das gilt natürlich auch für die Berechnung der Höhe in § 21 MuSchG. Elternzeit (§ 22) und Urlaub (§ 24) werfen besondere Fragestellungen auf. Der fünfte Abschnitt des Gesetzes ist dann wieder Sache von *Latterner/Weth*, instruktiv werden die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 27 MuSchG) sowie die Beteiligungsrechte der Behörden erläutert (§§ 28, 29 MuSchG). Das Nebenstrafrecht (§§ 32, 33 MuSchG) erläutert *Schneider*.

Der zweite – ungefähr gleichgewichtige – Teil des Werkes ist dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewidmet. Wiederum ist der eigentlichen Kommentierung eine Einleitung von *Brose* vorangestellt, in der man lernt, dass das Gesetz einen arbeits- (§§ 15 bis 21) und einen sozialrechtlichen (§§ 1 bis 14 BEEG) Teil beinhaltet. Dies hat Konsequenzen für den Rechtsweg und den persönlichen Anwendungsbereich (Rn. 10 f.).

Den sozialrechtlichen Part teilen sich *Brose* und *Schmitt*. Breiten Raum nimmt der erste Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein, welcher das Elterngeld regelt. Schon § 1 BEEG erfordert eine ausführliche Darstellung im Hinblick auf die Bezugsberechtigung, die

schwierige Fragen aufwerfen kann. Insoweit sei nur eine fehlende Freizügigkeitsberechtigung genannt (Rn. 131 ff.). Nicht minder wichtig ist die in §§ 2 bis 2 f BEEG normierte Höhe des Elterngeldes, welche *Brose* kundig erläutert. Anrechnungsfragen (§ 3 BEEG) sowie die Dauer des Elterngeldbezugs (§ 4 BEEG) sind ebenfalls Sache von *Brose*. Verfahren und Organisation der Leistung erläutert dann *Schmitt*, die zahlreiche formale Fragen zu besprechen hat. So sind bei mehreren Antragstellern verschiedene Problemkonstellationen zu unterscheiden (§ 7 BEEG Rn. 34 ff.). Wie auch beim Mutterschutzgesetz findet sich an den einschlägigen Stellen ein Überblick hinsichtlich der jeweils zuständigen Behörden (z.B. § 12 BEEG Rn. 6 ff.).

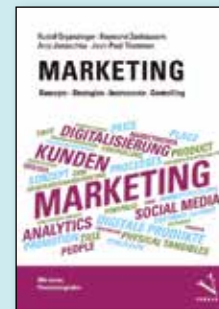
Der arbeitsrechtliche Teil ist zunächst Sache von *Schneider*, der zunächst die Anspruchsvoraussetzungen darstellt. Gerade die Frage der Erwerbstätigkeit in der Elternzeit erfordert hier eine ausführliche Betrachtung (§ 15 Rn. 35 ff.). Bei der Kürzung von Urlaubsansprüchen gilt es das Unionsrecht zu berücksichtigen (§ 17 BEEG Rn. 6 ff.). Der in § 18 BEEG niedergelegte Sonderkündigungsschutz wird auch im Verhältnis zu § 17 MuSchG beleuchtet (Rn. 33), auch hier findet man die zuständigen Behörden (Rn. 35). Interessant ist die Auffassung von *Schneider* zum Verhältnis des § 21 BEEG zu anderen die Befristung von Arbeitsverhältnissen gestattenden Vorschriften (§ 21 BEEG Rn. 5).

Dass dem Buch ein ausführliches Stichwortverzeichnis beigegeben wurde, versteht sich fast von selbst. Wer sich also über Mutterschutz und Elternzeit vertiefte Kenntnis verschaffen möchte, findet in dem Kommentar einen hervorragenden Überblick über die gesamte Thematik. Und wer sich beratend oder forensisch mit entsprechenden Fragestellungen auseinandersetzen muss, für den ist das Buch sowieso ein Muss. (cwh)

Aufhauser, Rudolf / Warga, Moritz / Schmitt-Moritz, Peter (Hrsg.), Bayerisches Personalvertretungsgesetz, Basiskommentar mit Wahlordnung, Bund-Verlag, 9. Aufl., Frankfurt am Main 2019, ISBN 978-3-7663-6890-4, 1054 S., € 49,90.

Klimpe-Auerbach, Wolf / Bartl, Ewald / Binder, Hanna / Burr, Herrmann / Reinke, Anja / Scholz; Carsten / Wirlitsch, Michael (Hrsg.), Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg, Basiskommentar mit Wahlordnung, Bund-Verlag, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2019, ISBN 978-3-7663-6889-8, 1180 S., € 49,90.

Anders als in der Betriebsverfassung, wo im Wesentlichen zwei Gesetze – nämlich das Betriebsverfassungsgesetz und das Sprecherausschussgesetz – maßgeblich sind, gibt es für die Dienststellenverfassung siebzehn verschiedene Regelwerke. Der Grund für das Vorhandensein unterschiedlicher Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern liegt in der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit durch das Grundgesetz. Nach Art. 74 Abs. 1 Ziff. 12 GG steht dem Bund die konkurrie-



Rudolf Ergenzinger
Raymond Zenhäusern
Anja Janoschka
Jean-Paul Thommen

MARKETING

Konzepte, Strategien, Instrumente, Controlling

ISBN 978-3-03909-296-3
431 S. · brosch.
Euro 68,00

NEU

Praxisbezogen, umfassend, topaktuell:
Auf mehr als 400 Seiten alles, was (angehende)
Marketingfachleute wissen müssen. Das neue
Grundlagenwerk für Studium und Praxis.



Bruno R. Waser
Daniel Peter

Prozess- und Operations-Management

ISBN 978-3-03909-287-1
317 S. · flexibler Einband
Euro 68,00

6. Auflage

Vernetzt, global, digital: entscheidend für die Wertschöpfung sind Netzwerke, Qualität und Nachhaltigkeit. Die vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage dieses Standardwerks zeigt die Zusammenhänge.



Jean-Paul Thommen
Unternehmensfinanzierung
Eine Einführung in die Corporate Finance

ISBN 978-3-03909-253-6
127 S. · brosch.
Euro 22,50

4. Auflage

Finanzielle Unternehmensführung kompakt:
ausführliches Grundlagenwissen, Repetitionsfragen, Multiple-Choice-Aufgaben.
Ideal zur Prüfungsvorbereitung.

rende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht zu. Nach Art. 73 Ziff. 8 GG hat er die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Indes besteht nach Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 GG für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen nur eine Rahmenkompetenz des Bundes; von Besoldung und Versorgung einmal abgesehen. Damit fehlt dem Bund für die Beamten die volle Gesetzgebungskompetenz. Sie sollen aber auch in die Dienststellenverfassung einbezogen werden. Aus diesem Grunde regelt das BPersVG im ersten Teil (§§ 1-93) alle Einzelheiten der Personalvertretung im Bundesdienst. Im zweiten Teil finden sich Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung (§§ 94-106) sowie drei unmittelbar für die Länder geltenden Vorschriften (§§ 107-109). Folgerichtig haben die Bundesländer eigene Personalvertretungsgesetze, die sich zwar im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des Bundes halten, aber zum Teil voneinander abweichen.

Man kann mit Fug und Recht sagen, dass die im Bund-Verlag erscheinenden Basiskommentare zum jeweiligen Landespersonalvertretungsrecht ein Alleinstellungsmerkmal auszeichnet. Sucht man ein Erläuterungswerk zu einem Landespersonalvertretungsgesetz, wird man bei den Basiskommentaren fündig. Gerade für das Landesrecht sind fundierte Kommentierungen keinesfalls selbstverständlich, der Fokus des Schrifttums liegt – ohne weiteres verständlich – beim Bundesrecht. Und wahrscheinlich ist es auch zutreffend zu sagen, dass man als Verlag mit Werken zum Bundesrecht weit mehr Geld verdienen kann, immerhin ist die Zahl der daran Interessierten und damit der potentiellen Käufer weit größer. Gerade bei kleinen Bundesländern oder den Stadtstaaten ist dies offensichtlich. Auch die Autoren dürften regelmäßig eher an Publikationen zum Bundesrecht als zum Recht eines einzelnen Landes interessiert sein. Freilich gibt es auch große Bundesländer, Baden-Württemberg und Bayern zählen dazu. Bemerkenswert ist der Umfang der beiden Kommentare: Das LPersVG von Baden-Württemberg mit seinen 116 Paragraphen bewältigen 7 AutorInnen auf rd. 1150 Seiten, für die 97 Artikel des Bayerischen LPersV wenden drei Bearbeiter rd. 1.000 Seiten auf. Eines soll nicht verschwiegen werden, was den im Arbeitsrecht Bewanderten interessieren muss: Die Werke sind – bei dem Verlag, in welchem sie erschienen sind, auch naheliegend – für die mit der Interessenvertretung der Beschäftigten befassten Personen geschrieben. Dies ergibt sich schon aus dem Vorwort beider Bücher, wo dies unumwunden zum Ausdruck kommt. Beim Bayerischen LPersVG wird ausdrücklich betont, dass die Autoren langjährige hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft ver.di sind, im Vorwort zum

Baden-Württembergischen LPersVG findet sich der Hinweis, der Kommentar wolle den damit befassten Personalräten und Gewerkschaften, „aber auch den Dienststellen“ ein entsprechendes Hilfsmittel an die Hand geben. Das ist allemal ehrlicher als die nicht selten anzufindende Praxis, dass unter dem Deckmantel vermeintlicher Neutralität Auftragschriften publiziert werden. Im Personalvertretungsrecht ist eine solche Ausrichtung – gleich zugunsten welcher Seite – allerdings weit unproblematischer als im „normalen“ Arbeitsrecht, tritt doch im öffentlichen Dienst der alte Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit nicht zu Tage. Der öffentliche Dienst schuldet seine Arbeit dem Gemeinwesen und damit allen. Vorgesetzte und Beschäftigte sind aber beide Teile dieses Gemeinwesens, müssten also am selben Strang ziehen. Dass dem nicht immer so ist, weil etwa die Arbeitnehmerschaft andere Vorstellungen von der Gestaltung der Arbeitszeit als die Dienststellenleitung hat, liegt auf der Hand. Es ist auch nicht zu verhehlen, dass man in manchen Fragen durchaus anderer Auffassung sein kann als die Autorenschaft.

Inhaltlich überzeugen beide Werke durchgehend. In Anhängen sind weitere relevante Vorschriften aufgeführt, insbesondere die jeweiligen Wahlordnungen. Dass der Schwerpunkt der Bearbeitungen auf den Beteiligungsrechten, insbesondere auch auf den Mitbestimmungsfragen liegt, wird niemanden wundern und ist sachgerecht. Rechtsprechung und Schrifttum sind umfassend berücksichtigt, Bezüge zur Betriebsverfassung und zum Bundespersonalvertretungsgesetz werden herausgearbeitet. Auch in Einzelfragen wird man nicht alleine gelassen, man merkt, dass die Autorenschaft ihr Handwerk versteht.

Dass beide Kommentare ausführliche Stichwortverzeichnisse haben, versteht sich fast von selbst. Wer sich also über das Landespersonalvertretungsrecht von Baden-Württemberg und Bayern vertiefte Kenntnis verschaffen möchte, findet in den Werken einen hervorragenden Überblick über die gesamte Thematik. Und wer sich beratend oder forensisch mit entsprechenden Fragestellungen auseinandersetzen muss, für den sind die Bücher sowieso ein Muss. Der günstige Preis tut dazu ein Übriges. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Kapitalmarktrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Assmann Heinz-Dieter / Schütze Rolf / Buck-Heeb Petra (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts. 5., neubearb. Aufl. C.H. Beck-Verlag München 2020. ISBN 978-3-406-72922-5, LXXIII, 1579 S., € 199,00.

Das Handbuch führt in systematischer Darstellung die unterschiedlichen Rechtsquellen entstammenden Rechtsnormen zusammen, die die Konzeption, den Vertrieb und die Abwicklung von Kapitalanlagen zum Gegenstand haben. Die durch den nationalen und europäischen Gesetzgeber veranlasste kapitalmarktrechtliche Normenflut, die sowohl ganze Regelungskomplexe als auch Detailregelungen betrifft und die Aufspaltung in zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Regelungen stellen hohe Anforderungen an diese Aufgabe.

Die 5. Auflage ist umfassend aktualisiert und berücksichtigt u.a. die Auswirkungen der Musterfeststellungsklage, der Marktmissbrauchsverordnung, der PRIIP-, der MiFIR-, der EMIR-Verordnung sowie der Leerverkaufsverordnung. Der zunehmenden Digitalisierung Rechnung tragend wurde ein neues Kapitel aufgenommen (§ 16a), in dem Rechtsanwälte *Frank Schäfer* und *Thomas Eckhold* über Beteiligungen an Crowd-Funding und die Anlage in digitale Finanzinstrumente, insbesondere Krypto-Währungen referieren.

Erweitert wurde der Kreis der Autoren (der sich aus Hochschullehrern und Rechtsanwälten zusammensetzt) durch *Elke Gurlit* (Universität Mainz), *Christoph Kumpan* (Bucerius Law School Hamburg) und Rechtsanwalt *Tilman Hölldampf*. Ferner hat man mit *Petra Buck-Heeb* (Universität Hannover) eine renommierte Kapitalmarktrechtlerin als neue Mitherausgeberin gewinnen können, die auch als Autorin mitwirkt.

Die Darstellung ist in fünf Teile gegliedert. Den Schwerpunkt bilden die ersten beiden Teile, die sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen von Kapitalanlagegesellschaften (Teil 1 mit 11 Kapiteln) und den einzelnen Kapitalanlagegeschäften (Teil 2 mit 13 Kapiteln) befassen. Die jeweils nur noch aus einem Kapitel bestehenden weiteren Teile haben neben dem Anlegerprozess (3. Teil, bearbeitet von *Rolf Schütze* und – als einzigem Vertreter der Justiz – *Fabian Reuschle*), dem Schutz der Anleger bei der Insolvenz von Finanzdienstleistern (4. Teil, *Gurlit*) die Besteuerung von Kapitalanlagevermögen (5. Teil) zum Gegenstand, die ausführlich von *Bernd Sagasser* und *Sabine Leuschner* erläutert wird.



Wer die Komplexität des Kapitalmarktrechts erfassen will, sei auf das von den beiden Herausgebern *Assmann* und *Buck-Heeb* und von Rechtsanwalt *Hervé Edelmann* bearbeitete 1. Kapitel „Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht“ verwiesen, das insbesondere die stürmische Rechtsentwicklung aufzeigt. Das 2. Kapitel, das sich mit den zivilrechtlichen Pflichten und der Haftung bei Anbahnung, Abschluss und Abwicklung von Kapitalanlagegeschäften befasst, beginnt mit einem ausführlichen Überblick von *Edelmann* zur Anlageberatung und zur Anlagevermittlung, der ebenso wie die sich anschließenden Abschnitte zur Haftung der Bank bei der Finanzierung von Kapitalanlagegeschäften (*Edelmann/Hölldampf*), zur Prospekthaftung (*Assmann/Kumpan*) und zur Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation (*Holger Fleischer*) eine präzise Darstellung der zahlreichen Streitfragen mit zuverlässiger Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum bietet. Abgeschlossen wird das 2. Kapitel mit einem Überblick zum Internationalen Privatrecht, für den der Mitherausgeber *Schütze* und Rechtsanwalt *Klaus Vorpeil* verantwortlich zeichnen. Das 3. Kapitel beleuchtet Kapitalanlagegeschäfte aus Sicht des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts. Im Einzelnen geht es um Insiderrecht (*Buck-Heeb*), Verleitung

zu Börsenspekulationsgeschäften, Marktmanipulation und Kapitalanlagebetrug (jeweils *Alexander Worms*).

Teil 2 beginnt mit einem Kapitel über Geschäfte in Finanzinstrumenten; die Bearbeitung teilen sich die Rechtsanwälte *Frank Schäfer* (§§ 12, 13) und *Rainer Süßmann* (§ 15). Das über 300 Seiten umfassende 5. Kapitel (Unverbriefte Kapitalanlagen, insbes. Beteiligungen an Gesellschaften stammt aus der Feder von Rechtsanwalt und Notar a.D. *Klaus-R. Wagner*). Das 6. Kapitel, das wiederum von *F. Schäfer* stammt, hat Termingeschäfte und Derivate zum Inhalt, während sich das 7. Kapitel (*Eckhold/Balzer*) dem Investmentgeschäft und -vertrieb widmet. Den Abschluss dieses Teils bilden die von Rechtsanwältin *Ulrike Schäfer* bearbeiteten Kapitel über Vermögensverwaltung und Anlageverwaltung.

Auch wenn auf die einzelnen Kapitel im 2. Teil hier nicht mehr eingegangen werden kann, muss doch ein Abschnitt negativ hervorgehoben werden, das 16. Kapitel, in dem sich *Wagner* mit der „Entwicklung am Markt für unverbriefte Kapitalanlagen“ befasst. Mit ca. 135 Seiten ist dieses Kapitel im Verhältnis zu anderen in diesem Handbuch behandelten Themen geradezu aufgebläht. Die über 30 Seiten umfassende Darstellung allein der steuerrechtlichen Entwicklung zeigt zwar ein umfassendes Wissen des Autors auf, ist aber in seiner kleinteiligen Verästelung („nach 1980, bis 1984, ab 1984, bis 1990, ab 1997“) für den Benutzer dieses Handbuchs viel zu detailliert und durch die umständliche Darstellungsweise ausgesprochen ermüdend. Dies wird verstärkt durch die Neigung des Autors, aus seiner Sicht wichtige Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen hierzu nicht prägnant zusammenzufassen, sondern in aller Breite nachzuerzählen (z.B. Rn. 238-242), und zwar auch dann, wenn die ausführlichst behandelten Streitfragen längst überholt sind. In der Rezension der Voraufgabe (CRP 2016, 48) hatte ich hierzu ausgeführt: „Diese Kapitel (gemeint waren §§ 16, 17, 18) müssten dringend überarbeitet, vor allem gestrafft und nebenbei von zahlreichen Druckfehlern und grammatikalisch und sprachlich misslungenen Formulierungen befreit werden.“

Dass sich bei der Neuauflage niemand veranlasst gesehen hat, die nicht mehr hinnehmbare Vielzahl an Fehlern („Verbaucher, Rechtssprechung, Karlsruhe“, Insovenz, Keditnehmer, dorppelt, Nebeninterbention, iünger“, um nur eine augenfällige zu nennen) zu korrigieren, ist unverständlich. Dazu passt, dass die gesamte Darstellung noch in alter Rechtschreibung verfasst ist und Kommentare häufig mit alten (oder sehr alten) Auflagen zitiert werden. Wer einen Beleg für besonders misslungene Abschnitte braucht, lese § 16 Rn. 469 bis 473, wo in sich laufend wiederholenden Formulierungen eine Ansicht wiedergegeben wird, die – ohne dies kenntlich zu machen – im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung steht. Auch sollte man als Autor mit der Abqualifizierung von Gegenmeinungen als „von



Unwissenheit getragener Unsinn“ (so § 16 Rn. 221 Fußn. 364) zurückhaltender sein.

Es ist schade, dass das Gesamtwerk unter dieser negativen Bewertung leiden muss. Denn insgesamt erfüllt es in vielerlei Hinsicht die Anforderungen an ein Handbuch des Kapitalanlagerechts, indem es die für die Praxis wichtigen Fragen mit großer Sachkunde behandelt. (*bmc*)

Dirk Güllemann, Kreditsicherungsrecht, 2. Aufl., HDS -Verlag, Weil im Schönbuch 2020. ISBN 978-3-955554-601-4. XVI, 166 Seiten, kart., € 24,90.

Vorab muss man wissen, dass sich dieses Werk vor allem an Studierende in Bachelorstudiengängen wendet, die bereits Grundlagen des Privatrechts bzw. Wirtschaftsprivatrechts erworben haben. Dieser Zielgruppe soll Schritt für Schritt ein Einstieg in das Recht der Kreditsicherung ermöglicht werden. Der Autor, em. Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Osnabrück, der viele Jahre in der Ausbildung von Wirtschaftsrechtsstudenten sowie Betriebswirten tätig war, hat mehrere Fach- und Lehrbücher zum Wirtschafts-, Event- und internationalen Vertragsrecht verfasst. Das vorliegende erlebt bereits nach zwei Jahren eine Neuauflage, was als Beleg für eine gute Aufnahme bei dem angesprochenen Adressatenkreis dienen kann. In Teil I. wird der zu vermittelnde Stoff in neun Lerneinheiten dargeboten. Die einleitende Einheit stellt die Funktion von Kreditsicherheiten dar und nimmt eine grobe Einteilung der Kreditsicherheiten vor. Dem Charakter als Einführung entsprechend sind die Ausführungen leicht

verständlich gehalten mit recht schlichten Formulierungen, die gelegentlich auch den Leser unterschätzen. So muss man, um ein Beispiel zu nennen, auch einem Studienanfänger nicht breit erklären, dass bei einer Kreditlaufzeit von 32 Jahren „viele passieren“ kann und innerhalb eines Abschnitts gleich zweimal erwähnen, dass Schuldner sterben, arbeitslos und pflegebedürftig werden können. Lerneinheiten 2 und 3 haben die Bürgschaft und bürgschaftsähnliche Sicherheiten (u.a. Garantie und Schuldbeitritt) zum Gegenstand. Man kann sich hier fragen, ob bei einem Werk dieser Art alle möglichen Sonderformen der Bürgschaft vorgestellt werden müssen. Auf das Pfandrecht (Lerneinheit 4) folgen eher anspruchsvolle Kapitel zum Eigentumsvorbehalt, zur Sicherungsübereignung und zur Sicherungsabtretung. Recht ausführlich werden die Grundpfandrechte (Lerneinheit 8) behandelt. In der abschließenden 9. Lerneinheit erfährt der Leser einiges über die Verwertung von Sicherheiten in der Krise (Zwangsvollstreckung, Insolvenz).

Insgesamt kann die Darstellung im ersten Teil als gut verständlich und übersichtlich strukturiert gelobt werden. Die relevanten Regelungen werden – unter Beschränkung auf das Wesentliche – behandelt und die Vor- und Nachteile der jeweiligen Sicherheiten aufgezeigt. Zahlreiche Beispiele und Übersichten helfen beim Verständnis der oft nicht einfachen Materie. Auf einen größeren Fußnotenapparat verzichtet der Autor wohlweislich; hier hätte man noch sparsamer sein und Hinweise auf Reichsgerichtsentscheidungen oder Monographien unterlassen können. Ob die eingestreuten Illustrationen eine sinnvolle Auflockerung bedeuten, mag jeder selbst entscheiden. Der Autor selbst versteht sie im Vorwort jedenfalls mit dem unpassenden Attribut „einfühlsam“.

Teil II. enthält 55 „Fälle zum Recht der Kreditsicherheiten“, wobei sich mancher „Fall“ in einer einfachen Wissensfrage erschöpft. Der Leser kann seine eigenen Antworten und Entwürfe mit den Musterlösungen vergleichen und abschließend das Gelernte anhand einer Zusammenfassung in Stichworten komprimiert wiederholen. In diesem Sinn trifft die Aussage aus der Verlagswerbung und dem Klappentext zu, dass das Werk „eine solide und zielgerichtete Prüfungsvorbereitung für sämtliche wirtschaftsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Studiengänge an Hochschulen und für die Ausbildung zum Bank-, Steuer- und Versicherungsangestellten ermöglicht“. Es stellt in der Tat für diesen Kreis eine ideale Ergänzung entsprechender Vorlesungen dar und eignet sich auch sehr gut zum Selbststudium.

Eine andere Werbeaussage sollte allerdings gestrichen werden, nämlich dass sich das Buch auch „vorzüglich als Nachschlagewerk für Praktiker“ eignet. Dem Praktiker stehen hierfür andere „Kaliber“ zur Verfügung. In Lerneinheiten für Studenten von Bachelorstudiengängen nachzuschlagen, wird kein Praktiker ernsthaft erwägen. (bmc)



Tido Park (Hrsg.), **Kapitalmarktstrafrecht. Handkommentar**, 5. Aufl. Baden-Baden, Nomos Verlag 2020. ISBN 978-3-8487-4935-5, 1511 S., € 178,00.

Spektakuläre Wirtschaftsstraftprozesse, wie gegenwärtig die sog. Cum-ex-Verfahren und Berichte über Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane wegen unerlaubten Insiderhandels oder Kursmanipulationen lenken das Interesse der breiten Öffentlichkeit immer wieder auf das nur Experten zugängliche Kapitalmarktstrafrecht. Die erhebliche Ausweitung der Kapitalanlageformen und die dabei zu erzielenden Gewinne locken Hasardeure, Betrüger und am Rande der Legalität Tätige an, was wiederum den europäischen und nationalen Gesetzgeber auf den Plan ruft, der mit zahlreichen Maßnahmen und Regulierungen versucht, Transparenz und Integrität der Märkte zu verbessern und den Anlegerschutz zu stärken.

Eine verbindliche Definition des Begriffes Kapitalmarktstrafrecht gibt es eben so wenig wie eine zusammenhängende Kodifizierung in einem einzelnen Gesetz; vielmehr sind die einschlägigen Strafvorschriften auf zahlreiche Gesetze verstreut. Das Kapitalmarktstrafrecht wird verstanden als die Summe der strafrechtlichen Normen, die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zum Kapitalmarkt bzw. kapitalmarkttypischen Geschäften haben. Hierzu gehören die klassischen Vermögensdelikte des Strafgesetzbuchs wie Betrug und Untreue, aber auch spezielle Strafnormen beispielsweise im Börsengesetz, Kreditwesengesetz oder im Wertpapierhandelsgesetz. Kapitalmarktstrafrecht ist damit

„Querschnittsrecht“. Dementsprechend enthält der nunmehr in 5. Auflage vorliegende Handkommentar nicht nur Kommentierungen des Kapitalmarktstrafrechts im engeren Sinne, sondern er verbindet Elemente eines Handbuchs mit denen eines Kommentars zu einzelnen Normen. Rein äußerlich droht das Werk seine Handlichkeit einzubüßen; bei einem weiteren Anstieg des Umfangs sollte ein anderes Format gewählt werden.

Neben dem Herausgeber *Tido Park*, Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht sowie Honorarprofessor an der Universität Münster, der die Einleitung verfasst und die §§ 264a, 265 b StGB und §§ 49, 26 BörsG kommentiert hat, arbeiten an diesem Buch 16 Autoren mit, wobei Verlag und Herausgeber eine gute Mischung aus Wissenschaft und Praxis (Fachanwälte für Strafrecht und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zusammengestellt haben. Die Neuauflage ist auf neuestem Stand des 2. Finanzmarktnovellierungsgesetzes (2. FiMaNoG) und berücksichtigt die wesentlichen Änderungen der Sanktionsvorschriften, die neuen Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse der BaFin, die sanktionsrechtlichen Konsequenzen für Unternehmensträger infolge eines Fehlverhaltens ihrer Mitarbeiter und Organwalter und selbstverständlich die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kapitalmarktstraftaten. Die Darstellung ist in drei große Teile mit insgesamt 15 Kapiteln, die wiederum insbesondere im 3. Teil zahlreiche Unterkapitel aufweisen, gegliedert. Teil 1 bietet einen prägnanten Überblick zu den Begriffen des Kapitalmarkts und des Kapitalmarktstrafrechts und dessen praktische Bedeutung. Teil 2 (überwiegend verfasst von Mitarbeitern der BaFin) behandelt zunächst die Finanzmarktaufsicht und befasst sich danach mit der kriminalitätsbezogenen Compliance und der Compliance-Organisation im Wertpapierbereich. Die Kommentierung der einzelnen Normen setzt mit Teil 3 ein und stellt die klassischen Vermögensdelikte Betrug und Untreue, die für die spezielleren Normen oft das Grundmodell darstellen, an den Anfang. Der Würzburger Ordinarius *Frank Zieschang* legt nicht einfach eine weitere Kommentierung zu § 263 StGB nach bekanntem Muster vor, sondern beleuchtet die Norm und ihre Voraussetzungen aus spezifisch kapitalmarktrechtlicher Sicht. Bei dem Versuch, in der Praxis aufgetretene Verhaltensweisen auf ihre Betrugsrelevanz zu würdigen, müssen zwar – als Ausgangspunkt der Überlegungen – die Tatbestandsmerkmale des Betrugs dargestellt und erläutert werden (Rn. 16-74). Intensität und Umfang der Ausführungen werden aber am Thema Kapitalmarktstrafrecht orientiert. So bedarf das Merkmal der Täuschung einer vertieften Erörterung, während andere Tatbestandsmerkmale, wie z.B. die Vermögensverfügung weniger Probleme bereiten und entsprechend straffer behandelt werden. Nach den allgemeinen Ausführungen wird für einzelne Verhaltensweisen in alphabetischer Reihenfolge untersucht, ob sie den Betrugstatbestand erfüllen (Rn. 93-178).

Diese vorzügliche Darstellung wird ergänzt durch die Kommentierung des § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug) und des § 265b StGB (Kreditbetrug), für die der Herausgeber verantwortlich zeichnet. Mit gleicher Zielsetzung und Methode wie beim Betrug geht *Zieschang* bei der Kommentierung des Untreuetatbestands (§ 266 StGB) vor. Auch hier schließt sich an die allgemeinen Ausführungen (Rn. 5-41) eine detaillierte Auflistung einzelner Verhaltensweisen in alphabetischer Reihenfolge (Rn. 42-90) an.

Die Kommentierung der Spezialnormen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, erfolgt nicht nach Vorschriften geordnet, vielmehr werden typische Sachverhalte dargestellt und die einschlägigen Normen aus unterschiedlichen Gesetzen gebündelt. Den „Börsendelikten“, deren Bearbeitung durch den renommierten (Wirtschafts-) Strafrechtler Prof. *Frank Saliger* (LMU München) mit über 200 Seiten einen Schwerpunkt bildet, folgt eine ebenso gründliche Erläuterung der „Insiderdelikte“ durch Prof. *Eric Hilgendorf* und dessen wiss. Mitarbeiter *Carsten Kusche*. Weitere Themen sind „Verletzung von Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten“ (Bearbeiter Rechtsanwalt Prof. *Björn Gercke*/Rechtsanwältin *Kerstin Stirner*), „Falsche Angaben und unrichtige Darstellung“ (Prof. *Lutz Eidam*, Universität Bielefeld), „Insolvenzstrafrechtliche Verstöße gegen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten“ (Prof. *Mark Deiters*, Universität Münster/Rechtsanwalt *Sebastian Wagner*). Breiten Raum nehmen die zahlreichen in unterschiedlichen Gesetzen geregelten strafrechtlich relevanten Verletzungen von Pflichten im Kapitalmarktrecht ein (Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungs-, von Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten sowie von Aufsichts- und Organisationspflichten). Trotz dieser umfangreichen Auflistung bleibt noch genügend Stoff für ein abschließendes Kapitel, das die Verletzung von sonstigen Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten behandelt.

Im Rahmen dieser Themenschwerpunkte sind Rechtsprechung und Literatur, auch Mitteilungen und Berichte der BaFin und weiterer Behörden bis Juni 2019 ausgewertet; Gemeinsamkeiten und Spezifika der verschiedenen Teilgebiete werden dabei ebenso erläutert wie praktische Zusammenhänge. Besonders interessant und aufschlussreich sind dabei die Hinweise zur rechtstatsächlichen Situation unter ausführlicher Analyse der bisher aufgetretenen Einzelfälle und zu möglichen Verteidigungsstrategien.

Das bescheiden als Handkommentar bezeichnete Werk bietet erstaunlich viel. Es gibt einen Gesamtüberblick über die praxisrelevanten Fragen des Kapitalmarktstrafrechts unter Einschluss des Ordnungswidrigkeitenrechts und dies auf durchgehend hohem Niveau. (*bmc*)



Dieter Maihold, Bankentgelte – AGB Kontrolle in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Nomos Verlag Baden-Baden, 2019. ISBN 978-3-5934-7, 65 S., € 29,00.

Die Kreditwirtschaft gehört zu denjenigen Branchen, deren Preisgestaltung schon seit längerer Zeit kritisch beobachtet und intensiv rechtlich überprüft wird. Dabei geht es nicht nur um die Höhe einzelner Entgelte (Gebühren), sondern schon um die Frage, ob ein bestimmtes Entgelt überhaupt erhoben werden darf. Die Kreditinstitute regeln die Entgeltlichkeit ihrer Leistungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Form von Preisverzeichnissen oder in Formularverträgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen nach §§ 307–309 BGB einer Inhaltskontrolle.

Die vorliegende als Band 44 in der Reihe „Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg e.V.“ erschienene kleine Abhandlung fasst wesentliche Grundsätze aus der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zu Entgeltklauseln in AGB der Banken zu Darlehensverträgen und im Zahlungsverkehr zusammen. Der Autor *Dieter Maihold* war bis Mai 2020 Mitglied eben jenes XI. Zivilsenats, der für solche Verfahren zuständig ist, die zumeist von Verbraucherverbänden initiiert werden. Er berichtet sozusagen aus erster Hand und natürlich mit zahlreichen Verweisen auf ergangene Entscheidungen, so dass dem Leser ein aktuelles authentisches Bild vermittelt wird. Das fortdauernde, historisch niedrige Zinsniveau hat für Kreditinstitute den wirtschaftlichen Zwang erhöht, zusätzliche Erträge aus Gebühren zu generieren. Daraus resultieren zahlreiche Zivilverfahren zur Wirksamkeit in immer neuen Gestaltungen verwendeter Entgeltklauseln, wie der Autor in den lesenswerten einleitenden Bemerkungen zum wirtschaftlichen Hintergrund aufzeigt.

Der Überblick zu den rechtlichen Grundlagen der Inhaltskontrolle beginnt mit dem in der Praxis meist unproblematischen Frage, ob eine Entgeltvereinbarung als Allgemeine Geschäftsbedingung einzuordnen und als solche wirksam in den Vertrag mit dem Kunden einbezogen ist. Die entscheidende Weichenstellung erfolgt bei der Prüfung, ob es sich bei der Entgeltklausel um eine kontrollfreie Preishauptabrede – die Kontrolle der Angemessenheit zwischen Leistung und Preis sollte dem Markt vorbehalten bleiben – oder um ein der Kontrolle unterliegendes Nebenentgelt handelt. *Maihold* stellt knapp und präzise die Grundsätze dar, die der BGH in seiner Rechtsprechung zur AGB-rechtlichen Prüfung von Entgeltklauseln entwickelt hat.

Danach werden aktuelle Entscheidungen zu Entgeltklauseln in Darlehensverträgen beginnend mit dem grundlegenden Urteil aus dem Jahre 2014 zu Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen und zu Entgelten im Zahlungsverkehr vorgestellt, wobei die Ausführungen das zugrunde liegende Schutzkonzept der AGB-rechtlichen Entgeltkontrolle in den Blick nehmen. Mit diesem Kontrollkonzept, das anhand gesetzlicher Leitbilder entwickelt wurde, befasst sich auch der abschließende Ausblick. Nach Auffassung des Autors wird die Abgrenzung zwischen freier Entgeltvereinbarung zur Hauptleistung bei gleichzeitigem Verbot einer Bepreisung eigener Nebenpflichten Grundlage auch der künftigen Rechtsprechung zu Entgeltklauseln sein. Das in gewachsener Rechtsprechung entwickelte Instrumentarium garantiert Rechtssicherheit und wird auch neuen kreativen Gebührenkonstruktionen aus der Kreditwirtschaft Einhalt gebieten können, soweit diese zu den gesetzlichen Leitbildern in Widerspruch stehen.

Eine gehaltvolle, gut lesbare Studie, die ein Thema behandelt, das nicht nur die juristische Fachöffentlichkeit interessiert. (*bmc*)

Barbara Grunewald / Michael Schlitt, Einführung in das Kapitalmarktrecht, 4. Aufl., C.H. Beck München 2020. ISBN 978-3-406-72400-8. XXXVI, 395 S., € 29,80.

Das in der Schriftenreihe der Juristischen Schulung (JuS) erschienene Werk behandelt die wichtigsten Gebiete des Kapitalmarktrechts. Es wendet sich sowohl an Studierende und Referendare als auch an Berufsanfänger in Kanzleien, Banken und Unternehmen. In der universitären Ausbildung ist das Kapitalmarktrecht – häufig in Verbindung mit Gesellschaftsrecht – Gegenstand eines Schwerpunktbereichs. Das Angebot an Ausbildungsliteratur ist in diesem Bereich eher dünn, allerdings sind für die nächsten Monate einige Neuerscheinungen, insbesondere Fallsammlungen angekündigt.

Beim vorliegenden, nunmehr in 4. Auflage erschienenen Band stehen den beiden renommierten Herausgebern, die



selbst drei Kapitel verfasst haben, elf Autoren zur Seite, die als wissenschaftliche Mitarbeiter und als Rechtsanwälte am Lehrstuhl bzw. der Kanzlei der Herausgeber tätig sind. Näheres erfährt man durch das Autorenverzeichnis am Ende des Buches.

Anders als ein herkömmliches Lehrbuch orientiert sich dieses Buch weniger an dogmatischen Gesichtspunkten, sondern es befasst sich mit wichtigen Transaktionen und Tätigkeitsbereichen des Kapitalmarktrechts. Der (bewusst gewählte) Schwerpunkt liegt beim praktisch bedeutsamen Emissionsrecht, wobei die Verknüpfungen zum Gesellschaftsrecht an geeigneter Stelle aufgezeigt werden. Allerdings erschließen sich Auswahl, Gewichtung und Reihenfolge der Themen nicht immer.

Der vom Mitherausgeber Schlitt bearbeitete § 1 stellt die Grundlagen des Kapitalmarktrechts dar. Es folgt ein Kapitel, das Vorbereitung und Durchführung eines Börsengangs erläutert. § 3 behandelt die Kapitalerhöhungen, § 4 die Umplatzierung von Aktien. Die nächsten Kapitel sind den Anleihen und aktienverwandten Produkten gewidmet. Derivative Finanzinstrumente machen einen großen Anteil des Handelsvolumens an den internationalen Finanzmärkten aus. Wegen der aufgrund ihrer Komplexität und Intransparenz bestehenden Risiken stehen sie – nicht zuletzt durch ihre Rolle beim Ausbruch der globalen Finanzmarktkrise 2008 – seit jeher im Fokus der Öffentlichkeit. Erscheinungsformen und rechtliche Grundlagen dieser Finanzinstrumente sind Gegenstand von § 7. Der Übernahmevertrag und der Konsortialvertrag werden in den §§ 8 und 9 behandelt. Es folgt ein Überblick über das Börsenrecht. Mit Prospekt und Prospekthaftung befassen sich §§ 11 und 12. Das Insiderrecht (§ 13) und die Ad-hoc Publizität (§ 14) zählen zu den Kernthemen des Kapitalmarktrechts. Nach den Zulassungsfolgepflichten (§ 15) stellt die Mitherausgeberin das Delisting (Rückzug einer börsennotierten Gesell-

schaft aus dem Regulierten Markt) und das Übernahmerecht dar. Den Abschluss bildet ein neu aufgenommenes Kapitel zu Aspekten des US-amerikanischen Wertpapierrecht (§ 18). Aufgrund der abschließenden Behandlung innerhalb der jeweiligen Kapitel kann man einzelne Teilbereiche gezielt vertiefen oder auffrischen.

Studierenden des Schwerpunktbereichs kann der Band als Vorlesungsbegleitung und zur Prüfungsvorbereitung dienen. Im Vergleich zu dem „Konkurrenzwerk“ von Buck-Heeb (besprochen in fbj 2/2019 S. 20) ist die Darstellung jedoch insgesamt weniger auf eine pädagogische Zielsetzung ausgerichtet. So finden sich nur in einzelnen Kapiteln Beispielsfälle, die den Stoff veranschaulichen und vertiefen. Mit der Darstellung der wesentlichen Kapitalmarktprodukte und -transaktionen vermittelt das Werk einen Einblick in die praktische Tätigkeit eines Kapitalmarktrechters in Kanzleien, Unternehmen oder Investmentbanken. (bmc)

Baumbach / Hopt. Handelsgesetzbuch, 39. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2020.

ISBN 978-3-406-73894-4. LXXII, 2894 S., € 109,00.

Der führende Kurz-Kommentar zum Handelsgesetzbuch, der im zweijährigen Rhythmus erscheint, liegt nunmehr in der 39. Auflage vor. Das von *Adolf Baumbach* begründete, ab der 24. Auflage (1980) von *Klaus Hopt* fortgeführte Werk erfreut sich in der Praxis großer Beliebtheit. Inzwischen sind es drei akademische Schüler, die den Meister bei der Bewältigung der immer umfangreicher werdenden Kommentierung unterstützen. Seit der 31. Auflage trägt der Freiburger Ordinarius *Hanno Merkt* die Verantwortung für das Dritte Buch des HGB, seit der 38. Auflage auch für §§ 316-324a aus dem Vierten Buch. *Markus Roth* (Universität Marburg) ist seit der 35. Auflage dabei und kommentiert u.a. die arbeitsrechtlichen Abschnitte (§§ 59-93), das Maklerrecht (§§ 93-104) und das Personengesellschaftsrecht (§§ 105-236). Seit der 36. Auflage bearbeitet *Christoph Kumpan* (Universität Halle-Wittenberg) einzelne Bereiche des Kapitalmarktrechts.

In dem von mehreren Landesjustizprüfungsämtern als Hilfsmittel im 2. Staatsexamen zugelassenen Kommentar sind neben dem HGB (Kommentierung aller Vorschriften über ca. 1820 S.) zahlreiche weitere Gesetze und Regelwerke ganz oder teilweise abgedruckt und zum Teil auch erläutert, z.B. EGHGB (Auszug), WPO (Auszug), FamFG (Auszug), BGB (§§ 305-310), AGB Banken, AGB Sparkassen, DepotG, BörsG (Auszug), WpPG (Auszug), VermAnlG (Auszug), WpHG (Auszug), das CMR-Übereinkommen und die Spediteurbedingungen – ADSp 2017. Dem Recht der Bankgeschäfte ist ein eigener über 300 Seiten starker Abschnitt gewidmet. Im Vorwort wird auf die enge Verzahnung dieses Werks mit dem Beck'schen Kurz-Kommentar *Hopt*, Handelsver-



treterrecht (6. Aufl. 2019) und dem ebenfalls im Beck-Verlag erschienenen Formularhandbuch (*Hopt*, Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht – die 5. Aufl. soll noch 2020 erscheinen) hingewiesen. Durch die mit dieser Aufteilung verbundene stoffliche Entlastung kann die Einbändigkeit des Kommentars aufrechterhalten werden, die freilich mit fast 3.000 Seiten schon an ihre Grenzen stößt. Das Vorwort gibt auch ausführlich Auskunft, an welchen Stellen des Kommentars Überarbeitungen und Ergänzungen erforderlich waren. Auf diese Weise erhält der Leser einen aktuellen Überblick über die Entwicklungen im Handelsrecht und deren Dynamik. Auch wenn man darüber diskutieren kann, ob man in dieser Einleitung über jede berücksichtigte Neuauflage Rechenschaft ablegen muss, so zeigt der Überblick doch die immense Arbeit, die in dieser Neuauflage steckt. Die Neuauflage befindet sich überwiegend auf dem Stand vom 31.07.2019, teilweise auch vom 15.09.2019, und berücksichtigt eine Fülle neuer Rechtsprechung auf allen Teilgebieten und zahlreiche für das Handelsrecht relevante Gesetzesänderungen, die hier nicht aufgelistet werden können. Grundsätzlich lässt sich ein immer stärker werdender Einfluss des Europarechts auf das Handelsrecht feststellen, so etwa im Ersten Buch beim Recht der Handelsvertreter und im Handelsregisterrecht durch ein EU-weites System der Registervernetzung und im Bilanzrecht. Beim Zweiten Buch Gesellschaftsrecht (§§ 105 ff.) liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung bei den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co. KG. Die an Bedeutung gewinnende Partnerschaftsgesellschaft mit den Möglichkeiten der beschränkten Berufshaftung wird im Anhang zu § 160 kommentiert. Eine vertiefte Kommentierung der GmbH & Co. KG erfolgt im Anhang zu § 177 a. Einbezogen werden auch die Vorschläge zur Reform des

Andreas Arndt / Tobias Rosefeldt (Hrsg.)

Schleiermacher / Hegel

250. Geburtstag Schleiermachers /
200 Jahre Hegel in Berlin

Hegel-Jahrbuch, Sonderband 13

Der Band dokumentiert die Beiträge eines Symposiums, das vom 21. bis 23. November 2018 an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften stattfand und zwei Jubiläen miteinander verknüpfte: den 250. Geburtstag Schleiermachers am 21. November und den 200. Jahrestag von Hegels Berliner Antrittsvorlesung am 22. Oktober 1818. Die zeitliche Nähe beider Jubiläen war Anlass,

einen neuen Blick auf die Stellung und das Verhältnis beider Denker zu werfen. Wurden Schleiermacher und Hegel bisher zumeist als Antipoden wahrgenommen, so ging es hier darum, hinter den Differenzen auch die Gemeinsamkeiten auf dem Boden der nachkantischen Klassischen Deutschen Philosophie in den Blick zu nehmen.



284 Seiten, 2020

ISBN 978-3-428-15634-4, geb., € 99,90

Titel auch als E-Book erhältlich.

I. Religionsphilosophie und Christentumsauffassung

Jörg Dierken: »Hauskrieg« bei Kants Erben. Schleiermacher und Hegel über Religion und Christentum — Walter Jaeschke: Das Faktum und die Vorstellung

II. Revolution, Reform, Reaktion. Zur politischen Verortung Schleiermachers und Hegels

Andreas Arndt: Utopischer Pragmatismus. Schleiermachers Politikverständnis zwischen Enthusiasmus und Enttäuschung — Hans-Peter Krüger: Das Politische und Politik in Hegels Wirken zu seiner Zeit

III. Dialektik, Logik, Metaphysik

Christine Helmer: The Primacy of Intersubjectivity in Schleiermacher's Dialectic — Brady Bowman: Dialektik bei Schleiermacher und Hegel

IV. Ästhetik

Holden Kelm: »Lieder ohne Worte«? Zum Verhältnis von Vokal- und Instrumentalmusik in Schleiermachers und Hegels Ästhetik — Bernadette Collenberg-Plotnikov: »...kein blosser Schrei der Empfindung, sondern ihr ausgebildeter Ausdruck«. Subjektivität und Bedeutung in Hegels Musikästhetik — Vladimir Stoupel: Schleiermacher, Hegel – ihre Welt und die Musik. Einige Anmerkungen zum Programm des Konzertes des Duo Ingolfsson-Stoupel im Rahmen der Schleiermacher / Hegel-Tagung in Berlin im November 2018

V. Objektive Ethik und objektiver Geist

Sarah Schmidt: Friedrich Schleiermachers Güterlehre als objektive Ethik: Kultur – Ware – Eigentum — Jean-François Kervégan: Der objektive Geist: von Hegel bis heute

VI. Bildung

Jan Rohls: Bildung und Religion in Schleiermachers Entwicklung — Birgit Sandkaulen: Bildungsprozesse (in) der Moderne

VII. Sprache und Hermeneutik

Jure Zovko: Verstehen »hat eine doppelte Richtung, nach der Sprache und den Gedanken«. Bemerkungen zur Relevanz der Schleiermacherschen Hermeneutik — Denis Thouard: Hegel und die »göttliche« Natur der Sprache

Personengesellschaftsrechts, so für die Freiberufler-GbR.

Bei der Aktualisierung des Dritten Buchs (Bilanzrecht) bilden die Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere aus der CSR-RL mit neuen Berichtspflichten bei der nichtfinanziellen Erklärung einen Schwerpunkt. Ferner werden die Digitalisierung der Rechnungslegung und Prüfung aufgezeigt und Bewertungsansätze für Kryptowährungen im Allgemeinen und Bitcoins und Ether im Besonderen unter Berücksichtigung der Blockchain-Technologie dargestellt.

Im Vierten Buch wurden insbesondere die Erläuterungen zu § 347 aktualisiert. Im Transportrecht waren die Änderungen bei den ADSP von 2017 und die ausländische Rechtsprechung bei den CMR zu berücksichtigen. Der Text der novellierten Incoterms 2020 konnte noch aufgenommen werden, die Kommentierung bezieht sich noch auf die Incoterms 2010.

Ein Glanzstück ist der Abschnitt zu den Bankgeschäften, der keinen Vergleich mit größeren Kommentaren zum Bank- und Kapitalmarktrecht zu scheuen braucht. Die beeindruckende Breite und Tiefe der Darstellung zeigt aber auch ein Dilemma des Werks auf: Gelegentlich wirkt die Fülle der dicht gedrängten Information fast erdrückend. Dass vorab Benutzungshinweise abgedruckt sind, ist einerseits hilfreich, aber auch ein Zeichen für eine drohende Unübersichtlichkeit. Streichungen und Kürzungen werden für die nächsten Auflagen unvermeidlich sein.

Völlig zu Recht wirbt der Verlag mit der thematischen Spannweite und dem guten Preis-Leistungs-Verhältnis dieses Kommentars. Vergleichbar dem „Palandt“ für das Zivilrecht ist der *Baumbach/Hopt* seit Jahrzehnten das Standardwerk für das Handelsrecht im weitesten Sinn. (bmc)

Guido Toussaint, Das Recht des Zahlungsverkehrs im Überblick. 2. Aufl., Verlag de Gruyter Berlin 2020. ISBN 978-3-11045564-9, XXV, 332 S., € 89,95.

Das Praxishandbuch erläutert aktuell und umfassend die Zahlungsverkehrsvorgänge und legt dabei besonderes Gewicht auf die Verdeutlichung der praktischen Abläufe. Die zweite Auflage bringt die Darstellung auf den neuesten Stand und berücksichtigt insbesondere die durch die Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie eingetretenen Rechtentwicklungen.

Die in vier Teile gegliederte Darstellung beginnt mit einem knapp 50 Seiten umfassenden Grundlagenteil, in dem die



Begriffe Geld und Geldschuld sowie der rechtliche und organisatorische Rahmen und die Grundstrukturen des Zahlungsverkehrs erläutert werden.

Der 2. Teil befasst sich mit dem Zahlungskonto als Grundlage des Zahlungsverkehrs. Im Einzelnen geht es um den Girovertrag als Zahlungsdienstesterahmenvertrag, die vertraglichen Pflichten aus dem Girovertrag, Pfändung und Verpfändung sowie um die Beendigung des Kontoverhältnisses. Im Abschnitt zu den vertraglichen Pflichten aus dem Girovertrag finden sich u.a. knappe, präzise Darlegungen zu Kontoarten, zur Kontokorrentabrede, zur Gutschrift und zu Bankentgelten.

Der umfangmäßig stärkste Teil hat die Zahlungsdienste im Zahlungsverkehr zum Inhalt. Hier zeigt der Autor zunächst die Entwicklung des Zahlungsverkehrsrecht auf bis zur grundlegenden Neuausrichtung durch die europäischen Zahlungsdiensterichtlinien (PSD 1 und PSD 2). Es folgt eine Erläuterung der Grundbegriffe und -strukturen des Zahlungsdiensterechts, ehe Einzelheiten zu wichtigen Zahlungsinstrumenten ausgebreitet werden.

Überraschend viel Raum wird dem Scheck- und Wechselverkehr im letzten Teil eingeräumt. Nach wertpapierrechtlichen Grundzügen folgt ein präziser rechtlicher Überblick über den Scheck, dem der Verf. bescheinigt, auf mittlere Sicht ein „Auslaufmodell“ als Zahlungsmittel zu sein. Nur noch kurz gestreift wird zum Abschluss der Wechsel.

In dem Anhang, der mit über 70 Seiten ca. ein Fünftel des Buchumfangs ausmacht, finden sich die AGB-Banken und verschiedenen SEPA-Abkommen sowie das Scheckabkommen.

Das Werk hat genau den richtigen Titel. Der Autor, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, gibt einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Fragen des Zahlungsverkehrs. Überblicksdarstellungen erliegen leicht der Gefahr der Vereinfachung, was aber auf dieses Werk an keiner Stelle zutrifft. Die gut lesbare, durch informative Schaubilder ergänzte Darstellung geht, wenn es erforderlich wird, durchaus auch in die Tiefe. Wer sich einen Überblick über das Recht des Zahlungsverkehrs verschaffen will, hat damit das geeignete allerdings nicht sehr kostengünstige Hilfsmittel. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Verbraucherrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Marina Tamm/Klaus Tonner/Tobias Brönneke (Hrsg.).
Verbraucherrecht. 3. Aufl. Nomos-Verlag, Baden-
Baden 2020, ISBN 978-3-8487-5928-6, 1500 S.,
€ 128,00.

„In den vergangenen Jahren hat die öffentliche Wahrnehmung des Verbraucherschutzes stark zugenommen. Politik und Gesetzgebung in der Europäischen Union, in Bund und Ländern wenden sich vermehrt diesem Thema zu und treffen Maßnahmen und Entscheidungen, die darauf abzielen, den Verbraucherinteressen zu einer angemessenen Durchsetzung zu verhelfen. Der Schutzbedarf beruht auf der Erkenntnis, dass Verbraucher gegenüber Herstellern und Vertriebern von Waren und gegenüber Dienstleistungsanbietern strukturell unterlegen sind und infolge mangelnder Fachkenntnis, Information und Erfahrung benachteiligt werden können. Dieses Ungleichgewicht sinnvoll auszugleichen, ist Anliegen und Aufgabe des Verbraucherschutzes. Im deutschen Recht gibt es kein gesondertes „Verbraucherschutzgesetz“, das alle Fragen des Verbraucherschutzes regelt. Als Rechtsgebiet ist der Verbraucherschutz nicht eindeutig abgrenzbar; oft überschneidet sich die Zielsetzung des Verbraucherschutzes mit anderen Normzwecken. Rechtsnormen, die hauptsächlich oder jedenfalls auch Zielen des Verbraucherschutzes dienen, gibt es in zahlreichen Einzelgesetzen.

Je nach Standpunkt halten die einen den Verbraucherschutz inzwischen für übertrieben, andere noch immer für zu wenig ausgeprägt. Wenn man in diesem Zusammenhang den deutschen Gesetzgeber – wegen Untätigkeit oder Übereifer – rügt, muss man wissen, dass im Verbraucherschutzrecht vieles auf europäischer Ebene geregelt wird und der nationale Gesetzgeber oft keinen oder nur einen geringen Spielraum bei der Umsetzung hat.“

Mit diesen Vorbemerkungen wurde vor ca. drei Jahren die neue Rubrik „Verbraucherrecht“ im Fachbuchjournal eingerichtet, die sich nicht mit Spezialliteratur zu einzelnen Gesetzen aus dem Bereich des Verbraucherrechts befasst, sondern die übergreifenden Darstellungen im Blick hat, deren Ziel es ist, dieses Rechtsgebiet bei aller Ausdifferenzierung und Komplexität als Ganzes zu erfassen. Als erstes Werk wurde damals „als derzeit umfassendste Darstellung des Verbraucherrechts“ das Beratungshandbuch Verbraucherrecht von Tamm/Tonner vorgestellt. Mit diesem Handbuch hat der Nomos-Verlag im Jahre 2012 erstmals eine umfassende Gesamtdarstellung des deutschen

Verbraucherschutzrechts vorgelegt; die 2. Auflage (2016) war Gegenstand der damaligen positiven Rezension (fbj 1/2017 S. 40). Hervorgehoben wurde, dass das Autorenteam eine gute Mischung aus Praxis (Rechtsanwaltschaft, Justiz) und Wissenschaft aufweist und erfreulicherweise nicht nur aus Vertretern der Verbraucherseite, sondern auch der Unternehmerseite besteht.

In diesem Autorenkreis hat es nur wenige Änderungen gegeben. Auf Herausgeberseite ist Tobias Brönneke von der Hochschule Pforzheim hinzugetreten, der (wie bisher) auch für das Thema „E-Commerce“ verantwortlich zeichnet.

Die Herausgeber tragen im Vorwort eine beeindruckende Liste von Veränderungen zusammen, die Anlass für die Neuauflage waren, die den Rechtsstand März 2019 wiedergibt. Im legislativen Bereich sind beispielsweise die Umsetzung der Pauschalreiserrichtlinie, die Regelungen zum Verbraucherbauvertrag, die Datenschutzgrundverordnung und das Musterfeststellungsklagegesetz zu nennen. Diese Änderungen schlagen sich auch in der Aufnahme eines weiteren Abschnitts zum Datenschutzrecht nieder (bearbeitet von Louisa Specht-Riemenschneider und Severin Riemenschneider).

Die Darstellung ist in neun Kapitel gegliedert. Auf das einleitende Kapitel, in dem die Grundlagen des Verbraucherschutzes und das Europäische Verbraucherschutzrecht von den Herausgebern Tamm und Tonner dargestellt werden, folgt im 2. Kapitel ein (wie oben erwähnt: erweiterter) Überblick über das Datenschutzrecht und über den Verbraucherschutz im Urheberrecht. Kapitel 3 befasst sich mit dem Verbraucherschutz im vorvertraglichen Bereich, worunter das Lauterkeitsrecht und der Schutz bei unbestellten Warenlieferungen und Gewinnmitteilungen gefasst werden. Im Mittelpunkt des 4. Kapitels steht der Verbraucherschutz im Vertriebsrecht. Im Einzelnen geht es um Außergeschäftsraumverträge, Fernabsatzverträge und den Vertrag im elektronischen Rechtsverkehr (E-Commerce). Kapitel 5 hat die vertragstypenübergreifenden Instrumente des Verbraucherschutzes (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Widerrufsrecht und Informationspflichten) zum Gegenstand.

Das mit über 700 Seiten am umfangreichsten ausgefallene, jetzt übersichtlicher gegliederte 6. Kapitel untersucht das Verbraucherschutzrecht für bestimmte Waren und Dienstleistungen. Im Einzelnen werden das Kaufvertragsrecht (mit Verbrauchsgüterkauf und Besonderheiten

beim Autokauf mit einem Exkurs zur „Abgaskrise“), Versorgungsdienstleistungen (Elektrische Energie und Gas, Wasser und Telekommunikation), Versicherungsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen (mit einem neuen Abschnitt zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) sowie der Bereich Tourismus und Freizeit in den Blick genommen. Ein besonders wichtiger Abschnitt in diesem Kapitel befasst sich mit dem Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen, in dem sich so relevante Themen wie Bankentgelte, Anlageberatung und Anlagevermittlung und das Verbraucherdarlehensrecht finden. Es folgt ein Kapitel „Verbraucherschutz durch Herstellergarantien, Produzenten- und Produkthaftung“, ehe der Verbraucherschutz bei der Rechtsdurchsetzung jetzt in einem eigenen Kapitel (Kap. 8) dargestellt wird. Den Abschluss bildet ein Überblick zum grenzüberschreitenden Verbraucherschutz.

Herausgeber und Autoren haben sich der gewaltigen Aufgabe angenommen, das Verbraucherrecht in der deutschen Rechtsordnung unter Berücksichtigung der europarechtlichen Einflüsse umfassend darzustellen, verzweigte Rechtsgrundlagen zusammenzuführen und detailliertes Expertenwissen zu vermitteln. Bereits der 2. Auflage konnte man attestieren, dass sie als ausgereiftes Werk im Verbraucherrecht Maßstäbe setzt und dem Charakter als Beratungshandbuch entsprechend vor allem für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen und Verbraucherorganisationen eine wertvolle, ja unverzichtbare Hilfe ist. Durch den Nachvollzug der gesetzgeberischen und judikativen Überarbeitung des bisherigen Rechtsstands ist auch mit der Neuauflage gewährleistet, dass das gesamte deutsche Verbraucherschutzrecht aktuell und praxisnah abgebildet wird.

Erfreulicherweise – das kommt nicht oft vor und verdient deshalb hervorgehoben zu werden – ist trotz Erweiterung des Umfangs (womit freilich die Grenze der Handlichkeit erreicht sein dürfte) der Preis gleichgeblieben. (bmc)

Jonas David Brinkmann, Rücktritt und verbraucher-schützender Widerruf. Zur Entkopplung der Rechtsfolgen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Duncker & Humblot, Berlin 2018. ISBN 978-3-428-15526-2. 490 S., € 98,00.

Bis zum Sommer 2014 fanden auf das (verbraucherprivatrechtliche) Widerrufsrecht die Vorschriften über das gesetzliche Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der europäischen Verbraucherrechterichtlinie wurden die Rechtsfolgen des Widerrufs in den §§ 357 bis 357c BGB separat geregelt. Damit verfügt das deutsche Recht über ein eigenständiges kompliziertes Regelwerk zur Rückabwicklung nach Widerruf einer Vertragserklärung durch den Verbraucher.

Die vorliegende Abhandlung, die im Herbst 2017 von der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen und in die renommierte Schriftenreihe „Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen“ aufgenommen wurde, geht der Frage nach, ob es für die voneinander abweichenden Regelungen nach Rücktritt und Widerruf sachliche Argumente gibt.

Die Arbeit ist in drei Kapitel mit insgesamt 15 Paragraphen gegliedert. Einleitend werden nach der Beschreibung des Gegenstands und der Zielsetzung der Arbeit grundlegende Überlegungen zur Zweckmäßigkeit von vereinheitlichten und getrennten Regelungen angestellt. Der dabei aufgeworfenen Frage nach der Reichweite der materiellen Identität zwischen Rücktritt und Widerruf geht Verf. im 2. Kapitel nach. Zunächst wird überprüft, ob zwischen dem Rücktritts- und dem Widerrufsfolgenrecht ein übereinstimmender Regelungszusammenhang besteht. Das ist zu vermuten, wenn die Rechtsinstitute Rücktritt und Widerruf in grundsätzlich gleicher Weise auf denselben Interessenkonflikt reagieren, was dann in einer ersten Analyse bejaht wird. Beide Rechtsinstitute stellen Reaktionen auf einen Interessenkonflikt zwischen Bestandsinteresse einer Vertragspartei und dem Lösungsinteresse der anderen Partei dar, bei dem anders als im Regelfall (*pacta sunt servanda*) zugunsten des Lösungsinteresses entschieden wird. Dieses Lösungsinteresse wird im Folgenden getrennt für das Rücktrittsrecht und für das Widerrufsrecht untersucht, wobei zuvor eine (sinnvolle) Eingrenzung der zu untersuchenden Rücktritts- und Widerrufsrechte vorgenommen wird. Die zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Rücktrittsrechte kommt zu dem Ergebnis, dass die Ursachen für ein Interesse an einer Lösung des Vertrags in der Regel in Umständen liegen, die nach Vertragsschluss eintreten und aufgrund derer sich der Vertrag aus der Sicht des Rücktrittsberechtigten als objektiv ungeeignet zur Erreichung des ursprünglich verfolgten Ziels erweist, häufig deshalb, weil der Rücktrittsgegner zuvor eine vertragliche Pflicht verletzt hat. Die gesetzgeberische Interessenwertung setzt dabei Umstände voraus, aus denen sich eine höhere Gewichtung des konkreten Lösungsinteresses ergibt und denen eine geringere Gewichtung des konkreten Bestandsinteresses gegenübersteht.

Bei den Widerrufsrechten liegen die Ursachen für ein Interesse an einer Lösung des Vertrags in Umständen, die den Vertragsschluss begleiten. Eine Pflichtverletzung ist in keinem der Widerrufsfälle vorausgesetzt. Die gesetzgeberischen Wertungen basieren auf weitreichenden Typisierungen, die die Einzelfallgerechtigkeit stark in den Hintergrund drängen.

Nach dieser gründlichen Analyse werden dem Leser am Ende des 2. Kapitels die Ergebnisse in einer übersichtlichen und präzisen Zusammenfassung präsentiert. Sieht man im Untertitel das eigentliche Hauptthema der Arbeit, fällt das sich damit befassende 3. Kapitel mit etwas über 100 Seiten

zwar immer noch umfangreich aus, im Vergleich zu den fast 350 Seiten „Vorarbeiten“ dann doch schon fast straff. Untersucht werden nun die Unterschiede auf der Rechtsfolgenseite, ihre Legitimation und die daraus folgenden Konsequenzen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Entkopplung. Im Einzelnen werden auf der Rechtsfolgenseite die Pflicht zur Rückgewähr, die Wertersatzpflicht bei empfangenen Leistungen und die Regelungen betreffend Nutzungen und Aufwendungen sowie sonstige Rechtsfolgen in den Blick genommen.

Anhand der eingangs aufgezeigten Kriterien der materiellen und formellen Identität erfolgt die abschließende Bewertung. Verf. konstatiert im Kernbereich der Rechtsfolgenregelungen im Wesentlichen eine materielle Identität, im „Mittelbereich“ des Regelungskontextes dagegen eine sachlich gerechtfertigte materielle Eigenständigkeit. Vergleicht man allerdings die Menge an Rechtssätzen, die die jeweiligen Rechtsnormen des gemeinsamen Regelungskerns in der derzeitigen Kodifikation einnehmen mit denjenigen, die sich auf materiell eigenständige Teile beziehen, ergibt sich ein deutliches Übergewicht der letztgenannten. Dieser Gesichtspunkt gibt letztlich im Interesse der Übersichtlichkeit den Ausschlag für den Vorrang der formellen Eigenständigkeit. Mit der schlichten Feststellung, dass sich die Entkopplung des Rücktritts- und Widerrufsfolgenrechts im Ergebnis als zweckmäßig erweist, endet die breit angelegte Untersuchung.

Jonas David Brinkmann hat eine Arbeit vorgelegt, die mit beeindruckender Gründlichkeit und Souveränität sowohl Grundlagenfragen ausleuchtet als auch Detailprobleme behandelt. Die Darstellung überzeugt in ihrem Ansatz und in dessen konsequenter Umsetzung. (*bmc*)

**Udo Reifner/Claire Feldhusen, Handbuch Kreditrecht, 2. Aufl., 2019, C.H. Beck München.
ISBN 978-3-406-70927-2; XL, 674 S., € 109,00.**

Das „Handbuch Kreditrecht“ von *Udo Reifner*, dem Gründer und langjährigen (1987–2016) Direktor des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff), war in den letzten Jahren etwas in Vergessenheit geraten. Kein Wunder, wenn man bedenkt, dass es aus dem Jahr 1991 stammt, und was sich seitdem in diesem Rechtsgebiet alles getan hat. Das damals noch geltende Abzahlungsgesetz wurde 1997 durch das Verbraucherkreditgesetz, dieses wiederum (durch Übernahme der kreditrechtlichen Vorschriften im Jahre 2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch) von den §§ 488 ff. BGB abgelöst. Weitere grundlegende Änderungen brachten die zweite Verbraucherkreditrichtlinie und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie, von den Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur ganz zu schweigen. Die Europäisierung des Kreditrechts hat *Reifner* selbst in Forschung und Beratung mitgestaltet. Warum hat es mit der 2. Auflage so lange ge-



dauert? Wie im Vorwort ausgeführt, hat es am guten Willen, eine Neuauflage vorzulegen, nicht gefehlt; allein der Anspruch, das Verbraucherdarlehensrecht nicht nur darzustellen, sondern ihm auch noch einen Sinn beizumessen, der seine Entwicklung verständlich macht, konnte mit der Flut ständig neuer Regelungen nicht mithalten.

Udo Reifner, bis 2012 Professor an der Universität Hamburg, hat nun mit Claire Feldhusen, Juniorprofessorin an der Universität Rostock, eine Mitautorin gefunden, die sechs (Kap. 2, 3, 4, 6, 7, 8) der insgesamt acht Kapitel bearbeitet hat. Im Vorwort betonen die Autoren die zwischen ihnen bestehende „Komplementarität für die zu behandelnden Disziplinen und Ansätze“. Bei der Lektüre der einzelnen Kapitel wird schnell die unterschiedliche Gewichtung von sozialwissenschaftlichen Ansätzen gegenüber der rechtsdogmatischen Bewältigung der Vielfalt an Regeln und Klausel deutlich. Was die Autoren eint, ist die Überzeugung, dass Kredite verantwortlich zu vergeben und abzuwickeln sind.

Die Neuauflage berücksichtigt die bis November 2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen. In dem mit „Grundlagen“ überschriebenen 1. Kapitel befasst sich Reifner in der Tat „grundlegend“ mit dem Begriff des Kredits, dem öffentlichen und europäischen Kreditrecht, dem Darlehensvertrag und – ein besonderes Anliegen des Autors – dem Verbraucherschutz beim Kredit. In einer Besprechung der Erstauflage (Metz NJW 1992, 422) wurde er nicht umsonst der „Senior-Experte des Kreditrechts auf Seiten des Verbraucherschutzes“ genannt. Der Auslegungsmethodik und den mathematischen Grundlagen sind jeweils eigene Abschnitte gewidmet. Einen Schwerpunkt des Handbuchs bildet das ebenfalls von Reifner bearbeitete 5. Kapitel mit seinen über 230 Seiten umfassenden Ausführungen zu Zinsen, die der Autor eingangs als „das historisch am meisten missverstandene Element der Geldwirtschaft“ bezeichnet. Eine derart umfassende Darstellung wird man lange suchen müssen. Zu Recht beklagt Reifner insoweit Defizite in der Richter- und Anwaltsaus- und -fortbildung. Wer sie mit Hilfe dieses Kapitels schließen will, wird freilich viel Zeit und Mühe aufwenden müssen, denn die tiefgehenden Ausführungen zu wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen und die einzelnen Berechnungen sind gewiss keine leichte Kost.

Feldhusen erläutert in den Kapiteln 2 bis 4 sowie 6 bis 8 systematisch das Verbraucherdarlehensrecht, angefangen von den Vertragsarten (Kap. 2) über den Vertragsschluss (Kap. 3), den Vertragsinformationen (Kap. 4), den Vertragsstörungen (Kap. 6) bis zur Vertragsbeendigung (Kap. 7). Der Leser findet hier eine zuverlässige Darstellung zu allen aktuellen, die Rechtspraxis beschäftigenden Fragen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die neuen Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung (§§ 505a bis 505e BGB) gerichtet. Eingehend behandelt werden auch die aktuellen Themen Entgeltklauseln und Widerruf bei Verbrau-

cherdarlehensverträgen. Gemessen an der sonst vorherrschenden Ausführlichkeit und Tiefgründigkeit fallen die Ausführungen zu den prozessualen Aspekten (Vorrang der Leistungsklage, S. 566) recht knapp aus. Ein Überblick über Vertragsverbindungen (Kopplungsgeschäfte, verbundene, zusammenhängende Verträge) schließt die umfangreiche Darstellung ab. Das in der Erstauflage noch vermisste Sachverzeichnis ist jetzt vorhanden.

Das interdisziplinär ausgerichtete Handbuch bietet einen umfassenden Überblick über das Verbraucherdarlehensrecht. Wer darüber hinaus sich mit dem Kreditrecht in seiner historischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung einschließlich der zum Verständnis erforderlichen mathematischen Grundlagen befassen will, findet reiches Material und Anregung. (bmc)

Peter Bülow/Markus Artz, Verbraucherkreditrecht.
10. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2019.
ISBN 978-3-406-72869-3. XLII, 971 S., € 159,00.

Wie schon bei der Besprechung der Voraufgabe (Fachbuchjournal 3/2017) hervorgehoben, handelt es sich hier um das Standardwerk zum Verbraucherkreditrecht, verfasst von zwei ausgewiesenen Kennern der Materie, die die Probleme unter gründlicher Auswertung der Materialien und von Rechtsprechung und Literatur erläutern. Die Neuauflage ist auf dem Stand Mai 2019 mit Nachträgen während der Drucklegung.

Wiederum mussten die Autoren einige Neuregelungen erläutern. Sie tun es in der gewohnt souveränen Weise mit dezidierten, sorgfältig begründeten Stellungnahmen zu einzelnen Streitfragen. Im Einzelnen waren u.a. die Präzisierung der Kreditwürdigkeitsprüfung durch § 505a Abs. 3 BGB, die Aufnahme des Immobilienverzehrcredits in § 491 BGB und neue Informationsvorschriften in Art. 247 und Art. 247a EGBGB einzuarbeiten. Aus der Rechtsprechung sind beispielhaft die Entscheidungen des BGH zur Verwirkung des Widerrufsrechts und zu AGB-Regelungen zu nennen. Neben dem materiell-rechtlichen Kern des Verbraucherkreditrechts im 1. Teil werden die Regelungen zur Vermittlung von Verbraucherkreditverträgen (Teil 2: §§ 655a bis 655e BGB), im 3. Teil das Internationale Verbraucherkreditrecht (Rom-I-VO, Art. 46b EGBGB, Art. 34 AEUV, UN-Kaufrecht) und abschließend das Verbraucherkredit-Mahnverfahren (§§ 688 bis 691 ZPO, Art. 17 EuGVVO) kommentiert. Zu Beginn der Kommentierung jeder Einzelschrift werden nach einem umfangreichen Schriftumsverzeichnis die einschlägigen Passagen aus der Verbraucherkreditrichtlinie und aus den Begründungen der Umsetzungsgesetze im Wortlaut wiedergegeben, so dass der Leser stets auf dieses Material zurückgreifen kann, wenn im Folgenden darauf Bezug genommen wird. Bei

der Kommentierung des § 495 BGB sind die Autoren einen neuen Weg gegangen, indem sie zur vollständigen Erfassung des Widerrufsreglements die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§§ 355, 356b BGB), die Rechtsfolgenregelungen aus §§ 357, 357a BGB sowie über verbundene und zusammenhängende Verträge (§§ 358 bis 360 BGB) in die Kommentierung des § 495 BGB eingebunden haben. Dieses Konzept ermöglicht eine zusammenhängende Erläuterung und das Aufzeigen der Wechselbeziehungen zwischen besonderem und allgemeinem Schuldrecht. Man kann also mit Fug und Recht von einer Kommentierung des gesamten Verbraucherkreditrechts sprechen, zumal auch eingehende Darlegungen zum Verbraucherbegriff nach § 13 BGB (innerhalb des § 491 BGB) und zu den den Darlehensgeber treffenden Informationspflichten nach Art. 247 EGBGB (innerhalb des § 491a BGB) zu finden sind. Der „Bülow/Artz“ ist und bleibt ein zuverlässiger Wegweiser durch das unübersichtliche Verbraucherkreditrecht. (bmc)

Franziska Hidding, Zugang zum Recht für Verbraucher. Duncker & Humblot, Berlin 2019. ISBN 978-3-428-15824-9. 256 S., € 79,90.

Seit einiger Zeit ist ein Trend zur Mediation und außergerichtlichen Streitbeilegung zu beobachten, der insbesondere im Verbraucherrecht von der Europäischen Union vorangetrieben wird. Mit der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-RL) und der Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-RL) wird den Mitgliedstaaten aufgegeben, ein flächendeckendes Netz an Streitbeilegungsstellen zu etablieren, das weitgehend einheitlichen Qualitätsanforderungen genügt und eine Alternative zur Konfliktlösung durch die staatlichen Gerichte darstellt. Man erhofft sich durch diese Streitbeilegungsstellen eine schnelle und kostengünstige Lösung von Verbraucherkonflikten, bei denen es häufig um die Durchsetzung geringfügiger Forderungen geht. Der deutsche Gesetzgeber hat die europäischen Vorgaben im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG) – teilweise überschießend – umgesetzt.

Die vorliegende Abhandlung, die im Sommersemester 2019 von der Universität Münster als Dissertation angenommen und in der Schriftenreihe „Schriften zum Prozessrecht“ publiziert wurde, vergleicht die Verbraucherschlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz mit dem Gerichtsverfahren und bewertet so den aktuellen Rechtsschutz für Verbraucher.

Nach dem einleitenden 1. Kapitel, in dem die Zielsetzung und der methodische Ansatz der Arbeit erläutert und ei-



nige für die weitere Darstellung relevante Begriffe erklärt werden, geht das 2. Kapitel auf die Vergleichsobjekte und den Vergleichsmaßstab ein. Der zentrale Maßstab zum Vergleich verschiedener Konfliktlösungsverfahren ist der „Zugang zum Recht“. Durchgeführt wird der Vergleich im 3. Kapitel, wo zunächst der „Zugang“ des Verbrauchers zum Schlichtungsverfahren und zu Gerichtsverfahren untersucht wird. Ein Zugang im Sinne dieser Untersuchung besteht, wenn das Verfahren erreichbar ist, ohne dass unüberwindbare Hürden entgegenstehen. So formuliert dürfte allerdings der Zugang sowohl zu Schlichtungsverfahren wie zu staatlichen Gerichten fast immer gegeben sein. Die von der Autorin aufgezeigten Informationsdefizite sind jedenfalls ebenso wenig unüberwindbare Sperren wie Probleme bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit. Bei beiden Punkten schneiden im Übrigen die Gerichte besser ab als die Verbraucherschlichtungsstellen. Dies ändert sich, wenn man den Blick auf die Kosten richtet: Bei den Schlichtungsstellen fallen für den Antragsteller – im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren – allenfalls geringfügige Kosten an. Was die Dauer der Verfahren angeht, tritt *Hidding* – gestützt auf knappes statistisches Material – der landläufigen Meinung entgegen, dass Gerichtsverfahren lange dauern; die Hälfte aller Verfahren bei den Amtsgerichten wird in weniger als drei Monaten erledigt. Nennenswert bessere Zahlen können die Schlichtungsstellen auch nicht aufweisen. Leichte Vorteile für das Schlichtungsverfahren ergeben sich bei der Einleitung des Verfahrens (weniger Formalien). Dagegen werden dem Zugang zu den Gerichten weniger Hindernisse in den Weg gelegt als beim Schlichtungsverfahren, in dessen Verfahrensordnungen eine Reihe von Ablehnungsgründen (Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, unangemessener Aufwand) vorgesehen sind.

Sodann werden die Verfahrensdurchführungen sowie das materielle Ergebnis der Verfahren unter die Lupe genommen, mithin die Frage, nach dem „Recht“, zu dem Zugang gewährt wird. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte Unabhängigkeit, Transparenz, kontradiktorische Verfahrensweise, Rechtmäßigkeit, Vertretung, Durchsetzbarkeit und Vollstreckung. Auch hier führt der Vergleich zu unterschiedlichen Ergebnissen: Während die Unabhängigkeit bei den Gerichten garantiert ist, werden die Bestimmungen des VSBG, die für Neutralität und Unabhängigkeit der Streitmittler sorgen sollen, als nicht weitreichend genug angesehen. Auch in punkto Transparenz liegen die Vorteile wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit, der Protokollierung des Verfahrensablaufs und der Begründung (und teilweise Veröffentlichung) der Verfahrensergebnisse aus Seiten der Gerichtsverfahren. Die Untersuchung der Verfahrensweise fördert zutage, dass das kontradiktorische Gerichtsverfahren mit den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs, dem Dispositions- und Beibringungsgrundsatz sowie der Prozessleitung nach § 139 ZPO dem Verbraucher

insgesamt mehr Schutz bietet. Relativ ausführlich fällt der Vergleich zwischen Gerichts- und Schlichtungsverfahren im Hinblick auf die effektive Durchsetzung materiell bestehender Verbraucherrechte aus. Deutlich spürbar werden hier die Vorbehalte der Autorin gegen die Qualifikation der Streitmittler, bei denen sie eine teilweise bedenkliche Suche nach Kompromisslösungen konstatiert. Insgesamt wird der staatlichen Justiz eine bessere Rechtsdurchsetzung durch qualitativ besseren Umgang mit ungeklärten Sach- und Rechtsfragen bescheinigt. Was schließlich die Durchsetzbarkeit des Verfahrensergebnisses angeht, fällt der Vergleich erwartungsgemäß zugunsten der Gerichtsverfahren aus.

Das Gesamtergebnis lässt sich etwas vereinfacht und schlagwortartig zusammenfassen: Das Schlichtungsverfahren bietet mehr „Zugang“ und die Gerichte bieten mehr „Recht“. Die in Kap. 4 gestellte Frage, ob das Zusammenspiel von außergerichtlicher und gerichtlicher Streitbeilegung für den Verbraucher einen besseren Zugang zum Recht bietet, wird im Ergebnis verneint. Zwar könnte ein Nebeneinander dergestalt, dass die Gerichte die juristisch anspruchsvolleren Verbraucherkonflikte und die Schlichtungsstellen die einfach gelagerten Fälle entscheiden, ein erfolgversprechendes Modell sein. Seiner praktischen Umsetzung steht jedoch die fehlende Möglichkeit einer Steuerung entgegen.

Den dargestellten Unzulänglichkeiten beim Zugang zum Recht setzt die Arbeit im 5. Kapitel konkrete Verbesserungsvorschläge entgegen: Für sehr problematisch halte ich die Forderung, die Justiz solle sich stärker auf ihre Kernkompetenz des Urteilsausspruchs besinnen und nicht die Abschlusszahlen von Vergleichen weiter in die Höhe treiben. Vergleiche werden nicht für Statistiken geschlossen, sondern zur gütlichen Beilegung einer Streitigkeit. Die These, dass Kompromisslösungen in Form eines Vergleichs „häufig nur dem Unternehmer zugutekommen“ und der Verbraucher dabei „meistens weniger erhält als ihm rechtlich zusteht“, sollte nicht einfach in den Raum gestellt, sondern durch Zahlen empirisch belegt werden.

Einen Verzicht auf die Kostenvorschusspflicht des Verbrauchers, wie von *Hidding* vorgeschlagen, halte ich für eine einseitige Begünstigung, die die Frage aufwirft, warum dies nicht auch für Patienten, Mieter oder Versicherungsnehmer etc. gelten soll. Anderen Vorschlägen kann man sich dagegen ohne weiteres anschließen. Gegen technische Modernisierungen (Stichwort elektronischer Rechtsverkehr) und mehr Transparenz zur Erleichterung des Zugangs zum Recht wird sich niemand aussprechen; auch die Einführung eines Verbrauchergerichtsstands ist erwägenswert.

Die flüssig geschriebene, gut lesbare Arbeit liefert einen wertvollen Beitrag zu einem aktuellen Thema. Man muss nicht jedem Vorschlag zustimmen, bedenkenswert sind die Überlegungen und Anregungen allemal. (*bmc*)

Harald Koch, Verbraucherprozessrecht.
2. Aufl., 2019, Nomos Verlag Baden-Baden,
ISBN 978-3-8487-5899-9, 235 S., € 59,00.

Dass ein Buch mehr als 25 Jahre nach der Erstveröffentlichung eine 2. Auflage erlebt, kommt nicht häufig vor. Einer der Gründe für die lange Pause mag darin liegen, dass die Reihe, in der die 1. Auflage erschienen ist („Forum Rechtswissenschaft“ des C.F. Müller-Verlags) nicht mehr fortgeführt wurde. Nunmehr erscheint das Werk in der Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. im Nomos-Verlag, in dessen Programm das Verbraucherrecht eine hervorgehobene Rolle spielt.

In den letzten Jahren hat die öffentliche Wahrnehmung des Verbraucherschutzes stark zugenommen. Politik und Gesetzgebung in der Europäischen Union, in Bund und Ländern wenden sich vermehrt diesem Thema zu und treffen Maßnahmen und Entscheidungen, die darauf abzielen, den Verbraucherinteressen zu einer angemessenen Durchsetzung zu verhelfen. Im deutschen Recht gibt es kein „Verbraucherschutzgesetz“, das alle Fragen des Verbraucherrechts regelt. Als Rechtsgebiet ist der Verbraucherschutz nicht eindeutig abgrenzbar; oft überschneidet sich die Zielsetzung des Verbraucherschutzes mit anderen Normzwecken. Rechtsnormen, die hauptsächlich oder jedenfalls auch Zielen des Verbraucherschutzes dienen, gibt es in zahlreichen Einzelgesetzen.

Auch der Ruf nach effektiver Durchsetzung des Verbraucherschutzes wird lauter und hat in der Ende 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage, die eine neue Klagemöglichkeit für registrierte Verbraucherschutzverbände schafft, eine erste gesetzgeberische Antwort gefunden. Ein hohes Verbraucherschutzniveau, das die EU schon seit langem gewährleisten will (vgl. Art. 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV), ist nur zu erreichen, wenn Verbraucherrechte auch effektiv durchgesetzt werden. Über den gegenwärtigen Stand der verfahrensrechtlichen Gewährleistung des Verbraucherschutzes informiert der vorliegende Band.

Weil das vor über 25 Jahren geltende Verbraucherrecht heute allenfalls noch im Ansatz zu erkennen ist, hat der inzwischen emeritierte Autor (bis 2008 Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Rostock, danach Senior-Professor für Internationales Privatrecht und Prozessrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin) den Band völlig neu geschrieben. Er konzentriert sich dabei auf drei Schwerpunkte: Europäisierung des Verbraucherschutzrechts, die außergerichtliche Streitbeilegung und den kollektiven Verbraucherschutz, Themen, die in der Voraufgabe nur am Rande behandelt wurden.

Im Grundlagenteil (A) werden die rechtspolitischen Vorgaben an einen effektiven Verbraucherschutz und die materiellen Schutzkonzepte vorgestellt. Als Alternativen zu Gerichtsverfahren als Rechtmäßigkeitskontrollen werden Behördenaufsicht, außergerichtliche Konfliktlösung und Selbstkontrolle erörtert.

Im zweiten Teil (B) werden einzelne prozessuale Regelungsbereiche auf ihre Relevanz für den Verbraucherschutz überprüft. Dies geschieht nicht allein auf der Grundlage des deutschen Rechts, wegen vergleichbarer Schutzbedürfnisse in anderen Ländern ist das Verbraucherrecht von Anfang an intensiv rechtsvergleichend begleitet worden. Wie Koch treffend formuliert, ist die Rechtsvergleichung im Verbraucherrecht nicht bloße Kür, sondern im Hinblick auf umfangreiche EU-Rechtsetzung dringende Notwendigkeit.

Dieser Hauptteil der Arbeit stellt an den Anfang die Parteien des Verbraucherprozesses und ihre Vertretung (§ 5). Einen Schwerpunkt macht hier der Abschnitt über „Musterprozessführung“ aus, wo die neu eingeführte Musterfeststellungsklage eine erste vorsichtige kritische Würdigung erfährt. Im Kapitel „Kollektive Verfahrensformen“ werden auch einige kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten in unseren europäischen Nachbarländern vorgestellt, die teilweise deutlich weiterentwickelt sind als hierzulande. Es folgen Ausführungen zu Verfahrensmaximen (§ 6), zu Zugangsbarrieren für Verbraucher (§ 7) und zu Zuständigkeitsregeln im deutschen und europäischen Verfahrensrecht (§ 8). Weitere Themen sind Besondere Verfahrensformen (§ 9 und § 12) sowie Beweisforderungen (§ 11) und vollstreckungsrechtliche Probleme (§ 13). Den Abschluss bildet eine Übersicht über Internationales und Europäisches Prozessrecht (§ 14).

Teil C entwickelt Evaluationsmaßstäbe für die verfahrensrechtlichen Instrumente des Verbraucherschutzes und bewertet diese Verfahren als Sonderprozessrecht auf ihre Effektivität. Im Ergebnis steht der Verf. einer eigenständigen Regelung der Verbraucherprozesse in der Zivilprozessordnung (ZPO) positiv gegenüber.

Die Neubearbeitung bietet eine systematische und konzentrierte Übersicht über die aktuellen Strukturen des Verbraucherprozessrechts. Die wissenschaftlich fundierte Darstellung richtet sich an die Praxis, kann aber auch als Leitfaden die Ausbildung in Schwerpunktbereichen begleiten. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Benjamin Dahlke, Hans-Peter Großhans (Hrsg.),
Ökumene im Denken. Karl Barths Theologie und ihre
interkonfessionelle Rezeption. Leipzig: Evangelische
Verlagsanstalt, 2020. 219 S., broschiert.
ISBN 978-3-374-06491-5. € 34,00

Mit dem Wort *theos* bezeichneten die alten Griechen in Mythen mehrere Gestalten oder aber, so Platon im –4. Jahrhundert, Den Gott (z.B. Nomoi 804b). Im alten Orient wird bezeugt: Er gab sich unter Israeliten zu erkennen mit dem Namen: Ich bin (2. Buch Mose 3,14). Zur Römerzeit wird in Palästina bezeugt: Er gab sich wiederzuerkennen als Mensch unter Menschen (u.a. Johannesevangelium 6,35: „Ich bin...“). Was das bedeutet, dem denken Theologen nach. In der Sache – eben: Gott und die Welt – geht es um den ganzen bewohnten Erdkreis, die Ökumene.

Im Gedenken an den vor rund fünfzig Jahren gestorbenen Theologen Karl Barth (1886–1968) wurden zu einer Tagung vom 3. bis 5. April 2019 nach Münster in Westfalen Abendland-Bewohner verschiedener christlicher Überzeugungsrichtungen geladen, fleißige Gelehrte, deren Beiträge das vorliegende Buch dokumentiert: aus Paderborn Benjamin Dahlke (*1982), katholisch (Seite 23–49); aus Tübingen Johanna Rahner (*1962), katholisch (51–71); aus Rom Fulvio Ferrario (*1958), waldensisch (73–91); aus Manchester David R. Law (*1960), anglikanisch (93–132); aus Dortmund Ernspteter Maurer (*1957), evangelisch (133–157); aus Helsingør Lise-Lotte Rebel (*1951), lutherisch (159–172); aus Bochum Michael Weinrich (*1950), evangelisch (173–193); aus Münster Hans-Peter Großhans (*1958), evangelisch (195–217).

Christlich-theologisch wird seit rund zweitausend Jahren gedacht. Ich bin in Theologie nicht gelehrsam ausgebildet, nur angelernt. Vieles, was die in Münster zusammengerufenen Theologen einander zu Barths Theologie zu bedenken gaben, machte mir Mühe. Anzuregen, sich beim Denken Mühe zu geben, ist verdienstvoll – ein Ver-

dienst dieser Veröffentlichung. Mir gaben innertheologische Verständigungsbegriffe Rätsel auf. Bedeutet *analogia entis*, wovon besonders Dahlke handelt, etwa: des Menschen Sein wie Gott? Wegen des „unendlichen qualitativen Unterschieds“ kann das doch nicht sein, schrieb Barth 1922 im Vorwort seines Buchs zum Römerbrief des Paulus; anscheinend „dem Kopenhagener Philosophen Søren Kierkegaard (1813–1855) entlehnt“ (161, Rebel – die sorgfältig beigegebenen Lebensdaten sind ein weiteres Verdienst der Veröffentlichung) erinnerte er: „...denn Gott ist im Himmel, und du (bist) auf Erden“. Diese Mahnung begegnete mir kürzlich als von Ulrike Kriener auf CD vorgelesen („Alles ist Windhauch“, besprochen in fbj 3 | 2020 Seite 15), in der Lutherübersetzung ohne, in der Zürcher Bibel mit „bist“, im Buch Kohelet alias Prediger Salomo 5,1. Dort geht die Mahnung weiter: Drum mache nicht „viel(e) Worte“. Was weißt denn du? Bei früheren Begegnungen mit Karl Barths Theologie machte sein Reden über die Trinität mich stutzig: Woher weiß er, wie Gott der Dreieinige unter sich ist? Doch Barth träumt sich nicht in den Himmel. Er denkt Bezeugungen auf der Erde nach. Rede von Gott ist „menschlich gesehen eine ungesicherte Rede“, nur ein Nachvollziehen der „Bewegung, in der Gott zur Welt kommt“ (163) – Sohn vom Vater, eins im Geist. Dass der Theologe Barth so denkt, brachte mir Bischöfin Rebel an den Verstand. Sie hält in ihrer Diözese dazu an, in einfacher Sprache das von Gott vernommene Wort weiter kundzutun. Das ist bei uneinfachen Gedankengängen schwer, aber dringlich auch deshalb, weil nunmehr in lutherisch-Dänemark Muslime



Gesundheit durch Entschlackung

Eine saubere und intakte Zelle wird nicht krank! Diesen Ansatz verfolgen Dr. h. c. Peter Jentschura und Josef Lohkämper bei der Erforschung des menschlichen Stoffwechsels. Der Weg zur Heilung erfolgt über den „Dreisprung der Entschlackung“: die Lösung von Schadstoffen, deren Neutralisierung und Ausscheidung über die Haut.

In dem Bestseller „Gesundheit durch Entschlackung“ definieren und interpretieren die Autoren Symptome und deren Körpersignale komplett neu und zeigen Wege auf, die Ursachen zu vermeiden und natürlich zu bekämpfen.

Das Ergebnis dieses naturheilkundlichen Perspektivwechsels sind dauerhafte Gesundheit und Leistungsfähigkeit in jedem Alter.

ISBN 978-3-933874-37-5 · 352 Seiten · 17,18 €

Verlag Peter Jentschura · Tel.: +49(0)2534-97335-0

Leseproben: www.verlag-jentschura.de/gde 

Nachbarn sind (160), die Gottes Der-Eine-Sein betonen. Wenn denn von *analogia* zwischen Himmel und Erde die Rede sein soll, dann von *analogia relationis* – Eins-Sein-in-Beziehung, wie im Himmel so auf Erden.

Lange begrüßte ich beim Lesen von Maurers Beitrag den Terminus Anhypostasie. Meint er so etwas wie un-ichig-Sein? Vor der Bezeichnung Selbstlosigkeit warnte mich Dietrich Bonhoeffer (1906–1945), der seinem Theologen-Freund Eberhard Bethge (1909–2000) gesteht (Brief aus der Haft am 19. März 1944, Dietrich Bonhoeffer Werke Band 8, 359), an gemeinsamen Bekannten – sogar an dem Physiker, mit dem er nach Indien hatte reisen wollen, um zu erfahren, was in der dortigen Weltgegend von Gott wahrgenommen worden ist –, sei ihm aufgefallen: „etwas selbstsüchtiger wäre selbstloser!“ Man lebt in einem Wir als ein Ich, das wird man nicht los. Aber nicht daran gefesselt, sondern dazu sich freimütig verhaltend kann man notwendigenfalls dem Beziehungsganzen zugut auch selber wollen: Nicht mein Wille geschehe...

Maurer zitiert (136) aus Barths Riesen-Werk *Kirchliche Dogmatik* den Vorschlag, in gegensätzlichen theologischen Entscheidungen von Lutheranern und Reformierten eine „*irenisch-polemische Stellung*“ einzunehmen (KD 1/2 [1938] 931). Friedfertig streiten mit Andersüberzeugten? Das ist widersprüchlich und leuchtet dennoch ein wie das „Ich lebe, doch nun nicht ich“ (Paulus im Galaterbrief 2,20). So kompliziert geht es unter Theologie-Denkenden zu. Aber uns steht eben manchmal vor Augen, was wir für unmöglich halten, so wie Sokrates in Platons Dialog Politeia (375d, Schleiermacherübersetzung) entdeckt: „Wir haben nicht gemerkt, dass es wirklich solche Naturen gibt, wie wir nicht glaubten, die dieses Entgegengesetzte vereinigen“: die „zugleich sanfte und hocheifrige Gemütsart“ des Hundes! Wachsame Angriffslust und hingebendes Vertrauen ist in diesem unserem Mitlebewesen ganz konkret, zusammengewachsen, wahrnehmbar.

Denk-Akrobatik auf Gedeih und Verderb angesichts dessen, was uns konkret angeht... Auf diesem Felde hat Barth gearbeitet, und offenbar gern. Dass er sich wohlfühlte in seiner theologischen Existenz heute und hier, geben die Tagungseinleitungs-Notizen (11–22) zu spüren. Der Alttestamentler Rudolf Smend (*1932), von dem sie erben wurden, hat sie unter das von Barth stammende Motto gestellt: „In Münster lässt sich's leben“ – sogar in der befremdlichen norddeutschen Tiefebene, wo die Einheimischen „Berge“ nennen, „was bei uns [in der Schweiz] kaum ein ernsthafter Misthaufen heißen dürfte“ (Zitat aus Barths Rundbrief vom 26.3.1922). Die Lektüre gerät zu einem „auch vergnüglichen Unterfangen“ (13f). (it) ●

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

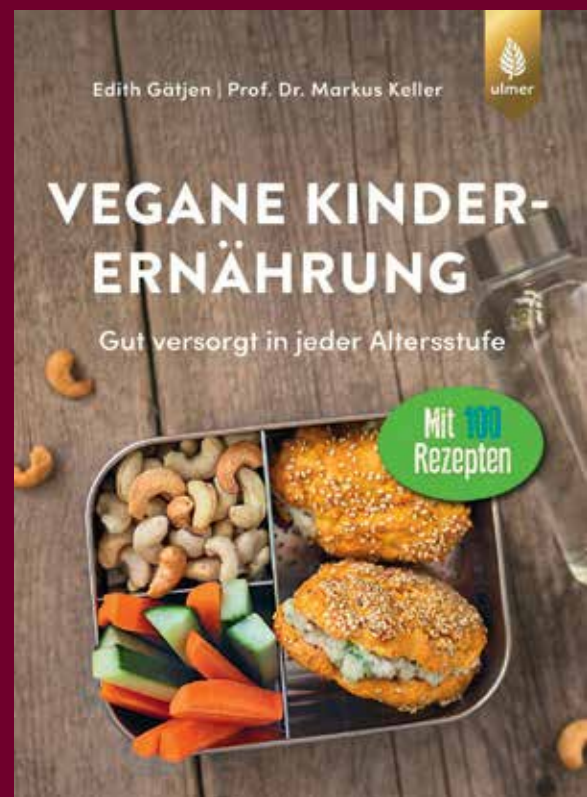


Vegan!

Inbegriff gesunder Ernährung?

Prof. Dr. med. Hans Konrad Biesalski

Vorbemerkung: Veganismus ist weltweit verbreitet. In reichen Ländern wird diese Ernährungsform vorwiegend von jungen Frauen aus guten Einkommensverhältnissen mit höherem Schulabschluss praktiziert, in Ländern mit geringem und mittlerem Einkommen wird diese Ernährung durch die Armut diktiert. Letzteres ist die Ursache für den verborgenen Hunger, bei dem Unterversorgungen mit diversen Mikronährstoffen (besonders Vitamine A, Vitamin D, Folsäure, Vitamin B12, Eisen, Zink, Selen) zu Krankheiten und Entwicklungsstörungen vor allem bei Kindern beitragen, ohne dass Zeichen des für den jeweiligen Mikronährstoff typischen Vitaminmangels zu beobachten sind. Dieser „Hunger“ bleibt daher lange verborgen. Genau darin liegt das Problem, wenn es um vegane Ernährung geht.



Edith Gätjen, Markus Keller, Vegane Kinderernährung. Gut versorgt in jeder Altersstufe, geb., 256 S., 50 Farbfotos, 30 farb. Zeichnungen, 10 Tab., Stuttgart: Eugen Ulmer 2020, ISBN 978-3-8186-0959-7, € 28,00.

Wer sich bewusst für eine pflanzenbasierte Kost entscheidet und dabei tierische Lebensmittel nicht vollständig vom Speiseplan streicht, kann bei entsprechender Kenntnis eine ausgewogene Ernährung erreichen. Wer sich jedoch für eine vegane Ernährung besonders in der Schwangerschaft und auch später für die Ernährung des Kindes entscheidet, der sollte die Risiken kennen. Genau dies muss man den beiden Autoren Edith Gätjen und Markus Keller der zwei hier anzuzeigenden Bücher vorwerfen: sie gehen auf die Risiken nicht ein.

Völlig unverständlich und selbst mit viel Toleranz inakzeptabel ist die Darstellung im ersten Buch „Vegane Ernährung. Schwangerschaft, Stillzeit und Beikost“. Hier wird eine vegane Ernährung gegen die Empfehlungen seriöser internationaler Fachgesellschaften propagiert. Es wird dabei an keiner Stelle erwähnt, dass der Bedarf der meisten Mikronährstoffe in Schwangerschaft und Stillzeit erhöht ist. Mit den vorgeschlagenen Rezepturen und Lebensmitteln ist diese Bedarfsdeckung kaum möglich.

In einem sehr knapp gehaltenen Kapitel wird zunächst auf kritische Nährstoffe eingegangen, wobei dies dadurch relativiert wird, dass immer wieder Zusammenstellungen von Lebensmitteln als sogenannte Praxistipps angegeben werden, mit denen die kritischen Nährstoffe in ausreichender

der Menge zugeführt werden könnten. Der Autor Markus Keller entfernt sich mit seinen knappen und wenig informativen Angaben weit von der wissenschaftlichen Basis, die man auch von einem Sachbuch, welches sich letztlich mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzen will, erwarten sollte. Das beginnt bei der erwähnten fehlerhaften Darstellung von Bioverfügbarkeiten und endet damit, dass grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse zu Mikronährstoffen während der Schwangerschaft und in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes einfach außer Acht gelassen bzw. verdreht dargestellt werden. Genau darin liegt die Gefahr dieses Buches, wenn junge Frauen dies als Argument nehmen, die von ihnen freiwillig gewählte vegane Ernährungsweise an ein Kind weiterzugeben, ohne dass ihnen klar wird, dass sie dem Kind damit Schaden zufügen können. Das beginnt mit der Bedeutung von Eisen für die embryonale Entwicklung und die frühkindliche Hirnentwicklung. Immerhin weißt Keller (im zweiten Buch) darauf hin, dass 40% der Veganerinnen einen Eisenmangel haben. Ein Eisenmangel in der Schwangerschaft, da ist die Datenlage eindeutig, kann zu embryonalen und frühkindlichen Entwicklungsstörungen vor allem des Gehirns führen, die letztlich dazu führen können, dass die kognitive Kapazität des Kindes sich nicht so entwickelt, wie es bei ausreichender Ernährung möglich gewesen wäre.

Nun sollte man eigentlich erwarten, dass der Autor deutlich macht, welche Bedeutung eine niedrige Eisenzufuhr in Schwangerschaft und Stillzeit hat. Genau dies erfolgt nicht und damit wird das Buch für Leserinnen und Leser, die sich mit der Materie nicht auseinandersetzen, zum Risiko. Es kann als wissenschaftlicher Standard gelten, dass während Schwangerschaft und Stillzeit und auch in den ersten vier Lebensjahren des Kindes die Eisenversorgung eine kritische Komponente darstellt. Die Tatsache, dass der Eisenmangel weltweit vor allem bei Frauen und Kindern am häufigsten vorkommt – ca. 2-3 Milliarden Betroffene laut WHO-Bericht 2019 – trägt dazu bei, dass eine Vielzahl von Kenntnissen darüber besteht, welche Folgen ein Eisenmangel für das Kind hat. In den ersten Lebensjahren hängen die Hirnentwicklung und das rasante Wachstum des Gehirns ganz wesentlich von einer ausreichenden, guten Eisenversorgung ab. Gleiches gilt für den kritischen Mikronährstoff Jod, der nachweislich ein Problem der veganen Ernährung darstellt. Joddefizite in der Schwangerschaft sind mit Entwicklungsstörungen des Gehirns verbunden.

Deshalb muss die Frage erlaubt sein: Geht es den Autoren darum, den Müttern eine gesunde Ernährung zu empfehlen und sie auf die Risiken hinzuweisen, oder wollen sie eine Idee verkaufen bzw. auf den fahrenden veganen Zug aufspringen? Dies spielt mit der Gesundheit des Kindes und birgt erhebliche Risiken für seine spätere Entwicklung. Dass die Epigenetik bereits in den ganz frühen Phasen der Schwangerschaft Weichen stellt, wenn zum Beispiel die



Markus Keller, Edith Gätjen, Vegane Ernährung. Schwangerschaft, Stillzeit und Beikost, Mutter und Kind gut versorgt, geb., 189 S., 70 farb. Zeichnungen, 18 Tab., Stuttgart: Eugen Ulmer 2017, ISBN 978-3-8001-5126-4, € 24,90.

Versorgung mit B-Vitaminen und nicht nur Folsäure kritisch ist, ist lange bekannt. Die Mütter, die ihr Kind vegan ernähren und damit zu seiner Gesundheit beitragen wollen, sollten darüber informiert sein, dass eine solche Mangelerkrankung in der Schwangerschaft beim Kind die spätere Entwicklung von sogenannten Zivilisationskrankheiten begünstigt. Es kann inzwischen als weitgehend gesichert gelten, dass eine Mangelerkrankung in der Schwangerschaft zu einer metabolischen Programmierung des Kindes in der frühen Embryonalphase führt, die später die Entwicklung von Diabetes, Bluthochdruck und Herz-Kreislauferkrankungen begünstigt. Es kann sich also genau das ereignen, wovor die Veganerin sich und ihr Kind schützen will.

Im Standardwerk der vegetarischen und veganen Ernährung (Leitzmann C., Keller M. Vegetarische und vegane Ernährung, Ulmer 4. Auflage 2020, ISBN 978-3-8252-5023-2) ist zur veganen Ernährung zu lesen, dass durch den höheren Bedarf in Schwangerschaft und Stillzeit die Versorgung mit einigen Nährstoffen (Vitamin A, Vitamin D, Folsäure, Eisen, Jod, Magnesium sowie langkettige Fettsäuren) kritisch ist. Warum der Mitherausgeber Markus Keller in seinem neuen Buch nun genau darüber hinweggeht, bleibt

sein Geheimnis. Nimmt man die im Buch (Leitzmann, Keller) erwähnten kritischen Nährstoffe wie Vitamin B2, Zink, Kalzium und Selen noch hinzu, so zeigt sich, wie kritisch oder besser wie ungesund und gefährlich eine vegane Ernährung in der Schwangerschaft sein kann, wenn Frauen den Empfehlungen von Keller und Gätjen folgen.

Keller und seine Mitautorin Edith Gätjen bleiben nicht in Schwangerschaft und Stillzeit stehen, sondern setzen ihre veganen Empfehlungen auch für die kindliche Entwicklung fort. Wenn in der Einleitung zu „Vegane Kinderernährung. Gut versorgt in jeder Altersstufe“ bereits darauf hingewiesen wird, dass eine vegane Ernährung in Schwangerschaft, Stillzeit und Kindheit trotz damit verbundener Risiken funktionieren kann, so erwartet man, dass diese Risiken dargestellt und vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kindes erörtert werden. Dies sollte Gegenstand des ersten Buchteils sein, das von Markus Keller, dem Protagonisten der veganen Ernährung, bearbeitet wurde.

Nachdem in kurzen Abschnitten Motivation und Trend des Veganismus dargestellt werden, werden Gründe angeführt, aus denen es sinnvoll erscheint sich vegan zu ernähren. Zweifellos hat der Autor recht, wenn es um Fragen des Tierwohls und der Nachhaltigkeit geht. Auch der Hinweis auf Gesundheit, d. h. das seltenere Auftreten von

Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei Veganern und Vegetariern, ist zweifellos ein Grund eine Ernährung zu empfehlen, die mehr auf pflanzlicher Basis und weniger auf der Basis tierischer Produkte besteht. Dass vegane Ernährung in den meisten Fällen auch mit einem gesunden Lebensstil (Bewegung, Nichtraucher, wenig Alkohol) verbunden ist, zeigt auch, dass die Ernährung nur eine Komponente eben dieses gesunden Lebensstils ist. Gesichert ist auch, dass Mischköstler mit eben diesem gesunden Lebensstil keinesfalls weniger gesund sind.

Kritische Nährstoffe für Veganer, so ist zu lesen, sind eben nicht nur Vitamin B12, sondern auch Eisen, Zink, Calcium, Vitamin B2, Jod, Vitamin D und langkettige Omega

3-Fettsäuren. In kurzen Abschnitten gelingt es Keller, dies mehr oder weniger zu relativieren, indem er dem Leser scheinbar glaubhaft versichert, dass ein Eisenmangel bei Veganern eigentlich nicht vorkommen kann, da die Eisenzufuhr mit der pflanzlichen Ernährung genauso hoch sei wie bei Mischköstlern. Er erwähnt durchaus, dass die Aufnahme des Eisens, die sogenannte Bioverfügbarkeit aus pflanzlichen Lebensmitteln, schlechter ist und bringt hierfür auch gleich zwei Belege: so sind die Eisenspeicher bei Vegetariern

und Veganern niedriger als bei Fleischessern und das Ergebnis der deutschen Vegan-Studie zeigt, dass 40 % der Veganerinnen Zeichen einer Unterversorgung mit Eisen aufweisen. Bei der Allgemeinbevölkerung finden sich nur 10 % der Frauen, die eine solche Unterversorgung aufweisen. Das Ganze relativiert Keller, indem er erklärt, die erwähnte Studie sei zu alt (2004). Ein seltsames Argument. Er geht noch einen Schritt weiter, indem er eine dubiose und längst widerlegte wissenschaftliche Hypothese anführt (hohe Eisenspeicher bewirken oxidativen Stress) und somit den Eindruck erweckt, dass die Unterversorgung mit Eisen eher gesund als ungesund ist. Seine Aussage „zu beachten ist, dass Frauen in gebärfähigem Alter sowie Kinder unabhängig von der Ernährungsweise häufiger entleerte Eisenspeicher aufweisen“ wird ohne weiteren Kommentar stehengelassen.

Und so geht es durch das gesamte Kapitel weiter, in dem die einzelnen kritischen Nährstoffe besprochen, die möglichen Konsequenzen einer Unterversorgung jedoch an keiner Stelle erwähnt werden. Auch für Zink konstatiert Keller eine geringe Zufuhr und zitiert eine Studie aus der Schweiz mit recht geringer Fallzahl, bei der immerhin bei 47 % der Veganer ein niedriger Zinkstatus ermittelt wurde. Hier wäre ein Hinweis an die Mütter wichtig gewe-

Für beide Bücher bleibt festzuhalten: Den Autoren fehlt jede Form kritischer Auseinandersetzung mit dem Thema, bzw. sie beabsichtigen dies offensichtlich auch nicht. Die Angaben sind nicht nur oberflächlich, teilweise falsch, sondern auch gefährlich, wenn sich Frauen mit Kinderwunsch eventuell darauf verlassen.

sen, dass sie ganz besonders auf eine ausreichende Zinkzufuhr achten müssen und wie dies geschehen kann, da gerade Fleisch die wichtigste Zinkquelle darstellt. Dass ein niedriger Zinkstatus die körperliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigt und auch einen ungünstigen Einfluss auf die Organentwicklung haben kann, zeigen unzählige Studien, die sich mit Zinkmangel in Ländern mit geringem und mittlerem Einkommen auseinandergesetzt haben. Liest man die von Keller erwähnte Arbeit genauer, so fällt auf, dass keinesfalls nur Zink ein Problem darstellt, sondern, wie die Autoren sehr deutlich anmerken, auch Vitamin A, da Veganer ihren Bedarf ausschließlich über das Provitamin A Beta Carotin decken, welches nicht ausreicht, um einen Vitamin A-Serumspiegel zu garantieren, der dem der Omnivoren entspricht.

Und so geht es in knappen Absätzen weiter mit den kritischen Nährstoffen, wobei immer wieder festgehalten wird, dass Veganer und Veganerinnen hiermit Probleme haben könnten, diese Aussage jedoch rasch relativiert wird und die Folgen des Problems an keiner Stelle erwähnt werden. Kindliche Entwicklung unter veganer Ernährung ist ein Aspekt, den man hier nicht aus dem Auge verlieren sollte, wenn es um die kritischen Nährstoffe geht.

Kapitel vier widmet sich der Ernährung im Kleinkind- und Grundschulalter. Dabei kommt Keller zu der bemerkenswerten Erkenntnis, dass Kinder relativ zum Körpergewicht oft eine höhere Vitaminmenge aufnehmen müssen als Erwachsene. Die Antwort, wo diese höhere Menge herkommen soll, bleibt er allerdings schuldig. Gleiches gilt für Mineralstoffe und Spurenelemente. Erneut greift er das Thema kritische Nährstoffe allgemein und speziell bei vegan ernährten Kindern auf. Hier kommt zum ersten Mal ein Hinweis darauf, dass Familien, die sich für eine vegane Kinderernährung entscheiden, sich umfassend über den variierenden Nährstoffbedarf und die daraus abgeleitete Zufuhrempfehlung im Lauf der Entwicklung ihres Kindes informieren sollten, um ernährungsphysiologisch bedingte Gesundheitsschäden zu verhindern.

Wenn es dann um die Studien zur veganen Ernährung bei Kindern geht, kommt der Autor zu einem entscheidenden Ergebnis: die Studienlage ist sehr dünn. Er erwähnt zwei Studien: eine unveröffentlichte und eine, die sich lediglich mit Makronährstoffen befasst. Immerhin räumt er ein, dass vegan ernährte Kinder tendenziell kleiner sind. Diese Beobachtung gilt für Kinder, die in Armut leben und eine unzureichende Ernährung haben und das nicht nur in armen Ländern, sondern auch in Deutschland.

Der zweite Teil des Buches befasst sich erneut mit kritischen Nährstoffen, wobei die Autorin dieses Teils noch oberflächlicher darüber hinweggeht, indem sie lediglich Zubereitungsempfehlung oder aber einzelne später aufgegriffene Rezepte erwähnt. Das Risiko einer Unterversorgung mit Mikronährstoffen für die Entwicklung des Kindes wird schlicht ausgeblendet.

Im Kapitel, wie Kinder essen erleben und erlernen, wird im Grunde dargestellt, wie das Kind auch gegen seinen Willen schrittweise davon überzeugt werden kann, dass es sich an eine vegane Ernährung gewöhnt. Vielleicht zeigt das Kind gerade mit seiner ablehnenden Haltung mehr Vernunft im Umgang mit dieser Ernährung als die Autoren. Das Signal an das Kind sollte nicht wie es hier heißt sein: ich werde satt, sondern es hat mir geschmeckt. Satt sein ist nämlich nicht genug, sondern die ausgewogene Aufnahme von Quantität und Qualität ist die Grundlage einer gesunden Ernährung. Und dies gilt ganz besonders für Kinder.

Eine soeben im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichte methodisch sehr gute, vergleichende Studie (kontrollierte vegane Ernährung vs. Mischkost) mit Ernährungsprotokollen und umfangreichen Laboranalysen zeigt exemplarisch, dass die für Erwachsene empfohlenen Mengen an Mikronährstoffen (Vitamin B12, Vitamin D, Jod, Selen) bei Veganern nicht erreicht werden. Obgleich die Eisenaufnahme der Veganer um mehr als 30 % über der der Mischköstler lag, war der Eisenstatus niedriger als bei Mischköstlern. Ähnliches gilt für Vitamin A (Zufuhr vegan 30 % größer) und Vitamin E (Zufuhr vegan 100 % größer); die Blutwerte waren niedriger als die von Mischköstlern. Der auch von Keller betonte Mehrbedarf an Mikronährstoffen in Schwangerschaft, Stillzeit und Kleinkindalter kann damit sicherlich nicht gedeckt werden.

Für beide Bücher bleibt festzuhalten: Den beiden Autoren fehlt jede Form kritischer Auseinandersetzung mit dem Thema, bzw. sie beabsichtigen dies offensichtlich auch nicht. Die Angaben sind nicht nur oberflächlich, teilweise falsch, sondern auch gefährlich, wenn sich Frauen mit Kinderwunsch eventuell darauf verlassen. Gerade Frauen, die sich vegan ernähren wollen, sollte nahegelegt werden, in der Schwangerschaft kritische Mikronährstoffe, wie dies auch von den meisten Fachgesellschaften empfohlen wird, zu supplementieren. Das kann nicht nur die Entwicklung des Kindes unterstützen, sondern führt auch zu einer besseren Versorgung in der Stillzeit. Beikost und Ernährung in den ersten Lebensjahren sollten auf jeden Fall tierische Produkte enthalten. Nur so kann der erhöhte Bedarf des sich entwickelnden kindlichen Organismus sichergestellt werden. Vegane Ernährung nimmt für sich in Anspruch, die gesunde Ernährung zu sein. Definiert man gesunde Ernährung als eine Ernährung, die nicht krank macht, weil eben etwas fehlt, so sind Zweifel erlaubt, wenn es um vegane Ernährung als Inbegriff der gesunden Ernährung geht. ●

Prof. Dr. med. Hans Konrad Biesalski war Lehrstuhlinhaber und bis zu seiner Pensionierung 2018 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Biologische Chemie und Ernährungswissenschaft der Universität Hohenheim.

hans-k.biesalski@uni-hohenheim.de

Bibliotheken

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

- Die schönsten Bibliotheken der Welt
- Tempel der Kunst. Kathedralen des Wissens
- Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland
- Bibliothekswesen in der Romania
- Buch und Bibliothek im Wirtschaftswunder in Deutschland und Italien
- Persönliche Buchbestände in der Stadt Bern des 17. Jahrhunderts
- Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert
- Handschriften, Inkunabeln, Alte Drucke
- „Minderwertige“ Literatur und nationale Integration. Die Deutsche Bücherei Leipzig als Projekt des Bürgertums
- Bibliothek der verbrannten Bücher. Sammlung Georg P. Salzmann in Universitätsbibliothek Augsburg
- Schriftentausch zwischen Bibliotheken der DDR und der BRD
- Forschungsbibliothek Gotha und ihre Schätze

Massimo Listri: Die schönsten Bibliotheken der Welt / Text: Georg Ruppelt, Elisabeth Sladek. Texte in deutscher, englischer und französischer Sprache. Köln, TASCHEN, 2018. 559 S. ISBN 978-3-8365-3524-3. € 189.00

Schwer (7,5 kg) und groß (400x300x70 mm) liegt dieser reich bebilderte, dreisprachige Prachtband mit erläuternden Texten in den drei Sprachen Englisch, Deutsch und Französisch vor dem Rezensenten. Ein haptischer Augenschmaus, eines der imposantesten Bücher über die schönsten Bibliotheken der Welt, ein Denkmal der Hochachtung und Bewunderung für die Gedächtnisinstitution Bibliothek.

Die Bilder stammen von dem renommierten Fotografen Massimo Listri, der bisher über 70 große Fotoreportagen gestaltet, u.a. Casa Mundi (2008) als Tour durch mehr als 65 faszinierende Häuser der Welt, italienische Paläste (2011) und der Palazzo Borromeo auf der Isola Bella (2018).

Die Texte steuert Georg Ruppelt, Bibliothekswissenschaftler und ehemaliger Direktor der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Hannover, bei. Er schreibt kenntnisreich über die Wertschätzung für das gedruckte Buch und die Sammelstätte Bibliothek, die er als das „Gedächtnis der Welt“ bezeichnet. Dieses allein ist einen Sonderdruck wert.

Am Ende der einzelnen Bildstrecken beschreibt die Architektur- und Kunsthistorikerin Elisabeth Sladek Entstehung, Architektur und Werdegang der vorgestellten Bibliotheken.

Vier Kapitel führen den Leser durch Südeuropa (Italien, Spanien, Portugal), West- und Nordeuropa (England, Frankreich, Niederlande, Schweden), Mitteleuropa (Deutschland, Schweiz, Österreich, Tschechien) und Amerika (USA, Mexiko, Brasilien, Peru). Es ist eine wunderbare Reise durch 55 Bibliotheken, u.a. Biblioteca Apostolica Vaticana Rom, Biblioteca Medicea Laurenziana Florenz, Bibliothèque Saint-Geneviève Paris, Trinity College Library Dublin, Klosterbibliothek Ottobeuren, Stiftsbibliothek

Sankt Gallen, Stiftsbibliothek Admont, Strahovská Knihovna Prag, Biblioteca del Convento de Santo Domingo Lima. Qualität wohin der Leser schaut. Der hochwertige Einband aus bedrucktem Leinen, das Cover mit dem prächtigen Schauraum der Klosterbibliothek Wiblingen. Großartige Fotodoppelseiten zeigen die lichtarmen, finsternen Bibliotheken der Renaissance und die lichtdurchfluteten Bibliotheken des Barocks mit prachtvollen, oft mehrstöckigen Sälen, in Großaufnahmen einzelne Regale mit Handschriften und Büchern. Das alles ist ausgezeichnet verarbeitet und gebunden – schweres Hochglanzpapier in überragender Wiedergabequalität für die Fotos, dickes Vergé-Papier für die Textseiten, buchbinderische Qualität vom Allerfeinsten. Ein traumhaft schöner Band, von dem man nicht lassen kann.

Für Buch- und Bibliothekswissenschaftler, für Verleger und Buchhändler und für Bibliophile ein Muss.

P.S. Und die Bibliotheksbauten des 20. und 21. Jahrhunderts und ihr Interieur? So viele Bibliotheken wie in den letzten 30 Jahren sind in vergleichbaren Zeiträumen nie gebaut worden. Und es gibt einige exzellente darunter, wie das Oodi Helsinki, die neue Bibliotheksniederlassung im Zentrum der Stadt (vgl. b.i.t.online 22/2019, 5, S. 415-417), ganz modern als Wohnzimmer für Informierte gestaltet (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29.3.2019, S. 10), allein das Treppenhaus lohne einen Besuch in Finnlands Hauptstadt (vgl. Berliner Zeitung vom 31.12.2018 S. 20). Das Buch *Die schönsten Bibliotheken der Welt im 20. und 21. Jahrhundert* ist überfällig!

H. & D. Zielske: Tempel der Kunst. Kathedralen des Wissens. Museen und Bibliotheken in Deutschland. München: Kunth Verl., 2018. 335 S.

ISBN 978-3-95504-383-4. € 98.00

Schwer (3 kg) und groß (360x280x30 mm) liegt auch dieser reich bebilderte Prachtband vor dem Rezensenten, ebenfalls ein haptisches Vergnügen und ein imponantes Buch.



Die Fotos stammen von Vater und Sohn Horst und Daniel Zielske aus den Jahren 2016 bis 2018. Beide haben von 1993 an gemeinsam über 25 Fotoreportagen gestaltet wie die Bände Berlin (2009), New York City (2012) und London (2014). Die Texte zu den einzelnen Einrichtungen steuern die Reisejournalisten und Autoren Gerhard von Kapff, Christiane Neubauer und Jakob Strobel y Serra bei. Informationen über die Fotografen und Autoren der Textbeiträge fehlen, auch der Autor der viel zu kurzen, nur halbseitigen Einführung bleibt ungenannt.

Der Band handelt von Bibliotheken und Museen, beides begrenzt auf Deutschland. 25 Bibliotheken und 25 Museen aus 28 Städten werden aufgenommen, in leider nicht nachzuvollziehender Reihenfolge.

Es sind allesamt sehenswerte, zum Teil berühmte Institutionen. Als Beispiele seien genannt die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, die Universitätsbibliothek Cottbus-Senftenberg (das 2004 eröffnete Gebäude ist einer der spektakulärsten Bibliotheksbauten in Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts), die Klosterbibliothek im Benediktinerkloster Maria Laach mit der gusseisernen Wendeltreppe und den filigran wirkenden Galerien, das nach langer Sanierung 2009 wiedereröffnete Neue Museum in Berlin in der gelungenen „Komposition aus Architektur, Raumdekoration und Ausstellungsobjekten“ (S. 75), die Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar, die 2004 durch einen verheerenden Brand fast vernichtet worden wäre und nun wieder auferstanden ist, die Universitätsbibliothek Leipzig mit ihrem Herzstück Bibliotheca Albertina und einem bestechenden Foto des unvergleichlichen Lesesaals Ost, und schließlich der ungewöhnliche Blick in die Vitrinen des Staatlichen Naturhistorischen Museums Braunschweig.

„Einzigartig und fesselnd zugleich wird das vorliegende Buch aber letztlich erst durch die Kunst der Fotografie. Wenn zwei außerordentlich Könnern ihres Fachs die Perspektiven auf teils Altbekanntes selbst wählen dürfen, meist übersehene Details betonen oder mit dem Licht spielen,

entstehen Bilder, die selbst Kunst sind.“ (S. 3) Dem schließt sich der Rezensent vollinhaltlich an, auch er liebt diese spektakulären großformatigen Aufnahmen von Gebäuden und Interieur in Großaufnahmen.

In Leinen gebunden mit Barlachs „Der singende Mann“ aus dem Sprengelmuseum Hannover (vgl. S. 8) auf dem Cover, Vorsatz vorn und hinten rot, angemessenes Kunst-druckpapier.

Bibliotheken und Museen (und Archive) sind die wichtigsten Gedächtnisinstitutionen der Menschheit. Für Bibliothekare, Museologen, Verleger, Buchhändler und Bibliophile ein Muss.

Willi Bredemeier: Zukunft der Informationsgesellschaft. Hat die Informationsgesellschaft eine Zukunft? Berlin: Simon Verl. für Bibliothekswissen, 2019. 443 S. ISBN 978-3-945610-50-3. € 20.00

Der Sammelband enthält sowohl bereits früher in Open Password veröffentlichte als auch eigens für diesen Band verfasste Beiträge über den Stand und die Entwicklungstendenzen in der deutschsprachigen Informationswissenschaft, 34 Texte insgesamt, thematisch in sechs Teile eingeordnet. Das sind: die Ausgangspunkte einer informationswissenschaftlichen Debatte in/aus Open Password, grundsätzliche Kritiken an der Informationswissenschaft, die Suche nach einem Bezugsrahmen, die wissenschaftlichen Bibliotheken, Gesamtbilder und Beispiele aus der informationswissenschaftlichen Lehre sowie Beispiele an der Forschungsfront der Informationswissenschaft (z.B. Online Marketing, Fake News, Digitalisierung).

Das ist eine wohlgeordnete, sehr umfangreiche Aufgabenstellung, immer auf der Suche nach Auswegen einer wohl selbstverschuldeten lang andauernden Krise der deutschsprachigen Informationswissenschaft. Es ist eine Momentaufnahme, über die sich zu diskutieren lohnt, und die viele Ansätze für eine arrivierte Informationswissenschaft enthält. In diesem Sinne ist dieses Buch sehr zu begrüßen, in der Hoffnung, dass die vielen, nicht im-



mer sofort sichtbaren Empfehlungen umfassend diskutiert werden.

Besonders ausgereift erscheinen dem Rezensenten die beiden Beiträge über die Neujustierung des Bibliothekswesens und die Rolle der wissenschaftlichen Bibliotheken im Transformationsprozess.

Auf überspitzte Ausdrucksformen wie „Die Dummen verweisen aufs INTERNET“ (S. 113) von Karl Venker sollte aber verzichtet werden, sie könnten die Atmosphäre vergiften.

Ein Reader, wie auf dem hinteren Buchdeckel angekündigt, ist es nicht. Es ist aber eine wichtige Grundlage, um die Frage „Befindet sich die Informationswissenschaft in der Krise?“ zu beantworten. Die von Willi Bredemeier durch dieses Buch und eine Artikelserie in Open Password angestoßene Diskussion findet erfreulicherweise im September 2019 ihre Fortsetzung in einem Diskurs, zu dem der Berliner Arbeitskreis Information einlädt, eine ausführliche Berichterstattung findet sich in Bibliotheksdienst (54 (2019) Heft 1).

Hermann Rösch, Jürgen Seefeldt, Konrad Umlauf:
Bibliotheken und Informationsgesellschaft in
Deutschland – eine Einführung. Mitbegründet von
Engelbert Plassmann. 3., neu konzipierte und aktua-
lisierte Aufl. unter Mitarbeit von Albert Bilo und Eric
W. Steinhauer. Wiesbaden: Harrassowitz Verl., 2019.
XIII, 329 S. ISBN 978-3-447-06620-4. € 39.80

Dieses Buch hat eine lange Vorgeschichte. Es ist einer der seltenen Longseller in der Geschichte der Bibliothekswissenschaft. Die erste Auflage erscheint vor 50 Jahren 1968, eine zweite Auflage folgt 1983, eine dritte im vereinigten Deutschland 1999 als *Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland: ein Handbuch / Engelbert Plassmann; Jürgen Seefeldt. 3., völlig neue bearb. Aufl. des durch Gisela von Busse und Horst Ernestus begründeten Werkes*. 2006 folgt schon im Titel eine Veränderung: *Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland: eine Einführung / Engelbert Plassmann; Hermann*

Rösch; Jürgen Seefeldt; Konrad Umlauf, 2011 dann die zweite Auflage, 2019 nun die dritte, neu konzipierte und aktualisierte.

Der Rezensent versucht in gebotener Kürze auf eine mit Informationen prall gefüllte, sehr kompakte und nicht immer leicht zu lesende Einführung hinzuweisen.

Das Ziel besteht in der Darlegung des Standes und der Entwicklungstendenzen der Bibliotheken und des Bibliothekssystems in Deutschland aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive unter Einbeziehung historischer Entwicklungen.

Das Lesen der Einleitung (Kapitel 1) ist ein Muss, und zwar *bevor* der Leser in die Materie einsteigt, weil in ihr wichtige Hinweise über die Vorgehensweise der Autoren und den Inhalt des Buches gegeben werden.

Kapitel 2 „Bibliothek und Information“ ist gewissermaßen ein Blick von außen auf das Bibliotheks- und Informationswesen, es behandelt die begrifflichen Grundlagen und die Entwicklungslinien in historischer und soziologischer Betrachtung, Kapitel 3 „Strukturelle und technische Entwicklungslinien im Bibliothekswesen“ stellt die innere Entwicklung des Funktionssystems Bibliothekswesen von der isolierten Einzelbibliothek zum funktional differenzierten Bibliothekssystem dar und beschreibt das Bibliothekswesen unter typologischen und institutionellen Aspekten. Kapitel 4 „Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen“ behandelt die ethischen und rechtlichen Kontexte – eine besonders bemerkenswerte Erweiterung gegenüber früheren Ausgaben, hier wird der zunehmenden Bedeutung ethischer Werte und rechtlicher Regelungen im Bibliothekswesen Rechnung getragen.

Mit Kapitel 5 „Bibliotheken in Deutschland“ und Kapitel 6 „Netze und Kooperationen, Innovationen und Projekte“ erfolgt eine weitere Eingrenzung und Konkretisierung. Es geht um Struktur, Typen und Sparten, Träger und Förderer, spezielle Ausformungen und Einrichtungen – sowohl in der gegenwärtigen Phase als auch für mögliche Entwicklungen.



Kapitel 7 erläutert „Normen und Standards, Richtlinien und Empfehlungen“, die in Bibliotheks- und Informationssysteme genutzt werden (müssen).

Mit Bibliotheken als bedeutendem Teil der Dienstleistungsgesellschaft beschäftigt sich Kapitel 8 „Dienstleistungen“. Es geht sowohl um die grundsätzlichen Besonderheiten von Informationsdienstleistungen als auch die spezifisch bibliothekarischen Informationsdienstleistungen von der Archivierung über die Auskunft und Informationsvermittlung bis zum Wissensmanagement. Das führt dann direkt zum Kapitel 9 „Bibliotheksmanagement“, das sich mit allen für die Bibliotheken wichtigen Management-Themen befasst. Kapitel 10 „Beruf, Ausbildung und Studium“ schließt die Themenliste ab. Kapitel 11 fasst alles mit „Ergebnisse und Perspektiven“ zusammen.

Den Abschluss bildet ein Anhang mit Literaturhinweisen, institutionellen Internet-Adressen, Abkürzungen und Register, das Tabellenverzeichnis befinden sich hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Die Autoren beschreiben die mögliche Rolle der Bibliotheken in der Informationsgesellschaft immer interdisziplinär. Neben originär bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Bestandteilen sind die einzelnen Kapitel durch Anleihen aus anderen Disziplinen wie der Informatik, Soziologie, Betriebswirtschaft und Geschichtswissenschaft geprägt. Die Autoren zeigen, dass die Bibliotheks- und Informationswissenschaft einerseits ein Eigengewicht besitzt, andererseits aber auch eine Querschnittswissenschaft im Gefüge der Geisteswissenschaften ist.

Die Einführung wendet sich an „alle, die sich in Theorie und Praxis mit Bibliotheken und verwandten Informationseinrichtungen beschäftigen. Darunter spielen die Studierenden bibliotheks- und informationswissenschaftlicher Studiengänge eine besonders hervorzuhebende Zielgruppe“ (S. 1)

Die Wünsche des Rezensenten sind angesichts dieser wieder eindrucksvollen Publikation sehr bescheiden. In absehbarer Zeit wird sicherlich wieder eine Neuauflage fol-

gen. Wunsch Nummer 1: Dass Bibliotheken, Museen und Archive Gedächtnisinstitutionen sind, sollte besser herausgearbeitet werden. Nummer 2: Bitte ein Kapitel zum Bau und zur Einrichtung von Bibliotheken, denn es haben sich nicht nur Aufgaben und Arbeitsweise der Bibliotheken stark verändert, sondern auch ihre „Hülle“ und ihre Einrichtung. Nummer 3: Bibliografie und Buchwissenschaft dürfen im System der Bibliotheks- und Informationswissenschaft nicht ausgeblendet bleiben, denn sie sind wichtige Koordinaten für Forschung, Lehre und Praxis.

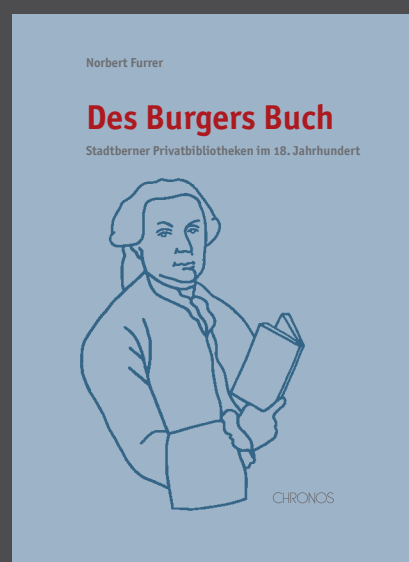
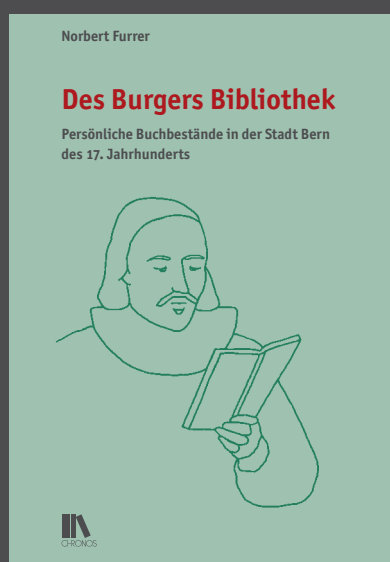
Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland gehört neben den Titeln *Bibliothekarisches Grundwissen* von Klaus Gantert (9. Aufl. 2016) und *Portale zu Vergangenheit und Zukunft. Bibliotheken in Deutschland* von Jürgen Seefeldt und Ludger Syré (5. Aufl. 2017) zu den Standardwerken über das Bibliothekswesen in Deutschland.

Das Bibliothekswesen in der Romania / Hrsg. Ricarda Musser, Noaka Werr. Berlin, Boston: Walter de Gruyter 2019. XV, 403 S. (Bibliotheks- und Informationspraxis. Band 65) ISBN 978-3-11-052713-1.

€ 99.95

„Darstellungen zum Bibliothekswesen im romanischen Kulturraum (Iberoromania, Galloromania, Itoloromania, Balkanromania) liegen bisher in deutscher Sprache lediglich in einzelnen – teilweise veralteten – Abhandlungen vor. Der gesamthistorische Entwicklungszusammenhang wie der Einfluss der Kolonialgeschichte oder die kulturelle Vernetzung des Bibliothekswesens im romanischen Kulturraum wurde [...] bisher ebenfalls kaum wissenschaftlich untersucht.“ (S. V) Dem kann der Rezensent nur beipflichten.

Es ist eine Freude, die 23 Einzelbeiträge dieses Bandes zum Bibliothekswesen in 35 romanischen Ländern zu lesen. Sie stellen allesamt aktuelle Überblicke dar. Es beginnt mit den europäischen Mutterländern Frankreich, Spanien und Portugal und dem Land ohne Kolonien Rumänien. Es



folgen das Bibliothekswesen der ehemaligen Kolonien aus dem frankophonen West- und Zentralafrika und dem lusophonen Afrika (der m.E. selten verwendete Begriff wird in Analogie zu frankophon für den französischsprachigen Raum gebildet und leitet sich von der römischen Bezeichnung Lusitania für das heutige Portugal ab), aus Lateinamerika und aus der Karibik. Ein riesiger romanischer Kulturkreis!

Der Leser erhält in einem Drittel des Bandes umfassende Informationen über das Bibliothekswesen der europäischen Länder, in zwei Dritteln über die außereuropäischen Länder wie Senegal, Mali, Kamerun und Kongo, Argentinien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien und Mexiko, Haiti, Kuba und Puerto Rico.

Die Mehrzahl der Beiträge weist eine vergleichbare Struktur auf. Besondere Berücksichtigung finden neben Skizzen zur bibliothekshistorischen Entwicklung die Bibliothekstypologie (allen voran die Nationalbibliotheken und die Nationalbibliografien), die Bibliothekssysteme, die staatlichen Einrichtungen für das Bibliothekswesen, Organisationsstrukturen, Vernetzungen zwischen den Bibliotheken und Formen der Kooperation, Fördermechanismen, Aus- und Fortbildung und berufsständige Organisationen.

Die Überschrift „Land ohne Leser“ für den Beitrag zu Chile ist geringschätzig, zumal der Beweis dafür fehlt und das Programm der Unidad Popular von 1970 außer Acht gelassen wird. Simone Klebes wählt 2009 für ihren Beitrag in b.i.t.online besser „Bücher am Ende der Welt“.

Ein großer Dank gebührt dem Verlag und den Autoren für ein rundum gelungenes Porträt des außerordentlich vielfältigen Bibliothekswesens in der Romania, das als Nachschlagewerk und Lehr- und Handbuch gleichermaßen genutzt werden kann. Dank aber auch den Altvorderen, die in den 1980er und 1990er Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem Verleger Klaus G. Saur mit ihren deutschsprachigen Monografien zum Bibliothekswesen einzelner Länder der Romania eine wichtige Grundlage für die vorliegende Publikation geschaffen haben.

Buch und Bibliothek im Wirtschaftswunder.

Entwicklungslinien, Kontinuitäten und Brüche in Deutschland und Italien während der Nachkriegszeit (1949–1965) / Hrsg. Sven Kuttner, Klaus Kempf.

Wiesbaden: Harrassowitz Verl., 2018. XI, 306 S.

(Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen. Band 63)

ISBN 978-3-447-10960-4. € 60.00

2012 findet ein erstes deutsch-italienisches Expertengespräch zur bibliothekarischen Zeitgeschichte statt, veröffentlicht als *Das deutsche und italienische Bibliothekswesen im Nationalsozialismus und Faschismus. Versuch einer vergleichenden Bilanz* / Hrsg. Klaus Kempf, Sven Kuttner (Wiesbaden, 2013. Vgl. Rezension. in fachbuchjournal 6 (2014) 2, S. 68). Die Anschlussveranstaltung findet 2016 statt und behandelt *Buch und Bibliothek im Wirtschaftswunder. Entwicklungslinien, Kontinuitäten und Brüche in Deutschland und Italien während der Nachkriegszeit (1949–1965)*. Das Wort Deutschland bezieht sich auf die Bundesrepublik, nicht auf die DDR, „wegen der komplexen Ausgangslage der politisch unterschiedlich intendierten Literaturversorgung in der Bundesrepublik und der DDR“ (S. VII). Nur in zwei Fällen wird dieses Prinzip mit Themen über die „West-Literatur in Ost-Bibliotheken“ (S. 73) und „Die Öffentlichen Bibliotheken im Zeichen des deutschen Wirtschaftswunders“ (S. 87) ansatzweise durchbrochen.

Zwölf Beiträge beziehen sich auf Deutschland, sechs auf Italien; fünf der Vortragenden referieren übrigens schon 2012. Leider fehlt der auf der Konferenz gehaltene Beitrag über die Reorganisation von Buchgemeinschaften im Nachkriegsdeutschland.

Der einleitende Beitrag bildet einen exzellenten Rahmen: „Vom Hunger zur Hungerkur. Das Wirtschaftswunder und seine soziokulturellen Folgen in Deutschland und Italien“. Behandelt werden aus deutscher Sicht die wissenschaftliche Literaturversorgung („Von der Bibliotheks- zur Bildungskatastrophe“ S. 39), die Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken, das bibliothekarische Berufsbild, der west-



deutsche Literaturbetrieb, das spezielle Marktsegment der Leihbuchromane und Leihbuchroman-Verlage sowie die Buchgestaltung. Aus italienischer Sicht sind dies Themen zu den Bibliotheken von der Aufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg bis zu den Reformen in den 1960er Jahren, zum Berufsstand der Bibliothekare, zu Beschlüssen über den Aufbau eines nationalen Bibliothekssystems aus dem Jahr 1964, zum Boom des Buch- und Zeitschriftenmarktes sowie zum Buchmarkt für Taschenbücher und Serien. Die Tagung zeigt die „Notwendigkeit einer Institutionalisierung der transnationalen Buch- und Bibliotheksgeschichtsforschung, um gesellschafts-, bildungs-, literatur- und wirtschaftspolitische Entwicklungen innerhalb Europas nach evidenten Zäsuren zu erfassen und mögliche dynamisierende Faktoren und Synergieeffekte zwischen den beiden Ländern zu identifizieren sowie zu analysieren.“ (S. X)

Die Beiträge sind ein wichtiger Teil einer Sozialgeschichte des Buch- und Bibliothekswesens. Der Rezensent wiederholt gern seinen Schlusssatz zur Bewertung des Tagungsbandes von 2013: „Diese Veröffentlichung ist ein wichtiger Beitrag zur komparativen Bibliothekswissenschaft und dürfte von Interesse weit über diese Wissenschaft hinaus sein.“ Auf eine Fortsetzung darf man gespannt sein.

Übrigens beschäftigt sich bereits 1990 kurz nach dem Mauerfall der Wolfenbütteler Arbeitskreis für Buch- und Bibliotheksgeschichte mit der Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland für den Zeitraum von 1945 bis 1965. Die wegweisenden Arbeitsergebnisse erscheinen 1993 in der Herausgabe von Peter Vodosek und Joachim F. Leonhard.

Norbert Furrer: Des Burgers Bibliothek. Persönliche Buchbestände in der Stadt Bern des 17. Jahrhunderts. Zürich: Chronos Verl., 2018. 688 S. ISBN 978-3-0340-1485-4. € 78.00

Norbert Furrer: Des Burgers Buch. Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert. Zürich: Chronos Verlag, 2012. 824 S. ISBN 978-3-0340-1113-6. € 80.00

Der bis 2018 an der Universität Bern wirkende Historiker Norbert Furrer untersucht in diesen Bänden die Bibliotheken von Bürgern der Stadt Bern im 17. Jahrhundert als *Des Burgers Bibliothek* und im 18. Jahrhundert als *Des Burgers Buch*. Bern galt im Unterschied zu anderen Städten in der Schweiz wie Basel und Zürich in beiden Jahrhunderten als Provinz, 1653 hat Bern rund 8.900 Einwohner, ein Jahrhundert später 13.000. Quellen, Vorgehen und Forschungsperspektive sind für beide Bände gleich.

Furrers Quellen sind in erster Linie die sog. Geltstagsrödel im Staatsarchiv Bern, das sind „Inventare von Gütern im Hinblick auf deren Versteigerung“, sie sind „umfangreich, informativ und homogen genug, dass man sich fast exklusiv darauf fokussieren und es als lohnendes Forschungsobjekt nutzen kann“ (2012, S. 21).

Der Autor rekonstruiert aus dem Zeitraum 1657 bis 1800 71 persönliche Bibliotheken mit je bis zu 300 Bänden und 200 Sammlungen von je bis zu 10 Bänden. Das Spektrum deckt die eine Hälfte der Gesellschaft ab, „vom Handwerker, Krämer und Wirt über den Händler, Kaufmann, Künstler und Beamten, den Literaten, Publizisten und Magistraten bis zum Mediziner, Juristen und Theologen“ (2018, S. 9), nur 22 Privatbibliotheken gehören Frauen.

Von den etwa 13.000 Einwohnern im 18. Jahrhundert waren 20 Prozent Analphabeten, 70 Prozent verfügten über eine einfache Schulbildung und nur 10 Prozent waren gelehrt. Die große Mehrheit der Berner Bürger besaß keine Bücher, dennoch finden sich erstaunlich viele Büchersammlungen in Privathand. Die kleinsten Sammlungen umfassten bis zu 50 Büchern, die großen bis zu 300 Büchern. Es sind Erwachsenenbibliotheken, „Jugendliche und Kinder als Buchbesitzer, die es durchaus gab, suchen wir hier vergebens.“ (2012, S. 23) Die wohl interessantesten Bibliotheken sind die des Berner Apothekers,



Arztes und Publizisten Johann Georg Albrecht Höpfner (1759–1813) wegen der Universalität des Bestandes sowie des Berner Handelsmanns und Landvogts Samuel Friedrich Fasnacht (1711–1794) wegen seines Buchbesitzes, der „recht repräsentativ für einen gebildeten Berner Bürger“ zu sein scheint (2012, S. 517).

Furrer bietet seine Forschungsergebnisse in zwei fulminanten Bänden auf 1.500 Seiten, sie sind „keine Studie mit Endgültigkeits- und Vollständigkeitsanspruch, eher eine Art Handbuch zur Einführung in die gewählte Thematik und eine Art Materialsammlung zur weiteren Verwendung in Forschung und Unterricht“ (2012, S. 9), und als solche sehr willkommen. „Der Furrer“ ist eine wichtige Grundlage für die Leseforschung und die Buch- und Bibliothekswissenschaft im 18. Jahrhundert, auch weit über Bern hinaus. Eine Pionierarbeit!

Klaus Gantert: Handschriften, Inkunabeln, Alte Drucke – Informationsressourcen zu historischen Bibliotheksbeständen. Berlin, Boston: Walter de Gruyter 2019. VI, 495 S. (Bibliotheks- und Informationspraxis. Band 60) ISBN 978-3-11-054420-6. € 79.95

Klaus Gantert präsentiert die wichtigsten Informationsressourcen für die Lehre, Forschung und praktische Arbeit mit historischen Buchbeständen in den Bibliotheken. In den letzten 25 Jahren haben sich die Zugangsmöglichkeiten wesentlich verändert. Neben den traditionellen Findmitteln gibt es zahlreiche digitale Nachweismöglichkeiten mit den unterschiedlichsten Inhalten und Funktionalitäten.

In einem Vorwort und einer Einleitung finden sich grundsätzliche Überlegungen zum Wandel der Information durch die Digitalisierung und zu den Zielen der vorliegenden Veröffentlichung. Den allgemeinen Informationsressourcen zu den historischen Bibliotheksbeständen (Teil I) folgen die Handschriften (Teil II), die Inkunabeln, mit einem Abschnitt über Blockbücher (Teil III), und die Historischen Drucke (Teil IV), das sind Drucke, deren zeitlichen Grenzen zwischen 1501 (nach der Inkunabelzeit) und

1830–1850 (Einführung des Maschinendrucks) liegen (zu den Schwierigkeiten der Terminierungen S. 193).

Teil V umfasst spezielle Publikationsformen wie historische Zeitungen und Zeitschriften, historische Hochschulschriften, historische Karten, Notenhandschriften und Notendrucke, Akademieschriften, Gesellschaftsschriften und Schulprogramme, Einblattdrucke und Flugschriften sowie Funeralschriften und Teil VI Ressourcen aus den Historischen Hilfswissenschaften und Philologien wie Beschreibungstoffe, Paläographie, historische Einbände, Abbildungen, Initienverzeichnisse, historische Ortsnamenverzeichnisse und Ressourcen für die Kalenderberechnung.

Zu jedem Kapitel findet sich ein Exkurs zu Fachthemen des Buch- und Bibliothekswesens wie die Provenienzforschung oder Projekte und Positionen zur Bestandserhaltung.

Allein diese Aufzählung zeigt die Sisyphusarbeit, vor der Gantert steht.

Ein Sach-, Orts- und Personenregister, ein Verzeichnis der Informationsressourcen und ein Literaturverzeichnis runden die Veröffentlichung ab.

Eine kleine Ergänzung betrifft die Theaterzettel (S. 344), die hier nur summarisch erwähnt werden. Aber Forschung, Digitalisierung und Erschließung sind weit fortgeschritten und werden exzellent beschrieben in *Theater – Zettel – Sammlungen* (in der Herausgabe von M.J. Pernertorfer. Wien, 2012. Rez. in: *fachbuchjournal* 5 (2013) 1, S. 19–20, ein zweiter Teil erscheint 2015).

Der Band ist für die geisteswissenschaftliche Forschung unverzichtbar. Die Leserschaft geht weit über bibliothekarische Berufe hinaus und schließt Verleger, Buchhändler und Historiker ein.

Ein epochales, verständlich geschriebenes Werk, ein Handbuch der Extraklasse von Klaus Gantert, seit 2019 Professor für Bibliothekswissenschaft an der Hochschule Hannover. Nach dem Standardwerk *Bibliothekarisches Grundwissen* (9. Aufl. 2016) nun das neue Standardwerk *Informationsressourcen zu historischen Bibliotheksbeständen* – also GANTERT I und GANTERT II.

Tonia Sophie Müller: „Minderwertige“ Literatur und nationale Integration. Die Deutsche Bücherei Leipzig als Projekt des Bürgertums im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Göttingen: Wallstein Verl., 2019. 413 S. ISBN 978-3-8353-3516-5. € 38.00

2018 erscheinen bei Wallstein zwei umfangreiche Bücher zur Geschichte der Deutschen Bücherei Leipzig: Sören Flachowsky: *»Zeughaus für die Schwerter des Geistes«*. Die Deutsche Bücherei in Leipzig 1912–1945 und Christian Rau: *»Nationalbibliothek«* im geteilten Land. Die Deutsche Bücherei 1945–1990. Fazit: „Die heutige Deutsche Nationalbibliothek verfügt [...] über zwei historische Darstellungen in einmaliger Qualität, minutiös, profund, stilistisch gekonnt und reich illustriert“ (*fachbuchjournal* 11



(2019) 1, S. 82–83). Parallel dazu entsteht eine Dissertation von Tonia Sophie Müller, die sich mit einem wichtigen Detail der Bestandsgeschichte der Deutschen Bücherei in ihrer Frühzeit beschäftigt, Flachowsky streift „das Thema am Rande, rückt es aber nicht in den Mittelpunkt.“ (S. 15) Es handelt sich um minderwertige Literatur, die einen bedeutenden Anteil am Gesamtbestand dieser Bibliothek hat. Nach kontroversen Diskussionen zwischen Verlegern, Buchhändlern und Bibliothekaren, schon vor Gründung der Deutschen Bücherei, strebt die Bibliothek von Beginn an danach, alle deutschen und deutschsprachigen Publikationen ab 1913 zu sammeln, zu archivieren, bibliografisch zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen – ohne Ausschluss einzelner Gattungen. Das hat zur Folge, dass sich die Schleusen öffnen und Unmengen von Publikationen in die Bibliothek strömen, auch jede Menge Literatur, die fallweise als wissenschaftlich nicht relevantes Schrifttum, Kleinschrifttum, graue Literatur, Trivalliteratur, Kitsch, Schund oder verbotene Literatur bezeichnet wird. Ist das „minderwertig“, was ist überhaupt „minderwertig“ Literatur? Dieser Fragestellung widmet sich die Autorin auf die Deutsche Bücherei bezogen für die Zeit von 1871 bis 1932.

Als Rahmen dienen eine Einführung in das Thema, das die Autorin „aus der Perspektive der Empirischen Kulturwissenschaft“ (S. 11) betrachtet, die Methoden und Quellen und den Aufbau der Arbeit (Kapitel 1), die politischen, gesellschaftlichen und bibliothekarischen Gegebenheiten (Kapitel 2.1) und die erbittert geführten Kämpfe gegen Schund und Schmutz in der Literatur (Kapitel 2.2).

Die Autorin untersucht ausführlich die Sammelpraxis der Deutschen Bücherei von 1913 bis 1932 im Hinblick auf die „minderwertige“ Literatur (Kapitel 3), die Nicht-Selektivität als Element der Rationalisierung (Kapitel 4), die „minderwertige“, konfiszierte und verbotene Literatur in archivalischen und publizierten Quellen der Deutschen Bücherei (Kapitel 5) und die „ideellen Diskurslinien, Interessen und Faktoren, die vom 19. Jahrhundert zur modernen Sammlung im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts“ (S. 25) führen (Kapitel 6). Kapitel 7 fasst die Ergebnisse zusammen.

„Die Geschichte der Deutschen Bücherei zeigt das Bemühen einer Gruppe bürgerlicher Initiatoren und Bibliothekare, die Deutsche Bücherei als Ort nationaler Integration zu schaffen, während der Prozess der deutschen Nationsbildung stets von politischen und kulturellen Ausgrenzungsdiskursen bestimmt war.“ (S. 357) Zu dieser nationalen Integration gehört auch die Sammlung „minderwertiger“ Literatur.

Je ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personenregister bilden den Schluss einer sehr verdienstvollen, quellenkritischen Arbeit, die nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Bestandsgeschichte der Deutschen Bücherei ist, sondern zugleich zur Geschichte der „minderwertigen“

Literatur insgesamt und ihren Umgang in Sammelstätten, und das ist nicht nur für Bibliothekswissenschaftler und Bibliophile, sondern auch für Museologen, Archivare, Verleger, Antiquare und Literaturwissenschaftler interessant.

Die Bibliothek der verbrannten Bücher. Die Sammlung von Georg P. Salzmann in der Universitätsbibliothek Augsburg / Hrsg. Andrea Voß, Gerhard Stumpf, Ulrich Hohoff. München: Allitera Verl., 2019. 201 S. ISBN 879-3-96233-107-8. € 63.50

Georg P. Salzmann (1929–2013) entstammt einer Fabrikantenfamilie, sein Großvater baut an vorderster Front die NSDAP in Thüringen auf, sein Vater ist Soldat im Zweiten Weltkrieg, er selbst ist Mitglied der Hitlerjugend. Als der Krieg vorbei ist, bricht für ihn eine Welt zusammen, er beginnt zu lesen und Bücher zu sammeln und besitzt schließlich, in seinem Wohnhaus untergebracht, die größte Privatsammlung für Werke jener Schriftsteller, die in der Zeit des Nationalsozialismus als verfeimt gelten – 14.500 Bände. Er nennt sie *Die Bibliothek der verbrannten Bücher*. 2009 übernimmt die Universitätsbibliothek Augsburg 12.000 Bände aus Salzmanns Sammlung (8.800 Titel und 3.200 Dubletten). Einen weiteren Teil seiner Privatbibliothek übergibt Salzmanns Tochter Petra Sommer 2015 als Leihbibliothek der Stadt Himmelpfort in Brandenburg, in der sie sich mit ihrer Familie niedergelassen hat.

Es ist ein Kaleidoskop in 12 Beiträgen, gestaltet von Mitgliedern der Universität und der Universitätsbibliothek Augsburg. Sieben Beiträge sind allgemeiner Natur. Sie befassen sich ausführlich mit dem Sammler Salzmann und seiner Bibliothek, mit dem Ankauf der Bibliothek durch die Augsburger Universität, mit den NS-Bücherverbrennungen als „Demokratie in Flammen“ (S. 69), mit der Buchgestaltung der 1930er Jahre im Spiegel der Sammlung, und unerwartet, aber denkrichtig, mit der Bibliothek Salzmanns als ein „Parthenon der Bücher, jener Installation, die 2017 im Rahmen der documenta 14 in Kassel von Marta Minujín errichtet wurde“ (S. 84). Fünf Beiträge befassen sich mit betroffenen Autoren wie Bertolt Brecht, Stefan Zweig und Hans Sahl sowie verbrannten und verbotenen Kinder- und Jugendbüchern der Sammlung.

Ein außergewöhnlicher Band! Besonders ist auch das Äußere: Der Umschlag unauffällig dem Thema angemessen ganz in Grau gehalten, Typografie und Gestaltung dagegen modern, eingelegte transparente Titelseiten (!), das Layout großzügig und fast magazinesk, zahlreiche Abbildungen.

Ines Pampel: Schriftentausch zwischen den Bibliotheken der DDR und der BRD mit einer Nutzenanalyse am Beispiel der SLB Dresden. Berlin: Logos, 2018. 446 S. (Berliner Arbeiten zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Band 28) ISBN 978-3-8325-4663-2. € 63.50

Der Schriftentausch zwischen den Bibliotheken der Bundesrepublik und der DDR ist zur Zeit der deutschen Teilung ein sehr zuverlässiger Beschaffungsweg für die unzensurierte devisenfreie Einfuhr westlicher Literatur in Richtung Ost und die außerhalb des Buchhandels erscheinende Literatur in Richtung West.

Die thematische und methodische Einführung (Kapitel 1) macht den Leser bekannt mit dem Forschungsgegenstand, dem Forschungsstand, den Forschungsfragen, der Quellenlage, dem Aufbau der Arbeit und der Terminologie.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen folgende Fragen: Wie funktioniert der Tausch zwischen den Bibliotheken auf der offiziellen „Makroebene“ und im Speziellen auf der lokalen „Mikroebene“ und welche Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen beiden Ebenen gibt es? Warum wird getauscht? Wer tauscht? Was wird getauscht? Wie wird getauscht? Wie viel wird getauscht?

Die Autorin behandelt die Ausgangssituation für den Schriftentausch in Deutschland 1920 bis 1949 (Kapitel 2), die Gestaltung und Durchführung des Schriftentauschs, (Kapitel 3) Aspekte und Analysen speziell zum Schriftentausch der Sächsischen Landesbibliothek Dresden (Kapitel 4). Den Abschluss bilden Resümee und Ausblick (Kapitel 5). Die Autorin untersucht erstmals akribisch und umfassend den Schriftentausch zwischen den Bibliotheken im geteilten Deutschland. „Der Schriftentausch bildet einen Baustein einer nicht abreißen lassen fachlichen Verbindung über die Zeit der Teilung und ermöglicht nach dem Mauerfall den weiteren Weg als Bibliotheken einer deutschen Nation.“ (S. 393) Die Autorin plädiert für eine Weiterführung ihrer Untersuchungen in anderen Bibliotheken und Bibliothekstypen. Diese hier mitgeteilten Fakten zum deutsch-deutschen Schriftentausch sollten auch in die Hand- und Lehrbücher zur deutschen Bibliotheksgeschichtsschreibung aufgenommen werden. Und schließlich profitieren auch Zeithistoriker von dieser Publikation.

Kathrin Paasch: Die Forschungsbibliothek Gotha und ihre Schätze. Heidelberg: Morio Verl., 2017 (erschienen 2018). 151 S. ISBN 978-3-945424-58-2. € 24.95

Ein kleiner, reich illustrierter Führer berichtet 2016 von der wechselvollen Geschichte der heute zur Erfurter Universität gehörenden Forschungsbibliothek Gotha, ihren Sammlungen und den historischen Arealen des Schlosses Friedenstein, in dessen Räumen die Bibliothek seit ihrer Gründung 1647 untergebracht ist: *Kathrin Paasch: Forschungsbibliothek Gotha. Bücher. Handschriften. Herzogliche Gemächer.*

Nun gibt es, ebenfalls von Paasch verfasst, einen großen Text- und Bildband in herausragender Qualität, sowohl die Texte als auch die zahlreichen Schwarzweiß- und Farbaufnahmen betreffend. Die Gothaer Bibliothek gehört zu den großen deutschen Bibliotheken mit herausragenden Be-

ständen. Sie vereint die Sammlungen des 1640 bis 1825 bestehenden Herzogtums Sachsen-Gotha-Altenburg, die nach dem Erlöschen des Herzogtums von 1826 bis 1918 gesammelten Bestände des Doppelherzogtums Sachsen-Coburg und Gotha und die nach der Absetzung und Enteignung des letzten Herzogs 1918 als Landesbibliothek Thüringen fortgesetzte Sammelstätte. Die im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont gebliebene Bibliothek wird 1946 von der sowjetischen Administration zum Volkseigentum erklärt und als Kriegsbeute in die Sowjetunion abtransportiert. 1956 kehren die meisten Bestände und die Kataloge nach Gotha zurück. Sie wird zur Forschungsbibliothek und nach der Wiedervereinigung 1999 in die wiedereröffnete Universität Erfurt integriert.

Der Auftakt des Bandes ist ein famoser Kunstgriff: Das erste Kapitel handelt von der Forschungsbibliothek Gotha „im Barocken Universum Gotha“ (S. 11), das Schloss gilt als die größte frühbarocke Schlossanlage Deutschlands und beherbergt neben der Bibliothek ein Museum, das ehemalige Geheime Archiv, die ehemaligen herzoglichen Gemächer, die Schlosskirche und das Ekhof-Theater. Damit ist dieses Ensemble unter Einbeziehung der Parklandschaft „ein einzigartiges Sammlungs-, Bau- und Gartenensemble“ (S. 12).

Die Autorin beschreibt die historische Entwicklung und gibt einen umfassenden Einblick in die Schätze der Bibliothek: die mittelalterlichen und orientalischen Handschriften, die frühesten Zeugnisse des Buchdrucks, die Handschriften und gedruckten Werke zur Reformationsgeschichte, die bildungsgeschichtlichen Quellen, die frühneuzeitlichen Musikalien, die literarischen Werke zur Aufklärungszeit, die Theaterliteratur und die naturwissenschaftliche und mathematische Sammlung. Das alles wird auf das Sinnvollste ergänzt durch die 2003 erworbene Sammlung Perthes Gotha (die Sammlungen der ehemaligen kartographisch-geographischen Verlage Justus Perthes Gotha / Darmstadt und des VEB Hermann Haack Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha), eine 2002 erworbene Sammlung von Briefen, die deutsche Auswanderer seit 1820 aus Amerika, Australien, Afrika und Australien in ihre alte Heimat schickten und eine um 1900 begonnene Sammlung gedruckter Literatur, die in und über Gotha sowie die Herzogtümer erschienen ist.

Es ist der Autorin, Leiterin der Gothaer Bibliothek, trefflich gelungen, die Forschungsbibliothek Gotha sowohl für die Kenner der Materie als auch für Laien zu beschreiben. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com



Saudi-Arabien

Die reiche und konservative Monarchie muss sich neu erfinden

Prof. Dr. Britta Kuhn

Es ist die größte Volkswirtschaft im Nahen Osten. Die staatliche Ölgesellschaft Aramco wurde bei ihrem Börsengang im Dezember 2019 mit 1,9 Billionen US-Dollar bewertet. Das war fast so viel wie die Börsenkapitalisierung von Apple und Amazon zusammen. Zwischen den saudischen Kronprinz „MBS“ Mohammed Bin Salman und US-Präsident Trump passt kein Blatt. Aber die reiche und konservative Monarchie muss sich neu erfinden. Denn Öl allein macht längst nicht mehr glücklich, das fossile Zeitalter geht zu Ende. Und die regionalpolitische Lage auf der Arabischen Halbinsel und ihrer Umgebung ist kompliziert: Wer kämpft warum gegen wen, und welche Rolle spielt dabei das saudische Königshaus? Drei Bücher helfen weiter.

Koelbl, Susanne, Zwölf Wochen in Riad. Saudi-Arabien zwischen Diktatur und Aufbruch, Verlagsgruppe Random House, 2019, 320 S., ISBN 978-3-421-04786-1, € 22,00.

Dieses erste hier vorgestellte Buch erklärt die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage im Inneren. Susanne Koelbl ist Auslands-Reporterin des SPIEGEL. Sie berichtet seit 1991 vom Balkan, aus Zentralasien und dem Nahen Osten. Ihr Buch mischt Sachinformationen zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit persönlichen Begegnungen der Autorin. Die mehr als 30 Kapitel bestehen aus Essays, die sich in lockerer Folge aneinanderreihen. Sie sind in sich geschlossen, bauen also nicht aufeinander auf. Ihre Länge und Inhalte unterscheiden sich stark. Wirtschaftlich Interessierte lernen zum Beispiel die Geschichte

der US-saudischen Ölförderung und den heutigen Mega-Konzern Aramco genauer kennen, erfahren Interessantes über die staatliche Haushaltslage und verstehen, welche Pläne sich hinter der „Vision 2030“ des Kronprinzen Mohammed Bin Salmans verbergen. Wem mehr an der gesellschaftlichen Entwicklung gelegen ist, wird bei den Bekleidungs Vorschriften, Eheregeln und aktuellen Lockerungen wie dem aufgehobenen Autofahrverbot für Frauen fündig, das im Westen für viel Aufmerksamkeit sorgte. Politische Informationen auf aktuellem Stand bieten unter anderem die Beiträge über Mohammed Bin Salmans ungewöhnlichen Aufstieg, über die Lage im Jemen-Krieg und über die Angst der Saudis vor Muslimbrüdern und anderen konservativen Kräften, die mehr Volksbeteiligung anstreben.

Egal, ob das Buch von vorne bis hinten oder nur auszugsweise gelesen wird, die Kernelemente des saudischen Geschäftsmodells werden klar: Innenpolitisch erfreute der jeweilige Monarch seine Untertanen bisher vor allem mit Wohlstand. Im Gegenzug verzichtete das Volk auf nennenswerte Kritik. Außenpolitisch dienten die USA seit 1945 als Schutzmacht, hier galt stets „Öl gegen Waffen“. Dieses Geschäftsmodell hat jedoch Risse bekommen, seit fossile Energiequellen als Auslaufmodell gelten und die USA selbst verstärkt Öl und Gas fördern. Koelbl beschreibt, welche Änderungen das implizieren könnte, welche Projekte Mohammed bin Salman bereits in Angriff genommen hat, und wo Leerstellen, Widersprüche und Fragezeichen lauern.

Die Autorin stellt Land und Leute wohlthuend differenziert auf aktuellem Stand dar. Ihre Essays sind bunt gemischt und plastisch geschrieben, etwa: „Mit der Bahn in die Stadt Buraida zu fahren ist ein bisschen so, als würde man im



Raumschiff Enterprise einchecken, um auf dem schnellsten Weg ins Mittelalter zu reisen.“ (S. 286). Eilige Leser erhalten im Prolog und Epilog einen ersten Eindruck. Jedes Kapitel beginnt außerdem mit einer kurzen Orientierungshilfe, worum es im Folgenden gehen wird. Die ist allerdings auch nötig: Wer würde sonst zum Beispiel ahnen, dass im Kapitel „Schaf im Wolfspelz“ (S. 264 ff.) Salman al Auda, ein prominenter Wahhabiten-Scheich, vorgestellt wird. Leider führt die Essay-Form auch zu Wiederholungen – beispielsweise beim Auftragsmord am regimekritischen Journalisten Jamal Khashoggi. Zudem variiert die Informationsdichte der Einzelbeiträge mitunter stark. So dürften eher wenige Leser an der Wohnsituation der Autorin in Riad (S. 12 ff.) interessiert sein oder an Oud (geharztes Öl oder Holz, S. 180 ff.). Schließlich erscheinen viele Personenbeschreibungen überflüssig und kitschig, etwa: „Dschamil hat breite Wangen, das schwarze Haar fällt ihr offen auf die Schultern.“ (S. 288 – und so geht es mit Dschamils Erscheinungsbild noch lange weiter).

Ein Stammbaum mit den wichtigsten Nachfahren des Staatsgründers Abd al-Asis – bekannter als Ibn Saud, eine Zeittafel und ein Glossar entschädigen aber reichlich. Durch die Ahnengalerie erfahren Leser unter anderem, dass es seit 2019 erstmals eine Botschafterin in den USA gibt, nämlich Reema bin Bandar, eine Nichte von Mohammed Bin Salman. Die Zeittafel verdeutlicht, wie kurz die Geschichte des saudischen Königshauses ist: Gemäß Gründungsmythos begann seine Herrschaft 1902, offiziell sogar erst 1932. Überdeutlich wird daneben, dass diese Geschichte aufs Engste am Öl hängt: 1938 begann die US Standard Oil Company mit der Förderung. 1944 übernahm die Arabian-American Oil Company, die 1980 erfolgreich verstaatlicht wurde. Das Glossar bietet kurze und griffige Erklärungen von A wie Abaja (dem bodenlangen Überkleid für Frauen) über M wie Misyar (geheime Zweitehe im Wahhabismus) bis Z wie Zaiditen („Fünferschiiten“, die Mohammeds legitime Nachfolge mit dem fünften Imam namens Zaid beendet sehen).

Lüders, Michael, Armageddon im Orient. Wie die Saudi-Connection den Iran ins Visier nimmt, Verlag C.H. Beck, 2018, 272 S., ISBN 978-3-406-72791-7, € 14,95.

Dieses zweite Buch ordnet Saudi-Arabien außenpolitisch ein.

Der Autor arbeitete jahrelang als Nahost-Korrespondent der Wochenzeitung DIE ZEIT. Derzeit ist er Politikberater, Publizist und Präsident der Deutsch-Arabischen Gesellschaft. Sein Werk bietet inhaltlich mehr, als der reißerische Titel zunächst verspricht: Es ist provokativ, aber auch schonungslos und kenntnisreich. Lüders kritisiert auf ganzer Linie, dass der Westen seit Jahrzehnten Saudi-Arabien unterstützt, um den Iran zu schwächen. Stattdessen sollten die USA und ihre Verbündeten den Iran besser verstehen lernen und die aus Saudi-Arabien kommenden Gefahren erkennen. Eindringlich warnt er vor einem Stellvertreterkrieg zwischen den beiden rivalisierenden Regionalmächten.

Lüders hat schon mehrere Sachbücher über den Nahen Osten geschrieben, zum Beispiel „Wer den Wind sät“ (2015) oder „Die den Sturm ernten“ (2017). Wer diese oder ähnliche Nahost-Werke kennt, wird in der ersten Buchhälfte von „Armageddon“ vieles wiederfinden. So geht es im ersten Kapitel um grundsätzliche religiöse Unterschiede zwischen dem wahhabitischen Saudi-Arabien und dem schiitischen Iran, die der Autor eher machtpolitisch interpretiert. Auch Kapitel 2 und 4 fassen erneut zusammen, wie Saudi-Arabien zur „Erdöl-Monarchie“ aufstieg und sich seine Verbindung zu den USA historisch entwickelte, nämlich durch „Waffen gegen Öl“. Kapitel 3 beleuchtet die frühere, iranfreundliche Politik Israels, Kapitel 5 das Problem der USA mit dem iranischen Regimewechsel von 1979. Kapitel 6 kritisiert, dass die USA kein Problem mit saudischen Terroristen hätten, wohl aber mit dem iranischen Atomprogramm. Die zweite Buchhälfte analysiert dann aber aktuelle Entwicklungen: An Jared Kushners Nahost-Politik lässt Lüders

in Kapitel 7 kein gutes Haar – die aktuell besonders enge Geschäftsverbindung zwischen Saudi-Arabien, Israel und der Familie des US-Präsidenten interpretiert er als „vulgär-clownesken Höhepunkt eines entfesselten Finanzmarktkapitalismus.“ (S. 126). Die saudische Außenpolitik unter Kronprinz Mohammed Bin Salman kommt im achten Kapitel kein bisschen besser weg. Kapitel 9 beleuchtet den Krieg im Jemen und sieht hier viel westliche Heuchelei – gerade im Vergleich mit Syrien (Kapitel 10): Was der saudische Kronprinz im Jemen anrichtet, ähnele Assads Vorgehen. Über Mohammed Bin Salman rege sich aber hierzulande niemand auf, da er nicht von Russland unterstützt werde: „Er ist pro-westlich, entsprechend hat er freie Hand.“ (S. 172). Dass Assad nicht zu stürzen sei, habe vor allem die Türkei verstanden. Sie verhindere seither eine kurdische Autonomiezone in Nordsyrien und wolle dort stattdessen arabische Syrer ansiedeln. Kapitel 11 beklagt das gescheiterte Atomabkommen mit dem Iran. Der Ausblick warnt eindrücklich vor einer politischen Explosion im Nahen Osten: Die „Dämonisierung Irans bei gleichzeitiger Kumpanei mit Saudi-Arabien“ (S. 231) sei grotesk; Für die Unterschätzung des Irans müssten nicht die USA bezahlen, sondern die Europäer.

Lüders Sicht mag einseitig Iran-freundlich sein und seinerseits Saudi-Arabien Potenzial verkennen. So schreibt er zum Beispiel: „Die Iraner spielen Schach, die Saudis Monopoly.“ (S. 77). Oder er versucht im Jemen-Kapitel nachzuweisen, dass die Huthi-Rebellen keine Waffen vom Iran erhielten, sondern nur militärische Beratung. Unvoreingenommenen Lesern aber bietet die zweite Buchhälfte neue Perspektiven und detaillierte Einsichten in die unübersichtliche politische Lage im Nahen Osten. So gibt die Kooperation Saudi-Arabien und Israels gegen den Iran ebenso zu denken wie die kritische Sicht auf Deutschlands Syrien-Politik. Beides tröstet über theatralisch-reiherische Stilblüten, überflüssige Literaturzitate und die älteren Informationen des ersten Buchteils hinweg.

Hubbard, Ben, MBS. The rise to power of Mohammed Bin Salman, Verlag William Collins, 2020, 357 S., ISBN 978-0-00-834055-1, € 23,70.

Das dritte Buch beschäftigt sich ausführlich mit dem saudischen Kronprinzen Mohammed Bin Salman und seinem Aufstieg.

Ben Hubbard leitet das Beirut Büro der New York Times. Er berichtet seit über 12 Jahren aus dem Nahen Osten. Der Journalist bietet weniger ein Sachbuch an als eine ausführliche Erzählung, mit der er Einblicke in den Charakter des jungen Monarchen geben will. Inhaltlich beruht sein Text vor allem auf Interviews, die durch persönliche Eindrücke ergänzt werden. Stilistisch wirkt das Werk, als hätte Hubbard einen professionellen Schreibkurs in den USA

durchlaufen: unterhaltsam, aber auch auswechselbar, d.h. ohne eine eigene Ausdrucksform zu hinterlassen. Fast 30 Kapitel reihen Anekdoten aneinander, die letztlich zweierlei erklären sollen: Wie und warum setzte sich ausgerechnet MBS innerhalb der großen Königsfamilie mit großer Machtfülle durch? Und worin zeigt sich der Kronprinz fortschrittlich, worin eher rückwärtsgewandt? Besondere Aufmerksamkeit erhält Jamal Khashoggi. Leben und Tod des ermordeten Journalisten zieht sich in sechs verstreuten Kapiteln wie ein roter Faden durch das Buch. Ein weiteres Kernthema stellt das Autofahrverbot für Frauen und seine Aufhebung dar. Daneben geht es um das Verhältnis Saudi-Arabien zu den USA und Israel, um den Umgang des Kronprinzen mit dem Wahhabismus („for MBS, Wahhabism didn't exist“, S. 173), um die Geiselnahme zahlreicher VIPs im Ritz Carlton Hotel zu Riad und die gekonnte staatliche Manipulation der sozialen Medien unter MBS. Schließlich berücksichtigt Hubbard auch die allgemeine Konfliktlage im Nahen Osten. Vergleichsweise wenig berichtet er dagegen über die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven des Ölstaates. Strategische Visionen wie NEOM, die am Roten Meer geplante Mega-Stadt, werden nur gestreift.

Lohnt die Lektüre dieser Neuerscheinung, die in englischsprachigen Leitmedien viel Aufmerksamkeit erhielt? Im Vergleich zu den beiden oben besprochenen Büchern eher weniger. Zwar vermitteln Farbfotos in der Buchmitte einen Eindruck der Hauptpersonen und am Ende finden sich zahlreiche Quellenangaben. Wer sich einen schnellen inhaltlichen Eindruck verschaffen will, kann sich daneben auf den ersten Abschnitt des Nachwortes konzentrieren. Er fasst MBS' Aufstieg, Wesen und bisherige Bilanz in wenigen Sätzen sachlich zusammen. Damit endet die Liste positiver Merkmale aber schon. Mag Hubbards locker-verdünnter Erzählstil noch Geschmackssache sein: Sein Selbstmitleid dürfte allseits stören. Der Autor scheint in Saudi-Arabien nicht sonderlich erwünscht zu sein, was er detailreich ausführt. So liest sich sein Buch streckenweise wie die persönliche Abrechnung eines Beleidigten. Daneben scheint ihn das zweifellos grausame Schicksal seines journalistischen Kollegen Kashoggi derart mitgenommen zu haben, dass ihm eine halbwegs objektive Darstellung sichtbar schwerfällt. Schließlich fehlen nachvollziehbare Strukturen, Kartenmaterial, Zeitleisten, Tabellen und Abbildungen. ●

Prof. Dr. Britta Kuhn arbeitete nach VWL-Studium und -Promotion bei der Unternehmensberatung A.T. Kearney und bei der Bayerischen Vereinsbank bzw. Hypovereinsbank AG. Seit 2002 lehrt sie VWL mit Schwerpunkt International Economics an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain.

britta.kuhn@hs-rm.de

Digital an die Spitze

Prof. Dr. Hartmut Werner

Die Digitalisierung wirbelte in der Betriebswirtschaftslehre in den letzten Jahren viel Staub auf. Zwar hat ihr Zeitalter gerade erst begonnen, dennoch begegnet sie uns bereits jetzt überall. Die Digitalisierung verändert unsere Arbeitswelt von Grund auf. Wo gestern noch analoge Technologien regierten, sind heute Wissen und Information von unschätzbarem Wert. Dabei führt uns die Digitalisierung unaufhaltsam in eine neue Gesellschaftsform: die Sharing-Economy.

Meyer, Jens-Uwe, Digitale Gewinner. Erfolgreich den digitalen Umbruch wagen, BusinessVillage-Verlag, 2019, 272 S., ISBN 978-3-86980-450-7. € 24,95

Riemensperger, Frank; Falk, Svenja, Titelverteidiger. Wie die deutsche Industrie ihre Spitzenposition auch im digitalen Zeitalter sichert, Redline-Verlag, 2019, 255 S., ISBN 978-3-86881-733-1. € 29,99

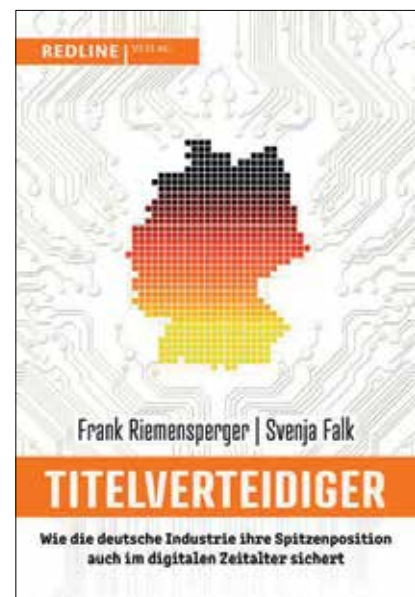
Jens-Uwe Meyer ist nicht Mainstream. Er begann als Polizeikommissar. Dann wurde er Internetunternehmer, Innovationsexperte und Vortragsredner. Meyer tauschte die Rauschgiftfahndung an der Hamburger Davidwache gegen eine Karriere als Wissenschaftler und Manager. Zudem war er Programmdirektor und Chefreporter bei Pro Sieben. Dort berichtete er als Korrespondent aus mehr als 25 Ländern. Seine Promotion erfolgte an der Graduate School of Management in Leipzig.

Es ist eine rare Kunst, komplexe Zusammenhänge leicht nachvollziehbar zu erläutern. Jens-Uwe Meyer beherrscht dies. Davon kann man sich in seinem Buch „Digitale Gewinner“ überzeugen. Es ist bereits sein dreizehntes Buch;

meistens geht es um die Digitalisierung. „Digitale Gewinner“ ist zwischen Fachbuch, Motivationsschrift und Ratgeber angesiedelt.

Im ersten von fünf Hauptkapiteln erfährt der Leser, wie das Silicon Valley wirklich tickt, welcher (positive) Größenwahn dort herrscht, welche Wachstumsraten interessant sind und dass deutsche Unternehmen dort einen guten Ruf haben. Zum Schmunzeln ist Meyers Entlarvung der digitalen „Schaumschläger“, Pseudo-Experten, die zwar einen coolen Job-Titel auf ihrer Visitenkarte haben, aber häufig nur heiße Luft verbreiten.

Im zweiten Kapitel „Digitalisierung zum Mitreden“ erklärt Meyer, wie eine Blockchain funktioniert und welche Be-



deutung der Bitcoin darin hat. Er beginnt zwar nicht bei Adam und Eva, aber bis ins Mittelalter reicht seine Reise schon zurück. Er verdeutlicht anhand dieses Beispiels: Alles geht auf ein Kilo Silber zurück; dies ist die Mitgift für die Tochter. Über ein Tauschgeschäft entwickelt sich der Fall weiter, ein Bauer und ein Metzger kommen darin vor. Der Handel wird beständig fortgetragen und bewirkt unzählige Wertverschiebungen. Dabei ist der Tausch über zentral überwachte Vereinbarungen stets gut abgesichert. Und schon ist sie erklärt: Die analoge Blockchain!

Auch bei der Künstlichen Intelligenz hält Meyer die Bälle flach. Er beginnt mit einem Rätsel: „Es ist braun, hat zwei lange Ohren und trägt einen Korb mit Eiern auf dem Rücken: Was ist das?“. Natürlich liegt die Antwort „Osterhase“ nahe. Aber könnte es sich nicht auch um einen Menschen im Karnevalskostüm handeln? Meyer erklärt die Bedeutung mathematischer Algorithmen für die Künstliche Intelligenz. Wie über Wahrscheinlichkeiten schrittweise Möglichkeiten eingeschränkt werden. Welche Rolle „Machine Learning“ besitzt. Wie Maschinen gezielt mit Parametern gefüttert werden und lernen, Dinge zu selektieren. Wie bei dem Osterhasen: Farben, Formen oder Bewegungsmuster werden zur Objekterkennung eingesetzt. Auch vor dem Internet der Dinge muss man sich nicht fürchten. Heute sind bereits 30 Milliarden Dinge mit dem Internet verbunden. In fünf Jahren werden es voraussichtlich 75 Milliarden sein. Die Zahnbürste ist mit dem Benzintank im Auto gekoppelt: Wenn man es möchte, kommt kurz vor Abschluss des Zähneputzens automatisch eine Nachricht darüber, wie voll der Tank ist. Der Kindergarten erhält täglich Informationen über seinen Stromverbrauch. Ein Arbeitnehmer im Büro eine Information darüber, welchen Feuchtigkeitszustand sein Blumenbeet zu Hause hat.

Im dritten Kapitel beschäftigt sich Meyer mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf unsere Arbeitswelt. Werden Jobs „wegdigitalisiert“? Der Autor verneint vehement und benennt drei Strategien zur proaktiven Handlung. Strategie 1: Digitalisierung aktiv vorantreiben. Strategie 2: Spezialisierung, um einzigartig zu werden. Strategie 3: Neues Wissen schaffen, statt Bestehendes abzurufen.

Das klingt alles ganz logisch und folgt einem Prinzip: Lieber der Digitalisierung bewusst ins Auge schauen, also vor ihr wegzurennen. Meyer kommt auf Auswirkungen der Digitalisierung für bestimmte Unternehmensbereiche zu sprechen. Was bedeutet sie für Mitarbeiter aus Marketing und Vertrieb, Personal- und Finanzwesen, Produktion und After-Sales? Was bedeutet sie für den Top-Manager? Meyer wirbt für den kreativen Buchhalter von morgen. Also weg vom Erbsenzähler, hin zum Innovator. Der verstaubte Finanzbereich wird somit zum Innovationstreiber des gesamten Unternehmens. Die digitale Produktion dringt in Sektoren ein, in denen bisher die Analogie regierte. Meyer berichtet von Robotern, die 120 Tiefkühlpizzen pro Stunde individuell

belegen können. Die Technologie ist auf dem Vormarsch und wird auch schon in ersten Restaurants ausprobiert. Gerade für Standorte mit einem hohen Lohnniveau eröffnet die Digitalisierung völlig neue Möglichkeiten. Dies dürfte die Fabrikplanung von Morgen beeinflussen. Etliche deutsche Hersteller haben jetzt schon reagiert und ihr Outsourcing in Niedriglohnländer zurückgefahren. Auch nimmt die Bedeutung von 3D-Printing im digitalen Zeitalter beständig zu. So wurden bereits erste Häuser komplett ausgedruckt. 3D-Printing wird die konventionelle Massenfertigung zwar nicht ersetzen, doch sie ergänzt das Massenprinzip auf bestimmten Gebieten. Zum Beispiel im Ersatzteilgeschäft oder bei der Herstellung kundenindividueller Produkte. Was übrigens auch zur Entlastung unserer Umwelt wertvolle Dienste leisten kann: Lange Lieferwege entfallen, jetzt wird vor Ort gedruckt.

Im vierten Kapitel geht es um die richtige Strategie. Lohnt sich eine langfristige Strategie in disruptiven Zeiten überhaupt noch? Sind umfangreiche Marktanalysen hilfreich, wenn sich Kundenwünsche heutzutage schlagartig ändern? Wie sinnvoll sind Top-Down-Strategien durch das Management, wenn die Mitarbeiter zunehmend selbst entscheiden sollen? Auch wollen die Unternehmen flexibel auf Marktveränderungen reagieren. Meyer wirbt dafür, dass die Vision eines Unternehmens auch weiterhin auf lange Sicht ausgelegt sein muss. Die Strategien hingegen sind kurzfristig einzuleiten und umzusetzen. Der Business Plan hat in seiner jetzigen Art ausgedient. Er ist nicht länger in Stein gemeißelt; in digitalen Zeiten braucht es Agilität. Digitalisierung soll begeistern und nicht als Horrorszenario für einen Job-Abbau erhalten. Dazu benennt Meyer Mogelpackungen: Praxisfälle, bei denen zwar „Digitalisierung“ draufstand, der Inhalt aber etwas anderes war: Die Streichung von Arbeitsplätzen.

Dann bittet der Autor zum Digitalisierungstest: Es werden fünf Fragen gestellt, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind. Je nach Antwort (zum Beispiel fünfmal „ja“), erhält der Leser Empfehlungen, die speziell zu seinem Unternehmen passen. Also einen Fahrplan mit den nächsten Schritten. Diese Konkretisierung tut gut. Wo andere Bücher zur Digitalisierung an Floskeln kleben bleiben, geht es in „Digitale Gewinner“ direkt zur Sache. Viele Beispiele verdeutlichen, dass es auch für gestiegene Kundenanforderungen Lösungen gibt. Kunden werden in die Strategiefindung aktiv einbezogen. Stichwort: Community.

Im letzten Kapitel kommt Meyer auf die digitale Umsetzung zu sprechen. Welche digitalen Innovationsplattformen zur Verfügung stehen (z. B. Internes Crowdsourcing), was die Konkurrenz macht und welche zukunftsweisenden Trends es gibt. Der Leser bekommt einen konkreten Fahrplan, wie er zum digitalen Gewinner wird. Er soll damit beginnen, eine Idee zu entwickeln, sie anschließend bewerten und reifen lassen. Schließlich wird für die Ursprungsidee eine Digitale Roadmap entworfen. Der Aufbau

dieser Roadmap soll bewusst wehtun. Denn der schlimmste Fehler im digitalen Zeitalter ist Bequemlichkeit. Agiles Projektmanagement ist ebenso wichtig wie das Vermeiden starrer Muster. Am Bestehenden wird bewusst gerüttelt. Der Einzelne ist bei der Digitalisierung mehr gefordert denn je. Dafür bekommt er mehr Verantwortung.

Der Autor nimmt sich auch selbst in die Pflicht. Weil geschriebene Worte schnell überholt sein können, aktualisiert Meyer seine „Digitalen Gewinner“ wöchentlich auf seiner Homepage. Er lädt den Leser zur Interaktion ein und verspricht ständige Updates zu Digitalisierungstrends. Digitalisierung beginnt für Meyer immer im Kopf, Neugier schlägt Fachwissen: „Luft rauslassen, normalen Menschenverstand einschalten“.

Meyer möchte Mut machen. Seine Parole: „Keine Angst vor Digitalisierung!“. Nach Meyer müssen wir nicht schon morgens Künstliche Intelligenz frühstücken, um digitale Gewinner zu werden. Er behauptet, dass Künstliche Intelligenz keine Arbeitsplätze vernichtet, sondern neue schafft. Die deutschen Unternehmen, gerade den Mittelstand, sieht er gut gewappnet, um im digitalen Zeitalter bestehen zu können.

Natürlich provoziert Meyer in seinem Buch gewollt und greift dazu umfangreich auf Beispiele aus der „alten“, analogen Welt zurück. Diese Fälle transferiert er anschließend geschickt in die digitale Neuzeit. Meyer ist ein Brückenbauer, der glücklicherweise nicht ins Schwafeln kommt. Natürlich beherrscht er digitale „Buzzwords“, geht aber wohlthuend sparsam mit ihnen um. Fazit: Es gibt mittlerweile viele Bücher zur Digitalisierung, dieses ist eines der besten. Die Kunst von Jens-Uwe Meyer besteht darin, einfach zu bleiben ohne banal zu werden.

In „Titelverteidiger“ suchen Frank Riemensperger und Svenja Falk Antworten auf die Frage, wie die deutsche Wirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung ihre Spitzenposition beibehalten kann. Die beiden Autoren arbeiten bei dem Beratungsunternehmen Accenture. Riemensperger, ein ausgewiesener IT-Experte, ist dort Vorsitzender der Geschäftsführung für die Ländergruppe Deutschland, Österreich und Schweiz. Falk ist Managing Director bei Accenture im Geschäftsbereich Health and Public Service. Sie beschäftigt sich dort intensiv mit digitalen Geschäftsmodellen.

„Titelverteidiger“ ist in sechs Hauptabschnitte aufgeteilt. Im ersten Kapitel „Götterdämmerung“ wird untersucht, ob das Wachstum der deutschen Wirtschaft an ein Ende gelangt ist. Die beiden Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass sich die deutsche Wirtschaft am Scheideweg befindet. Zwar sind die Wachstumspotenziale weiterhin gut. Aber Geschäftsmodelle, die deutsche Unternehmen gestern an die Weltspitze katapultierten, verlieren ihre Gültigkeit, sie müssen radikal umgebaut werden. Zwar bleibt die deutsche Industrie eine Wirtschaftslokomotive, sie büßt aber an Fahrt ein. Viel Zeit bleibt nicht, nach Riemensperger und Falk sind die nächsten drei Jahre wegweisend. Aber

Achtung, es lauern in Deutschland drei große Fallgruben: Die hohe Abhängigkeit vom Automobilsektor, der mangelnde Wille für strukturelle Veränderungen und der verpasste Einstieg in die Plattformökonomie.

Im umfangreichsten zweiten Kapitel geht es um den unschätzbaren Wert von Daten. Für Riemensperger und Falk sind fallende Preise maßgeblich für einen schnellen Wandel. Als Beispiel greifen sie auf die Entwicklung einer molekularen Schere zurück, die bei Operationen eingesetzt wird. Die Schere wurde erst vor wenigen Jahren erfunden, ohne Digitalisierung würde es sie nicht geben. Gentechnische Eingriffe können mit der Schere signifikant erleichtert werden. Eine Genmutation wurde rückgängig gemacht, damit die Flussblindheit aktiv bekämpft. Verglichen mit herkömmlichen Methoden, führte dies zu einer Kostenreduktion operativer Eingriffe um das 150-fache.

In den „Titelverteidigern“ werden Daten als Grundvoraussetzung für smarte Kommunikation gesehen. Ohne sie wäre der Einstieg in Industrie 4.0 unmöglich. Es fallen Begriffe wie Künstliche Intelligenz, Internet of Things und Augmented Reality. Riemensperger und Falk beschreiben den Übergang vom Offline- zum Online-Geschäft und wie wichtig Disruptionen und die Bedeutung von Kundenzufriedenheit sind. Dazu benennen sie interessante und aktuelle Fälle aus der Praxis. Beispielsweise den Produktionstechnologiehersteller Trumpf: Die Kunden können neuerdings auf der Homepage von Trumpf ihre Stanzwerkzeuge zur Metallbearbeitung selbst konfigurieren und individuell auf ihre Bedarfe zuschneiden.

Im dritten Abschnitt geht es um den Aufstieg Chinas zur digitalen Weltmacht. Mit ihrem Plan „Made in China 2025“ greifen die Chinesen das komplette Spektrum führender Industriestaaten an: Automotive, Aviation, Robotik, Maschinenbau, Medizintechnik, Biotechnologie. Innovationen werden gezielt nach bestimmten Leitprinzipien gefördert. Kurzfristig möchte China bis zum Jahr 2025 seinen Platz unter den führenden Industrienationen der Welt finden. Bis zum Jahr 2049 möchte China eine global führende Wirtschaftsweltmacht sein. Der Staat gibt das Ziel vor und bündelt die Kräfte. Hochtechnologie wird eingekauft, kopiert und durch eigenes Engineering verbessert. Ein wichtiger Baustein auf diesem Weg ist die Nutzung Künstlicher Intelligenz. Aus dem einstigen Nachahmer China wird ein weltweiter Schrittmacher. Dieser wirtschaftliche Aufschwung ist untrennbar mit der Digitalisierung verknüpft. Die chinesischen Plattformen Alibaba (Handel), Tencent (Social Media) und Baidu (Suchmaschine) haben zu den weltweit erfolgreichsten Internetprovidern aufgeschlossen. Die Autoren berichten, wie es in China gelingt, technologische Sprünge mit einem geänderten Konsumverhalten zu kombinieren. Zum Beispiel ersetzen aktuell elektronische Bezahlssysteme die Bargeldabwicklung wie im Flug. Schon heute ist China ein Überwachungsstaat, er wird es zukünftig noch stärker sein. Mehr als 170 Millionen

Überwachungskameras liefern vor allem eines: Daten. Positiv interpretiert können sie den Verkehrsfluss regeln, gezielt Straftäter suchen (mit Hilfe von Gesichtserkennungssoftware) oder Notfalldienste unterstützen. Doch hat bekanntlich jedes Ding seine zwei Seiten. Ein schlechter „Score“ in dem „Sozial-Kreditsystem“ kann dazu führen, dass chinesischen Bürgern die freie Schulwahl ebenso verweigert wird wie der Erwerb eines Flugtickets.

Riemensperger und Falk fordern in ihrem vierten Kapitel Starthilfen für eine neue Innovationsära. Dazu stellen sie Ergebnisse einer kürzlich durchgeführten Bertelsmann-Studie vor. Die Autoren bemängeln, dass sich in Deutschland 90 Prozent der Menschen unter einem „Algorithmus“, dem wichtigsten Baustein Künstlicher Intelligenz, nichts vorstellen können. Drei von vier Befragten waren dagegen, dass Maschinen selbständige Entscheidungen treffen. So verwundert es nicht, wenn die Autoren das Motto „rudern statt dümpeln!“ ausrufen und in Deutschland einen großen digitalen Nachholbedarf sehen. Riemensperger und Falk verweisen darauf, dass sich laut der Bertelsmann-Studie die Deutschen für ihre Digitalisierungskompetenz selbst nur die Schulnote 3,8 vergeben. Selbst die jüngere Bevölkerung (die Kohorte „14 bis 29-jährige“) schneidet nicht gut ab. Hier geben sich die Befragten die enttäuschende Schulnote 3,2.

Riemensperger und Falk fordern: Ändert das deutsche Gütesiegel! Aus „Made in Germany“ soll „Operated in Germany“ werden. Produkt- und Prozessinnovationen werden zu Geschäftsmodellinnovationen mit kurzen Entstehungszyklen. Dazu braucht es nach Riemensperger und Falk drei Zutaten: Intelligente Produkte, Intelligente Dienste und Neue Werte.

- Intelligente Produkte: Dazu zählen Digital Twin, Robotik, 3D-Printing, Machine Learning oder Human Machine Interaction.
- Intelligente Dienste: Z. B. geeignete Plattformen, Internet der Dinge, Blockchain, Big Data oder Moderne Regulierungsmechanismen.
- Neue Werte: Die neuen Werte bestehen aus neuen Erfahrungen, Komfort und Zugang, geänderten Wertversprechen oder neuen Geschäftsmodellen.

Im fünften Kapitel geht es um ein heikles Thema: Die Auswirkung der Digitalisierung auf unsere Arbeitswelt. Bleibt in einer vollautomatisierten und durchrationalisierten Welt überhaupt noch Platz für den Einzelnen? Welche Kompetenzen muss der Arbeitnehmer zukünftig mitbringen? Die Autoren schlussfolgern, dass in der Digitalisierung auf schlecht ausgebildete Arbeitnehmer harte Zeiten zukommen. Alle anderen müssen sich an die geänderten Rahmenbedingungen rasch anpassen. Dies bedeutet eine Zunahme an Telepräsenz. Menschen begegnen sich in der Cloud, ihre persönlichen Kontakte nehmen in der digitalen Welt deutlich ab. Zwischen Mensch und Maschine entsteht

eine neue Symbiose. Menschen trainieren Maschinen, Autos lernen selbst zu fahren. So nutzt Tesla in seinen Fahrzeugen bestimmte Software-Simulationen für autonomes Fahren. Die Maschine lernt vom Verkehrsverhalten und den Fehlern realer Fahrer. Dann optimiert die Maschine selbständig den Fahrprozess. Selbstlernende Programme, mit Künstlicher Intelligenz ausgestattet, werden die Leistung des Menschen wohl langfristig überbieten.

Doch es funktioniert auch umgekehrt: Maschinen können den Menschen zu Dingen befähigen. In „Titelverteidiger“ berichten die Autoren, wie ein organisch geformter Stuhl aus dunklem Walnussholz von Computern entworfen wurde. Das Möbelstück steht dem von Top-Designern in nichts nach. Die Programmierer fütterten die Maschinen mit groben Rahmendaten (wie Sitzhöhe und Gewicht des Stuhls). Den Rest entwickelten die Rechner über 3D-Simulationen selbst. Hunderte alternativer Skizzen wurden computergestützt über das Programm „Dreamcatcher“ entworfen und bewertet. Schritt für Schritt entstand der fertige Stuhl. Es konnten 18 Prozent Material eingespart werden, der Mensch gab nur die Linie vor.

Im letzten Hauptabschnitt geht es um das Setzen staatlicher Digitalisierungsleitplanken. Datenschutz und veraltetes Kartellrecht werden ebenso diskutiert, wie die gezielte Strukturförderung. Die Autoren verweisen auf Länder, die auf diesen Gebieten weiter entwickelt sind wie Estland und Finnland. Sie fordern die Verbesserung der deutschen IT-Infrastruktur und bemängeln die schlechte Ausstattung öffentlicher digitaler Dienste. Ergebnis: Die Online-Interaktion zwischen Behörden und deutschen Bürgern funktioniert nur bedingt. In der Europäischen Union findet sich Deutschland auf Platz 20 von 28 Ländern!

Mit „Titelverteidiger“ wollen Frank Riemensperger und Svenja Falk vor allem eines: Wachrütteln! Deutschland hat zwar gute Chancen, in der Digitalökonomie zu bestehen und seinen Spitzenplatz in der Weltwirtschaft zu verteidigen. Aber es ist höchste Eisenbahn, an den Defiziten zu arbeiten und eine moderne Infrastruktur zu schaffen. Nur so wird die digitale Disruption zu schaffen sein. Bewährte Stärken sind beizubehalten. Zusätzlich braucht es eine ordentliche Portion Mut für Neues und eine Öffnung der deutschen Wirtschaft für digitale Prinzipien.

Fazit: „Titelverteidiger“ ist nicht nur für den Digitalisierungs-Neueinsteiger interessant, auch der Insider wird darin wertvolle Informationen finden. ●

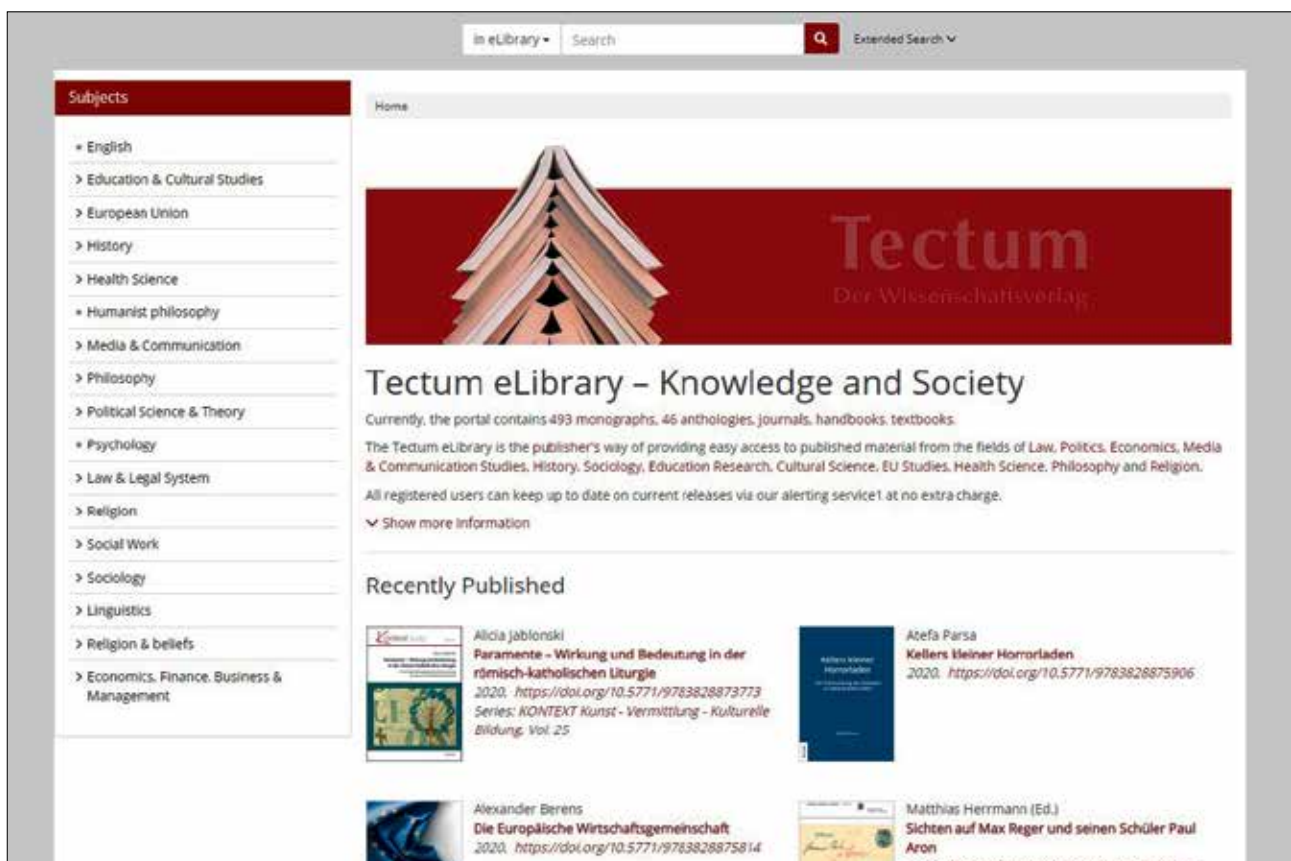
Prof. Dr. Hartmut Werner lehrt seit 1998 Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).
Hartmut.Werner@hs-rm.de

Willkommen in der Tectum eLibrary

Annika Stenzel

Mit Übernahme des Tectum Verlags im Jahr 2017 ist das Programm der Nomos Verlagsgesellschaft weitergewachsen. Es bestehen die wissenschaftlichen Monografien und Sammelbände des Verlags durch große Praxisnähe und Anwendungsbezug, und überzeugen auch digital bereits seit drei Jahren in der Tectum eLibrary. Die Themenvielfalt in der eLibrary bildet dabei das Schwerpunktprogramm des Verlags ab und reicht von Recht, Politik,

Wirtschaft, Medienwissenschaft und Kommunikationsforschung, Sprach- und Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Geschichte, Soziologie, Pädagogik, Gesundheit, Philosophie, Religion, Psychologie bis hin zur Sozialen Arbeit. Der teilautonome Programmbereich in der Tectum eLibrary grenzt sich hierbei von der hohen Wissenschaftlichkeit der Nomos Publikationen ab. Zwar teilen sich beide Verlage die Zielgruppe der wissenschaftlichen Bib-





Stefan Beck
(Leiter Marketing und
Vertrieb Nomos)

Die Tectum eLibrary profitiert von der stetigen Weiterentwicklung der Nomos eLibrary. Das Portal wird somit den Anforderungen sowohl der Nutzer und Bibliothekare als auch unserer Vertriebspartner und Autoren gerecht. Durch neue Features, wie das Responsive Web Design oder eine verbesserte Suchfunktion lässt es sich hervorragend in das wissenschaftliche Arbeitsumfeld integrieren.

Dank der Tectum eLibrary können wir die Vorteile des gedruckten Buches um die Vorzüge der Internetanwendung erweitern, etwa die unbegrenzte simultane Nutzung oder die weltweite Auffindbarkeit der Inhalte, was die Sichtbarkeit der Publikationen erhöht und den Tectum Verlag fest in der Landschaft renommierter Wissenschaftsverlage verankert.

liotheken – die Anwendbarkeit der Tectum-Titel spricht aber insbesondere Fachhochschulen stark an.

Aus Solidarität und zur Unterstützung während der Bibliotheksschließungen bei Beginn der Pandemie konnten Bibliotheken schnell und unbürokratisch einen kostenlosen Vollzugriff auf alle Inhalte der Tectum- und der Nomos eLibrary erhalten. Studierende und Wissenschaftler haben so die Möglichkeit erhalten, auf dringend benötigte Forschungsliteratur zuzugreifen und trotz der Krise auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Das Angebot wurde nicht nur von den Bestandskunden dankend angenommen, sondern auch von zahlreichen Instituten, kleineren Forschungseinrichtungen und Verwaltungsfachhochschulen, die damit einen ersten Grundstein zur Digitalisierung legen konnten.

Der Synergieeffekt der beiden parallel zueinander bestehenden eLibraries lässt sich nicht von der Hand weisen. Durch die seit 2012 bestehende Nomos eLibrary kennen die Bibliotheken bereits eine zuverlässige und nutzerfreundliche Plattform, die Entscheidung die Tectum eLibrary als exakte Kopie der Nomos eLibrary anzulegen war naheliegend. Die Tectum eLibrary erfüllt daher auch die gleichen bibliotheksspezifischen Anforderungen, wie beispielsweise den Administrationsbereich mit Nutzungsstatistiken und der Möglichkeit, Fernzugriff via VPN oder Shibboleth anzubieten.

Durch die ständige technische Weiterentwicklung der Nomos eLibrary in den vergangenen acht Jahren und der hohen Akzeptanz in der Wissenschaftscommunity profitiert auch die Tectum eLibrary, die direkt ohne die klassischen „Anfängerfehler“ durchstarten konnte. Andererseits gewinnt auch die Nomos eLibrary durch ihre jüngere Schwester: neue Themengebiete wie Musikwissenschaft oder Kunst konnten Hochschulbibliotheken mit einem für sie passenden Programm zu bezahlbaren Konditionen überzeugen. Die Usability der Plattform, die Nutzerzufriedenheit sowie die hohen Zugriffe sind der Grund dafür, warum viele der Tectum Neukunden mittlerweile auch in der Nomos eLibrary für sie relevante Titel erwerben.

Eine einfache Integration der Tectum eLibrary in die Bibliotheksumgebung und effizientes wissenschaftliches Arbeiten mit dem Online-Portal stehen an erster Stelle. So erwerben Bibliotheken die Inhalte der eLibrary dauerhaft und ohne weitere anfallende Kosten. Langfristige Verfügbarkeit wird neben den internen Sicherheitsmaßnahmen auch durch die bereits bewährte Zusammenarbeit von Nomos mit PORTICO garantiert. Auch auf die stabile DOI-Verlinkung durch CrossRef zur permanenten Auffindbarkeit in Discovery Services, Metadatenlieferung an die Verbünde und Auswertungen auf COUNTER Statistik wird in der Tectum eLibrary nicht verzichtet. Nutzer können sich bei der Suche einen ausführlichen Kontext der Fundstellen anzeigen lassen, um so direkt die Relevanz der Zitate für ihre Arbeit beurteilen und diese in ein gängiges Literaturverwaltungssystem übertragen zu können.

Technische Neuerungen, wie das Responsive Webdesign oder die Auswertung von Nutzungsstatistiken via SUSHI, die in jüngster Zeit implementiert wurden, halten die Plattformen immer auf

dem neuesten Stand und stellen sicher, dass die Anforderungen von Bibliotheken und ihren Nutzern erfüllt werden. Anstehende Weiterentwicklungen in nächster Zeit sind zum Beispiel die Verbesserung der Suchfunktion, um noch gezielter Fundstellen auswerten zu können sowie die Implementierung des aktuellen COUNTER 5-Standards, einem unabhängigen, publikationsübergreifenden Verhaltenskodex mit dem eine bessere Vergleichbarkeit der Nutzungsdaten für Bibliothekare geschaffen wurde.

Inhaltlich weist die Tectum eLibrary mittlerweile über 500 elektronisch verfügbare Publikationen auf, die einzeln ohne Mindestbestellwert oder in thematisch gebündelten Paketen erworben werden können. Jedes Jahr erscheinen circa 150 neue Titel, die in den Paketen Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften oder als Gesamtpaket angeboten werden. Dabei berücksichtigt die Preisberechnung der Pakete in der Tectum eLibrary Art und Größe der Bibliotheken, um auch kleineren Institutionen mit wenigen Nutzern den Zugriff auf digitale Inhalte zu ermöglichen. Gerade Fachhochschulen können hier von den vergleichsweise günstigen Paketpreisen profitieren, da sich durch einen Grundrabatt und der Anrechnung des Bibliothekstyps der Preis des Paketes bereits halbiert.

Besonders hohe Zugriffe erreichen die Publikationen in den Paketen Rechtswissenschaften und Pädagogik, aber auch die Titel der Pakete Literaturwissenschaft, Philosophie und Politik werden von Studierenden und Wissenschaftlern häufig genutzt.

Steigende digitale Erwerbsetats und verändertes Nutzungsverhalten kommen den Publikationen der Tectum eLibrary zugute: Die Zahl der Bibliotheken, die sich seit Bestehen der Plattform für einen Paketkauf entschieden haben, konnte verdreifacht werden und erklärt damit auch die erfreuliche Steigerung der Zugriffe um 130 % auf über 10.000 im Vorjahresvergleich.

Im deutschen Sprachraum konnten sich die anwenderorientierten Titel in den vergangenen drei Jahren etablieren. Zukünftig wäre es wünschenswert, dass die Tectum eLibrary, die in deutscher und englischer Sprache angezeigt werden kann, auch den internationalen Markt erobert und gerade im humanistischen und kulturwissenschaftlichen Bereich eine Spitzenposition einnimmt.

Wettbewerbsfähig zu bleiben und sich den Anforderungen des sich wandelnden digitalen Bibliotheksalltags zu stellen, erfordert die stetige Optimierung bestehender Prozesse und den Ehrgeiz, Zielvorgaben nicht nur zu erfüllen, sondern zu übertreffen: Mit der Tectum eLibrary wurde dieses ehrgeizige Projekt vor drei Jahren angelegt und bisher erfolgreich angegangen. ●



Annika Stenzel ist Marketingmanagerin Bibliotheken und eLibrary bei der Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden.
stenzel@nomos.de



Martin Reichinger
(Programmleiter Sozial- und Geisteswissenschaften)

Die Nomos eLibrary hat sich hinsichtlich Technik, Benutzerfreundlichkeit und Qualität der Inhalte bestens bewährt. Davon profitiert die aus der Nomos eLibrary heraus entwickelte Tectum eLibrary ganz klar, sie punktet aber zusätzlich mit Publikationen, die im Nomos-Hauptprogramm bislang nicht vorhanden waren, etwa aus den Bereichen Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft oder Religionskritik/Humanismus. Die wissenschaftlichen Inhalte der Tectum eLibrary sprechen neben Universitätsbibliotheken auch Fachhochschulen an. Auch dort spielen Fragen zur Digitalisierung der Lehre eine große Rolle. Getrieben durch die Herausforderungen der Corona-Krise sind Ideen zur Umsetzung dringend notwendig. Wie der erfolgreiche Einstieg in die digitalisierte Hochschullehre gelingen kann, zeigt unser Autor Jürgen Handke im „Handbuch Hochschullehre Digital“, das soeben in 3., aktualisierter und erweiterter Auflage erschienen ist und selbstverständlich auch in der Tectum eLibrary zur elektronischen Nutzung zur Verfügung steht.

Die Premium-Fachdatenbank Stotax First

Die umfassende Fachdatenbank für Berater und Mitarbeiter

Stotax First ist die Premium-Fachdatenbank für das gesamte Steuer- und Bilanzrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Wer aktuelle und fundierte Fachinformationen sekundenschnell benötigt, für den ist Stotax First genau das richtige Arbeitsmittel – mit erstklassigen Inhalten aus dem Hause Stollfuß Medien, dem Berater-Knowhow von kösdi sowie mit verlässlichen Rechtsquellen in juris-Qualität. Alles in allem umfasst die Fachdatenbank über eine Million Dokumente aus etwa 150 Werken und über 14.000 Arbeitshilfen. Die tägliche Arbeit von der Steuerdeklaration bis hin zur Gestaltungs- und Abwehrberatung wird hierdurch optimal unterstützt. Hochkarätige Herausgeber und Autoren aus Gerichtsbarkeit, Beratung, Finanzverwaltung und Wissenschaft garantieren höchste Kompetenz und Aktualität.

Stotax First wird kontinuierlich weiterentwickelt und um neue Inhalte erweitert. So wurde z.B. mit einem eigenen „Brennpunktthema: Corona“ sehr schnell das Informationsbedürfnis zu den Auswirkungen und Fördermöglichkeiten anlässlich der Corona-Pandemie gestillt. Dort finden sich u.a. praxisnahe Beiträge der renommierten Wirtschaftskanzlei Friedrich Graf von Westphalen, Antragsformulare für Soforthilfen, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung und vieles mehr – nahezu täglich ergänzt und aktualisiert.

Alles in allem umfasst die Fachdatenbank über eine Million Dokumente aus etwa 150 Werken und über 14.000 Arbeitshilfen.

Stotax First besitzt eine moderne Benutzeroberfläche, die ihres Gleichen sucht. Im Berater Magazin 11/2018 wurde sie deshalb als „hervorragend – für eine intuitive Bedienung und Navigation“ gepriesen. Sie zeichnet sich durch eine ergebnisorientierte und ergonomische Suchfunktion aus. Ein aktuelles Highlight ist die praxiswichtige Differenzierung und Filtermöglichkeit von BFH-Entscheidungen nach ihrer Qualität. Der Nutzer erkennt sofort, ob eine BFH-Entscheidung für die Finanzämter verbindlich ist oder nicht oder ob der BFH sie als besonders wichtig ansieht, so dass jeder Benutzer sie schon aus Haftungsgründen kennen muss.

Durch „Sofort-Lösungen“ mit den wichtigsten Zahlen und Daten zu häufig benötigten Themen wie Verpflegungsmehraufwand und praxisnahen ABC-Beiträgen gelingt ein blitzschneller Einstieg. So zeigt z.B. die Suchanfrage nach „Dienstwagen“ ganz oben in der Trefferliste sowohl eine Sofort-Lösung mit allen tagtäglich benötigten Beträgen und Prozentsätzen als auch einen praxisnahen ABC-Beitrag sowie ein redaktionell vorbereitetes Dossier mit passgenauen Dokumenten an – ideale Hilfsmittel für die schnelle Information auch für Mitarbeiter/Steuerfachangestellte.

The screenshot displays the Stotax First web application interface. On the left, a sidebar shows search filters and a list of results. The main content area on the right is titled 'Sofort-Lösung' and 'Dienstwagen'. It provides a detailed overview of the private use of a company car, including the 1% rule for private use and the 0.03% rule for additional private use. The text is structured with bullet points and bold headings. At the bottom, there is a 'Hinweis' (Note) regarding the private use of a company car and the resulting tax consequences.



Die eKommentar-Reihe

Stotax First besticht seit jeher durch seine renommierte Reihe Grüner Kommentare (z.B. der Kommentar „Korn“ zum EStG von Beratern für Berater oder der „Widmann/Mayer“, das Standardwerk zum Umwandlungsrecht). Dazu kann der Nutzer in der 18 Werke umfassenden eKommentar-Reihe recherchieren, z.B. zu den Steuergesetzen AO, ErbStG, EStG, FZuIG, GewStG, KStG, UmwStG und UStG. Insbesondere in der für steuerliche Berater besonders wichtigen Aktualität setzt Stollfuß durch konkurrenzlos kurze Up-Date-Frequenzen Maßstäbe für laufend aktuelle Kommentierungen.

Zu den weiteren Alleinstellungsmerkmalen und Besonderheiten der eKommentare von Stollfuß gehören:

- Separate Kommentierungsfassungen zu verschiedenen Veranlagungszeiträumen. Das hilft sowohl bei alten und bei aktuellen Fällen, als auch in der Gestaltungsberatung bei künftig geänderter Rechtslage.
- Intelligente Archivlösungen konservieren alle Kommentierungsänderungen – alles bleibt zitierfähig!
- Frühzeitige Hinweise auf drohende Steuerverschärfungen helfen dem Berater, rechtzeitig für seine Mandanten reagieren zu können.

Weitere Leistungen und Inhalte von Stotax First

Die mindestens wöchentlich erscheinende digitale Zeitschrift „eNews Steuern“ liefert qualitativ hochwertige Aufsätze zu neuesten Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht. Und mit der Mandanteninformation „SteuerBlick!“ können Steuerberater ihre Mandanten einfach, schnell und fundiert über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht informieren: einfach die Software aus Stotax First herunterladen und Ausgabeoption (Druck oder E-Mail) wählen. Außerdem bietet Stotax First:

- Aktuelle Informationen (Aktuelle Meldungen, Brennpunkthema Corona)
- 28 Kommentare (10 meinungsbildende, wissenschaftlich fundierte Grüne Kommentare + 18 eKommentare)
- 12 Fachzeitschriften (darunter auch kösdi – einer der besten Steuergestaltungszeitschriften Deutschlands)
- 8 Handbücher, 15 Ratgeber, 8 Lexika
- 4 Jahrbücher für die Erstellung von Steuererklärungen und für die Aufstellung von Jahresabschlüssen, 7 Veranlagungs-Handausgaben, jeweils in mehreren Jahrgängen
- Seminarunterlagen zu derzeit 26 von Beratern der renommierten Steuerkanzlei ckss in Köln veranstalteten kösdi-Spezialseminaren
- Förderprogramme (EU, Bund, alle Bundesländer)
- Rechtsprechung/Rechtsquellen von juris (z.B. EuGH, Bundesgerichte, Finanzgerichte, Gesetze/Verordnungen, DBA, Musterabkommen, Verwaltungsanweisungen)
- Über 14.000 praxisorientierte Arbeitshilfen (Mustereinsprüche, Vertragsmuster, Checklisten und Berechnungsprogramme wie das Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm Stotax-Lohn)

In Video-Tutorials „Stollfuß Datenbanken effizienter nutzen“ werden die Inhalte und Recherchemöglichkeiten von Stotax First mit konkreten Praxisfällen vorgestellt. Die Videos sind aufrufbar unter: <https://www.stollfuss.de/StotaxFirst/9783081405001#Stotax> und <https://www.youtube.com/user/Stotax>

Stotax First (<https://www.stotax-first.de/stotax/>) gibt es zum Nettopreis von monatlich 158,00 Euro für fünf Nutzer, Mehrplatznutzung gegen Aufpreis. (ab) ●

STOTax
Stollfuß Medien

Weißt du das nicht,
dass ein Gedicht so was wie:
eine Taschenlampe ist?

Illustrierte Gedichte für Kinder

Dr. Barbara von Korff Schmising

Mögen Kinder überhaupt noch Gedichte hören oder lesen? Werden sie in der Schule noch besprochen oder auswendig gelernt? Die zahlreichen illustrierten Gedichtbände, die in jeder Saison wieder auf den Buchmarkt gelangen, beweisen es. In einer ansprechenden Aufmachung und Auswahl können diese kurzen Formen mit ihrem Witz und Schabernack junge Leser begeistern, sogar zur Nachahmung anregen. Den buchkünstlerischen Möglichkeiten sind keine Grenzen gesetzt. Aufwändig bebilderte Balladen, Verse als Comic oder Cartoon, begleitende CDs, auf denen die Gedichte vorgelesen werden sind dabei. Anthologien vereinen Klassiker und zeitgenössische Autoren, vorwitzige Varianten alter Kinderreime unterlaufen Traditionelles, und gelungene Übersetzungen bieten bereits Kindern einen Blick über den deutschen Tellerrand.

■ Mit *Oben schwimmt die Sonne davon* liegt eine Auswahl der Gedichte von Elisabeth Borchers vor, die bereits in den 1970er Jahren als Verlegerin im Insel Verlag alte Sprüche und Reime für Kinder herausgegeben hat. Die vorliegende Sammlung ihrer eigenen Gedichte folgt den zwölf Monaten, deren typische Erscheinungsformen sie thematisiert. Im Mai „fliegt ein Lied zum anderen“ und im November „rücken die Häuser enger zusammen“. Borchers hält die Waage zwischen poetischen Regeln und eigenwilligen Freiheiten. Die kurzen, schwungvollen Zeilen prägen sich ein, ihre Metaphern sind suggestiv. Ob am Ende des Sommers „die Sonne in Ohnmacht“ fällt oder unter dem weißen Schnee „die Erde zum festlich gedeckten Tisch“ wird, die Bilder fallen, ohne je trivial zu klingen, nicht aus dem Rahmen kindlicher Erfahrung. Mit ihrer positiven Welter-

fahrung sind sie bereits für kleine Zuhörer verständlich. Hildegard Müller hat das Buch ansprechend gestaltet. Mit dünnem Strich zeichnet sie Kinder und zarte Landschaften, greift nur diskret in das Schriftbild ein und lässt optisch den Gedichten den Vorrang.

■ In *Lyrik-Comics* dagegen dominieren die Bilder. Die Herausgeberin Stefanie Schweizer möchte alle Sinne der Kinder für das Besondere des Gedichts weit öffnen. Unter dem Motto „Weißt du das nicht, / dass ein Gedicht so was wie: / eine Taschenlampe ist?“ verspricht diese Anthologie Gedichte, Bilder und Klänge, mit denen die Werke von Ringelnatz bis Jutta Richter zu Gesamtkunstwerken werden. Jedes Gedicht erscheint zunächst im konventionellen Schriftbild und verwandelt sich dann – jeweils von einer anderen Künstlerin illustriert – Zeile für Zeile in eine komplett neue Bilderge-

schichte. Einfallsreich kommen hier Schrift und Bild zusammen. Neben Cartoon ähnlichen Bilderreihen stehen recht hemmungslose Illustrierungen: Da dient der Text nur als Rahmen zum Bild oder die Schrift läuft schräg oder senkrecht über die Seite, Gedichtzeilen und Bildmotive können wild durcheinandergeraten. Vielfältig wie die Stile sind auch die Techniken. Aquarell, Acryl, Kollage, Bleistift, Tusche und Kreide, alles kommt zum Einsatz und bietet eine Fülle von optischen Überraschungen. Im Internet bietet der Beltz Verlag sogar die Vertonungen einiger Gedichte an.

■ Für Michael Krüger bleibt es ein Rätsel, dass Kinder „komische Gedichte lieben, mit der Sprache Schabernack treiben und am laufenden Meter Unsinnssreime produzieren“, um schließlich humor- und reimlose Erwachsene zu werden. An der Anthologie *Jetzt noch ein Gedicht, und dann aus das Licht!*, eine bereits in Amerika erschienene Gedichtsammlung, haben viele verschiedene, namhafte Autoren als Übersetzer und Nachdichter gearbeitet. Unter ihnen nicht nur Kinderbuchautoren wie Susan Kreller oder Quint Buchholz, sondern auch Michael Krüger, Daniel Kehlmann und Durs Grünbein. Diese kurzen Gute-Nacht-Reime, „Wegzehrung für Träumer“, sprechen von Dunkelheit und nächtlicher Stille, vor allem von der letzten Umarmung vor der ungewissen Reise in das Land des Schlafes. Der Grafiker und Karikaturist Christoph Nie-



Elisabeth Borchers: Oben schwimmt die Sonne davon, Gedichte für Kinder, mit Bildern von Hildegard Müller, München 2019, dtv Verlag, 128 S., 16, 95 €, ab 4



Stefanie Schweizer (Hs.): Lyrik-Comics, Gedichte, Bilder, Klänge, Weinheim 2019, Beltz Verlag, 104 S., 16, 95, ab 8



Kenn Nesbitt (Hr.), Christoph Niemann (Ill.): Jetzt noch ein Gedicht, und dann aus das Licht! Gedichte zur guten Nacht, München 2020 (2. Auflage), Carl Hanser Verlag, 184, S., ab 7



Uwe-Michael Gutzschhahn: Die Muße der Mäuse, Gedichte, Nettetal 2018 (2. Auflage), Elif Verlag, 80 S., ab 7



Johann Wolfgang von Goethe, Sabine Wilharm (Ill.): Der Erbkönig, Berlin 2017 (2. Auflage), Kindermann Verlag, 24 S., ab 10

mann hat die Sammlung illustriert. Neben anheimelnd dunkelblauen Seiten, auf denen die Sterne funkeln und der Mond die nächtliche Welt bewacht, setzt er auf Humor. Eine Geige hockt auf vier Grillenbeinen, zwei Jacken umarmen sich zärtlich und ein schlafloses Mädchen läuft unermüdlich im Hamsterrad. So wird das große Buch zu einem poetischen, lustigen und tröstlichen Begleiter, nicht nur für Kinder und nicht nur für den abendlichen Abschied am Bettrand.

■ An Kinder, die bereits verstanden haben, dass Sprache mehr als ein Verständigungsmittel ist, nämlich ein Vexierbild der Wirklichkeit und ein Spielwerkzeug, wendet sich Uwe-Michael Gutzschhahn mit *Die Muße der Mäuse*. Das perfekte Reimschema und die regelmäßigen Rhythmen spiegeln Ordnung und Regeln vor, und doch verdrehen sie unsere Welt erheblich, schmieden Paradoxe, drehen Sinn in Unsinn. „Hi, rief eine Kuh / vom Strand dem Meere zu. / Muh, sagte der Hai.“ Die Tradition der Lautverdrehungen hat

hier ebenso Pate gestanden wie die der Lügengedichte. „Ein Fahrrad mit eckigen Reifen / schwamm eilig im Stand durch die Luft.“ Dem Buch liegt eine CD bei, auf der der Autor seine Gedichte vorspricht. Gutzschhahn, der Workshops mit jungen Schülern durchführt, weiß genau, was Kindern Spaß macht. Er überfordert sie nicht, sondern weist ihnen den Weg und entfacht ihre Lust, sich selbst als Dichter zu erproben.

■ Ernsthafter geht es im Berliner Kindermann Verlag zu. Hier sorgt man seit 25 Jahren erfolgreich für die klassische Bildung junger Leser. In der *Reihe Poesie für Kinder* hat Sabine Wilharm, die mit ihren Titelbildern zu Harry Potter bekannt geworden ist, Goethes Erbkönig reich illustriert. Ein riesiger Sichelmond hängt tief wie eine Lampe im gespenstischen Wald, der Vater jagt mit seinem verängstigten Kind im Schoß durch finstere, dicht stehende Erlenstämme dem rettenden Hof entgegen. Nebelgebilde und befremdliche Figuren tauchen auf, vermehren

und nähern sich; schräge, sich überstürzende Perspektiven, ein schneller Wechsel von Nah- und Fernsicht nehmen Goethes raschen Sprachrhythmus und die sich steigernde Spannung auf. Wirklich unheimlich wirkt der Erbkönig mit seinen Töchtern aber nicht. Ähneln sie doch sehr den Comicfiguren, die man aus zeitgenössischen Trickfilmen kennt: klein, großäugig und grinsend umdrängen sie das durch die Luft wirbelnde Kind. Mit einer Rahmenhandlung mildert Wilharm die Tragik der Ballade zusätzlich ab. Sie erinnert den jungen Leser an das, was er leicht vergisst: Du bist nur in einem Buch, nicht in der Wirklichkeit! ●

Dr. Barbara von Korff Schmising arbeitet als Rezensentin und Publizistin überwiegend im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Sie ist als Referentin in der Erwachsenenbildung tätig und hat 25 Jahre lang die „Silberne Feder“, den Kinder- und Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes als Geschäftsführerin geleitet.

bschmising@gmx.de

Unser Fragebogen

Antworten von Jürgen Christian Kill,
Verlagsbuchhandlung Liebeskind, München

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

„Ilias und Odyssee“, nacherzählt von Walter Jens. Es war sicher nicht mein erstes Buch, aber das erste Buch, das mich so gepackt hat, dass ich es wieder und immer wieder gelesen habe. Deshalb ist die Erinnerung daran auch noch so präsent.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Das ist eine gemeine Frage, aber ich will nicht kneifen: Jorge Luis Borges, „Fiktionen“ / Vladimir Nabokov, „Ada oder Das Verlangen“ / Georges Perec, „Das Leben. Gebrauchsanweisung“. Von großer Literatur geht ja immer etwas Faszinierendes und zugleich Befremdliches aus. Diese drei Bücher liegen mir (wie viele andere) am Herzen, weil sie Geschichten erzählen, in denen die großen Fragen des Lebens verhandelt werden, die die Welt aber auch in einem Licht zeigen, wie man sie vorher nicht wahrgenommen hat.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nein. Lieblingsbücher müssen sich genauso gut anfühlen, wie sie geschrieben sind. Nur so kommt es zu einem nachhaltigen Leseerlebnis. Wobei ich natürlich nichts gegen eBooks habe, schließlich verbringe ich viel Zeit mit meinem Reader, den ich zum Prüfen von Manuskripten verwende. Aber das ist Arbeit, Lieblingsbücher sind Vergnügen.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Nein, Lesen ist für mich Arbeit, das hat nichts mit Entspannung zu tun. Wenn ich entspannen will, schaue ich in den Himmel.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Beruf. „Berufung“ hört sich furchtbar pathetisch an und hat immer auch etwas mit besonderen Fähigkeiten zu tun – die ich mir selbst nie zuschreiben würde. Natürlich braucht man als Verleger eine gehörige Portion Idealismus, gerade wenn es um Literatur geht. Und dieser Idealismus wächst ja mit den Jahren, denn früher oder später gehen einem auf dem so schwierigen, umkämpften Buchmarkt alle hehren Illusionen verloren. Einigen wir uns auf „idealer Beruf“.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Ich habe irgendwann gemerkt, dass ich große Freude habe, Geschichten über die Geschichten anderer Leute zu erzählen und diese Geschichten dann so zu verpacken, dass wieder andere Leute diese Geschichten lesen möchten.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Jérôme Lindon. Sein Verlag, Les Éditions de Minuit, hatte niemals tausend Augen, aber ein Gesicht. Er war stilprägend für die literarische Avantgarde der Nachkriegszeit, hatte eine klare verlegerische Handschrift und ein stringentes Corporate Design «avant la lettre». Jérôme Lindon war ein Verleger, der mit großem Mut und Geschick (und einem unbeugsamen Willen) über fünfzig Jahre die Geschicke seines Hauses führte. Das muss man erst mal schaffen. Chapeau!



Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Beim Prüfen eines Manuskripts über die ersten vierzig Seiten hinauszukommen, weil die Geschichte einen packt, weil es einen stilistisch überzeugt und weil der Autor eine eigene Stimme hat.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn man eben nicht über diese ersten vierzig Seiten hinauskommt. Wenn man sich danach die Verkaufszahlen vom Vortag anschaut und sieht, dass man eigentlich mehr Liebeskind-Bücher hätte verkaufen müssen. Und dann ein schlechtes Gewissen hat, nicht auch Seite einundvierzig gelesen zu haben. Vielleicht hat man ja gerade Weltliteratur verpasst!

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Spannende Momente gab und gibt es viele. Bei Auktionen, bei Preisverleihungen, bei Buchpremieren ... Ich muss gestehen, dass es in meiner Erinnerung kein Ereignis gibt, das wirklich heraussticht. Allerdings erinnere ich mich noch gut an den Tag, als wir unsere Buchhandlung eröffnet haben. Das war am 28. November 2000, den ersten Kassenzettel habe ich noch als Erinnerungstück. Wir heißen ja offiziell noch immer „Verlagsbuchhandlung Liebeskind“, obwohl wir seit unserem Umzug vor zehn Jahren kein Ladenbüro mehr haben und es somit auch keine Buchhandlung mehr gibt. Aber der 28. November 2000 war wirklich spannend.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Die Nachfrage nach Büchern sinkt, der Buchmarkt schrumpft, der Kampf um Marktanteile wird härter. Verlage können Wachstum nur noch auf Kosten anderer Verlage generieren: bessere Handelskonditionen bieten, aufwendigere Marketingkampagnen fahren, erfolgreiche Autoren abwerben ... Vielleicht könnte man wie im amerikanischen Profisport ein System einführen, das Nachwuchsauteuren über eine bestimmte Anzahl von Jahren an ihren „Ausbildungsklub“ bindet. Das wird natürlich nicht passieren. Aber wenn Frau von Lovenberg danach fragt ...

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2025 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

20 Prozent

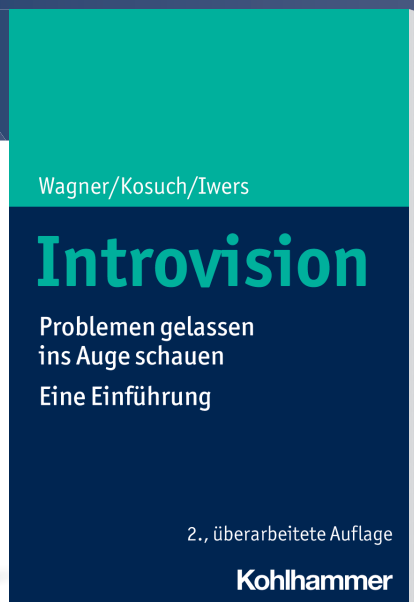
Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Noch fragmentierter. Die großen Verlagskonzerne werden weiter Marktanteile gewinnen, die Independent-Verlage werden weiter in die Nische gedrückt, was dazu führt, dass immer mehr Mainstream-Literatur erscheinen wird. Dabei brauchen wir verlegerische Vielfalt, um der Komplexität unserer Gegenwart beizukommen. Wenn man den Leuten nur die Bücher anbietet, die sie sowieso lesen wollen, wird über kurz oder lang die Diskursfähigkeit unserer Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen. Ich fürchte jedoch, dass die Pluralität auf dem Buchmarkt weiter abnehmen wird.

Neuerscheinungen



2020. 168 Seiten, 15 Abb. Kart. € 28,-
ISBN 978-3-17-032767-2



2., überarb. Auflage 2020
212 Seiten, 13 Abb., 8 Tab. Kart. € 28,-
ISBN 978-3-17-037910-7



2020. 231 Seiten. Kart. € 32,-
ISBN 978-3-17-038808-6



2020. 170 Seiten. Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-034343-6
Zeitpunkte der Geschichte



2020. 176 Seiten. Kart. € 18,-
ISBN 978-3-17-039608-1
Perspektiven auf Gesellschaft und Politik



2020. 125 Seiten. 1 Tab. Kart. € 24,-
ISBN 978-3-17-036664-0

Die Bücher unseres Programms erscheinen
in der Regel auch als **eBooks!**
Leseproben und weitere Informationen: www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis



Demokratie, Protest und Wandel



NEU



Politische (In-)Stabilität

Ordnungsversprechen,
Demokratiegefährdung,
Kampfbegriff
Sonderband 36 | 2020
Herausgegeben von
Dr. Eva Marlene Hausteiner,
Prof. Dr. Grit Straßenberger und
Prof. Dr. Felix Wassermann
2020, ca. 300 S.,
brosch., ca. 59,- €*
ISBN 978-3-8487-6699-4
Erscheint ca. Dezember 2020



(Ent-)Politisierung?

Die demokratische Gesellschaft im 21. Jahrhundert
Sonderband 35 | 2020
Herausgegeben von
Prof. Dr. Andreas Schäfer
und David Meiering
2020, 331 S., brosch., 69,- €*
ISBN 978-3-8487-6301-6

Der neue Sonderband des „Leviathan“ beschäftigt sich mit der Frage der Stabilität und Stabilisierung demokratischer Ordnungen. Die Beiträge beleuchten den Begriff der (In-)Stabilität aus verschiedenen Perspektiven und werfen u. a. die Frage nach der Rolle von Autorität auf.

Widersprüchliche Tendenzen prägen die gegenwärtige demokratische Gesellschaft: Wie lässt sich das Nebeneinander von Prozessen der Ent- und (Re-)Politisierung deuten? Der Band verbindet theoretische Perspektiven und empirische Befunde zu einer Debatte um das Verständnis von Politik im 21. Jahrhundert.



Protest in Bewegung?

Zum Wandel von Bedingungen,
Formen und Effekten politischen
Protests
Sonderband 33 | 2017
Herausgegeben von
Dr. Priska Daphi, Prof. Dr. Nicole
Deitelhoff, Prof. em. Dr. Dieter
Rucht und Dr. Simon Teune
2017, 328 S., brosch., 69,- €*
ISBN 978-3-8487-4593-7



Das Volk gegen die (liberale) Demokratie

Sonderband 32 | 2017
Herausgegeben von
Prof. Dr. Dirk Jörke und
Prof. Dr. Oliver Nachtwey
2017, 332 S., brosch., 69,- €*
ISBN 978-3-8487-4531-9

Proteste verändern die Welt, aber unterliegen auch selbst einem ständigen Wandel. Der Sonderband präsentiert exemplarische Analysen zur Veränderung der Bedingungen, Formen und Effekte der Protestkultur seit der Wiedervereinigung Deutschlands.

Die Beiträge beschäftigen sich mit den Ursachen und der Legitimität des gegenwärtigen Populismus. Sowohl empirische wie theoretische Beiträge zielen auf eine gesellschaftspolitische Reflexion populistischer Phantome und stellen vermeintliche Gewissheiten der Populismusforschung infrage.

*Bezieher der Zeitschrift erhalten im Rahmen Ihres Abonnements 25% Rabatt auf den regulären Band-Preis. Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Online-Shop unter www.nomos-shop.de.



Nomos